

# Stenographisches Protokoll

## 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 14. Dezember 1973

Tagesordnung	Inhalt
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsverfassungsgesetz</li> <li>2. 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz</li> <li>3. 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz</li> <li>4. 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz</li> <li>5. 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz</li> <li>6. 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971</li> <li>7. Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1974</li> <li>8. Wertzollgesetznovelle 1973</li> <li>9. Änderung des Präferenzzollgesetzes</li> <li>10. Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt</li> <li>11. Änderung des Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)</li> <li>12. Änderung des Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank</li> <li>13. Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank</li> <li>14. 27. Bericht gemäß dem Katastrophenfondsgesetz</li> <li>15. 28. Bericht gemäß dem Katastrophenfondsgesetz</li> <li>16. Bericht über Haftungsübernahmen des Bundes im 1. Halbjahr 1973</li> <li>17. Abgabenänderungsgesetz 1973</li> <li>18. Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967</li> <li>19. Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen</li> <li>20. Entschliebung bezüglich Vorlage eines Berichtes über Umfang und Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer</li> <li>21. Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970</li> <li>22. Änderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962</li> <li>23. 4. Straßenverkehrsordnungs-Novelle</li> <li>24. Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung</li> <li>25. Änderung des Lohnpfändungsgesetzes</li> </ol>	<p><b>Geschäftsbehandlung</b></p> <p>Präsident Benya zu einem Abstimmungsvorgang (S. 9305 bis S. 9307) — Dr. Heinz Fischer, Dr. Koren und Zeillinger (S. 9305 bis S. 9307)</p> <p>Unterbrechung der Sitzung (S. 9306)</p> <p><b>Tagesordnung</b></p> <p>Ergänzung (S. 9180)</p> <p><b>Ausschüsse</b></p> <p>Zuweisungen (S. 9179)</p> <p><b>Verhandlungen</b></p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (840 d. B.): Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG (993 d. B.) Berichterstatter: Hellwagner (S. 9180 und S. 9229)</p> <p>Redner: Ing. Sallinger (S. 9182), Erich Hofstetter (S. 9186), Melter (S. 9190), Wedenig (S. 9195), Tonn (S. 9200), Dipl.-Ing. Hanreich (S. 9203), Dr. Hauser (S. 9206), Wille (S. 9213), Vizekanzler Ing. Häuser (S. 9216), Dr. Schwimmer (S. 9217), Pichler (S. 9221), Dr. Mussil (S. 9224), Pansi (S. 9227) und Dr. Mock (S. 9228)</p> <p>Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9230)</p> <p><b>Gemeinsame Beratung über</b></p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (965 d. B.): 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (995 d. B.)</p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (966 d. B.): 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (996 d. B.)</p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (967 d. B.): 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (997 d. B.) Berichterstatter: Steinhuber (S. 9231)</p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (968 d. B.): 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (998 d. B.)</p> <p>Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (969 d. B.): 3. Novelle zum GSKVG 1971 (999 d. B.) Berichterstatter: Kostelecky (S. 9232)</p> <p>Redner: Dr. Schwimmer (S. 9233), Melter (S. 9238), Dr. Schranz (S. 9243), Dr. Haider (S. 9246), Dr. Reinhart (S. 9249), Kammerhofer (S. 9254), Müller (S. 9254) und Scherrer (S. 9256)</p>

Entschließungsantrag Dr. Schwimmer betreffend Rehabilitation (S. 9236) — Ablehnung (S. 9314)

Annahme der fünf Gesetzesentwürfe (S. 9259)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (964 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1974 (994 d. B.)

Berichterstatter: Maria Metzker (S. 9263)

Redner: Melter (S. 9263) und Vetter (S. 9264)

Entschließungsantrag Vetter betreffend Neuregelung (S. 9264) — Ablehnung (S. 9265)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9264)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (883 d. B.): Wertzollgesetznovelle 1973 (982 d. B.)

Berichterstatter: Tonn (S. 9265)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (884 d. B.): Änderung des Präferenzollgesetzes (983 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kaufmann (S. 9265)

Annahme der beiden Gesetzesentwürfe (S. 9266)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (892 d. B.): Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt (978 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gradenegger (S. 9266)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9266)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (954 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (979 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (955 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (980 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fleischmann (S. 9267)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (970 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank (981 d. B.)

Berichterstatter: Robak (S. 9267)

Annahme der drei Gesetzesentwürfe (S. 9268)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den 27. Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-101) gemäß dem Katastrophenfondsgesetz (984 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den 28. Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-110) gemäß dem Katastrophenfondsgesetz (985 d. B.)

Berichterstatter: Hietl (S. 9268)

Redner: Koller (S. 9269), Bundesminister Dr. Androsch (S. 9271) und Josef Schlager (S. 9271)

Kenntnisnahme der beiden Berichte (S. 9273)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-108) betreffend Haftungsübernahmen des Bundes im 1. Halbjahr 1973 (986 d. B.)

Berichterstatter: Jungwirth (S. 9273)

Kenntnisnahme (S. 9274)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (69/A) der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972, den Antrag (86/A) der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972, den Antrag (98/A) der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend Abgabenänderungsgesetz 1973 und den Antrag (101/A) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend Einkommensteuergesetz-Novelle 1973 (987 d. B.)

Berichterstatter: Lukas (S. 9274 und S. 9290)

Redner: DDr. Neuner (S. 9275), Dr. Broesigke (S. 9279), Erich Hofstetter (S. 9281), Dr. Keimel (S. 9284) und Mühlbacher (S. 9288)

Annahme des Abgabenänderungsgesetzes 1973 (S. 9291)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (100/A) der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (988 d. B.)

Berichterstatter: Pfeifer (S. 9292)

Redner: Dr. Marga Hubinek (S. 9293), Dr. Broesigke (S. 9295) und Maria Metzker (S. 9296)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9297)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag (94/A) der Abgeordneten Mondl und Genossen betreffend die Novellierung des Wehrgesetzes (989 d. B.)

Berichterstatter: Haas (S. 9297)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag (76/A) der Abgeordneten Marwan-Schlosser und Genossen betreffend Fassung einer Entschließung bezüglich Vorlage eines Berichtes über Umfang und Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer (990 d. B.)

Berichterstatter: Kinzl (S. 9298)

Redner: Dr. Prader (S. 9298), Mondl (S. 9300) und Zeillinger (S. 9303)

Annahme der Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen (S. 9304)

Annahme der Ausschlußentschließung — E 38 (S. 9307)

#### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag (71/A) der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen betreffend Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 (991 d. B.)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag (72/A) der Abgeordneten Zeillinger und Genossen betreffend Änderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes (992 d. B.)

Berichterstatter: Zeillinger (S. 9307)

Redner: Dr. Scrinzi (S. 9308 und S. 9310), Dr. Prader (S. 9309), Dr. Kerstnig (S. 9310) und Bundesminister Lütgendorf (S. 9310)

Ausschlußentschließung betreffend Dynamisierung der Medaillenzulagen (S. 9308) — Annahme — E 39 (S. 9311)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 9311)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (971 d. B.): 4. Straßenverkehrsordnungs-Novelle (1001 d. B.)

Berichterstatter: Teschl (S. 9311)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9312)

Bericht und Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (1002 d. B.)

Berichterstatter: Müller (S. 9312)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9313)

Bericht des Justizausschusses über den Antrag (102/A) der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen betreffend Änderung des Lohnpfändungsgesetzes (1003 d. B.)

Berichterstatter: Hanna Hager (S. 9313)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 9313)

#### Eingebracht wurden

##### Einspruch des Bundesrates gegen

1000; Strafgesetzbuch (S. 9179)

##### Antrag der Abgeordneten

Hietl und Genossen betreffend Abänderung des Alkoholabgabegesetzes 1973 (104/A)

##### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend den Schutz vor Mißbrauch der EDV im Inskriptionsverfahren (1530/J)

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Labortaxen (1531/J)

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Demokratisierung von Gremien der aus öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Förderungseinrichtungen (1532/J)

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend die Durchführung des Bautenprogramms für Hochschulen (1533/J)

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend die Durchführung des Bautenprogramms für Hochschulen (1534/J)

Dr. Prader, Marwan-Schlosser und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Aushang der sozialistischen Frauenzeitung „Die Frau“ in der Schnellbahn (1535/J)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

**Vorsitzende:** Präsident **Benya**, Zweiter Präsident **Dr. Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 92. Sitzung vom 12. Dezember 1973 ist in der Kanzlei aufgelegt und unbeanstandet geblieben.

#### Einlauf und Zuweisungen

**Präsident:** Den in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag 103/A der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen betreffend Änderung des Heeresgebührengesetzes weise ich dem Landesverteidigungsausschuß zu.

Ich gebe bekannt, daß vom Bundeskanzler der Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1973 betreffend ein Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch) (1000 der Beilagen) eingelangt ist. Ich werde diese Vorlage gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung zuweisen.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebene Regierungsvorlage: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die „Ausstellung der Archäologischen Funde der Volksrepublik China“ (956 der Beilagen), weise ich dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zu.

### Ergänzung der Tagesordnung

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die heutige Tagesordnung gemäß § 38 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz um den Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag 102/A (II-3084 der Beilagen) der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird (1003 der Beilagen), zu ergänzen. Dies bedingt eine Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist des Ausschlußberichtes gemäß § 43 Absatz 5 der Geschäftsordnung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Ergänzung der Tagesordnung um diesen Punkt unter gleichzeitiger Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Die heutige Tagesordnung ist somit um diesen Punkt unter gleichzeitiger Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist des Ausschlußberichtes ergänzt.

Ferner schlage ich einvernehmlich vor, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen:

Über die Punkte 2 bis 6, 8 und 9, 11 bis 13, 14 und 15, 19 und 20 sowie 21 und 22.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden in jedem Fall zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben; sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem vorgenommen.

Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese sechs vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

#### **1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (840 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) (993 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (840 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) (993 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hellwagner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hellwagner:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (840 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz).

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf sowie der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Beratungen der Sozialpartner erstellt und am 28. Juni 1973 dem Nationalrat zugeleitet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. In dieser Sitzung wurden von den Abgeordneten Erich Hofstetter, Dr. Hauser, Melter, Wille und Wedenig umfangreiche Abänderungsanträge eingebracht.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Erich Hofstetter, Dr. Mussil, Melter, Dr. Hauser, Wedenig, Dr. Schwimmer und Pansi, der Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzestextes ist diesem Bericht beige druckt.

Hohes Haus! Ich bitte um Verständnis, wenn ich nicht den gesamten Ausschlußbericht wörtlich vortrage. Ich möchte mich auf den Hinweis beschränken, daß im Bericht zu 38 Paragraphen erläuternde Feststellungen getroffen sind, die zum Gesetzestext selbst eine gute Ergänzung und Erläuterung darstellen. Ich möchte mich lediglich auf die wichtigsten Feststellungen beschränken.

Zu § 1 Abs. 2:

Der Begriff des „Gesetzes“ in Z. 3 ist im materiellen Sinn zu verstehen. Er umfaßt daher auch eine durch Gesetz gedeckte Verordnung.

Zu § 37:

Das Arbeitsverfassungsgesetz regelt nur das kollektive Arbeitsrecht. Daher ist die nähere Ausgestaltung der Rechte der einzelnen Arbeitnehmer aus systematischen Gründen nicht hier vorzunehmen, sondern bleibt der künftigen Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes vorbehalten.

**Hellwagner**

## Zu § 39 Abs. 4:

Die Beiziehung der überbetrieblichen Interessenvertretungen kann auf Grund dieser Bestimmung nur zu interner Beratung des Betriebsrates erfolgen.

## Zu § 100:

Durch die Möglichkeit zum Abschluß von Einzelakkorden kann nicht das generelle Mitwirkungsrecht des Betriebsrates gemäß § 96 Abs. 1 Z. 4 umgangen werden.

## Zu § 104:

Wenn die Bezugserhöhung und die Anhebung der Verwendung im Betrieb zeitlich auseinanderfallen, aber dennoch in einem inneren Zusammenhang stehen, so ist dies als einheitlicher Beförderungsvorgang anzusehen.

## Zu § 105:

Durch die Neuregelung der Anfechtungsgründe gemäß Abs. 3 soll der Kündigungsschutz verstärkt werden. Insbesondere soll durch die Verwendung des Begriffs „Beeinträchtigung wesentlicher Interessen“ in Abs. 3 an Stelle des Begriffs „soziale Härte“ im Sinne des § 25 Abs. 4 Betriebsrätegesetz der derzeitigen Judikatur, die in der Regel „soziale Härte“ mit „sozialer Notlage“ gleichsetzt, der Boden entzogen werden.

## Zu § 113:

Eine Reihe von Befugnissen (wie etwa die Mitwirkung im Aufsichtsrat) sind schon ihrer Natur nach nicht gruppenspezifisch. Sie können daher jedenfalls vom Betriebsausschuß ausgeübt werden.

## Zu § 114:

Das Recht zur einverständlichen Übertragung von Befugnissen an den Zentralbetriebsrat gilt auch für den Abschluß von Betriebsvereinbarungen.

## Zu § 164:

Da Arbeitsordnungen zur Gänze (also auch hinsichtlich ihres fakultativen Teiles) mit den bisherigen Rechtswirkungen aufrecht bleiben (das heißt, weiterhin unkündbar sind), erschien es zweckmäßig, soweit die Arbeitsordnung nicht durch erzwingbare Betriebsvereinbarungen ersetzt werden kann, die Möglichkeit der Aufhebung durch das Einigungsamt vorzusehen.

## Zu § 167 Abs. 2:

Auf Grund dieser Bestimmung bleiben gemeinsame Betriebsräte auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf ihrer Tätigkeitsdauer bestehen, auch wenn in

dem Betriebe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getrennte Betriebsräte zu wählen gewesen wären.

Als Berichterstatter erscheint es mir auch angebracht zu sein, festzustellen, daß der Sozialausschuß in den Beratungen ausdrücklich und einhellig die Bedeutung dieses Gesetzes und auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung hervorgehoben hat.

Der Sozialausschuß hat auch mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß es möglich war, daß bereits im außerparlamentarischen Raum sowohl zwischen den Wirtschaftspartnern als auch zwischen den drei Fraktionen, die im Parlament vertreten sind, eine weitgehende Übereinstimmung über die Gesetzesvorlage erzielt werden konnte.

Auch gab es im Ausschuß hinsichtlich der Abänderungsanträge, die zur Regierungsvorlage eingebracht wurden, volle Übereinstimmung. Von allen Debattenrednern, die im Ausschuß das Wort ergriffen, wurde auch festgestellt, daß diese Gesetzesvorlage hinsichtlich der betrieblichen Mitbestimmung einen kräftigen Schritt nach vorne bedeutet. Es wurde jedoch auch darauf verwiesen, daß mit diesem Gesetz die Entwicklung der betrieblichen Mitbestimmung noch nicht abgeschlossen sein kann, daß mit diesem Gesetz ein echtes Partnerschaftsverhältnis noch nicht erreicht sein wird. Mit diesem Gesetz wird eine langjährige Forderung der gesetzlichen und freiwilligen Arbeitnehmervertretung und der Arbeitnehmer zum Teil erfüllt werden.

Der Ausschuß hat auch einmütig festgestellt, daß die Lösung der Frage der betrieblichen Mitbestimmung ein Erfordernis der Zeit ist.

Schließlich wird dieses Gesetz auch zur Humanisierung der Arbeitswelt einen guten Beitrag leisten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Eine Richtigstellung hätte ich noch vorzubringen:

Im § 49 Abs. 3 (Beschlussfähigkeit der Betriebsversammlung) wird § 45 Abs. 2 Z. 3 zitiert. § 45 Abs. 2 Z. 3 ist aber im Zuge der Ausschußberatungen entfallen. Es ist daher eine Richtigstellung notwendig:

Die Zitierung im § 49 Abs. 2 Z. 3 muß daher richtig „§ 45 Abs. 2 Z. 2“ lauten.

**Hellwagner**

Falls Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Sallinger. Bitte.

Abgeordneter Ing. **Sallinger** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem Parlament liegt heute ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor, der unter sehr schwierigen Bedingungen zustande gekommen ist. Lange Zeit hat es ausgesehen, als wäre es überhaupt unmöglich, in der Frage der Arbeitsverfassung eine Basis für eine Kompromißlösung zu erreichen, der alle betroffenen Gruppen zustimmen könnten. Ich bin sehr froh darüber, daß es nun doch gelungen ist, dem Parlament einen Entwurf vorzulegen, der — wie ich hoffe — von allen Parteien angenommen werden kann.

Die Verhandlungen über den ursprünglichen Entwurf zum Arbeitsverfassungsgesetz sind zunächst deshalb praktisch festgefahren, weil uns Minister Häuser ein Gesetz präsentiert hat, das eindeutig eine Veränderung der Gesellschaftsordnung anstrebte. Einen Gesetzentwurf, der den einzelnen Arbeitnehmer von kollektiven außerbetrieblichen Instanzen abhängig gemacht und den Unternehmer in seiner Entscheidungsfreiheit und in seinem Verfügungsrecht über sein Eigentum weitgehend eingeschränkt hätte, mußten die Österreichische Volkspartei und selbstverständlich die Interessenvertretung der Wirtschaft grundsätzlich ablehnen.

Die starke Reaktion zum Arbeitsverfassungsgesetz, die der Häuser-Entwurf in der Öffentlichkeit ausgelöst hatte, führte dann zu einem Präsidentengespräch, das am Gründonnerstag abgehalten wurde. Es hat eine sehr offene und vielleicht auch harte Aussprache gegeben, bei der es dann zu einem Abgehen vom ursprünglichen Standpunkt gekommen ist.

Es wurden Verhandlungen auf Sozialpartnerebene vereinbart; ein sachliches und nicht polemisches Klima bot eigentlich die Voraussetzung dazu. Die Regierung wäre auch schlecht beraten gewesen, wenn sie sich in der zentralen Frage der Arbeitsverfassung über die Interessen und über die Meinungen der Betroffenen — und das war nicht nur die Wirtschaft allein, sondern es hat auch viele Arbeitnehmer gegeben, die damit nicht ein-

verstanden waren — hinweggesetzt hätte. Auf Sozialpartnerebene ist es dann gelungen, die festgefahrene Diskussion wieder in Schwung zu bringen und ein sachliches Klima zu schaffen.

Wie schwierig es war, vom ursprünglichen Entwurf ausgehend zu einer gemeinsamen Basis zu gelangen, ist schon daraus zu erkennen, daß die Verhandlungen praktisch zehn Monate angedauert haben. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist ein Kompromiß, der naturgemäß keinen der Beteiligten zufriedenstellen kann. Ich glaube, das konnte auch in der Frage der Arbeitsverfassung gar nicht angenommen werden.

Die Sozialpartner haben aber — wie ich meine — wieder einmal bewiesen, daß mit gutem Willen auch für Probleme, bei denen die Meinungen sehr verschieden sind, bei denen die Meinungen gegeneinander stehen, ein Weg gefunden werden kann, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

Meine Damen und Herren! Die Wirtschaft war von allem Anfang an dazu bereit, aktiv an einer Reform der Arbeitsverfassung mitzuarbeiten, und nicht erst dann, als die Regierung mit diesem Entwurf nicht mehr weitergekommen ist. Wir haben uns immer zu einer betrieblichen Mitbestimmung bekannt, und zwar zu einer Mitbestimmung, die eine echte Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Betrieben ermöglicht. Wir sind auch der Auffassung, daß gesetzliche Vorschriften, die den Rahmen für die Mitbestimmung abstecken sollen, zwar notwendig sind, wir sind aber ebenso der Auffassung, daß eine fruchtbare Zusammenarbeit mit starren, ins Detail gehenden Einzelvorschriften nicht erzwungen werden kann. Ich glaube auch, daß eine echte Mitbestimmung nicht darin bestehen kann, daß die Individualrechte der Arbeitnehmer beschnitten werden; schon gar nicht kann sie durch gesetzlich garantierte Einflußrechte betriebsfremder Organisationen erreicht werden.

Angesichts der überwiegenden Anzahl von Klein- und Mittelbetrieben in Österreich erscheint es mir besonders wichtig, daß Mitbestimmungsformen ermöglicht werden, die den speziellen Gegebenheiten der einzelnen Betriebe Rechnung tragen. Starre gesetzliche Regelungen könnten im klein- und mittelbetrieblichen Bereich der Betriebsgröße angepaßte Mitbestimmungsmodelle auf freiwilliger Basis sogar verhindern.

Meine Damen und Herren! In der österreichischen Wirtschaft ist die Mitbestimmung auf freiwilliger Basis viel weiter gediehen, als

**Ing. Sallinger**

viele annehmen. Viele österreichische Unternehmer stehen modernen Führungsmethoden sehr aufgeschlossen gegenüber und haben längst erkannt, daß Delegation von Entscheidung und Verantwortung, Teamwork, betriebliches Vorschlagswesen, Mitsprache der Arbeitnehmer bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, Erfolgsbeteiligung der Belegschaft und möglichst weitgehende Information des Betriebsklima und damit selbstverständlich auch das Betriebsergebnis wesentlich beeinflussen.

Unsere Unternehmer wissen ganz genau, daß wir auf das Mitdenken, auf das Mitarbeiten, auf die Initiative unserer Mitarbeiter oft sehr stark angewiesen sind. Gerade in Kleinbetrieben, wo ein persönliches Naheverhältnis zwischen dem Chef und seinen Mitarbeitern besteht, ist von vornherein schon ein hohes Maß an Mitbestimmung vorhanden. Einige österreichische Unternehmer haben gemeinsam mit ihren Mitarbeitern eigene Mitbestimmungs- und Mitbeteiligungsmodelle entwickelt und nicht nur zu Papier gebracht oder darüber geschrieben, sondern auch in ihren Betrieben selbst durchgeführt.

Den Mitbestimmungsvorstellungen der Wirtschaft standen etliche Gesetzesbestimmungen des Häuser-Entwurfes zum Arbeitsverfassungsgesetz diametral entgegen.

Meine Damen und Herren! Es ist in den Verhandlungen auf Sozialpartnerebene auch gelungen, einige dieser Gesetzesstellen auszumerzen, die die freiwillige Zusammenarbeit durch Zwangsvorschriften ersetzen wollten.

So wurde zum Beispiel verhindert, daß der Betriebsrat durch das Gesetz verpflichtet werden soll, mit der Gewerkschaft zusammenzuarbeiten. Das ursprünglich vorgesehene unbeschränkte Zugangsrecht der Gewerkschaft zum Betrieb konnte in ein Zugangsrecht zu internen Beratungen des Betriebsrates, und zwar nur auf Wunsch des Betriebsrates, umgewandelt werden.

Das ist meines Erachtens ganz entscheidend. Die ursprüngliche Fassung hätte die betriebliche Mitbestimmung in eine außerbetriebliche umfunktioniert und den Gewerkschaften das Recht eingeräumt, sich ohneweiters immer in das Betriebsgeschehen einzuschalten.

Meine Damen und Herren! Die Wirtschaft hat nichts dagegen, wenn die Betriebsräte und Gewerkschaften zusammenarbeiten wollen; eine solche Zusammenarbeit kann aber nur auf freiwilliger Basis funktionieren.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes hat darauf abgezielt, die Entscheidungsfreiheit des Unterneh-

mers stark zu beschränken, und hätte bewirkt, daß auch die Individualrechte des Arbeitnehmers eingeschränkt worden wären.

Der Entwurf ist vor allem darauf hinausgelaufen, daß der Betriebsrat die Personalpolitik des Unternehmers weitgehend und entscheidend hätte beeinflussen können. So sollte dem Betriebsrat ein Einspruchsrecht bei der Einstellung von Arbeitskräften, bei Beförderungen und auch bei der Vergabe von Werkswohnungen eingeräumt werden. Diese Bestimmungen sind in den Verhandlungen in eine Verpflichtung zu einer verstärkten Information des Betriebsrates umgewandelt worden. Damit ist gesichert, daß der Unternehmer in seiner Personalpolitik nicht entscheidend eingeengt wird und auch der einzelne Arbeitnehmer nicht in eine starke Abhängigkeit vom Betriebsrat gerät.

Für die Wirtschaft wäre es unannehmbar, wenn einem entrechteten Unternehmer mit geringer Dispositionsfreiheit praktisch nicht mehr seine Mitarbeiter als Partner gegenüberstünden, sondern ein mit umfangreichen Rechten ausgestatteter Betriebsrat als verlängerter Arm der Gewerkschaften und Arbeiterkammern oder sogar diese Organisationen selbst.

Es war auch vorgesehen, daß der Betriebsrat Betriebsvereinbarungen einseitig hätte erzwingen können. Die Sozialpartner haben sich darüber geeinigt, daß es keine einseitig erzwingbaren Betriebsvereinbarungen geben soll.

Meine Damen und Herren! Der wohl stärkste Angriff auf die unternehmerische Entscheidungsfreiheit war die Absicht, der staatlichen Wirtschaftskommission Entscheidungsrechte über jede wirtschaftliche Maßnahme im Betrieb einzuräumen. Dadurch wäre in bestimmten Fällen der Unternehmer praktisch völlig entmachtet gewesen. Bei der staatlichen Wirtschaftskommission kann jetzt Einspruch erhoben werden, wenn es sich um eine wirtschaftliche Maßnahme, der eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung zugemessen wird, handelt, jedoch ist die Kommission nur befugt, Gutachten abzugeben.

Die im Entwurf ursprünglich vorgesehenen Rechte der Wirtschaftskommission hätten ein Instrument geschaffen, mit dem eine zentrale Wirtschaftslenkung möglich gewesen wäre. Diese Bestimmungen konnten nur als Angriff auf die bestehende marktwirtschaftliche Ordnung aufgefaßt werden und mußten deshalb von seiten der Wirtschaft vehement abgelehnt werden.

Besonderes Augenmerk haben die Vertreter der Wirtschaft in den Verhandlungen darauf

**Ing. Sallinger**

gelegt, daß das neue Arbeitsverfassungsgesetz die kleinen und mittleren Unternehmungen bei ihrer Betriebsführung nicht vor unlösbare Aufgaben stellt und ihren besonderen Erfordernissen Rechnung trägt. Es konnte in den Verhandlungen zum Beispiel erreicht werden, daß echte Familienbetriebe erst mit mindestens fünf fremden Arbeitnehmern einen Betriebsrat haben müssen. (*Abg. Meller: Fremde Federn! — Ruf bei der ÖVP: Nein, eigene Federn! — Abg. Graf: Sie haben es erfunden, das glaube ich!*)

Die entgeltliche Bildungsfreistellung für Betriebsräte gilt ebenfalls erst in Betrieben ab 20 Dienstnehmern. Das Recht der Gewerkschaften auf Einberufung einer ersten Betriebsversammlung ist für die Kleinbetriebe bis zu 20 Arbeitnehmern nicht anwendbar. Schließlich ist es bei der bisherigen Regelung geblieben, wonach das Recht auf Bilanzsicht erst in Betrieben ab 70 Dienstnehmern besteht.

Ein Schwerpunkt der Verhandlungen, der zwar nicht unmittelbar die Wirtschaft betrifft, dem wir aber große gesellschaftspolitische Bedeutung zugemessen haben, lag bei den sogenannten Tendenzbetrieben. Nach dem Häuser-Entwurf sollten Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen und Theater voll der wirtschaftlichen Mitbestimmung unterliegen. Die Vertreter der Wirtschaft haben sich in den Sozialpartnerverhandlungen dafür eingesetzt, daß für diese Unternehmungen eine Ausnahme gemacht wird. Es konnte schließlich erreicht werden, daß in Betrieben, die der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen, also bei Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen und auch bei Theatern, die wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte sowie die Mitwirkung des Betriebsrates bei der Einstellung von Journalisten — ich nehme lediglich diese jetzt heraus — nur insoweit Anwendung finden, als dadurch die Richtung dieser Betriebe nicht beeinflußt wird. Ich glaube, gerade dieses Verhandlungsergebnis ist im Interesse der gesamten Bevölkerung gelegen, weil die Erhaltung einer Vielfalt von Meinungen in der Publizistik ein wesentlicher Faktor einer lebendigen Demokratie ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der auf Sozialpartnerebene zustande gekommene Kompromiß über das Arbeitsverfassungsgesetz beruht nicht nur auf einer Entschärfung der wesentlichen, gesellschaftspolitisch relevanten Bestimmungen des Häuser-Entwurfes, sondern auch auf erheblichen Zugeständnissen gegenüber den Arbeitnehmerforderungen.

Die Zustimmung zur Drittelparität der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist den

Vertretern der Wirtschaft nicht leichtgefallen. Die Wirtschaft hat diese Zustimmung davon abhängig machen müssen, daß auch im Falle der Drittelbeteiligung die wesentlichen Entscheidungsrechte der Eigentümer bestehen bleiben. Die Sozialpartner haben sich darüber geeinigt, daß Beschlüsse über die Bestellung und über die Abberufung des Vorstandes der mehrheitlichen Zustimmung der Kapitaleignervertreter bedürfen. Dies soll auch für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters gelten. Das Risiko, daß bei Investitionsentscheidungen mit einer Minderheit die Mehrheit der Kapitaleignervertreter überstimmt wird, bleibt allerdings bestehen.

Wesentliche Zugeständnisse der Wirtschaft betreffen auch die Erweiterung der Rechte des Betriebsrates, den erweiterten Kündigungsschutz und die größeren Möglichkeiten der Gewerkschaft, auf das betriebliche Geschehen Einfluß nehmen zu können.

Ich weiß, daß die Unternehmer am Verhandlungsergebnis sicher etwas auszusetzen haben; ich selbst und meine Mitarbeiter haben gerade in der letzten Zeit von Unternehmerseite nicht nur Zustimmung, sondern auch so manche Kritik zu hören bekommen. Ein Kompromiß zeichnet sich eben dadurch aus und taugt erst dann etwas, wenn er zwar für beide Seiten akzeptabel ist, aber keiner der Partner restlos damit zufrieden sein kann.

Trotz aller Erschwernisse, die das Arbeitsverfassungsgesetz für die Wirtschaft bringt, bin ich der Auffassung, daß es vor allem darauf ankommen wird, in welchem Geist dieses Gesetz in der Praxis Anwendung findet, und zwar sowohl seitens der Unternehmer als auch seitens der Betriebsräte und der Gewerkschaften.

Eine noch so gut gemeinte gesetzliche Verankerung der betrieblichen Mitbestimmung muß dann danebengehen, wenn von Arbeitnehmerseite immer wieder versucht wird, das Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit herabzusetzen und zu verzerren. Wir haben schon in der Paritätischen Kommission und auch in den Präsidentengesprächen oftmals darüber diskutiert. Es ist eben nicht möglich, wenn man Partner ist, daß man von der anderen Seite als Preistreiber, als Profitemacher, als Konsumverführer und was es sonst noch an Vorurteilen gibt, bezeichnet wird. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Solche Versuche vergiften das Klima nicht nur in der Politik, sondern auch in den Betrieben. Das müssen wir auf alle Fälle verhindern.

Die Mitbestimmung wird nur dann funktionieren, wenn ein Geist des gegenseitigen Ver-



**Ing. Sallinger**

stehens und auf beiden Seiten auch der Wille zur Zusammenarbeit besteht.

Ich glaube, daß das erzielte Verhandlungsergebnis eine geeignete Grundlage für die Mitbestimmung in den Betrieben im Rahmen unserer bestehenden Wirtschaftsordnung sein kann und daß es auch gelungen ist, systemverändernde Tendenzen, die im ersten Entwurf aufgeschienen sind, zum großen Teil auszumerzen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit hier im Hohen Haus allen Experten, die bei dem Arbeitsverfassungsgesetz mitgearbeitet haben, hüben und drüben herzlichen Dank sagen. Sie waren oft tagelang in Klausur und haben auch die Urlaubszeit dazu benützt, sich in den Dienst dieser Ausarbeitung zu stellen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Wir waren von Anfang an der Auffassung, daß ein Arbeitsverfassungsgesetz die Mitbestimmung in den Betrieben regeln, aber nicht als Instrument für gesellschaftspolitische Experimente verwendet werden kann. Wir waren auch der Meinung, daß ein so wichtiges Gesetz von Anfang an unter Mitwirkung der Betroffenen zustande kommen sollte. Die Vorgangsweise der Regierung, die Wirtschaft von den Vorbereitungen praktisch auszuschließen und sie vor vollendete Tatsachen zu stellen, hat nicht nur zu innenpolitischen Schwierigkeiten, sondern auch zu einer schweren Belastung der Sozialpartnerschaft geführt.

Ich habe schon vor Beginn der Verhandlungen auf Sozialpartnerebene darauf hingewiesen, daß die Lösung dieser Frage ein Prüfstein für die weitere Zusammenarbeit der Sozialpartner ist. Man kann nicht auf der einen Seite im Bereich der überbetrieblichen Mitbestimmung immer wieder an die freiwillige Zusammenarbeit der Sozialpartner appellieren und auf der anderen Seite die Regelung der betrieblichen Zusammenarbeit gegen die Wirtschaft durchsetzen wollen. Die freiwillige Zusammenarbeit auf überbetrieblicher Ebene kann aber auch dann nicht funktionieren, wenn die Freiwilligkeit auf der betrieblichen Ebene durch Zwang ersetzt und ein direkter außerbetrieblicher Einfluß der Interessenverbände der Arbeitnehmer auf den Betriebsablauf installiert wird. Die Interessenvertretung der Wirtschaft hat es immer abgelehnt, direkt in das Betriebsgeschehen ihrer Mitglieder einzugreifen.

Ich bin davon überzeugt — und das möchte ich sehr stark betonen —, daß das Klima der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit unteilbar ist. Die überbetriebliche Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis kann auf längere Sicht nicht besser sein als die Zusammenarbeit

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in allen Betrieben. Dazu, meine sehr geehrten Damen und Herren, bedarf es freier Unternehmer, freier Belegschaften, möglichst unabhängiger Betriebsräte und auch freier Gewerkschaften.

Da gerade in letzter Zeit sehr viel über die Sozialpartnerschaft sowohl im positiven wie im negativen Sinn gesprochen wurde, möchte ich auch hier noch einmal feststellen, weil man immer gerade auf die „Nebenregierung“ zu sprechen gekommen ist, daß wir keine „Nebenregierung“ waren, keine sind und auch keine sein wollen. Wir sind eine Wirtschaftsebene, wo die Betroffenen ihre Probleme besprechen wollen, wo sie ihre Probleme — wenn möglich — auch regeln wollen. Eine Ebene, wo nicht nur aus theoretischer Sicht gesprochen wird, sondern wo auch die Praxis, wo auch die Wirklichkeit zu Wort kommt. Diese raschlebige Zeit, diese Zeit der Technik, geht sicher an der Sozialpartnerschaft nicht spurlos vorüber, und wir sind immer bestrebt, uns anzupassen, wo dies wirtschaftlich und politisch möglich ist.

Wenn in den letzten Tagen einige alte Herren an dieser Sozialpartnerschaft Kritik geübt haben, so ist dies ihr gutes Recht, und es wäre meiner Meinung nach falsch, wenn wir diese Meinung nicht auch bei uns besprechen und uns damit befassen wollten. Wir wissen aber auch ganz genau über unsere Bemühungen, unsere Hilfestellung und unsere Erfolge Bescheid, wir wissen sie einzuschätzen und danken der Presse, dem Rundfunk und auch der Bevölkerung für die gute Meinung, die sie dazu haben. Wir wollen aber wirklich nicht mehr in Anspruch nehmen, als einer Organisation oder einer Interessenvertretung zusteht, die die ihr zustehenden Aufgaben als Pflichten auffaßt, dabei aber nicht nur an sich selbst, sondern auch an die ganze Bevölkerung denkt. Bei einer ungerechten Kritik — besonders wenn diese von Regierungsseite kommt — könnte uns wirklich manchmal — ich kann hier aber nur für die Wirtschaft sprechen — der Gedanke kommen, bei Lösungen, die an uns heranstellen, nicht immer mitwirken zu müssen. Jedenfalls werden wir uns in Zukunft nur mit jenen Aufgaben befassen, die den Sozialpartnern zugehören, die sie auf Grund der Interessenvertretung als ihre Pflicht ansehen, und wo wir damit der Wirtschaft — und ich meine hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer — dienen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Dem Parlament liegt ein Entwurf zum Arbeitsverfassungsgesetz vor, der weitgehend auf dem Ergebnis der Sozialpartnerverhandlungen beruht. Ich glaube, wir alle können zufrieden sein, daß es nach einer fast unüberbrückbar scheinenden Situation letzten Endes doch gelungen ist, eine Gesetzesvor-

**Ing. Sallinger**

lage zu präsentieren, die als Grundlage einen breiten Konsens hat und der alle Parteien zustimmen können. Ich bin auch der Meinung, daß wir damit eine dauerhafte Lösung gefunden haben, die sich in der Praxis bewähren wird. Um dies zu gewährleisten, sollten in nächster Zukunft auch auf politischer Ebene keine neuen Debatten über die österreichische Arbeitsverfassung entfacht werden.

Wir sind gegenwärtig mit Problemen konfrontiert — und diese Probleme werden noch härter werden —, deren Lösung unsere ganze Konzentration und unsere ganze Kraft erfordern wird. Die Energiekrise hat uns in kurzer Zeit gezeigt, wie sensibel unsere Wirtschaft auf äußere Einflüsse reagiert und wie schmal die Basis unseres Wohlstandes ist. Sie hat weltweit die Grenzen des Wirtschaftswachstums aufgezeigt. Es scheint auch, daß die konjunkturell bedingte Rohstoffknappheit kein vorübergehendes Problem sein wird. Sowohl die Energielücke als auch der angespannte Rohstoffmarkt haben uns bewußt gemacht, daß selbst die dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern keine Selbstverständlichkeit ist. Unsere Stabilisierungsbemühungen werden dadurch sicherlich nicht leichter. Im Gegenteil: Es wird zum Lohnauftrieb ein bisher nicht vorhergesehener Kostenauftrieb auf Grund massiver Verteuerungen bei Rohstoffen und Energie hinzukommen; auf der anderen Seite beginnt sich international ein Wachstumsrückgang abzuzeichnen. Das bedeutet aber, daß wir schon in nächster Zeit befürchten müssen, mit steigenden Inflationsraten und geringeren Wachstumsraten konfrontiert zu werden. Somit wird der Spielraum für die Einkommensverteilung merklich geringer und naturgemäß die Belastung für die Lohn- und Preispolitik größer.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Vertreter der Wirtschaft liegt mir nichts ferner, als mutwillig schwarzzumalen oder krankzujammern. Es wäre aber auch unverantwortlich, Vogel-Strauß-Politik zu betreiben und den sich abzeichnenden Problemen aus dem Weg zu gehen. Mir liegt es vor allem daran, klarzustellen, welchen Prüfungen die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Sozialpartner schon in nächster Zeit ausgesetzt werden könnte, weit über das Arbeitsverfassungsgesetz hinaus. Vom Willen zur Zusammenarbeit der Sozialpartner auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene wird es nicht zuletzt abhängen, wie wir mit alledem fertigwerden.

Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei wird dem Arbeitsverfassungsgesetz ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Erich Hofstetter.

Abgeordneter Erich Hofstetter (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der heutige Tag bringt uns zwei großen Zielen der österreichischen Arbeiter und Angestellten ein bedeutendes Stück näher: Durch das Arbeitsverfassungsgesetz wird der Forderung nach einem Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer Rechnung getragen und gleichzeitig der erste Teil der Arbeitsrechtskodifikation verwirklicht.

Mit dem neuen Arbeitsverfassungsgesetz ist das österreichische Arbeitsrecht in eine dritte entscheidende Phase seiner Entwicklung getreten. Das vom reinen Schutzgedanken beherrschte Arbeitsrecht wurde nach dem ersten Weltkrieg durch die Gesetzgebung während der Amtszeit von Ferdinand Hanusch wesentlich ergänzt und der gesellschaftlichen Wirklichkeit angepaßt.

Nach mehr als 50 Jahren der Herrschaft des gesetzlich anerkannten Kollektivvertrages und der gesetzlichen Anerkennung der Betriebsräte werden nunmehr neue sozialpolitische und gesellschaftspolitische Akzente von größter Tragweite gesetzt. Sie ergänzen die politische Demokratie wirkungsvoll im Bereich des Arbeitslebens und der Wirtschaft. In diesen Bereichen gilt es, auf die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse Einfluß zu gewinnen, insbesondere durch Kontrolle jener Maßnahmen, die beschäftigungs- und investitionspolitisch von Bedeutung sind.

Wie aktuell die Forderung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft ist, zeigen die gewaltigen strukturellen Veränderungen der Wirtschaft in der Vergangenheit und besonders in der Gegenwart, wo sich die Konzentrationsprozesse beschleunigen und Energiefragen neue schwierige Probleme aufwerfen.

Der Ausbau der Mitbestimmung gehört zu den großen Zielsetzungen und Aufgaben der Gewerkschaften. Sie wird unsere Gesellschaft reformieren, um dadurch diese in die Lage zu versetzen, mit den Problemen des Lebens im Interesse aller fertig zu werden.

Über die Mitbestimmung, ihre ideologische und philosophische Begründung wurde und wird viel gesprochen und geschrieben. Ja man könnte sagen: Die Mitbestimmungsliteratur füllt bereits Bibliotheken. Ohne den Wert von theoretischen Untersuchungen und Auseinandersetzungen in Frage stellen zu wollen, möchte ich jedoch feststellen: Wir Gewerkschafter sehen in der Mitbestimmung kein Schlagwort und keine Erfindung irgendwelcher sozialromantisch angehauchter Schreib-

**Erich Hofstetter**

tischtheoretiker, sondern einen Vorgang, der in der Praxis — in den Betrieben, in der Wirtschaft — Tag für Tag vor sich geht.

Mitbestimmung in irgendeiner Form gibt es, seit es Gewerkschaften gibt. Es geht daher auch im Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz nicht um die Mitbestimmung an sich, sondern um den Ausbau der Mitbestimmung auf gesetzlicher Ebene. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Ich möchte auch dazu keine langen theoretischen Ausführungen machen, aber doch einige grundsätzliche Feststellungen treffen:

Sozialpolitisch betrachtet ist es vor allem Ziel einer erweiterten Mitbestimmung, die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, wie sie auf Grund des Arbeitsvertrages gegeben ist, weiter zu verringern. Trotz Vollbeschäftigung ist nämlich der Arbeitnehmer noch immer weitgehend von seinem Arbeitsplatz abhängig, und diese wirtschaftliche Abhängigkeit ist noch immer entscheidend für die faktische Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Auch heute noch weicht der Arbeitnehmer sehr oft, selbst bei berechtigten Forderungen, einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber aus, um seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Durch die erweiterte Mitbestimmung soll nun das Leistungsrecht des Arbeitgebers so beeinflusst werden, daß auch die Bedürfnisse der Arbeitnehmer Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ist der Ausbau der Mitbestimmung auch vom Standpunkt einer langfristig konzipierten Wirtschaftspolitik erstrebenswert. Die bisherigen Erfahrungen mit der Mitbestimmung im In- und Ausland haben nämlich eindeutig gezeigt, daß es durch die Mitbestimmung keineswegs zu wirtschaftlichen Störungen kommt, sondern daß sie sich im Gegenteil langfristig auch als wirtschaftlich durchaus vorteilhaft erweist. Insbesondere können größere Rationalisierungen, die Auswirkungen der Automation und anderer neuer technischer Verfahren bei Mitbestimmung der Arbeitnehmer sozialer und besser bewältigt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich doch darauf hinweisen, daß gerade diese Erfahrungen jene Punkte sind, die die Bereitschaft der Unternehmungen — nicht nur der österreichischen Unternehmungen, sondern auch von Unternehmungen im Ausland — zur Modernisierung und Rationalisierung fördern. Im Endeffekt aber ist es für beide Teile vorteilhaft, wenn sich die Arbeitnehmer stärker engagieren. Die Möglichkeit zur Mitgestaltung und Mitbestimmung im Betrieb ist ein wirksames Mittel und eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Kenntnisse, Ideen und Initiativen

der arbeitenden Menschen zum gemeinsamen Vorteil der gesamten Gesellschaft einzusetzen.

Ich möchte allerdings in dieser Beziehung nicht mißverstanden werden: Mitbestimmung kann, darf und wird sich nicht in modernen Managementtechniken und fortschrittlicher Arbeitsweise erschöpfen. Es geht uns darum, daß die Arbeitnehmer jene Entscheidungen mitbestimmen können, von denen ihre Existenz unmittelbar abhängt.

Schließlich ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einem größeren gesellschaftspolitischen Rahmen zu sehen. In einer Zeit, in der die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranschreitet, kann gerade die Wirtschaft beziehungsweise der Betrieb von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen bleiben. Die Demokratisierung der Wirtschaft ist zugleich ein wichtiger Garant für die Aufrechterhaltung demokratischer Ordnung im staatlichen Bereich.

Die österreichischen Gewerkschaften haben sich seit jeher zu einer demokratischen Gesamtordnung bekannt und an deren Auf- und Ausbau maßgeblich mitgewirkt. Sie haben daher auch seit vielen Jahren die Forderung nach einer Erweiterung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer erhoben und in weiten Bereichen auch durchgesetzt. Vor allem auf überbetrieblicher Ebene, im gesamtwirtschaftlichen Bereich haben die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Arbeiterkammern, ein Maß an rechtlicher und faktischer Mitbestimmung erreicht, das sich im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen kann.

Demgegenüber wurde die betriebliche Mitbestimmung wohl in der Praxis, kaum aber in den Rechtsgrundlagen gegenüber dem bereits 1947 Erreichten weiterentwickelt. Erst im Jahre 1971 ist als Vorstufe für weitere Schritte zum Ausbau der Mitbestimmung die erste größere Novelle zum Betriebsrätegesetz beschlossen worden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat wiederholt in Beschlüssen, Resolutionen und so weiter zu Fragen der Mitbestimmung Stellung genommen. Sämtliche Bundeskongresse seit dem Jahre 1948 haben dieses Thema behandelt. Daß dabei nicht utopische Vorstellungen verfolgt, sondern stets die Realitäten im Auge behalten wurden, möchte ich durch ein einziges Zitat aus der Fülle der Stellungnahmen zur Mitbestimmung unterstreichen. In der vom 4. ÖGB-Bundeskongreß im Jahre 1959 beschlossenen Stellungnahme zur Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Kulturpolitik heißt es unter anderem:

**Erich Hofstetter**

Die Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie muß auf einer klaren Abgrenzung der Rechte und Pflichten fußen. Sie sollen sowohl den Ansprüchen der Arbeiter und Angestellten nach wirtschaftlicher Mitbestimmung gerecht werden als auch eine geordnete Gestaltung der Wirtschaft und eine rentable Führung der Betriebe gewährleisten.

Besonders ausführlich hat sich der letzte, im Herbst 1971 stattgefundene 7. Bundeskongreß des OGB mit Fragen der Mitbestimmung beschäftigt. So wurden in einem Konzept konkrete Vorstellungen über den Ausbau der Mitbestimmung auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene entwickelt. Zur betrieblichen Mitbestimmung wurde insbesondere vorgeschlagen, durch Änderungen im Organisationsrecht den Kontakt zwischen Belegschaft, Betriebsrat und Gewerkschaft zu vertiefen, den Schutz der Betriebsratsmitglieder zu verstärken, die Mitbestimmungsrechte auszubauen und schließlich die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und Betriebsräten zu verbessern.

Vergleichen wir dieses vom OGB-Bundeskongreß 1971 beschlossene Forderungsprogramm mit dem heute dem Hohen Haus vorliegenden Arbeitsverfassungsgesetz, können wir mit Genugtuung feststellen: Wesentliche Punkte aus dem Forderungsprogramm des OGB werden mit diesem Gesetz verwirklicht. (*Beifall bei der SPÖ.*) Daß es nicht alle sind, ergibt sich schon allein daraus, daß ein so umfassendes Programm nicht kurzfristig, sondern nur in einer längerfristigen Entwicklung Schritt für Schritt verwirklicht werden kann. Das gilt zum Beispiel, um nur einen wichtigen Punkt zu nennen, für die Erweiterung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Kontrollorganen der Unternehmungen. Mit der Einführung der Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat wird ein Schritt zur erweiterten Mitbestimmung auf diesem Gebiet unternommen.

Wenn ich nun auf das zweite große Anliegen, das mit dem Arbeitsverfassungsgesetz zumindest zum Teil verwirklicht wird, zu sprechen komme, nämlich auf die ebenfalls seit vielen Jahren von den Arbeitnehmerorganisationen geforderte Kodifikation des Arbeitsrechts, so möchte ich eine Bemerkung an die Spitze meiner Ausführungen stellen: Es war ein Sozialist und Gewerkschafter, der erstmals hier im Hohen Haus die Forderung nach einer Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes erhoben hat, nämlich Ferdinand Hanusch. Wieder war es ein Sozialist, der erstmals in der Zweiten Republik den Versuch einer legislativen Ausformung der Kodifikationsbemühungen unternommen hat: es war

Anton Proksch. Und es blieb dem Gewerkschafter und Sozialminister einer sozialistischen Regierung, dem Kollegen Ing. Häuser, vorbehalten, das erste Teilstück dieses Arbeitsrechtes, dieser Arbeitsrechtskodifikation dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte den Dank ihm, aber auch seinen im Ministerium mit der Materie befaßten Mitarbeitern aussprechen, und gleichzeitig auch den Dank an die Experten beider Seiten der Wirtschaftspartner, die es erst ermöglicht hatten, daß wir uns heute hier mit diesem großen sozialpolitischen Werk befassen können. (*Neuere Beifall bei der SPÖ.*)

Bevor es aber dazu gekommen ist, meine Damen und Herren, waren freilich lange und umfangreiche Vorarbeiten notwendig, die auch in die Zeit des früheren Sozialministers, Frau Rehor, fallen. Mehr als fünf Jahre lang hat eine Kommission, die auf Grund einer einstimmigen Entschließung des Nationalrates beim Sozialministerium gebildet worden war, in zahlreichen ganztägigen Sitzungen über die Neugestaltung des kollektiven Arbeitsrechtes beraten. In dieser Kommission waren neben einer Reihe von Professoren auch die Interessenverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zahlenmäßig gleich stark vertreten, sodaß beide Interessenvertretungen schon in den vorbereitenden Gesprächen in der Kodifikationskommission mitgearbeitet haben. Umso mehr mußte man sich dann wundern, daß der vom Sozialminister Ende 1972 zur Begutachtung versendete Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes, der im wesentlichen auf den Ergebnissen der Kommissionsberatungen aufbaute, eine derartige Welle von Emotionen und zum Teil ausgesprochen polemischen und demagogischen Reaktionen ausgelöst hat.

Ich will jetzt nicht die seinerzeit gefallenen und vielleicht unbedachten Äußerungen nochmals hochspielen, aber Worte wie jene vom „Machtanspruch der Gewerkschaften“, von „Funktionärswirtschaft“, von der „Herrschaft anonymer Apparate“, vom „Gewerkschaftsstaat“ und so weiter bleiben gerade demjenigen im Gedächtnis, der selbst immer wieder die Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen sucht und deswegen wohl auch von der anderen Seite als „Partner“ angesehen wird.

Trotz dieser unsachlichen Angriffe hat der OGB auch im Falle des Arbeitsverfassungsgesetzes seine Bereitschaft zu sachlichen Gesprächen erklärt und in der Folge auch unter Beweis gestellt: In halbjährigen, zum Teil äußerst hart geführten Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen der Arbeit-

**Erich Hofstetter**

nehmer und der Arbeitgeber ist es zuletzt gelungen, eine für beide Teile tragbare Lösung zu finden. Daß dabei von beiden Seiten Konzessionen gemacht und Kompromisse geschlossen werden mußten, liegt im Wesen von Verhandlungen, noch dazu bei einem so wichtigen Thema, das dieses Gesetz beinhaltet.

Wie jede Kompromißlösung wird auch die Einigung über das Arbeitsverfassungsgesetz keinen der beiden Verhandlungspartner völlig zufriedenstellen. Dennoch glaube ich, daß das erzielte Ergebnis aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ein gutes Ergebnis ist, weil die Substanz des Arbeitsverfassungsgesetzes gerade in der Frage der Mitbestimmung und der Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften erhalten geblieben ist. Die Einigung zwischen den Interessenvertretungen hat es ermöglicht, daß das Gesetz vom Hohen Hause auf einer breiten politischen Basis beschlossen werden kann. Damit ist ein tragfähiges und stabiles rechtliches Fundament der betrieblichen Mitbestimmung gegeben. Wir haben vom Beginn an die Meinung vertreten, daß ein so wichtiges Gesetzeswerk eine möglichst breite Plattform haben soll.

Zum Inhalt des Gesetzes selbst möchte ich nur zwei grundsätzliche Fragen anschnitten.

Das Arbeitsverfassungsgesetz wie auch das bisher geltende Betriebsrätegesetz gehen von dem Grundsatz aus, daß die Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes in erster Linie durch die gewählten Betriebsräte vertreten werden. Der Betriebsrat hat nicht primär die Aufgabe, Vertreter des einzelnen Arbeitnehmers zu sein, sondern er ist nach dem Gesetz dazu berufen, die Interessen aller Arbeitnehmer des Betriebes wahrzunehmen. Wenn daher die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch das neue Gesetz erheblich verbessert werden, so bedeutet das eine Verbesserung der Rechtsstellung aller Arbeitnehmer des Betriebes und eine Verringerung ihrer Abhängigkeit gegenüber dem Unternehmer.

Darüber hinaus sieht das Arbeitsverfassungsgesetz in wichtigen Belangen, wie zum Beispiel beim Kündigungs- und Entlassungsschutz, auch unmittelbare Verbesserungen der Rechte der Arbeitnehmer vor.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieses Gesetz nur das kollektive Arbeitsrecht umfaßt. Die individuellen Rechte des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber wer-

den im Rahmen der weiteren Kodifikation des Arbeitsrechts zu regeln und auszugestalten sein.

Darüber hinaus gibt es in dem neuen Gesetz Bestimmungen, die es den Gewerkschaften ermöglichen, am Zustandekommen funktions-tüchtiger Betriebsvertretungen initiativ mitzuwirken. Es ist ja noch bekannt, daß gerade die sogenannten Gewerkschaftsrechte im Rahmen der Betriebsverfassung Hauptziel der Angriffe gegen das Arbeitsverfassungsgesetz in der ersten Diskussionsphase waren und auch in den Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen bis zuletzt von der Arbeitgeberseite hart bekämpft wurden.

Ohne auf die vielen unrichtigen Argumente, die in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, im Detail eingehen zu können, möchte ich dazu nur feststellen: Dem OGB, den Gewerkschaften geht es weder darum, „in die Betriebe hineinzuregieren“, noch die Betriebsräte zu „bevormunden“. Was wir wollten und auch erreicht haben, ist eine rechtlich gesicherte Grundlage dafür, daß sich Gewerkschaften und Betriebsräte bei ihrer Tätigkeit für die Arbeiter und Angestellten unterstützen und damit gemeinsam die Brücke zwischen der betrieblichen und der überbetrieblichen Interessenvertretung schlagen können. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften ist es möglich, die Mitbestimmung der gesamten Arbeitnehmerschaft zu verwirklichen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Wenn wir heute das Arbeitsverfassungsgesetz, wie ich erwarte, einstimmig, beschließen, sind wir in der Frage der Mitbestimmung ein gutes Stück weitergekommen. Ich habe aber bereits darauf hingewiesen, daß damit die Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen sein kann, weil wir wissen, daß die Strukturveränderungen, bedingt durch die technisch-wissenschaftliche Entwicklung, einer ständigen Überprüfung unserer Standorte bedürfen. Es wäre aber eine Illusion zu glauben, daß Mitbestimmung allein durch ein Gesetz eingeführt oder erweitert werden kann. Mitbestimmung ist das Ergebnis eines umfassenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, der vor allem von der Bildung, Ausbildung und vom Bewußtseinsstand der Beteiligten entscheidend beeinflußt wird. Dieser Prozeß kann nicht von heute auf morgen, sondern nur längerfristig und schrittweise vor sich gehen.

So gesehen, in einer größeren Perspektive, meine Damen und Herren, ist auch das Arbeitsverfassungsgesetz ein wichtiger Schritt nach vorwärts in einem demokratischen Entwick-

**Erich Hofstetter**

lungsprozeß. Deshalb stimmt meine Fraktion dieser Gesetzesvorlage mit Freude zu. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident:** Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Problem der Mitbestimmung und insbesondere der kollektiven Mitbestimmung, wie es in dieser Teilkodifikation der Arbeitsverfassung nun geregelt wird, steht schon sehr lange zur Diskussion. Leider ist die Diskussion oft sehr unsachlich und emotionell geführt worden, wobei allerdings herausgehalten werden muß, daß wir Freiheitlichen diese Problematik immer vom Sachlichen, Realen aus betrachtet und beurteilt haben und daß wir uns bemühen haben, mit Argumenten Ziele zu erreichen, die begründet sind und die auch verstanden werden können.

Die Erhitzungen, die insbesondere im Frühsommer stattgefunden haben und die durch manche Vorstellungen im Ministerialentwurf Ing. Häusers ausgelöst wurden, haben uns nicht berührt. Wir haben auf Grund einer langen Entwicklung diese Frage schon sehr lange innerparteilich diskutiert und unsere entsprechenden Zielvorstellungen entwickelt. Schon der VdU hat die soziale Partnerschaft bei der Arbeitnehmerpolitik in den Vordergrund gestellt. Im Bereich der Freiheitlichen Partei ist dieses Thema immer wieder diskutiert worden und hat seine Ausreifung im „Freiheitlichen Manifest zur Gesellschaftspolitik“ erfahren.

Unter anderem haben wir in diesem Manifest im Abschnitt IV unter der Überschrift „Der Mensch und seine Arbeitswelt“ folgendes ausgeführt:

„Die Arbeit ist einer der wichtigsten Bereiche des menschlichen Lebens. Durch den Beruf soll ein wesentlicher Teil der Lebenserfüllung erreicht werden. Die Arbeitswelt muß daher so gestaltet sein, daß die Lebenserfüllung auch in der Arbeit — und nicht nur außerhalb — erreicht werden kann.“

Weiters haben wir ausgeführt: „Wir bekennen uns zu einer Leistungsgesellschaft, die jedem Erwerbstätigen über die leistungsgerechte Teilnahme am wachsenden Wohlstand hinaus menschliche Selbstbestätigung durch Anerkennung, Information, Mitgestaltung und Aufstiegsmöglichkeit bietet.“

Bei den „Zielen und Grenzen der Mitbestimmung“ wurde von uns folgendes festgehalten:

„Die Frage der Mitbestimmung wird nicht allein und ausschließlich im Wirtschaftsleben aufgeworfen. In allen Bereichen des Gemeinschaftslebens soll Mitbestimmung zur notwendigen Korrektur überall dort werden, wo Herrschaft von Menschen über Menschen, also Fremdbestimmung, unvermeidlich ist. So wird Mitbestimmung zum Spannungsausgleich zwischen dem Streben nach persönlicher Freiheit und den Erfordernissen unseres kompliziert organisierten Gemeinschaftslebens.“

„Grundsätze“ — freiheitlicher Art — „für die betriebliche Mitbestimmung sind:

Mitbestimmung bezweckt die Vermenschlichung der Arbeitswelt und soll in einem partnerschaftlichen Geist ausgebaut werden.

Mitbestimmung kann“ — unserer Auffassung nach — „nur so weit gehen, daß sie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle für seine Tätigkeit und Existenz wichtigen Entscheidungen zeitgerecht zu treffen, nicht lähmt oder gar zerstört. Das Betriebsgeschehen soll nach Möglichkeit versachlicht werden. Das gilt für alle Betriebe, Behörden und Verbände.

Mitbestimmung beinhaltet“ — unserer freiheitlichen Auffassung nach — „notwendigerweise auch Mitverantwortung. Sie soll daher in einem aufgabengerechten Stufensystem differenziert gestaltet werden.“

Wir haben auch in unserer Schrift über die Arbeitnehmerpolitik zum Thema Mitbestimmung etwas ausgesagt und dabei ausgeführt:

„Mitgestaltung und Mitbestimmung sind der Weg, die heute bestehende Kluft zwischen einer weitgehend menschenfeindlichen Arbeitswelt und der menschlichen Lebenserfüllung wieder zu schließen.“

Durch den Umstand, daß wir von vornherein entschlossen waren, einer Neuregelung der Arbeitsverfassung positiv gegenüberzustehen und an ihrer Entwicklung mitzuarbeiten, damit sie sachgerechter gestaltet werden kann, hat sich die Möglichkeit ergeben, mit dem Herrn Vizekanzler und Sozialminister sehr frühzeitig Gespräche auf Parteebene zu eröffnen. Durch diese Voraussetzungen, die dadurch bedingt waren, daß beiderseits die Absicht bestand, eine Entwicklung in einem guten Klima zu erzielen, war es möglich, eine ganze Reihe von Änderungen der ursprünglichen Ministerialvorlage zu erwirken. An dem Gespräch haben seitens der Freiheitlichen Partei Obmannstellvertreter Abgeordneter Dr. Broesigke als Rechtsberater, Herr Willi Kindl als Mitglied des Vorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und ich als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen im Rahmen des freiheitlichen Parteivorstandes teilgenommen.

**Melter**

Ich darf feststellen, daß anlässlich dieses Gespräches am 17. Mai 1973 der Sozialminister einige wesentliche Zusagen bereits gegeben hat und sich bereit erklärte, manche der von uns angeschnittenen Themen in seinen Bereichen der Diskussion zuzuführen, sodaß wir feststellen konnten, daß im Vergleich zur Ministerialvorlage in der Regierungsvorlage einige unserer wesentlichen Forderungen berücksichtigt wurden und daß eine ganze Reihe der von uns vorgetragenen Ideen ebenfalls in den Neuformulierungen ihren Ausdruck gefunden haben.

In der Diskussion haben wir uns von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

Erstens: Der einzelne Arbeitnehmer soll in seinen Rechten möglichst weitgehend selbständig und unabhängig sein, es sind also in erster Linie die individuellen Rechte zu berücksichtigen.

Zweitens: Die innerbetriebliche Arbeitnehmervertretung soll möglichst selbständig handeln und tätig werden können, also nicht abhängig sein von Entscheidungen und Einflüssen der Arbeiterkammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Wohl haben wir aber eine Formulierung begrüßt, die vorsieht, daß die betriebliche Interessenvertretung ihre Aufgaben im Einvernehmen, in Absprachen und in Beratungen mit diesen Organisationen durchführen soll. Also keine Fremdbestimmung, keine Bevormundung, keine Mündigung der Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter im Betrieb, aber eine sachkundige Beratung mit den Interessenvertretungen.

Drittens waren wir der Ansicht, daß die Rechte des Betriebsrates, soweit sie bisher verankert waren, bestehen bleiben müßten und daß es notwendig ist, in manchen Bereichen eine Ausbau vorzunehmen, um die Mitbestimmung zu untermauern und zu verbessern und um damit im Interesse der Arbeitnehmer einen stärkeren Einfluß auf das Betriebsgeschehen zu ermöglichen.

Wir haben gerade in diesem Zusammenhang nicht verstanden, daß die ÖVP oft Angriffe gegen den Entwurf geführt hat in Bereichen, wo praktisch nur bestehendes Recht neuerlich verankert wurde.

Im Zuge der von uns geführten Beratungen haben wir in folgenden Punkten eine Zustimmung des Sozialministers erreicht:

Eine Regelung, die jetzt im § 40 vorgenommen wurde, die in der Regierungsvorlage und im Entwurf des Ministers eine andere Paragraphenbezeichnung hatte. Es ging uns darum,

die Kleinstbetriebe von den Regeln des kollektiven Arbeitsrechtes auszunehmen. Ich habe dem Präsidenten Sallinger bei seinen Ausführungen bereits einen Zwischenruf gemacht, als er darauf hinwies, daß die vom passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Familienmitglieder bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitnehmer für die Betriebsvertretung bei Kleinbetrieben bis zu fünf Arbeitnehmern nicht mitzuzählen sind.

Diese Forderung wurde von uns zu einem Zeitpunkt erhoben, zu dem jedenfalls in den schriftlichen Stellungnahmen der Bundeskammer und anderer Organisationen eine derartige Forderung noch nicht erhoben worden ist.

Diese Neuregelung erfolgte nun dadurch, daß die im § 53 Abs. 3 Z. 1 genannten Familienangehörigen in Kleinbetrieben bis zu fünf Arbeitnehmern nicht angerechnet werden, und das führt dazu, daß von etwa 30.000 Kleinstbetrieben nun nur noch 10.000 einen Betriebsrat wählen müssen.

Wir haben damit zwei Erfolge erreicht: einerseits den Erfolg für den Arbeitnehmer im Kleinbetrieb, daß er bei dem dort in der Regel bestehenden persönlichen Naheverhältnis seine Interessen selbst in allem Umfang unbeschränkt wahrnehmen kann, und andererseits den Erfolg für den Dienstgeber, daß auch er sich direkt mit jedem einzelnen seiner Arbeitnehmer in Belangen der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse auseinandersetzen kann. Damit ist uns zweifellos im Interesse der Geamtregelung ein sehr wesentlicher Fortschritt gelungen.

Die zweite unserer grundsätzlichen Forderungen, die wir aufgestellt haben, war, daß jedenfalls auch weiterhin der Betriebsrat verpflichtet sein muß, an der Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken. Dies ist nun im § 102 der Arbeitsverfassung geregelt. Wir sehen darin einen sehr positiven Beitrag der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Verhältnisse sicherzustellen, die eine positive und friedliche innerbetriebliche Entwicklung am ehesten zu sichern vermögen.

Das dritte günstige Ergebnis haben wir im § 39 erreicht. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Organe der Arbeitnehmerschaft in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften vorgehen sollen, jedoch nicht vorgehen müssen. Das sichert also den Betriebsräten und dem Betriebsrat als Kollegialorgan eine äußerst große Selbständigkeit und wird damit in erster Linie darauf ausgerichtet, die innerbetriebliche Mitbestim-

**Melter**

mung zu beachten und nicht außerbetriebliche Umstände in die Argumentation und in die Aktionen einzuschleusen.

Damit im Zusammenhang steht auch die Bestimmung über den Zugang zum Betrieb, der unserer Vorstellung nach den Vertretern von Kammern und Gewerkschaften dann ermöglicht werden muß, wenn der Betriebsrat dies wünscht. In diesem Sinne ist auch die entsprechende Regelung in der Regierungsvorlage vorgenommen worden.

Im Interesse des arbeitsplatzsuchenden Arbeitnehmers konnten wir erwirken, daß ohne Stellungnahme des Betriebsrates Einstellungen vorgenommen werden können und daß der Betriebsrat auch erst im nachhinein zu einer Stellungnahme eingeladen werden kann. Dies ist eine Regelung, die dem arbeitssuchenden Arbeitnehmer dienlich ist, weil er im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber sofort seine Erwerbstätigkeit beginnen kann, und es ist im Interesse des Betriebes gelegen, der ja insbesondere dann, wenn Arbeitskräftemangel besteht, oft gezwungen ist, sofort Entscheidungen zu treffen, damit der Bewerber sich nicht nach anderen Möglichkeiten umsieht.

Im § 110 ist eine weitere Forderung berücksichtigt, die dahin gehend gelautet hat, daß nur jene Betriebsräte in den Aufsichtsrat des Unternehmens gewählt werden können, die das aktive Wahlrecht besitzen. Wir haben damit eine etwa gleichartige Regelung erreicht, wie sie zu Zeiten der SPÖ-Minderheitsregierung im Rahmen des Stahlgesetzes im Einvernehmen mit uns beschlossen worden ist. Wir haben damit erreicht, daß die Arbeitnehmer im Betrieb auch in der Führungsspitze mitbestimmen können und daß es sich dabei nicht um Personen handelt, die von außen in den Betrieb delegiert worden sind.

Schließlich haben wir eine ganze Reihe von Wünschen vorgebracht, ohne sie direkt als Forderungen zu formulieren. Auch dabei haben wir einige Berücksichtigung gefunden. Hier geht es etwa um die Bestimmung, daß Einsicht in die Personalakten nur dann gewährt werden kann, wenn der Arbeitnehmer selbst das Einverständnis dazu gibt.

Bei der Zentralbetriebsratsumlage haben wir vorgeschlagen, den ursprünglich vorgesehenen Prozentsatz von 25 herabzusetzen. Das ist geschehen. Nun wird die Zentralbetriebsratsumlage mit nur 10 Prozent bemessen.

Wir haben darauf hingewiesen, daß es nicht in Ordnung ist, wenn bei der Zentralbetriebsratsumlage und deren Verwaltung keine Kontrolle durchgeführt wird, und darauf ist es

wahrscheinlich zurückzuführen, daß nach § 88 nun auch für den Zentralbetriebsratsfonds Rechnungsprüfer bestellt werden müssen.

Bei den kleineren Betrieben — ursprünglich eine Sonderregelung, vorgesehen im § 140 — sind nun im § 97 der Ausschußvorlage einige Erleichterungen vorgenommen worden, die auch unsererseits angestrebt worden sind.

Bezüglich der staatlichen Wirtschaftskommission haben wir auf Grund der Formulierung, die dieser Einrichtung sehr weitgehende Rechte eingeräumt hat, unsere Bedenken geltend gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, daß dann, wenn diese Kommission wirklich echte Entscheidungsbefugnisse erhält, doch die Frage der Haftung für die Auswirkung dieser Entscheidung ebenfalls einer Regelung bedürfe. Diesem Problemkreis ist man nun auf Grund der Ergebnisse, die bei den Verhandlungen der Sozialpartner erzielt worden sind, ausgewichen.

Die Probleme der Massenmedien sind auch anders geregelt worden, als in der ursprünglichen Vorlage vorgesehen war. Diese Regelungen können nun in der Neuformulierung bezüglich des ORF, der Massenmedien und der Tendenzbetriebe ebenfalls unsere Zustimmung finden.

Es haben nach dem Gespräch, das wir Freiheitlichen mit dem Sozialminister geführt haben, erst die intensiven Verhandlungen auf Sozialpartnerebene und auf Expertenebene begonnen. Deren Ergebnis ist erst vor einer Woche fixiert worden, kurz vor Beginn der Sitzung des Sozialausschusses, in welchem die parlamentarische Vorentscheidung über die Formulierung des Arbeitsverfassungsgesetzes gefallen ist.

Wir können darauf hinweisen, daß es uns Freiheitlichen gelungen ist, bei den abschließenden parlamentarischen Verhandlungen noch zwei weitere Änderungen der Regierungsvorlage zu erwirken.

Das eine ist die Änderung des § 66 Abs. 1, wo es einerseits darum ging, bei Stimmengleichheit bei den Wahlen in den Betriebsrat eine Losentscheidung vorzusehen, und zweitens sicherzustellen, daß nach diesem Losentscheid nicht die durch das Los begünstigte wahlwerbende Gruppe alle Positionen im Betriebsrat aus der eigenen Gruppe besetzen kann. Es ist hier eingefügt worden, daß die nach Verlosung nicht den Obmann stellende politische Gruppe jedenfalls den Obmannstellvertreter bestellen kann. Damit ist auch in den Führungsgremien des Betriebsrates zumindest beim Obmannstellvertreter eine demokratische Regelung vorgenommen worden.



**Melter**

Die zweite Änderung ist uns unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus gelungen, indem nunmehr im § 145 bezüglich der Beisitzerliste für die Schlichtungsstellen nicht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft allein beziehungsweise der Arbeiterkammertag allein die Vorschläge zu erstatten haben, sondern daß sie bei der Nominierung auf die Vorschläge der Landeskammern sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen haben. Damit ist ein gewisses Naheverhältnis der Beisitzer in den Schlichtungsstellen zu den Problemen in den einzelnen Bundesländern gewährleistet.

Ich möchte nun noch darauf hinweisen, daß wir eine Reihe von Neuregelungen begrüßen. Hier insbesondere die Freistellung von Betriebsräten: bereits ab 150 Arbeitnehmern ein Betriebsrat, ab 700 Arbeitnehmern zwei und ab 3000 Arbeitnehmern drei Betriebsräte. Es ist dies im Interesse einer sachlichen Durchführung der Arbeitsverfassungsbestimmungen sicherlich notwendig, denn nur durch diese Freistellung ist ein intensiver Einsatz der Betriebsräte möglich, nur durch diese Freistellung haben die Betriebsräte die Möglichkeit, sich die notwendigen Informationen über das Betriebsgeschehen jederzeit zu verschaffen und diese Informationen bei den Gesprächen mit ihren Arbeitskollegen auch zu verwerten.

Wir freuen uns darüber, daß die Bildungsfreistellung ebenfalls eine Verbesserung erfahren hat, denn nur ein gut ausgebildeter Betriebsrat, der sich insbesondere auch Kenntnisse über das Wirtschaftsgeschehen erworben hat, ist in der Lage, bei den Beratungen mit dem Unternehmer diese Gesichtspunkte sachkundig wahrzunehmen und damit für seine Kollegen Vorteile zu erwirken.

Auch die Neuregelungen bezüglich der Mitwirkung bei verschiedenen Ereignissen im Betriebsgeschehen ist nunmehr zweckmäßig und in Formulierungen erfolgt, die vorher bestandene Vorbehalte nunmehr beseitigen. Dies gilt besonders für den Bereich der Einstellung von Arbeitnehmern, für die Versetzung, für die Beförderung, für die Zuteilung von Betriebswohnungen, aber auch für die Stellungnahme zu Kündigungen und Entlassungen, zu Disziplinarmaßnahmen und ähnlichem.

Insgesamt begrüßen wir auch die Einführung der Schlichtungsstellen, die umfassende Aufgaben zugeteilt erhalten haben, wobei sie in erster Linie verpflichtet sind, ausgleichend zu wirken.

Bezüglich der Arbeitnehmervertretung ist die Differenzierung der verschiedenen Gruppierungen verbessert worden. Die Organe sind

stärker ausgebaut worden, indem man auch neue Organe geschaffen hat, und es ist wahrscheinlich gerade auch in dem Zeitraum, in welchem sich die Grenzen zwischen Angestellten und Arbeitern doch immer mehr verwischen, sicherlich ein großer Fortschritt, daß nun die eine Arbeitnehmergruppe auch aus der anderen Arbeitnehmergruppe Kandidaten für den Betriebsrat wählen kann.

Leider müssen wir bedauern, daß es nicht möglich war, mit der Volkspartei Übereinstimmung darüber herbeizuführen, daß auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Regeln des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind.

Nun komme ich noch zu zwei Punkten, bei welchen es uns bisher nicht gelungen ist, die Mehrheit davon zu überzeugen, daß die vorgesehene Regelung nicht richtig und unserer Auffassung nach zum Teil auch verfassungswidrig ist. Es geht um die Voraussetzung für die Einreichung von Wahlwerberlisten für die Betriebsratswahl: die Regeln, die im § 55 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes nun enthalten sind.

Unter anderem sind bei zehn Arbeitnehmern zwei Betriebsräte zu wählen. Nach der Vorstellung der Regierungspartei ist es nun notwendig, daß ein Wahlwerber eine Unterschriftenliste mit vier Unterschriften vorlegt, bei zehn Arbeitnehmern also vier Unterschriften notwendig sind, um eine Wahlwerberliste einreichen zu können. Wenn nun tatsächlich alle wahlberechtigten Arbeitnehmer wählen und alle Arbeitnehmer auch tatsächlich wahlberechtigt sind, also keine Familienangehörigen und auch keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren, dann kann die Wahlzahl höchstens fünf betragen. Sie ist also ganz geringfügig über der erforderlichen Anzahl von Unterschriften.

Wenn jedoch die Wahl zu einem Ergebnis von sechs zu vier für zwei Listen führt, dann ist die Wahlzahl vier; wenn das Verhältnis sieben zu drei ist, beträgt die Wahlzahl 3,5; und bei einem Stimmenverhältnis — wenn eine Stimme ungültig wäre — sechs zu drei, wäre die Wahlzahl drei. Damit liegt die Wahlzahl also bereits unter der Anzahl der Unterschriften, die benötigt werden, um als Wahlwerber auftreten zu können.

Bei 20 Arbeitnehmern ergibt sich eine noch deutlichere Berechnung, denn da sind drei Betriebsräte zu wählen. Das bedeutet, daß eine wahlwerbende Gruppe sechs Unterschriften erbringen muß, um Berücksichtigung zu finden. Die höchstmögliche Wahlzahl, wenn alle 20 Dienstnehmer wahlberechtigt sind, be-

**Melter**

trägt 6,5. Wenn jedoch das Ergebnis der Wahl 14 zu 6 oder 12 zu 8 beträgt, ist die Wahlzahl nur sechs, und bei 15 zu 5 beziehungsweise 10 zu 10 ist die Wahlzahl nur fünf und liegt damit unter der Anzahl der notwendigen Unterschriften.

Damit ist das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet, und, wie sich gezeigt hat, ist auch eine ähnliche Bestimmung in der Niederösterreichischen Gemeindevahlordnung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1961 aufgehoben worden. Der Verfassungsgerichtshof hat damals — nebenbei bemerkt, auf Grund einer Klage der Sozialistischen Partei — folgendes festgestellt:

„Es widerspricht aber den Grundsätzen einer demokratischen Verhältniswahl, wenn diese Unterstützung in einem Ausmaß gefordert wird, das auch ernsthafte Wahlwerbungen verhindert.“

Dies trifft bei der in Prüfung stehenden gesetzlichen Regelung zu. Denn sie bewirkt im Rahmen der Bestimmungen über die Anzahl der zu vergebenden Mandate ... und über die Ermittlung der Wahlzahl ..., daß die Wahlwerbung von mehr Wahlberechtigten unterstützt sein muß, als bei selbst maximaler Wahlbeteiligung und daher höchstmöglicher Wahlzahl Stimmen erforderlich sind, um ein Mandat zu erhalten.“

Man sieht also bei dieser Bestimmung, daß die Sozialisten nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes nicht demokratisch vorgehen. Warum? Das ist eigentlich unerklärlich, denn sie verhindern dadurch insbesondere in Kleinbetrieben oft, daß sich eine Arbeitnehmervertretung konstituiert, denn manche zum Betriebsrat geeignete Arbeitnehmer unterlassen es, sich besonders um Unterschriften zu bemühen, und damit unterbleibt dann überhaupt die Einrichtung eines Betriebsrates.

Die Demokratie, die hier geregelt werden soll, ist also sehr fraglicher Natur, und man muß nur den Kopf schütteln, wenn die Sozialisten etwa argumentieren, sie möchten durch die Forderung auf so viele Unterschriften für die Wahlwerber Querulanten von der Bewerbung ausscheiden.

Haben Sie wirklich als Sozialisten von Arbeitnehmern eine derart schlechte Meinung, daß Sie glauben, jene, die die Vertretung von Kollegen übernehmen wollen, wären Querulanten? Das ist eine sehr bedauerliche Beurteilung, die in der Öffentlichkeit allerdings zu wenig bekannt ist und demzufolge sehr deutlich herausgestellt werden muß: Die Sozialisten verhindern in Kleinbetrieben mit der

Begründung, es könnten Querulanten zum Betriebsrat gewählt werden, eine Bestimmung, die die Einrichtung von Betriebsräten in Kleinbetrieben erleichtern würde.

Wir Freiheitlichen haben die Absicht, den Antrag, den wir bereits im Sozialausschuß gestellt haben, hier zu wiederholen in der Hoffnung, daß sich die Sozialisten doch noch dazu bequemen werden, jedem Arbeitnehmer von vornherein und grundsätzlich eine gute Qualifikation zu geben; insbesondere dann, wenn er die Absicht hat, sich für seine Kollegen als Betriebsrat zur Verfügung zu stellen und sich für seine Kollegen auch einzusetzen.

Wir haben auch noch darauf hinzuweisen, daß die Sozialisten selbst die Vorlage des Herrn Sozialministers in drei Punkten geändert haben, und zwar auch jeweils insofern, als sie die Möglichkeiten zu Änderungen und Anträgen dadurch verbessert haben, indem sie von der doppelten Anzahl der Arbeitnehmer abgegangen sind und nur jene Anzahl von Arbeitnehmern als Antragsteller vorgesehen haben, die sich aus der Zahl der für den einzelnen Betrieb in Frage kommenden Betriebsräte ergibt.

Dies etwa im § 34 Abs. 3 bezüglich des Antrages an das Einigungsamt zur Klärung, ob bei mehreren Arbeitsstätten ein Betrieb vorliegt; dann bei den Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmern die Erklärung als Betrieb, geregelt im § 35 Abs. 3, und schließlich und endlich auch die Regel über die Einberufung von Betriebsversammlungen, wenn kein Betriebsrat besteht.

In diesen drei Bestimmungen haben Sie also die Anzahl der notwendigen Antragsteller vom Doppelten auf das Einfache herabgesetzt. Bei der Einreichung von Wahlwerberlisten sind Sie jedoch bei der doppelten Anzahl der zu wählenden Betriebsräte geblieben. Sie wollen wahrscheinlich eine Vormachtstellung erhalten. Sie fürchten die Konkurrenz anderer Gruppen, denen Sie den Schutz des Betriebsrätegesetzes für Wahlwerber nicht einräumen wollen. Das ist eine arbeitnehmerfeindliche Haltung, die wir sehr stark kritisieren müssen.

Das zweite, wo wir mit der Vorlage nicht einverstanden sind, ist das Wahlrecht für die Arbeitnehmer. Hier wird die Ausschließung der jugendlichen Arbeitnehmer unter 18 Jahren vom Wahlrecht festgelegt. Wir sind der Auffassung, daß das Wahlrecht auch für die Jugendlichen einzuräumen ist, denn sie sind genauso Arbeitnehmer wie die Erwachsenen und sie sind zumindest gleich gut ausgebildete, in der Regel aber sicher besser ausgebildete Arbeitnehmer als die Gastarbeiter. Den Gast-

**Melter**

arbeitern haben Sie das Wahlrecht eingeräumt, Sie haben sogar die Voraussetzungen für das Wahlrecht der Gastarbeiter wesentlich erleichtert und verbessert. Sie haben es jedoch abgelehnt, Jugendliche für den Betriebsrat wählen zu lassen.

Wir glauben, daß die Jugendlichen, die ja im Durchschnitt besser lesen, schreiben und rechnen können als die Gastarbeiter, dieses Recht, wenn man es ihnen einräumt, auch mit besseren Voraussetzungen ausüben könnten und daher erhalten sollten.

Es muß auch zugegeben werden, daß die einheimischen Jugendlichen sicher die allgemeinen Verhältnisse besser kennen, daß sie auch weniger den Arbeitsplatz wechseln und deshalb innerbetrieblich mehr Erfahrung haben. Man muß auch berücksichtigen, daß es sich dabei um österreichische Staatsbürger handelt, die gegenüber Ausländern nun durch die Neuformulierung schlechtergestellt werden. Das können wir nicht widerspruchslos zur Kenntnis nehmen.

Ich habe deshalb namens der freiheitlichen Abgeordneten folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung (840 der Beilagen) in der Fassung des Ausschlußberichtes (993 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschlußberichtes wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 des § 49 haben die Worte „das 18. Lebensjahr vollendet hat,“ zu entfallen.

2. Im Absatz 1 des § 52 haben die Worte „das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage“ zu entfallen.

3. Im Absatz 4 des § 55 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von mindestens so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.“

Zum Schluß meiner Ausführungen darf ich doch zur Feststellung gelangen, daß wir, alles in allem gesehen, doch eine gewisse Freude darüber haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsverfassung eine Ausreifung erfahren haben dank der Mitarbeit

aller beteiligten Gruppen, nicht zuletzt auch dank der Vorschläge, die wir Freiheitlichen erstattet haben und die Berücksichtigung finden konnten.

Wir glauben, daß diese Neuregelung die Grundlage dafür sein kann, den Arbeitsfrieden zu erhalten und die betriebliche Fortentwicklung zu sichern. Es wird aber entscheidend darauf ankommen, ob das neue Gesetz im Geiste gegenseitigen Verständnisses sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auch auf seiten der Arbeitnehmer angewendet wird; denn dann wird es zum Nutzen der Arbeitnehmer, aber auch der Betriebe sein. Es wird beitragen zu einer positiven Entwicklung der Volkswirtschaft für das Land und für die gesamte Bevölkerung. Denn der Friede im Betrieb ist der Friede in der Demokratie, ist der Friede im Lande. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Der vom Herrn Abgeordneten Melter eingebrachte Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht mit zur Behandlung.

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Wedenig.

Abgeordneter **Wedenig (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben heute eine außerordentlich große Tagesordnung zu bewältigen, und trotz der riesigen Bedeutung, die wir diesem Gesetz zumessen — das beweist ja schon die jahrelange Vorbereitung —, haben wir uns darauf beschränkt, in relativ kurzen Reden dazu Stellung zu nehmen und uns auch eine gewisse Arbeitsteilung vorzunehmen, damit Wiederholungen möglichst vermieden werden.

Dennoch, glaube ich, ist nun auf die Ausführungen des Kollegen Abgeordneten Hofstetter auch von meiner Seite eine historische Replik notwendig, um Irrmeinungen, die vielleicht aus den Ausführungen des Kollegen Hofstetter hervorgehen konnten, zu korrigieren.

Verehrte Damen und Herren! Das Betriebsverfassungsgesetz ist ein Teil des Rechtes der Arbeitnehmerkoalitionen. Weil es Bestimmungen enthält, die auf die Gestaltung der Betriebsführung und damit auf die Wirtschaft und das soziale Leben einen entscheidenden Einfluß ausüben, schlagen sich naturgemäß auch politische Umstürze aller Epochen in diesem Rechtsgebiet nieder; es ist sozusagen ideologieempfindlich.

Freilich, in das Spannungsverhältnis „Kapital und Arbeit“ griff der Gesetzgeber relativ spät ein. Ob allerdings die soziale Frage des 19. Jahrhunderts tatsächlich nur eine Frage des Eigentums war, muß bezweifelt werden. Denn

**Wedenig**

wie wäre es gewesen, wenn etwa die Arbeitnehmer schon damals den Bildungsvorsprung gehabt hätten, der damals beim Großkapital vorhanden war? Ich bin sicher, daß sich die Fragen der Betriebsverfassung auch damals schon in einem anderen Licht gezeigt hätten.

Die erste gesetzliche Regelung der Betriebsvertretung in Österreich findet sich im Bergbau; durch das Gesetz betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau von 1896 wurden Lokalarbeiterausschüsse in den einzelnen Bergwerken gebildet, sozusagen Vorläufer der heutigen Betriebsräte.

Während Vogelsang und die Christlich-sozialen Mitbestimmung partnerschaftlich verstanden, also gleichstarke Partner im Betrieb sehen wollten, das Privateigentum bejahten, war das sozialistische Betriebsverfassungsmodell mehr vom unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit bestimmt; Verstaatlichung, Sozialisierung oder Sozialkapitalismus, Machtübernahme, Zentralisierung des Geschehens in der Arbeitswelt, nur Mitbestimmung nach dem Repräsentativsystem, also Funktionärsmitbestimmung, demokratischer Zentralismus, also von oben nach unten, also statt Machtverteilung und Dezentralisation des Eigentums wieder die Umverteilung und Anhäufung in neuen Zentralisationsformen.

Das von Hofstetter zitierte von Hanusch 1913 der Nationalversammlung vorgelegte Betriebsrätegesetz war daher noch stark vom Rätegedanken und der Sozialisierung beherrscht. „Die Einrichtung der Betriebsräte“ — so erklärte damals Hanusch — „soll durch eine weitgehende Demokratisierung des Betriebes dem Gedanken der Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten an der Sozialisierung und, wo diese zunächst nicht in Betracht kommt, an der Betriebsführung zum Durchbruch verhelfen“. Es bestand also die Konzeption der Mitwirkung der Betriebsräte an der Sozialisierung — sprich Verstaatlichung — und damit ihre Eingliederung in die staatliche Wirtschaftsverwaltung.

Doch in der sozialdemokratischen Vorstellung setzte späterhin ein tiefgreifender Wandel ein. Von der leidenschaftlichen Ablehnung — ich erwähne nur Bebel, der etwa die damals geforderten Arbeitsausschüsse als ein Feigenblatt des Kapitalismus bezeichnete — über die Akzeptierung eines Belegschaftsvertretungssystems in Form der Räteorganisation als Mittel der Sozialisierung, wie Hanusch es ursprünglich forderte, bis zur ursprünglichen Postulierung einer betrieblichen Arbeitnehmervertretung als Teil eines umfassenden Systems wirtschaftlicher Mitbestimmung im

Staat und unter gleichzeitigem Verzicht auf jegliche utopische Programmatik führte ein langer Weg.

Der Wandel war aber notwendig und eine Voraussetzung, daß es bereits 1947 und in den Folgejahren bis heute bei der Gestaltung und dem Ausbau der Betriebsverfassung stets zu einvernehmlichen Nationalratsbeschlüssen gekommen ist.

Das Verdienst der Zielvorstellungen der Christlichsozialen war es dabei, die soziale Funktion des Eigentums nie zu verkennen und daraus die Notwendigkeit der Mitwirkung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen der Wirtschaft abzuleiten.

Daß heute nicht ordnungspolitische Diskussionen, ob es denn eine Mitbestimmung des Produktionsfaktors Arbeit überhaupt geben soll, vorherrschend sind, sondern vielmehr eine Methodendiskussion die Frage stellt: Wie soll am besten mitbestimmt werden?, ist zweifellos entscheidendes Verdienst dieser christlichen Gruppierungen. Mitbestimmung, Beteiligung und Partnerschaft waren für sie stets Strukturwerte der Gesellschaft, die zu Staat, Familie und Eigentum nicht gegensätzlich, sondern zueinander abgestimmt, sich gegenseitig bedingend und ergänzend gesehen wurden.

Um die Jahrhundertwende findet sich in Resolutionen der Gewerkschaften Österreichs — und zwar aller Gewerkschaften — unter den sozialpolitischen Forderungen der Ruf nach einem Arbeitsgesetzbuch, das neben das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und neben das Handelsgesetzbuch treten sollte. Der Gesetzgeber bekannte sich zwar zum Gedanken einer Kodifikation, doch beschränkte er sich 1915 auf eine Teilkodifikation durch die III. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, die allerdings sozialpolitisch beachtliche Aussagen zum Inhalt hatte.

Aber erst unter dem christlichsozialen Sozialminister Dr. Josef Resch kam es 1937 zur Einsetzung einer Kodifikationskommission — also schon damals —, die ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen sollte. Die Besetzung Österreichs machte dieser Arbeit leider ein Ende.

Nach 1945 war die Arbeitsrechtsentwicklung durch eine intensive Gesetzgebung bestimmt — naturgemäß war vieles aufzuholen —, deren Ziel es natürlich in erster Linie war, zuerst die Grundlagen der demokratischen österreichischen Arbeitsverfassung und Arbeitsordnung wiederherzustellen. Der seit 1948 — wie Hofstetter richtig erwähnte — in den OGB-Programmen wiederholte Kodifikations-

**Wedenig**

gedanke, der aber damals weit entfernt von jedem Mitbestimmungsgedanken war, fand dann seit 1956 als Programmpunkt in allen Regierungserklärungen der ÖVP-Kanzler zwischen 1956 und 1970 Anerkennung.

1960 und 1962 legte Sozialminister Anton Proksch zwei Teilentwürfe eines Arbeitsgesetzbuches vor — I. Teil Individualarbeitsrecht, II. Kollektives Arbeitsrecht.

Diese auf einer sehr schmalen Basis, soviel ich mich erinnere nur von zwei Personen erstellten Entwürfe stießen nicht nur auf Arbeitgeberseite auf ein lebhaftes Echo. Vor allem die Arbeiter-Angestellten-Frage, das Industriegruppenprinzip brachte auch kontroverse Auseinandersetzungen innerhalb der Arbeitnehmer selbst.

Daß der Kodifikationsgedanke nicht schlechthin durch diese Entwürfe diskriminiert wurde, war nicht zuletzt das Werk von Sozialpolitikern, wie unseres verstorbenen Nationalrates Dr. Karl Kummer und der damaligen Experten der Arbeitnehmerseite unsererseits, wie Dr. Kohlmaier, Dr. Meinhart und Doktor Schwimmer und anderer, die den Kodifikationsgedanken besonders in der sozialpolitischen Aussage der Fraktion christlicher Gewerkschaften und des ÖAAB nie zu kurz kommen ließen.

1965 legte dann Justizminister Broda, sozusagen als Ergänzung zu den Kodifikationsbestrebungen, einen Entwurf zur Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit vor, der eigentlich die längst erwartete Kodifikation des Arbeitsverfahrensrechtes bringen sollte. Aber dieser Entwurf war nicht befriedigend, weil es nicht gelang, die Behördenvielfalt auszuscheiden, das Verfahren zu vereinfachen und für den Rechtsuchenden so günstig zu gestalten, daß es letztlich ohne entscheidende Kritik geblieben wäre.

Diese Methode der Kodifikation auf der schmalen Basis eines Ministeriums, wie sie Proksch versuchte, das überdies nicht die gesamte Zuständigkeit des komplexen Arbeitsrechtes besitzt — heute noch sind Arbeitsrechtskompetenzen auch nach der Ministerienreform nicht in einer Hand vollständig zusammengefaßt, weil dies eben sinnvoll offensichtlich nicht möglich ist —, hat wohl die Diskussion um eine Kodifikation des Arbeitsrechtes durch konkrete Vorschläge bereichert, aber sie blieb wegen der Schwierigkeit der Inhalte dieser Entwürfe einfach stecken.

1966 verpflichtete sich die Regierungserklärung Dr. Klaus für eine Kodifikation des Arbeitsrechtes, und über Antrag unseres verstorbenen Abgeordneten Dr. Kummer forderte

in einer EntschlieÙung vom 1. Dezember 1966 der Nationalrat die Bundesregierung zur Schaffung einer Kommission auf, die die Vorbereitung einer Kodifikation des Arbeitsrechtes zum Inhalt hatte.

Am 14. April 1967 konstituierte die Fraktion christlicher Gewerkschafter einen Ausschuß. Nach den Erfahrungen dieses Ausschusses wurde sodann von Frau Sozialminister Rehor im Hinblick auf die Beschlüsse vom 1. Dezember 1966 die Kodifikationskommission — erstmals in der Zweiten Republik — ins Leben gerufen.

Die Grundüberlegung dieses breiteren Forums war ein Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenssphären. Es sollte eine möglichst breite Ausgangsbasis geschaffen werden, die es ermöglicht, die komplexe Gesamtstruktur des Arbeitsrechtes zu erfassen. Ein neuer Stil zur Vorbereitung von Sozialgesetzen wurde damit begründet. Ende Juli 1969 legte Frau Sozialminister Rehor einen Gesetzentwurf über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht der Öffentlichkeit zur Begutachtung und Diskussion vor, und im Jänner 1970 konnte sie dem Ministerrat einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten an der Kodifikation des Österreichischen Arbeitsrechtes vorlegen, wobei sich zeigte, daß trotz aller Kritik vor allem von seiten der Arbeiterkammer und des OGB der eingeschlagene Weg zur Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches richtig sei. Die Kodifikation sollte in großen zusammenhängenden Teilen erfolgen, und die damalige Regierung Klaus hatte die Absicht, den fertigen Gesetzentwurf dem Parlament in der XII. Legislaturperiode vorzulegen.

In der Regierungserklärung vom 27. April 1970 bekannte sich auch das Minderheitskabinett unter Bundeskanzler Dr. Kreisky zum Kodifikationsgedanken und zur eingeschlagenen Methode. Freilich berief Vizekanzler Ing. Häuser erst im September 1970 — also mit 6 Monaten Verspätung — die Kodifikationskommission, die ja an sich schon bestand und die seit 20. Jänner 1970 mit den Beratungen des Verhältnisses der zukünftigen Kodifikation zu den allgemeinen Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches weitergearbeitet hatte, wieder ein. Vizekanzler Häuser setzte am 24. September 1970 einen neuen Arbeitsausschuß ein, der ab 16. Oktober 1970 ein neues Betriebsverfassungsrecht erarbeiten sollte. Dazu wurden als Arbeitsunterlage Entwürfe von Ministerialrat Professor Dr. Martinek und Hochschulprofessor Doktor Strasser einerseits und Universitätsprofessor

**Wedenig**

Dr. Tomandl andererseits eingeholt. Darüber hinaus wurde ein beachtliches Gutachten von Hochschulprofessor Dr. Friedrich Fürstenberg aus soziologischer Sicht eingeholt. Die Kommission arbeitete intensiv und war bereits nach den Vorstellungen Vizekanzler Häusers damals neu zusammengesetzt worden.

Am 16. Juni 1972 löste Vizekanzler Häuser die von ihm schon zuvor in ihrem Arbeitsstil mehrmals kritisierte Kodifikationskommission auf und setzte an ihre Stelle eine 19köpfige Kommission, der die Vertreter aller in Betracht kommenden gesetzlichen und auf freiwilliger Basis beruhenden Interessenvertretungen, nämlich OGB, Arbeiterkammer, Bundeskammer, Industriellenvereinigung und Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft sowie Fachleute und Wissenschaftler auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angehörten. In dieser Kommission, die sich im wesentlichen mit dem vorherigen Arbeitsausschuß 2 deckte, der ja schon bestand, wurde die heutige Vorlage vorberaten.

Der Ministerialentwurf, der aus dem Ministerium erließ, wich weitgehend von vielen Vorstellungen der Beratungen innerhalb der Kommission ab. Deswegen ist es ja dann im Begutachtungsverfahren zu so großen Schwierigkeiten gekommen. Die Arbeiten dieser Kommission zogen sich unter anderem jedoch auch dadurch hin, daß Vizekanzler Häuser 1971 eine Novelle zum Betriebsrätegesetz erstellen ließ. Für uns damals unverständlich, wir wollten einen Gesamtkomplex haben. Er hat etwas vorgezogen, was in unseren Augen unnötig schien und nur Verzögerungstaktik war. Er hat also eine Novelle zum Betriebsrätegesetz im Ministerium erstellen lassen, 1972 ein Jugendvertrauensrätegesetz fertigstellen lassen. Alles das hätte man ja unterbringen können im Gesamtkomplex. Im September 1972 hat er durch die Vorlage einer Novelle zum Betriebsrätegesetz die Drittelvertretung im Aufsichtsrat einführen wollen. Alles sozusagen Vorgriffe auf das gesamte Arbeitsrecht, das wir novellieren wollten. Das hat natürlich die Arbeiten an der Betriebsverfassung, die in einem Guß verabschiedet hätte werden sollen, verzögert.

Ende 1972, nämlich am 28. Dezember, legte Ing. Häuser den Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes der Öffentlichkeit vor. Für die Begutachtung dieses umfangreichen Ministerialentwurfes von 400 Seiten wollte Häuser lediglich zwei Monate einräumen. In der Folge — er hat dann einsehen gelernt, daß das nicht geht — wurde auch unter dem Druck des Protestes der Öffentlichkeit das allgemeine Be-

gutachtungsverfahren bis Ende März 1973 erstreckt, und für die Sozialpartner bis Mitte Mai 1973. Aber noch Anfang 1973 erklärte der Vizekanzler, daß die Kodifikation des Arbeitsrechtes in der Form des vorgelegten Arbeitsverfassungsgesetzes jedenfalls vom Nationalrat bis Juli 1973 zu verabschieden sei und nötigenfalls auch mit einfacher Mehrheit; also mit einer politischen Lösung, ohne Rücksicht darauf, welche Fragen fachlicher Natur sich dabei noch ergeben könnten. Und wie viele fachliche Fragen sich ergeben haben, geht daraus hervor, daß in diesen Partnerschaftsgesprächen weit über 100 Abänderungsanträge gemeinsam beschlossen wurden. Man hat also einsehen gelernt, daß dieser ursprüngliche Häuser-Entwurf doch letzten Endes in der vorgelegten Form nicht brauchbar war.

Am 27. und 28. Jänner 1973 tagte die ÖVP-interne Projektgruppe „Kodifikation des Arbeitsrechtes“ unter dem verdienstvollen Doktor Meinhart und beschloß eine umfassende Stellungnahme zu dem 170 Paragraphen starken und 400 Seiten dicken Ministerialentwurf. Bereits am 22. Februar 1973 war die Stellungnahme der Bundesfraktion Christlicher Gewerkschafter fertig, die in der Folge dem OGB übermittelt wurde. Auf allen Ebenen — und das sei hier betont — bekannte sich die ÖVP zum Gedanken der Kodifikation und zur Mitbestimmung. Zur Diskussion stand für die ÖVP nicht die ordnungspolitische Frage, ob mitzubestimmen sei oder nicht, sondern die Frage, wie soll sich die Mitbestimmung vollziehen, soll sie zu einem Selbstzweck werden oder zu einer Machtumverteilung werden oder soll sie, dem Sinne entsprechend, im Zeichen der Bildung einer echten, humaneren Gesellschaft wirken.

Die Vertreter des ÖAAB und der Fraktion Christlicher Gewerkschafter konnten in der Arbeiterkammer bei den Diskussionen des Entwurfes vom 12. bis 14. Februar sowie später im Sozialpolitischen Ausschuß der Arbeiterkammer Wien eine umfangreiche Stellungnahme zum Ministerialentwurf abgeben. Die Kammerräte — und hier möchte ich dankend erwähnen, daß wir eine Reihe von sehr aktiven Sachbearbeitern und Mitarbeitern hatten — Karl Daller und Hans Klingler, die uns damals bei den Verhandlungen vertraten, waren hier entscheidende Wortführer, die auch in den sozialpartnerschaftlichen Expertengesprächen auf Gewerkschaftsseite teilnahmen. Schon ab 22. und 27. März 1973 kam es zu fraktionellen Gesprächen zwischen der sozialistischen Fraktion und unserer Fraktion, wodurch es überhaupt erst ermöglicht wurde, hier in weiten Gebieten einen Konnex herzustellen.

**Wedenig**

Vor dem Hintergrund des für den Entwurf sehr kritischen Presseechos entschloß sich Vizekanzler Häuser doch, auch offiziell den Weg des Gespräches der Demokratie durch Diskussion und durch bessere Argumente und nicht bloß der zahlenmäßigen Mehrheit zu gehen. Ursprünglich schien es ja so, daß auch dieses Gesetz ähnlich wie die 29. Novelle zum ASVG mit einer politischen, knappen, hauchdünnen Mehrheit durchgepeitscht würde. Am 19. April fanden die ersten Gespräche der Wirtschaftspartner, die sogenannten Präsidentengespräche statt.

Am 3. Mai 1973 nahmen die Experten der Sozialpartner die Beratungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auf, und am 10. November 1973 konnte auf Präsidentenebene eine endgültige Einigung erzielt werden.

Der Arbeitsverfassungsgesetzesentwurf, wie er Gegenstand der Regierungsvorlage vom 28. Juni 1973 war, konnte mit weit über hundert Abänderungsanträgen einvernehmlich im Sozialausschuß am 7. Dezember 1973 in die Gestalt der heutigen Vorlage gebracht werden.

Über 100 Abänderungsanträge waren also notwendig, um aus dieser Vorlage ein brauchbares — und wir hoffen, es wird ein einigermaßen brauchbares — Gesetz zu machen.

Ein wesentlicher Teil des Arbeitsrechtes, nämlich das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, ist damit einer Teilkodifikation des Arbeitsrechtes zugeführt worden. Dennoch ist der Kodifikationsgedanke durch dieses Gesetz nach wie vor in zweifacher Weise unvollständig verwirklicht. Eine sinnvolle Kodifikation des Arbeitsrechtes, die angesichts der Dynamik dieses Rechtsgebietes nie in einem Guß ohne entsprechende Teilkodifikationen gelingen wird, sollte durch abgerundete Materien der Teilkodifikation bestimmt sein. Das kollektive Arbeitsrecht in der vorliegenden Fassung erfordert aber sehr wesentlich nicht nur die Regelung des materiellen Rechtes, sondern auch eines entsprechenden Verfahrens.

Der dritte Teil dieses Entwurfes — und das bedauern wir — macht aber deutlich, wie notwendig eine Kodifikation des Arbeitsverfahrensrechtes wäre, und es muß bedauert werden, daß die Zielvorstellungen für ein ökonomisches, schnelles, richtiges und gerechtes Verfahren aus diesem Teil III noch in keiner Weise hervorleuchten, die so oft angekündigte Sozialgerichtsbarkeit stellt nach wie vor ein offenes Problem dar.

Wenn man sich auch andererseits vorstellt, welch eine ungeheure Masse von anderen Vorlagen im Justizausschuß vorliegt, muß man auch hier befürchten, daß das Arbeitsver-

fahrensrecht noch längere Zeit bis zur Verwirklichung in Anspruch nehmen wird, und daß hier Klüfte aufklaffen, die zu großen Ungereimtheiten und Schwierigkeiten führen werden, aus denen sich eine Rechtsunsicherheit in der Rechtsprechung ergeben wird. *(Präsident Dr. M a l e t a übernimmt den Vorsitz.)*

Der zweite Schwachpunkt der Kodifikation durch dieses Gesetz ist, daß das Gesetz gleiche Materien gemäß § 108 ff, nämlich die Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, nicht vollständig regelt. § 110 Abs. 8 nimmt die verstaatlichte Industrie — soweit sie Gegenstand der Stahlfusion- und Buntmetallfusionsgesetzgebung war — aus, obwohl diese Mitbestimmungsregelungen durchaus Gegenstand des Arbeitsrechtes sind und jedenfalls in einer Kodifikation des Arbeitsrechtes mit dabei sein sollten.

So haben wir also neuerdings, obwohl wir uns heute wahrscheinlich brüsten werden, ein gemeinsames großes Werk geschaffen zu haben, wieder verschiedene Rechtsgrundlagen für verschiedene Gruppierungen von Menschen; es gibt also nach wie vor Arbeitnehmer, deren Rechtsgrundlage nach zweierlei Maß gemessen wird.

Hier waren aber, glaube ich, parteipolitische Überlegungen der SPÖ und insbesondere des Herrn Bundeskanzlers von entscheidender Bedeutung, denn vom Sachbereich her wäre — wie ich eben erwähnte — ein einheitlicher Guß des gesamten Arbeitsrechtes absolut erforderlich. Auch hier hätte absolut einheitlich vorgegangen und nicht vorschnell aus, ich möchte fast sagen, macht- und einflußpolitischen Gründen eine Entscheidung herbeigeführt werden müssen.

Hier und bei dieser Gelegenheit ist auch noch zu erwähnen, daß eine der Grundlagen, daß wir überhaupt das Arbeitsverfassungsrecht verwirklichen können, das von Frau Minister Rehor im Jahr 1968 geschaffene Arbeitsmarktförderungsgesetz ist. Das Arbeitsmarktförderungsgesetz war eine Voraussetzung, daß heute über Mitbestimmung geredet werden kann, daß für jeden ein Arbeitsplatz erreichbar sein soll und muß.

Es wird uns christlichen Gewerkschaftern und als ÖAABLern manchmal als Schwäche vorgehalten, daß wir in der Zeit, als wir die Mehrheit hatten, nicht unsere Zielvorstellungen zur Mitbestimmung verwirklichten, sondern uns mit der Kodifikation des Arbeitsrechtes begnügten. Aber Mitbestimmung und Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand sind Ziele, die leider in ÖGB-Kongressen erst seit 1971 gründlicher in Angriff genommen und zur Kenntnis genommen wurden. Früher hat es solche Diskussionen auf offizieller Ebene

**Wedenig**

im OGB überhaupt nicht gegeben. Es war daher notwendig, andere brennende arbeitsrechtliche Probleme vorzunehmen, um endgültig zur gemeinsamen Arbeitsverfassung zu kommen.

Es muß davor gewarnt werden — und das möchte ich betonen —, Mitbestimmung nur als ein zu verwirklichendes Ziel zu sehen. Sie ist nur ein, heute zugegeben sehr aktueller, aber eben ein Teilwert innerhalb der Gesellschaft. Auch auf dem Gebiet einer funktionierenden Eigentumsordnung, einer Unternehmensverfassung, die auch den Kleineigentümer als Aktionär, als stillen Gesellschafter und Mitbeteiligten aus der anonymen Einflußlosigkeit heraushebt, hat früher oder später etwas zu geschehen, wenn die Mitbestimmung das werden soll, was wir uns unter ihr vorstellen, nämlich ein Fundament der Mitentscheidung, aber damit auch der Mitverantwortung. Und Mitverantwortung läßt sich richtig nur tragen, wenn man auch den Einfluß auf das gesamte Betriebsgeschehen hat.

Nun, meine Damen und Herren, ich habe diesen geschichtlichen Ablauf deswegen kurz vorgenommen, weil es notwendig ist, erstens auf die Meinung, die Kollege Hofstetter hier vertreten hat, es wäre nur ein sozialistischer Vorstoß gewesen, zu replizieren und um klarzustellen, daß innerhalb der Sozialistischen und der Sozialdemokratischen Partei niemals der Mitbestimmungsgedanke in vorderster Linie zu finden war; der Gedanke der Mitbestimmung des einzelnen war niemals vorhanden, sondern es war lediglich an eine Mitbestimmung gedacht, die durch das Kollektiv und über das Kollektiv ausgeübt wird und die von oben her eine Art Machteinfluß auf die Gesamtheit der Belegschaft ausüben kann.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne allen unseren Mitarbeitern, die bei dieser Gesetzeswerdung jahrelang Vorarbeiten geleistet haben, vor allem aber auch unseren Experten, die viele Monate an diesem Gesetzeswerk gefeilt haben, den herzlichsten Dank unserer Fraktion auszusprechen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wenn wir mit dem endgültigen Ergebnis auch nicht ganz zufrieden sind, so wollen wir doch bekennen, daß es ein Schritt vorwärts ist, ein Schritt weiter zu unserem Ziel, eine Gesellschaftsordnung zu errichten, in der der Mensch alle seine Kräfte frei zur Entfaltung bringen kann, eine Gesellschaftsordnung, in der die Freiheit des einzelnen nur beschränkt ist vom Freiheitsraum des Nächsten, und eine Gesellschaftsordnung, in der die Solidarität als eine natürliche Folge der Gleichberechtigung aller Selbstverständlichkeit geworden ist. In diesem Sinne können wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Tonn. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Tonn** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben vor zwei Wochen zwei bedeutende Gesetze in diesem Haus beschlossen: das Strafgesetz und die Gewerbeordnung. Beide Gesetze sind von eminenter Bedeutung für uns, und ich möchte sagen, daß so wie bei diesen beiden großen Gesetzen auch die heutige Beratung über die Arbeitsverfassung und die Beschlußfassung darüber sicherlich ein historischer Tag für alle Arbeitnehmer Österreichs ist. Heute wird das jahrzehntelange Streben Erfüllung finden, und viele hunderte sozialpolitische Resolutionen der Gewerkschaften beweisen das.

Der Kern des Gesetzes, die Verbesserung bei der Mitbestimmung, muß aber auch — das haben schon Vorredner getan — aus historischer Sicht betrachtet werden. Denn seit es Gewerkschaften gibt, war es ihr Ziel, nicht nur einen Platz in der Gesellschaft zu erreichen, sondern vor allem geordnete und gerechte demokratische Verhältnisse für die Arbeitnehmer zu schaffen.

War es ursprünglich am Beginn der Gewerkschaftsbewegung der Kampf um die Arbeitsbedingungen, der Kampf um Löhne und Arbeitszeit und all die Probleme des frühindustriellen Zeitalters, so geht es heute neben diesen Problemkreisen auch unter anderem darum, die Arbeitsplätze zu vermenschlichen. Wir wissen, daß es heute in vielen Betrieben ein Problem ist, daß die Maschinen nicht den Menschen angepaßt werden, sondern daß sich der Mensch der Maschine unterordnen muß. Auch hier ist die Mitbestimmung für den einzelnen Betriebsrat von primärer Bedeutung. Es ist nicht egal für den Arbeitnehmer in den Betrieben, ob das Fließband langsamer oder schneller läuft; es ist nicht egal, ob die Umwelteinflüsse, ob das nun Staub, Kälte, Nässe oder auch Hitze ist, im besonderen der Lärm, nur als ein Faktor im betrieblichen Ablauf behandelt werden, sondern es geht darum, daß die Vermenschlichung des Arbeitsplatzes und die Vertretung des Betriebsrates bei dieser Mitbestimmungsfrage entsprechend behandelt werden können.

Wenn nicht immer Betriebsräte die Triebfeder für Verbesserungen im betrieblichen Prozeß gewesen wären — so kann man immer wieder feststellen —, gäbe es keinen Fortschritt, weil es vor allem der Faktor Produktionskosten war, der bei Verhandlungen in die Debatte geworfen wurde, und der Mensch leider sehr oft nur als sekundärer Faktor gelten hat.

Es ist heute nicht mehr so, daß nur das Materielle allein Grundlage gesellschaftlicher



**Tonn**

Wertvorstellung ist. Es gibt heute Bereiche im betrieblichen Alltag, die weit über die Vorstellungen vergangener Jahrzehnte hinausgehen. Das vielleicht nur ganz kurz zu einem Detail des täglichen Betriebsablaufes.

Als man vor 100 Jahren um Gewerkschaften gekämpft hat, war damals schon Grundlage des Kampfes der Wunsch nach Gleichberechtigung. Weitere Marksteine auf dem Weg zum Heute waren das Betriebsrätegesetz im Jahre 1919, das Arbeiterkammergesetz im Jahre 1920 und letzten Endes auch das Betriebsrätegesetz des Jahres 1947.

Wenn mein Vorredner, Kollege Wedenig, hier den Versuch gemacht hat, so zu tun, als wären sozialdemokratische Initiativen überhaupt nie in der Geschichte der Arbeiterbewegung notwendig gewesen, als wären sie nie gewesen, dann muß man dazu sagen, daß es letzten Endes — und mein Kollege Hofstetter hat das schon erwähnt — Ferdinand Hanusch war, der einer demokratischen Sozialgesetzgebung zum Durchbruch verholfen hat.

Nach diesen drei geschichtlich bedeutsamen Gesetzen werden wir heute einen Beschluß fassen, der uns ein neues Arbeitsverfassungsrecht bringt. Es wird damit eine Entwicklung abgeschlossen, und der Beginn einer Neuentwicklung wird damit Tatsache sein. Wir dürfen aber bei diesem Anlaß nicht vergessen, daß es in der Sozialpolitik und auch bei der Arbeitsverfassung keinen Stillstand geben darf. Ich stehe hier im Gegensatz zu Herrn Präsidenten Sallinger, der durchblicken ließ, jetzt müßte doch einige Zeit Ruhe sein. Ich bin als aktiver Betriebsrat der Meinung, daß es beim Arbeitsverfassungsrecht immer gilt, nach Neuem zu suchen, Neues in das Gesetz einzubauen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Mit der Beschlußfassung über die heutige Gesetzesvorlage wird aber auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, rechtlich normiert, was partnerschaftlich in vielen Betrieben, in fortschrittlich geführten Betrieben, eigentlich schon verwirklicht ist. Und wenn man den Arbeitnehmern sehr oft schon vorgehalten hat, daß die Wirtschaft unser Schicksal wäre, dann haben wir als Arbeitnehmer das Recht, an diesem Schicksal, das auch unser Schicksal ist, entscheidend mitzugestalten. Die Mitbestimmung in diesem Arbeitsverfassungsrecht wird uns hier weiterhelfen. Ich weiß schon und ich bin mir dessen bewußt, daß der heutige Gesetzesbeschluß nicht der Schritt von der halben zur ganzen Betriebsdemokratie ist — dazu fehlt noch einiges —, aber es ist ein gewaltiger Schritt von der halben zur vollendeten Betriebsdemokratie. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, trotz heftiger Querschüsse bei der Vorlage dieses Entwurfes.

Wenn mein Vorredner, Kollege Wedenig, so auf Kavaliertart über die Pressekampagne im März und April hinweggegangen ist — er hat das Ganze als kritische Pressestimmen bezeichnet —, so glaube ich, muß man doch im Interesse der historischen und politischen Wahrheit noch einmal auf dieses demagogisch, publizistisch gefärbte Sperrfeuer eingehen.

Ich habe mir die Mühe gemacht, einige solcher Pressestimmen und Flugblätter herauszusuchen. Besonders hervorgetan hat sich damals, im Frühjahr dieses Jahres, die „Arbeitsgemeinschaft für Politik und Wirtschaft“. Chefredakteur ist Herr Ferdinand Manndorff. *(Abg. Wedenig: Wer ist das?)* Falls Sie es nicht wissen sollten, Herr Kollege Wedenig, es ist das ein offenes Geheimnis: Er schreibt unter anderem die Reden Ihres Parteiobmannes, und daher ist eine Verbindung zur ÖVP, glaube ich, gegeben. Ich bin auch bereit, mich mit Ihnen, Herr Kollege Wedenig, anschließend darüber zu unterhalten. Ich weiß nicht, spielen Sie den Unwissenden oder sind Sie wirklich so unwissend. Aber das ist ein Problem, das Sie sich selbst in Ihrer Partei ausmachen.

Diese „Arbeitsgemeinschaft für Politik und Wirtschaft“ hat in sehr demagogischer Weise den Entwurf dieses Arbeitsverfassungsrechtes unter Beschuß genommen. Man hat unter anderem verlangt, daß „die Mitwirkung des Arbeitnehmers in den für ihn überschaubaren Bereichen des Betriebes sinnvoll weiterzuentwickeln“ wäre. Nun weiß jeder Gewerkschafter, weiß jeder Betriebsrat, daß es schon für einen Betriebsrat sehr schwer ist, den gesamten Betrieb — ich rede hier von größeren Betrieben — zu überschauen und zu durchschauen. Hier wollte man nichts anderes, als den Arbeitnehmer nur mit den Problemen seines Arbeitsplatzes zu konfrontieren, und alles andere dürfte ja für ihn nicht von Interesse sein.

Es heißt aber hier auch unter anderem: „Der Aufstieg eines Arbeiters oder Angestellten zu höheren Positionen und damit zu höherem Einkommen soll in Zukunft vom Betriebsrat verhindert werden können.“ Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bisher waren es immer die Betriebsräte, die das gefördert haben, und in vielen Fällen wurde es vielleicht auch von Unternehmern verhindert. Man könnte diese Dinge weiter fortsetzen.

In der ersten Ausgabe, die sich mit dem Problem Mitbestimmung beschäftigt hat, hat es am Schluß geheißen: „Man muß sich wirklich fragen: Welche politischen Tendenzen verfolgt die heutige Bundesregierung eigentlich, wenn sie derartige Gesetze in Österreich einführen will?“ Dazu muß man heute — auch im Inter-

**Tonn**

esse der historischen Wahrheit — sagen, daß wir mit diesem Gesetz, ganz einfach gesagt, einen demokratischen Nachholbedarf zu befristigen versuchen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Man könnte ja vieles noch über diese Flugblätter sagen, aber in Anbetracht der heutigen Tagesordnung will ich mir das ersparen. Aber man hat auch wieder die berühmte — schon lange totgeglaubte — Rote Katze hervorgeholt, hat davon geschrieben, daß die gesamte Marktwirtschaft, daß unsere gesamte Ordnung gefährdet wäre, wenn dieser Gesetzentwurf beschlossen werden würde. *(Abg. Graf: Der Entwurf war schlecht! Das halten wir heute noch aufrecht!)* Die Handelskammer Niederösterreich, Herr Abgeordneter Graf, hat ein Flugblatt an die Unternehmer versandt, wo es heißt: Der Betriebsrat wird dann entscheiden über Arbeitszeit, Urlaub und Schulung, die Gewerkschaft hat uneingeschränkt Zutritt zu Ihrem Betrieb. — Kurioserweise hat man etwas dagegen, wenn die Gewerkschaft in den Betrieb kommt, um die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Die Unternehmer aber haben nichts dagegen, wenn sie die Gewerkschaft für gewisse Dinge brauchen, die Gewerkschaft zu sich einzuladen. Also alles Dinge, die hier sehr demagogisch aufgebaut sind.

Eine Pressemeldung möchte ich besonders erwähnen, weil sie in der Zeitung „Die Industrie“ am 13. April dieses Jahres gestanden ist und wo Herr Dr. Gottfried Stepski-Doliwa, der ein bekannter Industrieller ist, zur Mitbestimmung gesagt hat: „Ich möchte noch hinzusetzen, daß die parlamentarische Demokratie eine Gesellschaftsform ist, die viel Geld und viel Zeit zu ihrer Verwirklichung erfordert. In der Wirtschaft haben wir weder viel Geld noch viel Zeit. Dies zeigt“ — so Dr. Stepski-Doliwa —, „jedenfalls für mich, die Grenzen der oft zitierten Demokratisierung der Wirtschaft.“

Ich glaube, das aus dem Munde eines Industriellen sagt eigentlich alles über die Einstellung zu den Gewerkschaften, zu den Betriebsräten und auch zu den Arbeitnehmern.

Es ist ein eigenartiges Verhalten gewesen, das diese Diskussion um den Arbeitsrechtsentwurf durchzogen hat. Es war eindeutig, daß man dieses Gesetzeswerk hinausschieben wollte. *(Abg. Graf: Soll er Ihnen um den Hals fallen? Was wollen Sie denn eigentlich!)*

Herr Abgeordneter Mussil! Der schwarze Faden der Verpolitisierung, den die Bundeskammer im Rahmen dieser Aktion praktiziert hat, war mehr als deutlich. Anscheinend paßte zu Beginn dieser Entwicklung die Mitbestimmung nicht in die Sozialpartnerschaftsideologie gewisser Kreise. Man hat damals mit

Schlagworten umhergeworfen: Ideologie der Verpolitisierung, Macht des Apparates und so weiter; so hat man in der Öffentlichkeit argumentiert. Man hat versucht, den Arbeitnehmern einzureden, es müßte alles versachlicht werden, es ginge ohne Ideologie genauso und so weiter. Aber man hat nicht davon gesprochen, daß man vielleicht auch bereit ist, in den Unternehmen die eigene Hierarchie etwas abzubauen. An der will man festhalten, weil sie ja zum Nutzen der Unternehmer ist. Wenn wir versachlichen — und ich bekenne mich dazu, meine Damen und Herren von der Volkspartei —, dann von der gleichen Ausgangsbasis aus und mit gleichen Waffen.

Wenn man auch im April geschrieben hat, daß es haarsträubend sei, daß der Betriebsrat sich parteipolitisch binden müßte, und einiges andere mehr, dann muß man dazu sagen, daß es das Recht in der Demokratie ist, sich politisch zu bekennen.

Ich nehme nicht an, daß Sie das gerade den Betriebsräten verwehren wollen. *(Abg. Graf: Auch für den Unternehmer gilt das!)* Wenn Sie, Herr Abgeordneter Graf, das gleiche Recht für die Unternehmer in Anspruch nehmen *(Abg. Graf: Natürlich!)*, dann muß ich Ihnen sagen: Niemand von uns hat Ihnen dieses Recht eingeengt, noch bestritten. *(Abg. Graf: Das sollten Sie versuchen!)* Sie haben es aber versucht. Sie haben es aber versucht, bitte! *(Abg. Graf: Wir haben uns unserer Haut gewehrt!)* Ich glaube, es ist eine Angelegenheit der Arbeitnehmer, wenn sich ein Betriebsrat politisch bekennt, denn letzten Endes findet alle drei Jahre eine Betriebsratswahl statt, und wenn die Arbeitnehmer mit dem politischen Bekenntnis und mit der Tätigkeit der Betriebsräte nicht einverstanden sind, dann gibt es ein demokratisches Mittel: man wählt eben jemand anderen.

Weil wir von der Wahl sprechen, möchte ich auch gleich dem Herrn Abgeordneten Melter etwas sagen beziehungsweise richtigstellen. Herr Abgeordneter Melter, Sie haben zum § 55 Abs. 4 gesprochen, betreffend den Wahlvorschlag in kleinen Betrieben, und haben das mit Zahlen untermauert. Dazu möchte ich nur eines richtigstellen: Sie haben unter anderem gesagt, daß während der Beratungen der Ausdruck gefallen wäre, daß die Sozialisten nicht für Querulanten seien. Ich möchte sagen, daß dieser Ausdruck niemals gefallen ist, daß wir aber betreffend Ihrer Kritik der Meinung sind, daß jede wahlwerbende Gruppe auch in einem kleinen Betrieb eine gesunde Ausgangsbasis haben sollte. Daher ist diese Bestimmung auch im Gesetz drin.

Wenn man diese Diskussionen und diese Kritik betrachtet, dann muß man sagen: etwas mehr politisches fair play, meine Damen und

**Tonn**

Herrn, wäre angebracht gewesen. Es hat der April gezeigt, daß man auf einem solchen Sektor nicht mit geistigem Standgas argumentieren kann. Wann immer in Unternehmerkreisen das Thema Mitbestimmung zur Sprache gekommen ist, hat man von außen versucht, Gedanken an Marx hineinzupflanzen, die Oststaaten zu zitieren, das Ende der Demokratie zu prophezeien, man hat von der Übermacht der Betriebsräte gesprochen, von der Macht der Gewerkschaft und einiges andere mehr. In Wirklichkeit ist es um prinzipielle betriebliche demokratische Fragen gegangen. Es ist heute so, daß menschliche Rechte und soziale Fragen auch in den Betrieben nicht nur vom Materiellen her betrachtet werden können. Das zeigen Beispiele ganz eindeutig. Es zeigt sich aber auch, daß der Kapitaleinsatz und die Arbeitskraft im Betrieb gleichberechtigte Partner sind und daher auch eine gleichberechtigte Ausgangsbasis brauchen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man könnte jetzt sehr viel über die Praxis in den Betrieben reden. Ich bin immerhin 13 Jahre Betriebsratsobmann gewesen, bin heute noch Zentralbetriebsratsobmann in einem Betrieb, der eine Aktiengesellschaft ist, der einen Aufsichtsrat hat, in dem die Creme der Unternehmer Österreichs sitzt. Ich muß gleich sagen, daß ich in diesen 13 Jahren ein sehr gutes Verhältnis zum Betrieb, zur Firmenleitung gehabt habe, das möchte ich ausdrücklich hier betonen und unterstreichen, möchte aber auch dazusagen, daß dieses Arbeitsverfassungsgesetz dennoch notwendig ist, weil es in vielen Betrieben nicht so ist.

Es werden aber auch in Betrieben, wo der Betriebsrat sehr stark ist, manchmal Dinge gemacht, die einfach wirtschaftlicher Machtmißbrauch sind. Ersparen Sie mir Details, die will ich hier nicht bringen. Was sich zum Beispiel in vielen Betrieben im Zusammenhang mit dem Verkauf des „Kurier“ an wirtschaftlichem Mißbrauch getan hat, darauf möchte ich nicht näher eingehen. Man hat Tochterfirmen von bekannten Betrieben, die man in der Öffentlichkeit nicht kennt, dazu benützt, sich im „Kurier“ einzukaufen, dann wurde diese Tochterfirma im „Kurier“ veröffentlicht. Kein Mensch hat gewußt, um was es hier geht. (Abg. Graf: Was geht Sie das überhaupt an?)

Ich möchte noch auf die multinationalen Konzerne verweisen, die auch in Österreich ihren Sitz haben, wo die Mitbestimmung von Bedeutung ist, und all die Dinge, die es gibt. (Abg. Graf: „Express“! — Abg. Mitterer: Erinnern Sie sich an den „Express“!) Herr Abgeordneter Mitterer! Wenn es ums Erinnern geht, dann kann ich mich an eines er-

innern; Sie müßten sich an vieles erinnern. Das ist der Unterschied.

Ich möchte sagen, daß mit dieser Arbeitsverfassung auch etwas erreicht wird, was bisher in der geschichtlichen Entwicklung zwar langsam abgebaut wurde, aber doch immer in Unternehmerkreisen so quasi die Grundtendenz war. Man hat, beginnend im vorigen Jahrhundert, schon immer versucht, den Hausherrnstandpunkt im eigenen Betrieb durchzusetzen, und war immer sehr gerne bereit, das Risiko auf dem Rücken der Arbeitnehmer zu sozialisieren und, wenn es gegangen ist — nicht in den letzten Jahren, muß ich dazu sagen —, den Gewinn zu monopolisieren.

Daher ist es umso erfreulicher ... (Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.) Herr Abgeordneter Mussil! Ich kenne Sie so lange, wir sind miteinander in der Krankenkassa Niederösterreich gegessen. (Abg. Dr. Mussil: Ich kann mich erinnern: Da waren Sie noch ein vernünftiger Mensch!) Damals waren Sie ein äußerst netter Mensch, Sie sind es heute auch noch, nur Ihre Zwischenrufe sind halt manchmal nicht passend, da kann man nichts machen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Graf: Ja, von Ihrer Schau her!)

Ich muß noch dazusagen, daß es uns als Betriebsräte und aktive Gewerkschafter freut, daß letzten Endes die Vernunft und die Sachlichkeit gesiegt haben, daß wir heute ein Gesetz beschließen werden, das einen weiteren Fortschritt bringt.

Und wenn hier den Interessenvertretungen besonders gedankt wurde, dann soll dieser Dank an die Interessenvertretungen kein Koalitionsgewimmer sein, sondern ganz einfach der Dank dafür, daß wir uns in Österreich in jeder Phase der Auseinandersetzungen zusammensetzen und über die Dinge ohne Emotionen beraten können.

Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, wäre von meiner Warte aus zu dieser Arbeitsverfassung zu sagen. Wenn wir aus diesem Blickwinkel dieses Gesetz betrachten, dann wird es, wenn es in Kraft getreten ist, zeigen, daß Mitbestimmung etwas ist, was nicht nur der Demokratie entspricht, sondern daß die betriebliche Mitbestimmung ein Glied in der Kette unserer Gesellschaftsordnung ist, das, wenn es eingefügt wird, zur weiteren Humanisierung unserer Vorstellungen beitragen wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dipl.-Ing. Hanreich. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Hanreich (FPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Mein Vorredner, der Abgeordnete Tonn, ist auf das Argument

**Dipl.-Ing. Hanreich**

meines Kollegen Melter eingegangen, daß in dem uns nun vorliegenden Gesetz insofern ein Problem verborgen sei, als das Wahlgeheimnis, das in der Verfassung gesichert ist, nicht gewährleistet sei, und hat gemeint, es sei eben doch notwendig, daß eine Gruppe, die sich um ein Betriebsratsmandat bewirbt, von vornherein eine gewisse Abstützung habe.

Ich glaube, man sollte sich gerade bei den kleinen Betrieben doch nicht auf einen so formalistischen Standpunkt stellen. Ich möchte gar nicht darüber diskutieren, ob das, was als Ausschaltung der Querulanten bezeichnet worden ist, richtig ist oder nicht. Ich glaube nur, in kleinen Betrieben sollte der einzelne uneingeschränkt das Recht haben, anzutreten und sich um ein Mandat zu bewerben, ohne vorher schon mehr als die zur Wahl notwendige Zahl von Anhängern mobilisieren zu müssen.

Es ist mir unverständlich, daß die Kollegen der sozialistischen Fraktion nicht bereit sind, unserer Überlegung zu folgen, daß es doch nicht im Sinne des Wahlgeheimnisses sein kann, wenn für die Zulassung zur Wahl bereits mehr Unterschriften erbracht werden müssen, als dann Stimmen für die Wahl zum Mandatar notwendig sind.

Es ist ganz richtig gesagt worden, daß diese Problematik nicht nur hier besteht, sondern daß dieselbe Ungereimtheit uns auch in Niederösterreich bei den Gemeinderatswahlen durch die Gemeindevahlordnung nach wie vor Schwierigkeiten bereitet. Auch dort ist es teilweise noch immer so, daß mehr Unterschriften beigebracht werden müssen, als dann letztlich Stimmen zur Erreichung eines Mandats notwendig sind, und das bedeutet, daß das verfassungsmäßig gesicherte Recht auf geheime Wahl nicht ausreichend gegeben ist.

Ich würde doch bitten, die Grundhaltung zu diesem Problem noch einmal zu überprüfen und sich damit auseinanderzusetzen, denn — wie ganz richtig von den Kollegen der sozialistischen Fraktion gesagt wurde — das heutige Gesetz ist sicher für den momentanen Stand gut und zweckmäßig, aber es wird in dem einen oder anderen Fall einer Weiterentwicklung bedürfen, und wir Freiheitlichen würden es sehr begrüßen, wenn das eine Weiterentwicklung im Sinne der Absicherung des Grundrechtes des Wahlgeheimnisses wäre.

Die wirtschaftlichen Aufgaben, die einem Betrieb gestellt sind, die wirtschaftlichen Zielsetzungen, die ein Betrieb verfolgt, sind von uns Freiheitlichen seit jeher als eine gemeinsame Aufgabe zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zwischen Arbeit und Kapital, angesehen worden. Wir sind uns immer dar-

über im klaren gewesen, daß auch innerbetriebliche Beziehungen einer Regelung durch die Gesetze bedürfen.

Wir glauben aber auch, daß solche Gesetze, die eine so große Zahl von Staatsbürgern betreffen, eine breite Basis haben müssen. Daher begrüßen wir es, daß man in langen Verhandlungen zu einer einhelligen und einvernehmlichen Meinung gefunden hat, die natürlich den einen oder anderen Fehler aufweist, die aber doch sichert, daß dieses Gesetz auch mit der Zustimmung aller Betroffenen vollzogen werden kann und daß die Bereitschaft zum Vollzug dieses Gesetzes auf allen Ebenen gegeben ist. Diese partnerschaftliche Grundhaltung, die auch in dem gemeinsamen Beschluß dieses Gesetzes zum Ausdruck kommen wird, ist auch in der betrieblichen Praxis die unumgänglich notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Lösung der gemeinsamen Aufgaben.

Dabei ist uns klar, daß diese Betriebsverfassung, dieses Arbeitsverfassungsgesetz nur eine Basis ist, auf der die gemeinsame Arbeit aufbauen soll. Es wird zur Verbesserung der innerbetrieblichen Situation, des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, noch zahlreicher Änderungen auch in anderen Gesetzen bedürfen. Es sei hier nur auf die Steuergesetze verwiesen und auf die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vermögensbildung. Es sei darüber hinaus vermerkt, daß diese gemeinsamen Aufgabenstellungen ja weit über den Betrieb hinausreichen, hinein in die Verbindung von Betrieb und Wissenschaft, von Betrieb und Forschung, weit hinein in die Verbindungen zwischen Betrieb und Öffentlichkeit in jeder Form.

Die heute zu beschließende Arbeitsverfassung ist Anlaß genug, darüber nachzudenken, wie intensiv die Abhängigkeit zwischen den beiden am Betriebsgeschehen beteiligten Partnern ist, wie wesentlich die Zusammenarbeit beider Teile ist und wie sehr sie aufeinander angewiesen sind.

So, glaube ich, muß man auch die Situation verstehen, die als Herausforderung auch an den Mitarbeiter zur verstärkten persönlichen Entwicklung, zum verstärkten persönlichen Einsatz gerichtet wird. Diese Motivierung für eine gemeinsame Aufgabe ist ein altes, ein durch Jahrhunderte schon bewußtes Problem, wie aus einer Äußerung hervorgeht, die in Balthasar Gracians „Handorakel“ zu finden ist, das Schopenhauer übersetzt hat, das aus dem 18. Jahrhundert stammt und in dem in der damals noch sehr autoritären Wertvorstellung geschrieben steht: „Seine Untergebenen in die Notwendigkeit des Handelns zu versetzen verstehen“ und wo es dann heißt: „Eine

**Dipl.-Ing. Hanreich**

durch die Umstände herbeigeführte Notwendigkeit zu handeln, hat manche mit einemmal zu ganzen Leuten gemacht, wie die Gefahr zu ertrinken, Schwimmer. Auf diese Weise haben viele ihre eigene Tapferkeit, ja sogar ihre Kenntnis und Einsicht erst entdeckt, was sonst unter ihrem Kleinmut begraben geblieben wäre.“

Ich glaube, daß man das, was in der Arbeitsverfassung an Herausforderungen an den einzelnen Mitarbeiter gerichtet wird, auch so zu verstehen hat, als eine Aufforderung, sich mit diesen gemeinsamen Aufgaben genauer, intensiver auseinanderzusetzen und seine eigenen Fähigkeiten bewußt einzubringen, sich seiner eigenen Fähigkeiten überhaupt mit der Aufgabenstellung erst voll bewußt zu werden.

Es wird an den Unternehmern liegen, diese Chance wahrzunehmen, ihre Mitarbeiter für die gemeinsame Aufgabe zu begeistern. Denn nicht nur im Unternehmen sind Mitarbeiter und Unternehmer miteinander als Produzenten verbunden, sondern auch als Konsumenten treten sie ihrem gemeinsamen Aufgabenbereich von außen her wieder gegenüber, indem sie die Produkte der gemeinsamen Arbeit verbrauchen. Sie sind auch dadurch miteinander in Verbindung, daß sie als Sparer die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das Fremdkapital oder Eigenkapital, das im Betrieb benötigt wird, zur Verfügung steht. Auf diese Art und Weise schließen sich diese beiden Partner im gesamten wirtschaftlichen Bereich zu einem engen gemeinschaftlichen Komplex zusammen, der ganz deutlich in der Vielschichtigkeit der Mitbestimmung zum Ausdruck kommt, wobei wir mit diesem Gesetz einen erfreulichen Schritt zur Mitbestimmungsregelung auf der betrieblichen Ebene setzen.

Die überbetriebliche Mitbestimmung ist ja in Österreich in einer Art und Weise entwickelt, die kaum mehr eine echte Erweiterung möglich macht, die wohl immer wieder einer Überprüfung auf ihre zweckmäßigste Form bedarf, die jedoch sicher nicht weiter vertieft werden kann. Im Betrieb selbst aber wird durch dieses Gesetz — das ist erfreulich — eine Vielfalt von Möglichkeiten geboten, der betrieblichen Partnerschaft und der persönlichen Gleichberechtigung des Mitarbeiters im Unternehmen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne hat sich auch unser „Freiheitliches Manifest“ für die betriebliche Mitbestimmung ausgesprochen, indem wir dort vermerkt haben:

„Die betriebliche Mitbestimmung soll die Idee der sozialen Partnerschaft innerhalb der Unternehmungen zur praktischen Auswirkung bringen. Die betriebliche Mitbestimmung darf nicht mit jenen Versuchen verwechselt wer-

den, die darauf abzielen, außerbetrieblichen Instanzen eine Einmischung in das Betriebsgeschehen zu ermöglichen. Derartige Bestrebungen lehnen wir schon deshalb ab, weil die Gefahr besteht, daß lebenswichtige Interessen des Betriebes geschädigt werden. Nach freiheitlicher Auffassung haben die Unternehmungen ein Recht darauf, gemäß ihrer inneren Verfassung über ihre Ziele und Tätigkeiten frei zu entscheiden, solange sie sich in jenem Rahmen halten, der durch Gesetze und Gruppenverträge ohnedies gezogen ist ...“

Hier ist es nun erfreulich, daß dieser Rahmen, der gezogen wird, sehr weitgesteckt ist. Er enthält eine Fülle von individuellen Möglichkeiten, gestuft nach Betriebsgrößen und Betriebsaufgaben. Dadurch ist auch die Voraussetzung gegeben, diesem Ziel, nämlich der eigenverantwortlichen Entscheidung über Ziele und Tätigkeiten, Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über Ziele und Tätigkeiten im Unternehmen bestimmt die gesamte innere Entwicklung, die innere Struktur des Betriebes.

Es ist daher richtig, daß ein gemeinsames Ziel gefunden werden muß, daß für die praktische Aufgabenstellung des Betriebes eine gemeinsame Zielsetzung erarbeitet werden soll, die den einzelnen bewußt und selbstverantwortlich in den Rahmen des Betriebes stellt.

In diesem Sinn haben freiheitliche Unternehmer den Betriebsrat seit jeher als Partner gesehen und dort, wo ein Betriebsrat wegen der Kleinheit des Betriebes nicht möglich oder nicht vorhanden war, den einzelnen Mitarbeiter stets als Gesprächspartner zur Erarbeitung dieser Ziele verstanden.

Die betriebliche Praxis geht — auch das hat mein Vorredner Tonn schon festgestellt — teilweise weit über das hinaus, was in dem Gesetz fixiert wird. Ich gebe zu, daß das nicht bei allen Betrieben der Fall ist, aber es gibt zahlreiche Beispiele, die bereits eine Form der Mitbestimmung, der Mitverantwortung gefunden haben, die über die Vorschläge dieses Gesetzes hinausgehen. Es seien nur Gebauer und Lehrner beziehungsweise Leitl als die bekanntesten dieser Betriebe vermerkt. Man könnte auch andere anführen, die in sehr interessanten Details als Beispiel für die Verwirklichung partnerschaftlicher Prinzipien dienen könnten.

Wenn etwa die Vorarlberger Firma Bohle bei internen Beratungen einen Vorsitzwechsel insofern durchführt, daß der jeweils verantwortliche Mitarbeiter bei den Informationsgesprächen den Vorsitz führt, um dadurch seine eigene Position besser vertreten zu können, dann ist das nicht nur eine Formalität,

**Dipl.-Ing. Hanreich**

sondern es ist ein Beweis dafür, daß in diesem Betrieb die Gleichberechtigung in der Aufgabenstellung Wirklichkeit geworden ist.

Die freiheitliche Vorstellung war immer die: Arbeit soll nicht ausschließlich als eine Belastung, nicht ausschließlich als reiner Broterwerb gesehen werden, sondern als Element der persönlichen Weiterbildung, der persönlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung. Sie stellt dadurch Anforderungen an den ganzen Menschen, an den ganzen Mitarbeiter. Das bedeutet, daß dem Mitarbeiter auch die Möglichkeit zur Ausbildung, die Möglichkeit zum Erfassen des Betriebsgeschehens gegeben werden muß.

In diesem Sinne ist es auch problematisch gewesen, daß man bisher die Arbeitszeitverkürzungen im wesentlichen so durchgeführt hat, daß man den Mitarbeiter aus der Arbeitszeit in die Freizeit entlassen hat und ihm nicht die Möglichkeit gegeben hat, sich hier, zwar freigestellt von der Tätigkeit, weiterhin den betrieblichen Interessen zu widmen und dadurch seine eigene Position innerhalb des Betriebes besser zu verstehen und besser an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung mitzuwirken. Ich glaube, daß die Forderung nach besseren Ausbildungsmöglichkeiten, die Forderung nach einer Schulung der Mitarbeiter nicht nur im Sinne der Ausbildung der fachlichen Qualifikation, sondern auch im Sinne des Verständnisses für die gesamtbetrieblichen Zusammenhänge nicht genug unterstrichen werden kann.

Für die nächsten Jahre — davon bin ich überzeugt — werden uns nicht die leichtesten Aufgaben in der Wirtschaft gestellt sein, und die Arbeitsverfassung wird Gelegenheit genug haben zu beweisen, inwieweit sie ein erfolgreiches Instrument für die Bewältigung der auf uns zukommenden Schwierigkeiten ist. In diesem Sinn muß es als ein sehr erfreuliches Ergebnis angesehen werden, daß man abgelehnt hat, was im Vorschlag der Sozialisten verankert war, daß nämlich bei größeren Unternehmen letztlich die Entscheidung über den Weiterbestand der Unternehmen, über die Aufgabenstellung der Unternehmen aus dem Betrieb hinaus verlagert werden sollte.

Die staatliche Wirtschaftskommission, die ja schon lange bestanden hat und die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit nie bewährt hatte, ist zwar erhalten geblieben, doch ist sie nicht mehr zur entscheidenden Instanz gemacht worden, deren Empfehlung unbedingte Folge zu leisten ist, sondern sie ist eine Form von letztem Beratungsgremium geworden. Die davor geschaltete Schlichtungsstelle, die von beiden Teilen im Unternehmen partnerschaftlich be-

setzt ist, soll vorher alle Möglichkeiten der Verhandlung ausschöpfen, die die Voraussetzung dafür sind, daß der Betrieb in sich gefestigt einvernehmlich weiterarbeiten kann. Ich glaube, daß die Einrichtung dieser Schlichtungsstelle eine sehr erfolgreiche Lösung ist, in möglichst unbürokratischer Weise Differenzen, die im Betrieb selbst nicht beigelegt werden können, einem positiven Ergebnis zuzuführen.

Wir haben uns für dieses Arbeitsverfassungsgesetz trotz einiger weniger Punkte, die nicht in unserem Sinne geregelt worden sind, ausgesprochen und wir glauben, daß mit dieser Arbeitsverfassung eine Voraussetzung geschaffen ist, die der partnerschaftlichen Entwicklung in den Betrieben einen weiteren Anstoß und weitere Entfaltungsmöglichkeiten gibt.

In diesem Sinne hoffen wir, daß die Arbeitsverfassung dazu beitragen wird, die in den nächsten Jahren auf uns zukommenden Probleme zu lösen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Bei der Debatte über das Strafgesetz, die wir kürzlich hatten, habe ich die Frage nach der Kodifikationsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie aufgeworfen. Ich habe damals gesagt, man müsse diese Frage bejahen. Jener Teil des Strafgesetzes, den wir gemeinsam verabschieden konnten, war ein Beweis dafür, und ich habe schon damals erklärt, daß auch das Arbeitsverfassungsgesetz diese Fähigkeit unter Beweis stellt.

Zwar verändern wir heute nicht 170 Jahre alte Gesetze, sondern nur solche, die in dieser Zweiten Republik beschlossen wurden. Wir machen keine Gesamtkodifikation, aber doch eine umfassende Teilreform eines abgeschlossenen Rechtsgebietes.

Auch hier waren jahrelange Vorarbeiten nötig, die in Kommissionen stattfanden, aber auch — das ist das Spezifikum — monatelange Verhandlungen der Organisationen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite. Am Ende steht nun ein einvernehmlicher Gesetzesbeschluß und, wie ich glaube, ein Lebensbeweis wohlverstandener Demokratie.

Ende gut, alles gut, könnte man also sagen. Ich glaube aber, daß es doch nötig ist, auch auf die hinter uns liegenden großen Schwierigkeiten hinzuweisen. Denken wir an die Ausgangslage, an die schroffen Differenzen, die uns zunächst getrennt haben, und an die Art, wie wir sie überwinden mußten! Wir soll-

**Dr. Hauser**

ten nichts beschönigen, sollten aber aus der Art, wie wir diese Schwierigkeiten gemeistert haben, für die Zukunft lernen.

Die Popularisierung dieses Gesetzesvorhabens erfolgte ja unter der Devise „Mehr Mitbestimmung und Demokratisierung der Wirtschaft“. Überhaupt geistert ja die Formel der Demokratisierung aller Lebensbereiche schon lange durch unsere Gesellschaft. Die Frage ist immer nur, was man darunter im speziellen wohl zu verstehen hätte. Denn Betrieb, Schule, Hochschule, Ehe, Familie, durchwegs Institutionen unserer Gesellschaft, sollen nach Vorstellung mancher demokratisiert werden. Ich meine, daß dahinter der Versuch steckt, den Appeal, den die Demokratie in unser aller Augen hat, gleichsam zu einer Trägerrakete für Veränderungen in der Gesellschaft zu machen.

Aber ich halte es doch für gut, sich bewußt zu sein, daß eine schematische Übertragung des politischen Modells der Demokratie nicht immer sinnvoll sein muß. Denken Sie an den Bereich der ethischen Normen, an wissenschaftliche Erkenntnisse, an Fragen der Technologie, an den kulturell-schöpferischen Bereich, an jene Einrichtungen in unserer Gesellschaft, die Lebenserfahrung tradieren. Ich frage, ob hier mit dem Schema der „politischen Demokratie“ viel angefangen werden könnte.

Es gibt ein zweites Schlagwort zur Popularisierung. Es ginge um den „Abbau von Herrschaftsverhältnissen“, es gebe ungesunde Machtstrukturen, die beseitigt werden müßten.

Ich stelle die Frage, ob es das Wesen dieser Lebensbeziehungen ist, die man demokratisieren will, daß Macht ausgeübt wird. Ist das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler ein Gewaltverhältnis, zwischen Eltern und Kindern ein Herrschaftsverhältnis? Ja ist auch im Bereich der Wirtschaft die Beziehung zwischen Unternehmern und Arbeitern und Angestellten im wesentlichen ein Herrschaftsverhältnis, oder dient nicht der Betriebsorganismus in Wahrheit dem gemeinsamen Ziel der Lebensbewältigung, der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen?

Wenn man also ganz bewußt die angebliche Machtstruktur in den Vordergrund stellt und ihr übertriebene Wesentlichkeit zumißt, um offenbar recht viel vom nötigen Abbau von Macht zu sprechen, dann ist doch der Verdacht berechtigt, ob nicht unter dem Schleier dieser Argumentation nur neue Machtstrukturen aufgebaut werden sollen.

Ziel, gemeinsames Ziel muß es doch für alle sein, daß die Funktionsfähigkeit dieser gesellschaftlichen Institutionen erhalten bleibt. Das heißt aber für den Bereich der Wirtschaft sicherlich, daß die rationelle, möglichst kosten-

günstige Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen zur Befriedigung unserer Lebensverhältnisse nicht gefährdet werden soll.

„Kostengünstig“ kann natürlich nicht heißen, daß wir Sklavenarbeit einführen. Sicherlich soll dieser Prozeß menschlich, unter den kulturellen Postulaten unserer heutigen Zeit, bewältigt werden.

Deshalb wäre es sicherlich ganz falsch, eine Skepsis gegen den Grundgedanken der Mitbestimmung zu haben. Denn man sollte erkennen, daß es tatsächlich in unserer Gesellschaft gerade im rationalen Bereich des Wirtschaftens ein wachsendes Bedürfnis nach Vermenschlichung der sozialen Beziehungen gibt, nach einer stärkeren Berücksichtigung der Person des einzelnen, nach mehr Humanität in der Arbeitswelt. Es besteht also ein Bedürfnis nach Sinnerfüllung des Lebens auch für denjenigen, der in einer arbeitsteiligen Wirtschaft um Lohn sein Brot findet.

Vor dieser Frage — einer als drückend empfundenen Reduktion des Menschlichen in der Arbeitswelt von heute — stehen alle Industriegesellschaften, die eben ihr Arbeitskräftepotential in einem komplizierten technologischen System einsetzen. Genaugenommen gilt diese Frage für West und Ost.

Die Probleme des Unbehagens des arbeitenden Menschen in den Sachzwängen einer Industriekultur haben nichts, wie ich glaube, mit der bestehenden Eigentumsordnung zu tun. Ob freie Unternehmer oder der Staat Eigentümer von Produktionsmitteln sind, ist nicht die Kernfrage des Mitbestimmungsgedankens. Die Organisation der menschlichen Arbeit unter den Bedingungen der industriellen Technologie schafft vielmehr das Unbehagen.

Damit ist eine ganz klare Position bezogen, die wir auch bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingenommen haben. Für uns war die Mitbestimmungsfrage nie ein Hebel zur Zerstörung unserer Eigentumsordnung. Gleichzeitig waren wir vor die Aufgabe gestellt, den Nachweis zu liefern, daß sich auch das marktwirtschaftliche Prinzip unserer Wirtschaftsordnung mit dem Gedanken der Mitbestimmung verträgt.

Wir haben von dieser grundsätzlichen Haltung aus den Ministerialentwurf einer scharfen Kritik unterzogen. Das Befremden, das sich zunächst auf Gewerkschaftsseite ergab, mag vielleicht verständlich gewesen sein, ich glaube aber nicht, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß wir übertrieben haben, daß die aufgezeigten Gefahren nicht bestanden hätten. Es war einfach so, daß eine große Un-

**Dr. Hauser**

kenntnis in unserer Bevölkerung — sowohl bei Arbeitnehmern wie Unternehmern — über den Inhalt dieses doch komplizierten arbeitsrechtlichen Gesetzentwurfes herrschte, und ohne diese Aufklärungskampagne wären wahrscheinlich die Verhandlungen, von denen wir meinten, sie führen zum richtigen Weg, vielleicht gar nicht zustande gekommen, oder sie wären wahrscheinlich anders verlaufen.

Wir akzeptieren und respektieren, daß sich unter der kritischer gewordenen Öffentlichkeit der Herr Sozialminister bereit fand, den Sozialpartnerberatungen das Wort zu reden, ja sogar die Erklärung abgab, er werde in seinem Entwurf alle einvernehmlich erzielten Verhandlungsergebnisse einbauen.

Politisch hat das sicherlich für die SPÖ bedeutet, daß sie ihre Bereitschaft andeutete, ihre parlamentarische Mehrheit nicht einzusetzen. Das hat aber auch für die andere Seite etwas bedeutet, denn niemand von uns konnte erwarten, daß wir ohne substantielle Veränderung der Rechtslage ein Kompromiß mit Ihnen schließen könnten.

Es waren also beide Seiten gezwungen, in meritorischen Verhandlungen das Einvernehmen zu suchen. Wie wir gesehen haben, haben wir es gefunden.

Ich darf kurz auf einige solche schwierige Kernfragen zu sprechen kommen, damit wir nicht nur im Allgemeinen steckenbleiben.

In dem Abschnitt, der sich mit der kollektiven Rechtsgestaltung befaßt, haben wir uns verhältnismäßig rasch darauf geeinigt, im wesentlichen wieder die alte Rechtslage herzustellen, nämlich in bezug auf die Frage, wie weit das sogenannte Günstigkeitsprinzip gelten soll. Es war im Entwurf umfassend formuliert. Es ging so weit, daß ein Kollektivvertrag nicht einmal die eigene von ihm geschaffene Rechtslage hätte pro futuro verschlechtern können.

Sie wissen, daß darüber hinaus dieser Entwurf das sogenannte Ordnungsprinzip überhaupt nicht mehr kannte, das heißt, nicht mehr die Möglichkeit bot, durch Kollektivvertrag auch bestehende Arbeitsbedingungen, die auf Einzelverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, zum Nachteil der Dienstnehmer zu ändern. Wir haben diese frühere Möglichkeit, das Ordnungsprinzip, gemeinsam wiederhergestellt.

Ich muß dazu sagen: Natürlich nicht in der Absicht — von der Unternehmerseite her gesehen —, jetzt in Hinkunft die soziale Lage der Dienstnehmer zu verschlechtern. Das sind ganz ausnahmsweise Umstände. Aber worauf es uns ankam und was Sie einsehen mußten und auch eingesehen haben: Im Streben nach

einer Verbesserung der Dinge muß man teilweise vorhandene Regelungen mitunter abbauen. Wir haben schon solche Anwendungsfälle gehabt. Wenn man den Hauswirtschaftstag der Frauen, der aus der Kriegszeit stammt, abschaffen will, weil man in der Tendenz der Arbeitszeitverkürzung Größeres zugestehen will, dann ist das zum Beispiel so ein Anwendungsfall.

Das ist also verhältnismäßig leicht gelungen. Offen blieb aber — und zwar bis zum letzten Präsidentengespräch —, ob der Kollektivvertrag auch die Möglichkeit bieten soll, Fragen der Arbeitsverfassung selbst zu gestalten. Wir standen auf dem Standpunkt, das Gesetz müsse diese Frage regeln, und zwar ausschließlich und abschließend. Es soll kein Verhandlungsthema auf der Kollektivvertrags-ebene sein. Die weitere Ausgestaltung der Mitbestimmung soll künftigen Gesetzesbeschlüssen und nicht Kollektivvertragsverhandlungen überlassen bleiben.

Das hat uns lange getrennt. Wir haben dann für zwei spezielle Fragen eine solche Mitwirkungserweiterung zugestanden. Im wesentlichen ist es aber zu der Regelung gekommen, daß nur das Gesetz künftige Veränderungen der Mitbestimmungsrechtslage schaffen kann.

Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt und ein sehr wesentlicher, glaube ich, denn es wäre nicht gut gewesen, je nach der Kraft verschiedener Gewerkschaften unterschiedliche Mitbestimmung in den Betrieben zu schaffen. Das könnte letztlich unter Umständen sogar zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen.

Der zweite große Abschnitt, wo wir uns nicht in jenem Sinne einigen konnten, wie wir es gerne gewollt hätten, war die Betriebsvereinbarung. Da herrscht in den Betrieben bekanntlich eine sehr rege Tätigkeit. Die Betriebsräte verhandeln mit den Unternehmern eigentlich über alles, was man sonst auch in Kollektivverträgen regelt, insbesondere auch über materielle Lohnfragen. Es war ein erklärtes — ich möchte sagen: auch ideologisches — Ziel dieses Entwurfes und auch der Verhandler auf Gewerkschaftsseite, nicht zuzulassen, daß die Betriebsräte in allen Fragen eine Rechtsetzungsbefugnis hätten.

Wenn die Betriebsräte wüßten — ich glaube, sie wissen es heute noch nicht —, daß Sie sie in diesen Fragen begrenzen wollen, dann weiß ich nicht, welche Kritik Sie vielleicht in den eigenen Reihen geerntet hätten. (*Abg. Pichler: Herr Doktor! Wie schätzen Sie denn die Betriebsräte eigentlich ein?*) Ich glaube, daß das manchem in der juristischen Ausformung des Entwurfes wirklich nicht bekannt war. Es bedrückt die Betriebsräte aber auch gar nicht.



**Dr. Hauser**

Ich sage Ihnen schlicht und einfach, Herr Kollege Pichler: Wir schaffen damit schon im Augenblick der Gesetzwerdung eigentlich wieder lebensfremdes Recht. Denn ich bin ganz überzeugt: Es geht selbstverständlich die Praxis weiter, daß die Unternehmer und die Betriebsräte auch über solche Fragen reden und verhandeln. Ja die Gewerkschaften selbst wissen sogar um das. Aber sie wollen die rechtliche Autonomie der Betriebsräte auf diesem Gebiet ganz einfach nicht zugestehen.

Die sogenannte freie Betriebsvereinbarung im umfassenden Sinn bleibt also nach wie vor unregelt. Das ist eine gewisse Unredlichkeit des Gesetzentwurfes — ich muß das so sagen —, weil wir alle wissen: Wir formulieren an der Lebenswirklichkeit vorbei. Aber dahinter stehen eben gewerkschaftspolitische Zielsetzungen; mir ist das völlig klar.

Wir haben uns nun so geholfen, daß der Katalog jener Angelegenheiten, in denen also die Betriebsräte verhandeln können, recht umfassend formuliert ist, aber doch im Gesetz erschöpfend aufgezählt ist.

Innerhalb dieses Problems der Betriebsvereinbarungen hatten wir dann noch die Frage: Wann soll mangels Einigung eine Erzwingbarkeit von Betriebsvereinbarungen gegeben sein? Es wurden diese Erzwingbarkeiten stark reduziert. Während etwa an 16 Fälle im Entwurf gedacht war, wird es jetzt, glaube ich, nur etwa 6 oder 7 geben. Auch das ist aber gemeinsamer Wille geworden.

Der wichtigste neue Fall einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung ist der sogenannte Sozialplan, wonach man durch eine solche Betriebsvereinbarung Vorkehrungen zur Abmilderung oder Beseitigung von nachteiligen Folgen bei Betriebsänderungen treffen können soll. Sicher ein guter neuer Gedanke.

Gewisse ideologische Fragen — und da wird es immer schwierig bei Verhandlungen — ergaben sich bei den Grundsätzen zur Interessenvertretung. Im Gesetz war ja vorgesehen, daß die Betriebsräte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft trifft. Wir haben nichts gegen den Bestand von Gewerkschaften, meine sehr verehrten Herren, aber man muß doch daran denken, daß die Gewerkschaft eine freie Berufsvereinigung ist, daß Betriebsräte — und zwar im Regelfall — ohnedies Gewerkschaftsmitglieder sind und daher die Zusammenarbeit natürlicherweise anstreben, daß es aber immerhin auch andere Betriebsräte geben kann. Ich glaube: Schon von Verfassungs wegen kam eine Verpflichtung in diesem Sinne gar nicht in Betracht.

Wir haben uns mit einer Soll-Vorschrift geholfen, die sich schon jetzt in der geltenden Rechtslage gefunden hatte. Aber es war ty-

pisch, daß wir ungeheure Schwierigkeiten hatten, in einer ähnlichen Richtung auch eine Zusammenarbeit mit der Unternehmerseite in das Gesetz als Verpflichtung oder als Soll-Vorschrift zu bekommen. Ja, wie der Teufel gegen das Weihwasser hat sich Ihre Seite gegen eine solche programmatische Zielsetzung gewehrt, als ob es sozusagen um ein Konfliktmodell ginge.

Wir waren aber der Meinung, daß dieses Betriebsverfassungsrecht ein Konkordanzmodell sein soll und daß es der Lebenswirklichkeit aller unserer Betriebe ja wirklich entspricht, daß Unternehmensleitung und Betriebsräte in Verfolgung von Betriebszielen zusammenarbeiten sollen. Daß es natürlich dabei auch Interessengegensätze gibt, das ist ja nichts Schlechtes, das ist etwas durchaus Natürliches.

Aber es ist doch wesentlich, daß, wenn man schon programmatische Bestimmungen in Gesetze aufnimmt, man diese Seite nicht ganz verkennt. Wir haben dann doch eine sehr allgemein gehaltene programmatische Bestimmung durchgesetzt, die immerhin besagt: Das ganze Gesetz diene der Herbeiführung eines Interessenausgleiches zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes.

Genauso schwierige, ideologisch betonte Fragen bestanden bei dem Problem des Zutrittsrechtes der Gewerkschaften zum Betrieb. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade wir, die wir alle beruflich aus der Sozialpartnerschaft kommen, wissen natürlich um das Aus- und Eingehen der Gewerkschaft in den Betrieben. Kein Unternehmer verwehrt das im Regelfall, das wird auch nur ausnahmsweise passiert sein. (*Abg. Steinhuber: Bei uns ist es schon passiert!*) Wenn es vorkommt, gibt es Vorkehrungen, wie man das verhindern kann. (*Abg. Steinhuber: Da hat der Gewerkschaftssekretär ein Hausverbot bekommen!*) Herr Kollege! Ich mache Ihnen doch keinen Vorwurf, wenn Sie mir so etwas vorhalten. (*Abg. Steinhuber: Ich halte Ihnen das nicht vor!*) Aber ich sage: So kann man es auch nicht formulieren, wie das im Entwurf vorgesehen war. Es war tatsächlich so, daß eine Art Amtskappelmentalität formuliert war. Die Gewerkschaft in ihrer Funktion und aus ihrer Funktion wäre jedenfalls uneingeschränkt zum Betreten der Betriebe berechtigt gewesen.

Wir haben auch diese Frage bewältigt. Ich glaube, auch die Gewerkschaft kann mit dem zufrieden sein, was wir formuliert haben. Aber verstehen Sie, daß gegen solche Einstellungen, gegen solche innere Einstellungen auch die Unternehmerseite Bedenken haben mußte. Wir haben nichts gegen die Gewerkschaften. Aber

**Dr. Hauser**

die Allgegenwärtigkeit der Gewerkschaft ist auch nicht gerade die Heilserwartung der Menschheit. Man muß ein bisserl auch die Grenzen der eigenen Institution kennen.

Ich bin genauso der Meinung — Dr. Mussil wird es mir wohl nicht übelnehmen —: Ich glaube ja auch nicht, daß die Welt heil wäre, wenn sie nur aus Unternehmersekretären bestünde. Wir müssen uns in der Doppelrolle gegenseitig begegnen, uns aber der Grenzen unserer Funktionen bewußt sein.

Nun, das zweite schwierige Verhandlungsziel war die Zurückdrängung gewisser gewerkschaftlicher Einflüsse, von denen wir meinten, sie gingen über die natürliche Rolle der Gewerkschaften hinaus. Wenn zum Beispiel der Entwurf vorgeschrieben hat, Betriebsvereinbarungen können nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung der Gewerkschaft zustande kommen, dann hat das doch geheißen, die Betriebsratsautonomie, die jetzt gilt, die für Betriebsräte besteht, zu beseitigen, den gewerkschaftlichen Notariatsakt erst unter die Urkunde zu setzen, damit er rechtskräftig wird. Ich glaube, das ist mit Recht gefallen.

Auch jene Einberufungsrechte, die sich die Gewerkschaften im Ministerialentwurf ausgehandelt hatten, die auch in die Autonomie der Betriebsräte, funktionierender Betriebsräte wohlgermerkt, eingegriffen hätten, wären doch auch eine eher unerwünschte Ausdehnung der gewerkschaftlichen Wirksamkeit gewesen. Nun, wir haben diese Fragen reduziert auf einen einzigen Fall, wie Sie wissen: Nur dort, wo kein Betriebsrat besteht, soll die Gewerkschaft zur Einberufung einer Betriebsversammlung zum Zweck der Wahldurchführung berufen sein.

Was nun die eigentliche Mitbestimmung selbst betrifft, die in den Befugnissen der Arbeitnehmerschaft formuliert ist, so gab es im Bereich der sozialen Mitwirkungsrechte eigentlich wenig Streit. Ab dem Zeitpunkt, wo wir uns über den Katalog der möglichen Betriebsvereinbarungen einig waren, war ja diese Frage schon gelöst. Die sozialen Mitwirkungsrechte werden eben verwirklicht durch den Abschluß von Betriebsvereinbarungen. Es sind generelle Rechtsetzungsakte. Die personelle Mitbestimmung dagegen hat uns schon wieder größere und neue Schwierigkeiten geschaffen. Vor allem eine eklatante Neuerung, die der Entwurf vorgesehen hätte, daß nämlich bei Einstellung und Beförderung von Dienstnehmern den Betriebsräten ein Einspruchsrecht zugestanden wäre — zwar an Gründe gebunden und dann judiziert vom Einigungsamt —, war doch eine sehr wesentliche, ungeheure Novität. An dieser Bestimmung wäre der Entwurf tatsächlich gescheitert. Wir

hätten hier nie zugestimmt, und ich habe ausgeführt, warum. Ich bin wirklich überzeugt, daß wir damit hinter die Rechtslage des Jahres 1867 zurückgetreten wären, wo die Staatsgrundgesetze in diesem Staat die freie Berufswahl, die freie Erwerbstätigkeit verkündet haben. Kann es sinnvolles Mitwirken der Betriebsräte sein, den Zugang zur Arbeit in den Griff zu bekommen? Bedenken Sie doch, daß wir in einer arbeitsteiligen Welt leben, wo das Finden eines Arbeitsplatzes an sich schon für den einzelnen Menschen eine Frage und ein Problem sein kann. Soll das abhängig gemacht sein von Gründen und Zustimmungen des Betriebsrates? Wir glauben, es muß ein absolutes Grundrecht des Menschen bleiben, dort Arbeit anzunehmen, wo er sie eben findet. Es ist, glaube ich, ein Mißverständnis von Mitbestimmung, hier mit einem Veto zu kommen. Ich habe auch aufgezeigt, daß hier ein Widerspruch zu sonstigen Zielen unserer Rechtsordnung und zum Strafrecht entstanden wäre. Da haben wir den Rechtsbrecher — Sie kennen unsere Tendenzen —, er soll dadurch resozialisiert werden, daß er wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert wird. Der wirklich schon Gestrauchelte soll eingegliedert werden in das Arbeitsleben. Was soll ein Vetorecht für Unbescholtene? Auch wenn der Einspruch an Gründe gebunden war — es waren vage Gründe, die auf eine Verhaltensprognose des Menschen abstellten, ob er sich vielleicht sitten- oder gesetzwidrig verhalten würde und den Betriebsfrieden stören würde. Dahinter steckt — machen wir uns nichts vor — auch eine politische Gefahr. Wir haben diese Frage bewältigt, sie ist aus dem Entwurf entfernt; aber verstehen Sie, daß echte Erregung geherrscht hat! Glauben Sie ja nicht, wir haben das nach dem Grundsatz des „Hausherrenstandpunktes in der Fabrik“ verhandelt. Wir haben mit unserer Ablehnung vielen, allen Dienstnehmern in Osterreich, glaube ich, zum unbeschränkten Zugang zur Arbeit verholfen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das gleiche galt bei der Beförderung. Nach unserem jetzigen Betriebsrätegesetz hat der Betriebsrat bei Verschlechterung von Arbeitsbedingungen und Versetzungen mitzuwirken. Ein vernünftiger Gesichtspunkt. Derjenige, der auf Grund der Arbeitsorganisation woanders hingeschoben wird, sich vielleicht nicht so wehren kann, der soll diese stützende Hilfe des Betriebsrates haben. Aber ist das gleiche berechtigt, wenn es um seine Beförderung geht? Wenn er also aufsteigt? Was wäre das für eine mißverständene Demokratie, den Aufstieg des einzelnen von der Zustimmung eines Betriebsrates abhängig zu machen? Auch das haben Sie fallenlassen. Wir begrüßen das ja, aber sehen Sie ein, daß es nicht nur böser

**Dr. Hauser**

Wille und Aversion gegen Mitbestimmung war, wenn wir diesen Entwurf stark kritisieren mußten.

Gleiche Bedenken bestanden auch im Bereich der wirtschaftlichen Mitbestimmung. Die wirtschaftliche Mitbestimmung, die ja ansatzweise schon im jetzigen Betriebsrätegesetz enthalten war, wurde durch den Entwurf doch stark, und, wie wir glauben, in übertriebener Weise ausgeweitet. Es war nämlich vorgesehen, daß dann, wenn der Betriebsrat einen Vorschlag zu einer wirtschaftlichen Maßnahme macht, und zwar zu jeder, und er übergangen wird, schon das ganze Einspruchsverfahren des Entwurfes ausgelöst wird. Nun müssen Sie bedenken, daß ein Betrieb überhaupt nur wirtschaftliche Maßnahmen setzt. Man hätte in Wahrheit alles bei der Kommission anhängig machen können. Das mußte reduziert werden. Wir haben es reduziert auf sozial relevante Fälle — nicht auf jede Maßnahme —, auf nachteilige erhebliche Folgen, und wir haben dann, was die staatliche Wirtschaftskommission selbst anlangt, zu der alten Gesetzesformulierung zurückgefunden: nur dann wird die staatliche Wirtschaftskommission kompetent sein, wenn der Angelegenheit eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Das ist natürlich eine erhebliche Einschränkung der Kompetenz der staatlichen Wirtschaftskommission. Aber, ich glaube, sie war notwendig, wenn wir nicht in die Gefahr kommen wollten, daß staatliche Behörden ständig in marktwirtschaftliche Unternehmensentscheidungen eingreifen. Denn — und das war ja das Kuriose dieses Entwurfes — man muß das wörtlich gelesen haben. Das wissen ja die Österreicher gar nicht, und auch die Betriebsräte, die sich sicherlich damit befassen, werden das nicht alle gewußt haben. Wenn im Entwurf vorgesehen war, daß bei Vorliegen eines gesetzlichen Einspruchsgrundes zwar der Unternehmer auf seiner strittigen Maßnahme beharren konnte, daß aber dann die zuständigen Behörden der Arbeitsgerichte oder der Verwaltungsbehörden so zu entscheiden hätten, als ob die strittige Maßnahme nicht gesetzt worden wäre und daß ihre nachteiligen Folgen ausschließlich den Betriebsinhaber treffen, dann war das doch wirklich eine kuriose Wirtschaftsordnung, die da programmiert war. Wir würden in einer Welt der Fiktion gelebt haben. Die Maßnahmen können zwar gesetzt werden, das mußten Sie sagen, sonst wären Sie mit der Verfassung in Widerspruch geraten, aber die Behörde tut so, als ob sie nicht gesetzt wären, und alle Nachteile treffen den Betriebsinhaber. Bitte denken Sie einmal durch, was das für eine Wirtschaft gewesen wäre. Absurde Bestimmungen! Ich glaube, wer das formuliert, hat von der Funktionsweise unserer Wirtschaft wohl wirklich wenig Ahnung.

Das sind nicht Sorgen gewesen, die wir in das Gesetz hineininterpretiert haben, das konnte man unbefangen herauslesen. Ich halte Ihnen zugute, meine Herren, daß einige von Ihnen gar nicht gewußt haben, daß das im Entwurf drinnensteht. Daher war es ja wohl auch möglich, daß wir uns einigen konnten, daß man das wieder aus dem Gesetz entfernte. Nun, das nur als kurzes Beispiel — mehr will ich heute hier nicht sagen, wir wollen ja keine Fachdebatte führen —, damit Sie Verständnis dafür haben, daß das nicht eine gehässige Kampagne war, sondern daß wir echte Sorgen artikuliert haben und die Öffentlichkeit allerdings bewußt gegen den Entwurf kritisch gemacht haben. Denn heimlich, still und leise, g'schwind, g'schwind noch vor dem Sommer, das wäre natürlich auch eine Vorgangsweise gewesen, nur haben wir nicht mitgetan.

Ich möchte mich über die Aufsichtsratsmitwirkung heute nicht verbreiten. Wir haben ja noch zwei Gesetze im Jänner zu beschließen, das ist eine weitere Gelegenheit, dieses Thema zu erörtern.

Wir haben auch die Frage der Tendenzbetriebe gelöst, die im Gesetz nicht befriedigend gelöst war. Ich begrüße auch diese Einigung. Wir haben uns — wenn auch nicht endgültig — sogar die Frage des Rundfunks derzeit vom Halse geschaffen, und ich glaube, daß daher per saldo diese Ergebnisse der Sozialpartnerverhandlungen befriedigend waren.

Lassen Sie mich nochmals unsere Verhandlungsziele kurz zusammenfassen: Es ging uns um die Bewahrung der marktwirtschaftlichen Ordnung. Das ist aber die sozial gebundene Marktwirtschaft, die wir meinen, und nicht das Laissez-faire des Manchesterliberalismus. Das heißt aber doch wohl, daß Unternehmensentscheidungen im Unternehmen durch Organe des Unternehmens marktorientiert fallen müssen. Dieses Prinzip schließt keineswegs aus, wie auch wir glauben, daß die im Unternehmen Beschäftigten an dieser Entscheidung mitwirken. Wir haben ja heute schon viel mehr Mitbestimmung, als wir es wahrhaben wollen. Oder ist nicht der kooperative Führungsstil ein Element dieses Denkens? Ist nicht das arbeitsteilige Prinzip auch vorgedrungen bis in die Unternehmerentscheidung? Denn kein Unternehmer kann heute alles selber entscheiden, er ist angewiesen auf die Präformierung seiner Beschlüsse durch seine Angestellten und qualifizierten Mitarbeiter.

Das kann die Marktwirtschaft nicht aus den Angeln heben. Aber es soll keine Unternehmensentscheidung durch staatliche Behörden geben, und das Risiko dieser Entscheidung womöglich dann dem Eigentümer überlassen

**Dr. Hauser**

bleiben. Das wäre nämlich schlimmer als Verstaatlichung: Nur die Maßnahme setzen statt des Eigentümers, aber ihn ersticken lassen an den Folgen der Entscheidung.

Der zweite Verhandlungsgrundsatz war die Bewahrung der Autonomie der freigewählten Betriebsräte. Für uns war die Zurückdrängung einer ungesunden Ausweitung von gewerkschaftlichem Einfluß wesentlich. Aber auch das schließt nicht aus, daß die Gewerkschaften selbstverständlich ihre natürliche Rolle in der Betriebsebene durch Beratung und Interessenvertretung üben sollen. Kein Mensch regt sich dagegen auf.

Es ging uns ferner um die Bewahrung des einzelnen Arbeitnehmers vor zu großer Abhängigkeit von den kollektiven Organen dieser repräsentativen Demokratie des Betriebsverfassungsrechtes, vor allem in den existentiellen Fragen seines Zugangs zur Arbeit, seiner Aufstiegsmöglichkeiten und Karriere.

Wir haben aber niemals, meine sehr geehrten Herren — und Sie, die wir uns so lange kennen, wissen das —, aus einer gewerkschaftsfeindlichen Gesinnung verhandelt. Auch für uns sind freie Gewerkschaften ein unverzichtbarer Bestandteil dieser Demokratie, genauso wie die freien Unternehmerverbände. Wir glauben ja, daß das zum Wesensinhalt unserer parlamentarischen Demokratie gehört. Glauben wir doch nicht, daß es nur die Formalregeln unserer Verfassung sind!

Und so möchte ich auf einen Buchtitel zu sprechen kommen, der jüngst durch ein Buch bekannt wurde. Es ist ein Untertitel, er lautet: „Österreich zwischen parlamentarischer Demokratie und Gewerkschaftsstaat.“ In diesem Buch wirft der bekannte Publizist Vodopivec die Frage auf, ob wir nicht in einem Staat leben, in dem die kollektiven Mächte schon zu stark geworden sind, in dem sie die eigentliche Herrschaft ausüben, ob sie nicht der Staat im Staate sind.

Ich möchte mich damit ein bißchen befassen. Ich glaube nämlich, daß ein fehlerhaftes Rollenverständnis dieser Institutionen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes tatsächlich diese Gefahren herbeiführen könnte. Macht ist bekanntlich verführerisch, und die Absicherung kann nur bestehen in einem System von Macht und Gegenmacht und — wie ich glaube, und das ist für mich sogar das Wichtigere — im Verantwortungsbewußtsein derer, die Macht ausüben und Funktionen im System der Sozialpartnerschaft haben. Ich glaube, wir sind darauf angewiesen, daß in diesem System menschlich moralische Substanz bewahrt wird.

Aber ich frage gleichzeitig auch Vodopivec: Besteht wirklich ein Anlaß zu solchem Mißtrauen nach den Erfahrungen, die wir mit der praktizierten österreichischen Sozialpartnerschaft bisher gemacht haben? Zu uns kommen doch viele Europäer und sagen: Wie macht ihr Österreicher das? Ein Land, das einen doch schwierigen Wiederaufbau im sozialen Frieden bewältigt.

Ich glaube, wir können uns selbst loben: Gar so schlecht waren wir nicht. Diese Institution hat segensreich gearbeitet, wiewohl sie in der überbetrieblichen Mitbestimmung auf freiwilliger Basis arbeitet, wie Sie wissen. Absprachen, Haltungsweisen sind die Basis dieser Sozialpartnerschaft, die wir bisher hatten. Wir haben keine Normen, die uns zwingen, wir haben keinen Richter, der hinter uns die mangelnde Einigung ersetzt, und dennoch schaffen wir es.

Und mit dem heutigen Gesetzesbeschluß übertragen wir meiner Meinung nach eigentlich die Erfahrungen der überbetrieblichen Mitbestimmung, die wir bisher faktisch praktizierten, auf die Betriebsebene. Ebenso wie dort wird es darum gehen, durch freiwilliges Übereinstimmen, durch Gespräch soziale Konflikte zu bereinigen. Ich glaube, daß der Grundsatz des Gesprächs der rote Faden ist, der die neue Arbeitsverfassung kennzeichnet. Ob Sie die Schlichtungskommissionen nehmen, die Schlichtungsstellen, die Wirtschaftskommission — überall finden Sie dort das institutionalisierte Gespräch, die Bemühung zur Schlichtung; und nur selten und ausnahmsweise Entscheidungsmöglichkeit.

Wir vertrauen ganz einfach mit diesem Gesetz neuerlich auf diese unsere Fähigkeit zum Gespräch. Und das unterscheidet uns, glaube ich, von unseren Vätern in der Ersten Republik. Sie hatten diese Fähigkeit zum Gespräch verloren, und sie haben mit dem Verlust dieser Gesprächsfähigkeit auch die Existenz des eigenen Staates verloren. Ich glaube, wir alle sollten aus dieser geschichtlichen Erfahrung die Konsequenzen ziehen, auch wenn wir sie nicht selbst persönlich, vielleicht schon als reifer Mensch miterlebt haben.

Zum Schluß noch eine Frage. Vielleicht gibt es jemanden, der sagt: Ist nicht die Art, wie dieses Gesetz zustande kam, doch eigentlich der Beweis dafür, daß die sozialen Mächte schon Staat im Staat sind? Ist es nicht die Aushöhlung der Parlamentsfunktion? Hat das Parlament heute nicht nur die Funktion eines Notars?

Darauf meine Antwort: Gerade die westliche Demokratie, zu der wir uns alle bekennen ist doch dadurch gekennzeichnet, daß der

**Dr. Hauser**

Staat sich in der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen, der materiellen Lohnbedingungen zurückhält. Er überläßt die Regelung im Wege der sozialen Selbstverwaltung den unmittelbar Beteiligten. Freie Gewerkschaften, freie Unternehmer sollen ihre Sache regeln.

Es ist daher, glaube ich, nur natürlich, daß das Grundgesetz dieser Beziehungen, nämlich die Arbeitsverfassung, die formal sicherlich auf einem Gesetzesakt beruhen muß, doch auch den Vorstellungen der Sozialpartner entsprechen soll. Jedes Gesetz sollte doch möglichst das Einverständnis der Beteiligten, Berührten und Betroffenen finden.

Jedes Parlament der Welt muß also, glaube ich, froh sein, wenn ihm ein einverständlicher Vorschlag der Beteiligten zukommt, wie man eine bestimmte Lebensfrage regeln soll. Und wenn heute die politischen Fraktionen dieses Hauses die erzielte Einigung gutheißen, dann akzeptieren sie in Wahrheit nicht ein *Fait accompli*. Denn so unbekannt sind ihnen nicht die Verhandlungsergebnisse der Sozialpartner. Sicherlich haben alle politischen Kräfte der Sozialpartnerschaft Rückfrage genommen mit ihren politischen Instanzen. Selbst die Freiheitliche Partei ist nicht ganz im unklaren gehalten worden, wie die Verhandlungen gelaufen sind. Auch das war eine selbstverständliche parlamentarische Pflicht aller Beteiligten, und das führte schließlich auch dazu, daß die Freiheitliche Partei heute mitstimmen kann. Ob so ganz zutrifft, daß Sie alles erreicht haben, meine Herren von der Freiheitlichen Partei, durch bloße Vorsprachen beim Minister, oder ob nicht die Mühsal von vielen Monaten Verhandlungen die eigentliche Ursache der Verhandlungsergebnisse ist, das, bitte, wollen wir uns hier gar nicht ausmachen. (*Abg. Meißl: Wir freuen uns über das Ergebnis!*) Wir freuen uns aber, daß wir auch den parteipolitischen Zielsetzungen der Freiheitlichen Partei entsprochen haben. Wie es ja überhaupt so war, meine Damen und Herren, daß die Sozialpartner sehr wohl um die politischen Grenzen ihrer Wirksamkeit gewußt haben und deshalb eben jetzt die Zustimmung der politischen Fraktionen finden.

Hohes Haus! Ich glaube, daß dieses Gesetz vielleicht gerade im richtigen Zeitpunkt zustande kommt, denn die Welt, die auf uns zukommt, wird unser Gemeinwesen schon sehr bald vor neue Proben stellen. Gerade im Bereich der Wirtschaft werden wir diese Bewährungsprobe am meisten zu spüren bekommen. Ich glaube zutiefst, daß wir sie nicht im Gegeneinander, sondern nur im Miteinander werden bewältigen können.

Möge daher dieses Gesetz ein Instrument zur Bewahrung unserer demokratischen Ordnung sein, zur friedfertigen Weiterentwicklung unserer Gesellschaft, und möge es sich gerade in den kommenden schwierigen Zeiten bewähren.

Alle haben es schon gesagt: Es wird dabei auf den Geist ankommen, wie es gehandhabt wird. — Möge das der Geist des Gespräches sein, der Geist des Miteinander-Redens, des Einander-Verstehens!

Und ich frage: Warum sollte uns das eigentlich schwerfallen, da diese Kunst des Miteinander-Redens doch ein Teil unseres österreichischen Wesens ist? (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Wille. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Wille (SPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Nach zirka zehnjähriger Verhandlung über die Kodifikation der Arbeitsverfassung kam es nun zu einer Vorlage, die heute einstimmig beschlossen werden wird.

Anläßlich der Diskussion des Ministerialentwurfes kam es allerdings zu einer Pressekampagne, die nicht, wie unser Kollege Hauser sagte, keine gehässige Kampagne war, sondern die in jeder Hinsicht als eine schwere Belastung der Partnerschaft zu bezeichnen ist. Ich möchte aus diesem Grunde auf einige Titel in den österreichischen Tageszeitungen hinweisen:

„Schwere Belastung für Sozialpartnerschaft“

„Arbeitsrecht für Betriebskaiser“

„Kurfürsten' des Managements“

„Privilegien für Betriebsräte?“

„Giftzähne' in der Arbeitsverfassung“

„Gewerkschaftsstaat droht“

„Freiheitsbereich bedroht“

In einer Reihe von Flugschriften Ihrer Organisation hieß es:

„Die Gewerkschaft sitzt in Ihrem Aufsichtsrat“

„Die Gewerkschaft schickt Fremde in den Betrieb“

„Die Gewerkschaft beherrscht Sie, Ihren Betrieb und Ihren Betriebsrat“

„Die Gewerkschaft als ‚Überchef‘? — Braucht Ihr Betrieb wirklich diesen ‚Überchef‘? Wollen das auch Ihre Mitarbeiter?“

(*Abg. Dr. Keimel: Das andere müssen Sie auch noch zitieren, Herr Kollege Wille!*)

**Wille**

Nun kann man freilich sagen, daß einige Formulierungen mißverständlich gewesen seien, daß einige Formulierungen Sie dazu ermuntert hätten. (*Abg. Dr. Keimel: Wenn Sie zitieren, dann müssen Sie alles zitieren!*)

Ich will gar nicht darauf eingehen, ob man Ihnen das abnehmen kann, sondern ich möchte sagen: Wenn Sie, und zwar mit vollem Recht, von uns erwarten, daß im Betrieb in erster Linie die Zusammenarbeit zu fördern ist, dann hätten Sie — und das soll ein Appell an Sie sein — doch auf Ihrem ersten Weg zu uns finden müssen (*Abg. Dr. Keimel: Sie sind nicht zu uns gekommen!*), wenn Ihnen dieses Gesetz nicht verständlich ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Kollege Keimel! Sie bitte ich, daß Sie 15 Minuten meinen Ausführungen zuhören. Dann werden Sie möglicherweise mehr wissen. (*Abg. Dr. Mussil: Ein Verbot von Zwischenrufen! Wir werden uns danach halten!*)

Leider wurde diese Kampagne erst unterbrochen und leider wurde dieser Weg zu uns erst gegangen, als Präsident Benya erklärt hat: „Man hat uns den Krieg erklärt — jetzt werden wir kämpfen!“

Daraufhin kam es zu einer Aussprache der Präsidenten, und daraufhin hat wieder die Vernunft gesiegt. (*Zwischenruf des Abg. Dkfm. Gorton.*) Das heißt, es kam zur Einsetzung von Experten, und man möge beachten, daß von den 171 Paragraphen der nun vorliegenden Arbeitsverfassung bis auf zehn Punkte von den Experten alles ausgeräumt worden ist!

Ich glaube, daß das ein einmaliger Vorgang ist. Ich glaube aber auch, daß man eben rechtzeitig reden soll, wenn man gewisse Bedenken gegen irgend etwas hat. (*Zwischenruf des Abg. Ofenböck.*)

Der schwerste Vorwurf, der erhoben worden ist, der hieß: Mehr Macht den Betriebsräten, mehr Macht den Funktionären! Diese Macht solle aber nicht dazu verwendet werden, Unterdrückten zu helfen, Arbeitern zu helfen, nein, im Gegenteil: Diese Macht für die Betriebsräte war in allen diesen Darstellungen nur dazu angetan, die Arbeiter zu unterdrücken, die Arbeiter in den Apparat einzuordnen.

Zu diesem Vorwurf will ich etwas sagen. Es hieß unter anderem auch, daß die Betriebsräte eine „Klasse der Privilegierten“ werden würden. — Nicht, Herr Kollege Mussil? — Das wissen Sie sehr gut! (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*) Das haben Sie in der Bundeswirtschaftskammer produziert.

Es ist von einer „Superimmunität“ der Betriebsräte geredet worden. — Auch das kennen Sie gut, Kollege Mussil, auch das haben Sie produziert.

Nun: Wenn sich jemand die Mühe nimmt, das Gesetz, und zwar den Regierungsentwurf, zu lesen, dann müßte im Grunde genommen allein eine Bestimmung von den Kündigungsbestimmungen genügen. Die haben geheißen und die heißen nun: Das Betriebsratsmitglied kann gekündigt werden, wenn „das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung ... nicht zugemutet werden kann“.

Ich möchte allen Ernstes sagen: Alle anderen Bestimmungen, ob sie die Kündigung oder die Entlassung betreffen, sind im Grunde genommen hinfällig durch diese eine. Wenn man, obwohl das im Gesetz, im Regierungsentwurf steht, dann in aller Öffentlichkeit von einer „Superimmunität“ der Betriebsräte redet, von einer „Klasse der Privilegierten“, dann ist mir das einfach unverständlich!

Vor allem war es Kollege Mussil, der wollte, daß eigens die Trunksucht bei den Entlassungsbestimmungen behandelt werden soll. (*Abg. Dr. Mussil: Neueste Demagogie! — Zwischenrufe.*)

Dazu möchte ich deutlich sagen: Uns ist auch nicht bekannt, daß im Arbeitsvertrag der Generalsekretäre der Bundeswirtschaftskammer die Trunkenheit eine besondere Rolle spielt. Aus diesem Grunde haben wir das auch eindeutig abgelehnt. (*Beifall bei der SPÖ. — Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich möchte ganz kurz auch einiges zur Mitbestimmung sagen. Im Zusammenhang mit der Mitbestimmung — und da muß ich leider auch Ihnen widersprechen, Kollege Hauser — ist immer wieder die kooperative Zusammenarbeit erwähnt worden, der kooperative Führungsstil. — Den gibt es überall, aber mit Mitbestimmung hat der noch nichts zu tun!

Die Mitbestimmung vollzieht sich in den Organen eines Unternehmens, und dort wollen wir nun mit hinein, und das wird ausschließlich mit der Drittelvertretung und nicht mit einem kooperativen Führungsstil erreicht.

Wenn Sie sagen, daß autoritäre Strukturen abgebaut werden, dann bin ich der Meinung, daß das doch der legitime Sinn ist. Wir wollen diese Gesellschaft nicht revolutionär verändern, aber wir wollen, daß in einem ständigen

**Wille**

Prozeß der Erneuerung natürlich die Rechte auf eine breite Basis in unserer Gesellschaft gestellt werden.

Ein Slogan von uns heißt: „Sozialismus ist vollendete Demokratie!“ Und dazu bekennen wir uns. Das heißt aber auch, daß diese Demokratie auf allen Ebenen verwirklicht werden muß. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich glaube daher, daß dieses Gesetz ein weiterer Schritt auf dem Wege der Demokratisierung der Wirtschaft ist, ich glaube aber auch, daß dieser Begriff „Demokratisierung“ ident ist mit „Sozialisierung der Macht“.

Wir werden dennoch die Eigentumsverhältnisse nicht zerstören, sondern sie auf einer sinnvolleren Ebene festigen.

Die Mitbestimmung in der Wirtschaft heißt also, daß das Kapital nicht mehr an erster Stelle steht, sondern an erster Stelle hat der Mensch zu stehen. Wir könnten auf eine Reihe von Zitaten eingehen, unter anderem auch auf die der katholischen Kirche, aus denen eindeutig hervorgeht, daß auch für die katholische Kirche in jeder Hinsicht der Mensch an erster Stelle auch in bezug auf das Eigentum steht.

Ich möchte dann noch etwas „zum einzelnen“ sagen. Immer wieder wurde gesagt: Der einzelne wird vom Apparat verdrängt, der einzelne hätte in unserer Kodifikation nicht seinen Platz gefunden.

Dramatisch und gleich von Anfang an hat das Ihr Bundesparteiobmann getan. Er hat bereits im März erklärt: „Wir wollen nicht, wie die SPÖ, mehr Macht für die Betriebsräte und Eingriffsrechte von betriebsfremden Funktionären, sondern ein Maximum an Mitsprache für den einzelnen...“

Das heißt: Keine Mitbestimmung der Betriebsräte, sondern die Mitsprache des einzelnen. Ich kann nicht annehmen, daß Kollege Schleinzer wußte, wovon er hier wirklich redet, denn das Individualarbeitsrecht wird einvernehmlich in einem zweiten Schritt bewältigt werden. Was kann dort drinnenstehen? — In jeder Hinsicht Dinge, von denen Schleinzer nicht geredet hat.

Wenn er vielleicht meint, ein Grundrechtskatalog des Arbeitnehmers, des einzelnen müßte darin verankert werden, dann verweise ich auf ein Gesetz, das zwar bei uns nicht gilt, aber es hat bisher keine besseren Vorschläge gegeben. Dort heißt es, daß für den einzelnen Arbeitnehmer ein Unterrichts-, Anhörungs- und Erörterungsrecht geschaffen werden müßte. Zudem müßte der einzelne das Recht erhalten, sich bei Benachteiligungen und ungerichteter Behandlung beschweren zu können.

Wir brauchen es nicht! Ich hoffe, daß unsere Arbeitnehmer so weit sind, daß sie nicht auf ein Gesetz warten, das ihnen ein Anhörungs- und Beschwerderecht bringt. Ich hoffe, daß jeder soviel Selbständigkeit aufbringt, daß er sich das Recht dazu einfach nimmt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Nun komme ich zum Thema Verfahren und Einstimmigkeit. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, was Sie in Ihrer dringlichen Anfrage im April dieses Jahres zu uns sagten.

Sie haben im April in einer dringlichen Anfrage behauptet: „Immer bedenkenloser wird von der absoluten Mehrheit und den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bis an die Grenze des Zumutbaren, manchmal bereits über diese Grenze hinaus, Gebrauch gemacht... Es entsteht die paradoxe Situation, daß unter dem Vorwand von angeblichen ‚Demokratisierungs‘-Bestrebungen ein immer größeres inhaltliches Defizit an demokratischen Verhaltensregeln dieser Bundesregierung und der Parlamentsmehrheit zutage tritt.“

Sehen Sie, Kollege Hauser! Ich bin genauso der Meinung wie Sie: Wir sollten miteinander reden, wir sollten auch in Zukunft miteinander reden. Man sollte uns aber nicht bei jeder Gelegenheit verdächtigen, daß wir von Demokratie reden und in Wirklichkeit von Demokratie nichts halten. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Mussil.*) Kollege Mussil! Das gilt natürlich auch für Sie! (*Abg. Dr. Mussil: Das Sozialisieren der Macht auch!*) Es gibt wenige Funktionäre, die so glücklich leben wie Sie, weil es in Österreich so vernünftige Gewerkschaften gibt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Noch einmal zurück zu unserem Terminkalender. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Keimel.*) Kollege Keimel! Sie sind zwar ein Tiroler Abgeordneter, aber für mich so weit weg, daß ich nicht die Möglichkeit habe, mit Ihnen zu einem sinnvollen Gespräch zu kommen. Es wäre sehr nett, wenn Sie einmal bei irgendwelchen Verhandlungen dabei wären, damit Sie sehen könnten, wie es dort überhaupt zugeht. (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Dr. Keimel.*) Es hat wenig Sinn, wenn Sie von großer Entfernung immer einen Zwischenruf machen. Sie irritieren damit gar nichts!

Nun zurück zum Terminkalender. Im November 1962 wurde der Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet. (*Abg. Dr. Zittmayr: An Minderwertigkeitskomplexen kann er nicht zugrunde gehen! — Abg. Dr. Schranz: Zum Unterschied von Ihnen!*) Solange Ihr Freund Mussil Generalsekretär der Bundeswirtschaftskam-

**Wille**

mer ist, ist ein Minderwertigkeitskomplex auch gar nicht angebracht. — 1962 ist also ein Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes ausgesendet worden. 1972 wieder. Ich glaube, es ist das historische Verdienst unseres Sozialministers, daß wir heute dieses Gesetz verabschieden können.

In der „Neuen Freien Zeitung“ vom 7. April 1973 wird die Frage aufgeworfen: Wann, wann kommt endlich der Zahltag für Häuser? Ich glaube, heute ist Zahltag für Häuser. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Häuser hat zwar kein brüskes „Schluß der Debatte“ verlangt — wie zu lesen war —, aber Häuser hat eindeutig zu verstehen gegeben, daß zehnjährige Verhandlungen um ein Problem genügen müssen. Da mußte es Wege geben, mit diesem Problem fertig zu werden. Aus diesem Grund danken wir vor allem unserem Sozialminister herzlichst für seine entschlossene Arbeit im Sinne der Kodifikation unseres Arbeitsrechts. *(Erneuter Beifall bei der SPÖ.)*

Abschließend möchte ich nur noch eines sagen: Die Arbeitsverfassung bringt in verschiedenen Punkten eine Reihe von Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Arbeitsverfassung bringt aber vor allem eines: In einer Reihe von Punkten wird festgehalten, daß der Betriebsrat über alle Vorgänge im Unternehmen, über die wirtschaftlichen, sozialen, personellen und organisatorischen, einfach über alle Vorgänge zu unterrichten ist. Dem Betriebsrat ist die Bilanz, aber auch die Gewinn- und Verlustrechnung auszuhändigen und ihm sind die notwendigen Erklärungen zu geben.

Ich glaube, daß das genügend Ansatzpunkte für uns alle bringt, damit die Zusammenarbeit im Unternehmen auch auf der Basis einer genügenden Information erfolgen kann. — Ich danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Vizekanzler und Sozialminister Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe sehr aufmerksam die bisherige Debatte verfolgt, und ich konnte mich des Eindruckes nicht erwehren, daß insbesondere von seiten der ÖVP-Sprecher eine Reihe von Feststellungen getroffen worden sind, die mich zwangsläufig an ein Sprichwort erinnern, das da lautet: Der Sieg hat viele Väter, die Niederlage ist ein Waisenknabe! — Ich möchte das ein wenig abwandeln und sagen: Diese heutige Vorlage ist der Sieg, und diese Vorlage hat viele Väter. Sie gehen weit zurück in die geschichtliche Vergangenheit der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Man hat nur eines vergessen: daß es seit 1962, als der erste konkrete geschlossene Entwurf dem Parlament vorgelegt wurde, immerhin zehn Jahre gedauert hat, bis man dann überhaupt zu Beratungen gekommen ist. Den Sieg für diese Vorlage und damit die Vaterschaft überlasse ich gerne und herzlichst all den Oppositionsrednern, die hier gesprochen haben, und bescheide mich mit der Ministerialvorlage in der Rolle des Waisenknaben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich kann das deshalb sehr, sehr leichten Herzens tun, weil ich doch einige Bestätigungen in dieser heutigen Beschlußfassung finde. Fürs erste einmal die, die zeigen, welcher Wandel eingetreten ist! Ich habe mir auch einige Zeitungsausschnitte und offizielle Mitteilungen politischer Parteien oder Institutionen, wie der Bundeswirtschaftskammer, der Industriellenvereinigung und so weiter, mitgenommen. Ich möchte und werde heute gar nicht darauf eingehen. Ich freue mich jedenfalls über den Wandel, der innerhalb eines Jahres hier eingetreten ist und der letzten Endes von der grundsätzlichen Ablehnung dieser Materie nun zu einem einmütigen Beschluß geführt hat. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Sie werden sagen, das sei ja nur möglich gewesen, weil man eben dieses Gesetz völlig geändert hat. Wir haben das schon mehrfach gehört. Das ist ja auch eine immer wieder kehrende Feststellung von Ihnen.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder ein Gesetz im Sinne einer Partei durchbringen — dann sind die anderen Parteien beleidigt, weil man nicht verhandelt; das sei undemokratisch. Macht man aber ein Gesetz, berät man darüber und kommt man zu einmütigen Auffassungen — wie der Herr Präsident Sallinger richtiger gesagt hat: zu Kompromissen —, dann ist das Gesetz, das früher da war, nichts wert gewesen. — Beleidigt mich auch nicht. Ich sage das sehr ehrlich.

Denn eines möchte ich hier feststellen: Die Absichten und die Ziele, wie sie im Ministerialentwurf festgelegt worden sind, sind auch jetzt in der vorliegenden Fassung enthalten.

Ich möchte sie in drei Gruppen teilen: In jene von den Gewerkschaftern immer wieder geforderte Ausweitung und Verbesserung der Mitwirkung und der Mitbestimmung in allen Bereichen des betrieblichen Lebens, im personellen Bereich, im sozialen Bereich und vor allem auch im Wirtschaftsbereich. Ich darf feststellen — und ich nehme an, Sie werden mir zugestehen, daß ich die Materie einigermaßen kenne, daß ich auch den Wortlaut des Ausschlußberichtes sehr genau kenne —: In



**Vizekanzler Ing. Häuser**

all diesen Bereichen gibt es einen wesentlichen Schritt nach vorwärts. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Der zweite Bereich waren die im Ministerialentwurf und in der Regierungsvorlage festgelegten Bestimmungen, die die Möglichkeit eröffnet haben, sich, wenn es auf der Unternehmerseite oder auch auf der Betriebsratseite keine Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gibt, dann an Schiedsgerichte, an Gerichte zu wenden, wie das eigentlich in einem Rechtsstaat üblich ist. Das ist weitestgehend gemildert worden — wenn ich den bescheidenen Ausdruck gebrauchen darf. Denn in all den Fällen, wo es darum geht, über die freie Unternehmerentscheidung eine richterliche Stelle zu setzen, dort ist es Dirigismus. In all den Fällen aber, wo man mit Arbeitnehmerentscheidungen nicht einverstanden ist und über sie eine richterliche Instanz setzt, dort ist es Rechtsstaat. Aber das gehört eben auch mit zu unserer Gesellschaftsordnung; zumindest nach Ihrer Auffassung.

Ich bekenne mich, Herr Dr. Hauser — ersparen Sie sich jetzt einen Zwischenruf, ich will Sie gerade loben — zu dem, was Sie hier gesagt haben. Seien Sie mir nicht böse, wenn ich nicht so ganz daran glaube wie Sie selbst. Denn Sie haben gemeint, es werde davon abhängen, inwieweit auf freiwilliger Basis zwischen der Belegschaftsvertretung und den Unternehmern der Geist dieses Gesetzes zur Anwendung kommt.

Ich hoffe nur — ich sage es mit innerster Überzeugung —, daß auch Sie dann bereit sein werden, allfällige Außenseiter in Ihrem Bereich auf diese Absichten, die Sie damit verbunden haben, entsprechend und gezielend aufmerksam zu machen.

Wenn das der Fall ist, dann werden wir auch mit diesen Normen, wie sie jetzt festgelegt sind und die weniger Sanktionen beinhalten, auskommen. Wenn sich aber in der Praxis herausstellt, daß das nicht möglich ist, daß man zwar schöne Gesten macht, indem man sagt: Ihr dürft überall mitreden, aber wenn es letzten Endes zu einer Entscheidung kommt, dann geht euch das überhaupt nichts mehr an!, dann wird man halt Vorsorge treffen müssen, daß es in Österreich doch auch in diesem Bereich das rechtsstaatliche Prinzip gibt.

Dann gibt es einen dritten Zielbereich im Rahmen dieses Arbeitsverfassungsrechtes, und zwar die Zusammenarbeit zwischen Betriebsvertretung und Interessensorganisation, zwischen Gewerkschaft und Betriebsvertretung respektive die Errichtung der Betriebsvertretungen. Man sollte eigentlich meinen, daß in einer Demokratie so etwas eine Selbstver-

ständlichkeit ist. Nicht ganz so selbstverständlich haben Sie es empfunden. Aber ich stelle nach wie vor fest, daß die sechs Kriterien betreffs Einfluß des Gewerkschaftsbundes, die im ministeriellen Entwurf und in der Regierungsvorlage enthalten waren, weitestgehend auch jetzt in der Ausschußvorlage gegeben sind und daß damit erstmalig auf diesem Gebiet die Interessensvertretungen gesetzlich die Möglichkeit haben, in die Betriebe zu gehen und mit ihren Gewerkschaftsvertretern auch auf Betriebsebene die Probleme beraten zu können, was bislang ja — es ist ein Zwischenruf gefallen — von einzelnen Unternehmern abgelehnt und unterbunden wurde. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Ich stelle auch fest, daß nun erreicht wurde, daß in all den Fällen, in denen man bis jetzt seitens bestimmter Unternehmer oder ihrer Beauftragten die zwar gesetzlich seit 1919 festgelegte Regelung für die Wahlen von Betriebsräten in irgendeiner direkten oder indirekten Form unterbunden hat, nun kraft Gesetz die Möglichkeit geschaffen ist, dort für die Einhaltung österreichischer Gesetze zu sorgen.

Das sind die drei Bereiche, die mich mit Freude erfüllen und wo ich gerne — wie schon gesagt — die Rolle des Waisenknaben übernommen habe und übernehme.

Ich weiß nämlich, meine Damen und Herren, daß diese Gesetzesvorlage in ihrer Auswirkung vielleicht nicht jenen großen Schritt macht, der ursprünglich in der Regierungsvorlage vorhanden war. Darauf kommt es letzten Endes nicht an. Aber ich weiß auf jeden Fall, daß viele der Bestimmungen, wenn sie entsprechend gehandhabt werden, zum Wohle der Arbeitnehmerschaft führen.

Deshalb — das sage ich mit innerster Überzeugung — bin ich stolz darauf, daß es möglich ist, heute diese Gesetzesvorlage einer Beschlußfassung zuzuführen. Ich bin stolz, daß es mir gegönnt ist, sie als Gewerkschafter hier initiativ beeinflusst zu haben, und ich bin stolz darauf, daß damit ein weiterer Punkt im Rahmen unseres Regierungsprogramms erfüllt ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Probst:** Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schwimmer. Er hat das Wort.

**Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP):** Hohes Haus! Nachdem sowohl der Herr Abgeordnete Wille als auch der Herr Sozialminister gerade versucht haben darzulegen, als sei ein direkter Weg zwischen dem zweiten Teilentwurf aus dem Jahre 1962 des Sozialministers Proksch und dem Arbeitsverfassungsgesetz gegeben, halte ich es für angezeigt, meine

**Dr. Schwimmer**

Ausführungen mit einem Dank zu beginnen, mit einem Dank an jenen Sozialminister, dessen Aufbruch zu der Kodifikation des Arbeitsrechtes auf einer breiten Grundlage und ohne jeden Versuch eines parteipolitischen Alleinganges heute eine späte Rechtfertigung erhält, mit einem Dank an die große Sozialpolitikerin, die 1967 die Kodifikationskommission ins Leben gerufen hat: Grete Rehor. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Abg. Steinhuber.)*

1967, Herr Abgeordneter Steinhuber, wurde im Sozialministerium die Kodifikationskommission gegründet, einer Entschließung des Nationalrates entsprechend unter Einbeziehung der Sozialpartner, der parlamentarischen Klubs, die Ihr Sozialminister dann eliminiert hat, und der Wissenschaft. Die Kodifikationsarbeiten, das wissen Sie sehr genau, wurden zügig aufgenommen, und die wissenschaftlichen Vorarbeiten, die zwischen 1967 und 1970 in der Kodifikationskommission und über Auftrag der Kodifikationskommission geleistet wurden, werden bei der Behandlung der Kodifikation des individuellen Arbeitsrechtes noch eine willkommene Hilfe auch für Ihren Sozialminister darstellen.

1969 ist auch ein konkreter Gesetzentwurf aus dieser Arbeit hervorgegangen, es ist nämlich das Gesetz über die kollektive Rechtsgestaltung ins Begutachtungsverfahren gegangen, allerdings — und das mögen Sie als Fehler bezeichnen — mit einer längeren Begutachtungsfrist, als sie der Sozialminister für das ganze Arbeitsverfassungsgesetz ursprünglich einräumen wollte. Wäre die Wahl am 1. März 1970 anders ausgefallen, so wäre dieses Gesetz hier ins Haus gekommen. Allerdings, der Herr Sozialminister Häuser hat es nicht übers Herz gebracht, ein Gesetz, das noch seiner Vorgängerin zuzuschreiben war, als Regierungsvorlage ins Haus zu bringen, er hat es nur dann fast unverändert, wohl mit einigem gesellschaftspolitischem Aufputz in seinem Sinn, in das Arbeitsverfassungsgesetz eingebaut.

Dies stellt eine Rechtfertigung der Arbeiten von Bundesminister Rehor dar, wenn jener Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, der in der öffentlichen Kritik kaum eine Erwähnung fand, der praktisch überall gutgeheißen wurde im Gegensatz zu den anderen Teilen des Arbeitsverfassungsgesetzes, nun vom Sozialminister übernommen wurde.

Wenn sich Häuser mehr seine Vorgängerin, Sozialminister Rehor, zum Vorbild genommen hätte und nicht den an der Kodifikationsarbeit praktisch gescheiterten Sozialminister Proksch, wäre sicher auch beim Arbeitsverfassungsgesetz einiges einfacher gegangen. So

aber stand ursprünglich nach der Veröffentlichung des Ministerialentwurfes eine schwere gesellschaftspolitische Auseinandersetzung bevor. Ich möchte betonen, eine „gesellschaftspolitische Auseinandersetzung“, gar nicht so sehr in erster Linie eine Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, wie die SPO die öffentliche Meinung in dieser Frage immer manipulieren möchte.

Es ist nach meiner Meinung keine Frage des Interessenstandpunktes, ob Mitbestimmung und Mitverantwortung nach einem Modell des demokratischen Zentralismus gestaltet werden mit einer Willensbildung von oben nach unten, oder nach einem Modell der partnerschaftlichen Gesellschaft unter Wahrung von Grundsätzen der Subsidiarität, der Autonomie kleiner Gruppen und der Würde der Persönlichkeit, mit einer demokratischen Willensbildung von unten nach oben.

Wenn der Ministerialentwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes diesen Grundsätzen entsprochen hätte, dann wären Sie sicher auf keine Ablehnung in der Öffentlichkeit gestoßen. So wie die von Ihnen heute als wünschenswert genannten drei Kriterien des Arbeitsverfassungsgesetzes beschlossen werden, so hätten Sie unsere Zustimmung auch schon am 29. 12. des Vorjahres haben können.

Sie haben aber ganz andere gesellschaftspolitische Ziele mit Ihrem Modell des demokratischen Zentralismus verfolgen wollen, und damit wäre die Mitbestimmung in einer Sackgasse gelandet. Der Sozialminister mußte die Sozialpartner als Feuerwehr holen, damit sie den verfahrenen Karren aus der Sackgasse herauszieht und dankenswerterweise dafür sorgt, daß mit dem heute zu beschließenden Arbeitsverfassungsgesetz die Mitbestimmung auf einem Punkt stehen wird, der eine sinnvolle Weiterentwicklung der Mitbestimmung zur Verwirklichung einer partnerschaftlichen Gesellschaftsordnung ermöglicht.

Wir bekennen uns zum Ziel einer partnerschaftlichen Gesellschaftsordnung und sind daher froh, daß die Mitbestimmung nicht mit dem Häuser-Entwurf in einer Sackgasse gelandet ist, sondern daß wir mit der Sozialpartnerfassung des Arbeitsverfassungsgesetzes glücklich in einem Etappenziel gelandet sind.

Wenn ich mich zu dieser Sozialpartnereinigung bekenne, dann möchte ich aber doch erwähnen, Herr Sozialminister, daß es eigentlich schon Ihre Aufgabe gewesen wäre, einen Entwurf vorzulegen, der in der breiten Öffentlichkeit auf Zustimmung hoffen kann. Denn, Herr Sozialminister, Sie sind doch nach der Verfassung nicht berufen, Sozialminister zu

**Dr. Schwimmer**

sein nur für doktrinaire Kernschichten der Sozialistischen Partei, sondern nach der Verfassung sollten Sie ein Sozialminister für alle Österreicher sein, so wie es Grete Rehor war. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Welches Etappenziel, meine Damen und Herren, haben wir nun mit dem Arbeitsverfassungsgesetz erreicht und wie wird in Zukunft die Mitbestimmungsdiskussion aussehen? Es sind ohne Zweifel wesentliche Erweiterungen der Möglichkeiten der Belegschaft gelungen, im Betrieb, in diesen Unternehmungen mitzubestimmen und mitzuwirken. Das ist vor allem dort gelungen, wo die Sozialpartnerfassung des Arbeitsverfassungsgesetzes dem Mitbestimmungsmodell der Fraktion christlicher Gewerkschafter und des ÖAAB aus dem Jahre 1967 folgt. In diesem Modell haben wir uns ausdrücklich und als erste in Österreich zur Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bekannt und zur Einrichtung von schlichtenden und vermittelnden Branchenkommissionen; ebenso wie wir die ungeklärte Rechtslage der Befugnisse der staatlichen Wirtschaftskommission ganz eindeutig durch Übertragung einer Gutachterfunktion in diesem Mitbestimmungsmodell regeln wollten, genauso wie es nun im Arbeitsverfassungsgesetz übernommen wurde.

Wir sind damals allerdings mit unseren Vorschlägen allein auf weiter Flur gestanden, und als der Bundestag der Fraktion christlicher Gewerkschafter knapp vor dem OGB-Kongreß 1967 dieses Modell beschlossen hat, erklärte der Präsident des Gewerkschaftsbundes, „er halte es gar nicht für gut, die betriebliche Mitbestimmung gesetzlich in starre Formen zu kleiden.“

Der Vorwurf der gesetzlich starren Formen hat zwar auf das ÖAAB-Modell nicht zugefallen und könnte heute eher als eine prophetische Aussage und eine prophetische Kritik des Ministerialentwurfes zum Arbeitsverfassungsgesetz des Sozialministers betrachtet werden, wir haben uns aber damals weder von dieser unzutreffenden Kritik noch von anderen ablehnenden Meinungsäußerungen irremachen lassen.

Wir haben die Mitbestimmungsdiskussion in Österreich zielstrebig, wie man heute sieht, auch mit Erfolg in Schwung gebracht, um über die Mitbestimmungsmöglichkeiten des bisherigen Gesetzes hinaus die ÖVP-Grundsätze über partnerschaftliches Zusammenwirken im Betrieb zu verwirklichen und vor allem einer zentralen Aussage des Wiener Programms des ÖAAB Rechnung zu tragen, das feststellt, daß weder der freie Arbeitsvertrag noch der Kollektivvertrag allein geeignet seien, die Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis voll zum

Ausdruck zu bringen. Allerdings — um wieder zum konkreten ÖAAB-Modell zurückzukommen —, gebe ich zu, daß nicht alle Möglichkeiten zur erweiterten Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus diesem Modell im Arbeitsverfassungsgesetz wiederzufinden sind. Wenn ich allerdings an die sehr geringen Anzeichen einer allgemeinen Zustimmung, vor allem einer Zustimmung von SPO-Seite, zu Beginn der Diskussion über das ÖAAB-Modell denke, und die nunmehr vorliegende Tatsache betrachte, daß alle echten Ausweitungen der Mitbestimmung, und das möchte ich betonen, im Arbeitsverfassungsgesetz auf unsere Vorschläge zurückzuführen sind, bin ich in bezug auf die weitere Realisierung des Mitbestimmungsmodells des ÖAAB in der Zukunft sehr optimistisch. Der Zukunft wird leider auch ein anderer Bereich der Mitbestimmung vorbehalten bleiben.

Das heute zu beschließende Gesetz führt eigentlich einen sehr hochtrabenden Titel: „Arbeitsverfassungsgesetz“. Dieser Titel wird aber nur zum Teil dem Inhalt gerecht; es regelt zwar Gott sei Dank demokratischer und unbürokratischer als der Häuser-Entwurf die Wahl, die Organisation und die Funktion der betrieblichen Arbeitnehmervertreter und ihre Beteiligung am Betriebs- und Unternehmungsgeschehen durchaus analog einer staatlichen Verfassung, es vernachlässigt aber die Stellung des einzelnen Arbeitnehmers. Der Herr Abgeordnete Wille hat uns zuvor aus einem ausländischen Gesetz vorgelesen, und zwar aus dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz, das sich nicht mit dem individuellen Arbeitsrecht beschäftigt und das sehr wohl gewisse Grundrechte des einzelnen Arbeitnehmers in der Arbeitsverfassung geregelt hat und den einzelnen Arbeitnehmer nicht auf spätere andere Gesetze vertröstet hat. Ich meine mit diesen Rechten des einzelnen Arbeitnehmers nicht die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, das ist durchaus Sache des Individualarbeitsrechtes. Auch in der staatlichen Verfassung werden die konkreten Rechtsbeziehungen des einzelnen Staatsbürgers zu staatlichen Stellen nicht in der Verfassung geregelt, sondern in den einfachen Bundesgesetzen. Die staatliche Verfassung sieht aber sehr wohl im einzelnen Staatsbürger mehr als bloß einen Wähler, der alle drei, vier oder fünf Jahre seine Stimme abgeben kann, sondern räumt ihm Grundrechte ein und gewisse aktive Beteiligungsmöglichkeiten. Wenn es das Ziel der Mitbestimmung ist, die Fremdbestimmung der Arbeitnehmer zu überwinden, der Würde des Menschen auch dann Rechnung zu tragen, wenn er als Arbeitnehmer in den Organismus eines Betriebes eingeordnet ist, dann sollte eine moderne Arbeitsverfassung auch das Ziel

**Dr. Schwimmer**

verfolgen, die Arbeitnehmer analog zum Staatsbürger zu einem Betriebsbürger zu machen und sie mit Grundrechten und aktiven Beteiligungsmöglichkeiten im betrieblichen Entscheidungsprozeß auszustatten.

Hier finden wir im Arbeitsverfassungsgesetz echte Lücken, echte Lücken, die also deutlich machen, daß der Sozialminister sehr wohl mehr zu tun gehabt hätte, als im parteipolitischen und gesellschaftspolitischen Alleingang einen Ministerialentwurf vorzulegen. Der Herr Sozialminister steht aber heute noch auf dem Standpunkt, die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers — etwa ganz im Gegensatz zu dem vom Abgeordneten Wille zitierten Gesetz — dürfen nur im individuellen Arbeitsrecht geregelt werden. Ich bestreite das ganz entschieden, weil ich mich zu dem Ziel bekenne, das schuldrechtliche Arbeitsverhältnis in ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis umzugestalten, eine Auffassung, für die vor allem unser verstorbener Abgeordneter Dr. Kummer eingetreten ist, dessen man bei der Mitbestimmungsdiskussion in diesem Hause meiner Ansicht nach unbedingt gedenken muß. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Eine Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel ist sicher die Einräumung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für den einzelnen Arbeitnehmer. Mitbestimmung am Arbeitsplatz geht sicher über den schuldrechtlichen Bereich des individuellen Arbeitsrechtes hinaus. Mitbestimmung am Arbeitsplatz ist nach unserer Ansicht ein unabdingbarer Bestandteil echter betrieblicher Partnerschaft. Und wenn wir vom Postulat der Gleichwertigkeit von Arbeit und Kapital ausgehen, dann muß auch dem einzelnen Arbeitnehmer für seinen unmittelbaren Bereich eine echte und gleichwertige Partnerrolle zuerkannt werden.

Die österreichischen Arbeitnehmer sind sehr wohl dafür qualifiziert und in der Lage, dieser Rolle gerecht zu werden. Ich schließe mich hier einem Slogan des Deutschen Gewerkschaftsbundes an, der kurz und bündig feststellt — das sollte man den linken Sozialbürokraten ins Stammbuch schreiben —: „Mündige brauchen keinen Vormund.“ *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die ÖVP scheut sich daher nicht, im Plan 2 zur Lebensqualität, im Sozialplan der Volkspartei, Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Mitbestimmung auch des einzelnen Arbeitnehmers aufzuzeigen. Wir schlagen vor, dem einzelnen Arbeitnehmer dort, wo im Betrieb seine persönliche Sphäre unmittelbar betroffen ist, einen größeren Spielraum zu geben durch einen Persönlichkeitsschutz und durch das Recht des Arbeitnehmers, vom

Arbeitgeber über bevorstehende wesentliche Änderungen seines Arbeitsbereiches rechtzeitig informiert zu werden. Wir schlagen weiter vor, daß das Recht der Arbeitnehmer gesichert wird, bei Fragen, die seine betriebliche Verantwortung und seine betrieblichen Aufgaben betreffen, gehört zu werden, dem Arbeitnehmer das Recht einzuräumen, in seinen Personalakt Einsicht zu nehmen, dem Arbeitnehmer das Recht zu geben, sich dort, wo er sich benachteiligt fühlt, zu beschweren; sollte die Beschwerde berechtigt sein, muß auch Abhilfe geschaffen werden.

Das sind einzelne Vorstellungen, die durchaus im Arbeitsverfassungsgesetz Platz gehabt hätten, hätten die Sozialisten nur wollen. Wir werden, da wohl die Arbeitsverfassung leider keinen Platz für diese notwendigen Maßnahmen zur freien Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Arbeitnehmers hat und die Sozialisten für die Ausführungen des Abgeordneten Wille und des Sozialministers immer noch taube Ohren haben, die Realisierung dieses partnerschaftlichen Konzeptes selbstverständlich auch bei der Kodifikation des individuellen Arbeitsrechtes anstreben. Wir fühlen uns aber auch über das Individualarbeitsrecht hinaus dem Ziel des Planes 2 verpflichtet, mehr partnerschaftliche Mitbestimmung in der österreichischen Gesellschaft zu verwirklichen und daher genau zu verfolgen, wie die freiwilligen Partnerschaftsmodelle funktionieren. Im Plan 2 der ÖVP haben wir dafür auch bestimmte Förderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst, das möchte ich auch noch betonen, hat derzeit leider weit weniger Chancen auf Realisierung, als es jetzt im Arbeitsverfassungsgesetz für den Bereich der privaten Wirtschaft geschieht. Denn wo Sozialisten in Dienstgeberfunktion kommen, wie jetzt in der Bundesregierung, dort halten sie von Mitbestimmung weit weniger als jeder private Unternehmer. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die ÖVP, unter deren Alleinregierung mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz die erste gesetzliche betriebliche Vertretung des öffentlichen Dienstes geschaffen wurde, wird aber auch dafür sorgen, daß den Beschäftigten im öffentlichen Dienst das Mitbestimmungsrecht nicht vorenthalten wird.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich betonen, daß, wie so vieles in der Sozialpolitik, auch die Mitbestimmung letztlich von einer guten Wirtschaftspolitik abhängig ist. Wenn eine schlechte Wirtschaftspolitik die Arbeitnehmereinkommen gefährdet, ja vielleicht sogar die Arbeitsplätze in

**Dr. Schwimmer**

Gefahr bringt, wird man auch von der Mitbestimmung keine Wunder erwarten dürfen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Pichler. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Pichler** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Ein Zuhörer der heutigen Debatte, der mit dem Zusammenhang nicht so vertraut ist, könnte den Eindruck gewinnen, daß wir heute etwas beschließen, etwas erfinden, das es bisher noch nicht gegeben hat und es praktisch das Neueste auf diesem Sektor darstellen würde.

Ich darf hier denn doch mit aller Deutlichkeit sagen, daß das Gesetz, das wir heute einstimmig beschließen werden, weder eine Neuerung noch einen Endpunkt in bezug auf die Mitbestimmung darstellt, sondern daß durch dieses Gesetz auf dem Weg, der seit Jahren und Jahrzehnten von den Gewerkschaften konsequent beschritten wurde und beschritten wird, wiederum ein Schritt weiter getan wurde, daß mit diesem Gesetz Dinge gesetzlich verankert werden, die es in der Wirtschaft in vielen Bereichen bereits gegeben hat und die auch dort, wo sie umstritten sind oder umstritten waren, einfach unbedingte Notwendigkeiten darstellen.

Es wurde vom ersten Redner beginnend darauf verwiesen, daß das Arbeitsverfassungsgesetz in der jetzigen Form ein Kompromiß darstellt, ein Kompromiß, dem sowohl die ÖVP, die Bundeshandelskammer, der ÖAAB, die Freiheitlichen und auch die Sozialisten die Zustimmung geben könnten.

Dieser Ausdruck Kompromiß deutet aber sehr deutlich an, daß hier Abstriche gemacht wurden, daß hier Einigungen erzielt wurden, die nicht unbedingt den Vorstellungen der Arbeitnehmer in den Betrieben entsprechen, daß Fassungen getroffen werden, die wohl in der Gegenwart brauchbar sind, die aber keinesfalls das endgültige Ergebnis für die Zukunft darstellen können.

Somit, sehr verehrte Damen und Herren, ist das heutige Gesetz wohl ein sehr entscheidender Schritt, aber — und das wollte ich noch einmal betonen — keinesfalls Endpunkt in einer Entwicklung, die zurzeit voll im Laufe ist.

Wenn wir uns erinnern, welche Einwände gerade seitens der Österreichischen Volkspartei gegen den Gesetzentwurf erhoben wurden, welche Schwerpunkte auch in den Reden heute zum Ausdruck gekommen sind, dann geben gerade diese Punkte die Richtung an, wo die großen Meinungsverschiedenheiten liegen.

Eines der großen Argumente, die in den Vordergrund gestellt wurden, war, daß die Arbeitnehmer zu sehr in die Abhängigkeit von Funktionären geraten würden.

Sehr verehrte Damen und Herren! Hier wird behauptet — der ÖAAB geht übrigens in die gleiche Richtung —, daß durch den Entwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes die Arbeiter, die Angestellten in den Betrieben in die Abhängigkeit der von ihnen gewählten Interessenvertretung geraten würden.

Diese Formulierung zeigt aber auch sehr deutlich, worum es in Wirklichkeit geht. In Wirklichkeit geht es darum, daß den Interessenvertretungen im Betrieb, den Funktionären, den Betriebsräten im Betrieb, nicht jene Wirkungsmöglichkeit zugestanden wird, die der Betriebsrat in Wirklichkeit dringend braucht, um die Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen zu vertreten.

Es wird von der Macht der Funktionäre gesprochen. Wir sind froh darüber, daß in diesem Gesetz wiederum ein wenig mehr der Schutz dieser Funktionäre verankert worden ist. Wie sehr der Schutz dieser Funktionäre notwendig ist, möchte ich doch durch zwei einfache Beispiele belegen.

Vor kurzem hat in St. Pölten ein größeres Unternehmen des Baugewerbes den Konkurs angemeldet. Und hierüber gibt es eine Notiz, die schlicht und einfach lautet: „Mit Beschluß des Kreisgerichtes St. Pölten vom 6. November 1973 wurde über das Vermögen der Firma ... das Konkursverfahren eröffnet.“

Zum Masseverwalter wurde Herr Dr. Hans Kaska, Rechtsanwalt in St. Pölten, bestellt.

In seiner Eigenschaft als Masseverwalter hat Herr Dr. Hans Kaska das Dienstverhältnis zu sämtlichen Arbeitern, welche zum Zeitpunkt der Konkursöffnung beim obgenannten Unternehmen tätig waren, mit Stichtag 8. November 1973 gelöst.“

Hier hat der Masseverwalter auf Grund des Konkurses einer Firma mit einem Strich das Dienstverhältnis aller Arbeiter von einem Tag auf den anderen gelöst, und unter dieser Lösung der Dienstverhältnisse waren auch die Lösung sämtlicher Dienstverhältnisse der Betriebsräte.

Vielleicht darf man hier noch erwähnen, daß der Unternehmer, der nachher von der Masseverwaltung mit der teilweisen Weiterführung des Betriebes betraut wurde, erklärt hat: Den Betriebsratsobmann kann ich auf keinen Fall mehr brauchen, denn der war mir zu tüchtig. Er war zu tüchtig in der Wahrnehmung der Interessenvertretung der Arbeiter,

**Pichler**

die ihn gewählt haben, er war deswegen zu tüchtig, weil durch sein Eintreten gemeinsam mit der Gewerkschaft für die dort beschäftigten Arbeiter der ausständige Lohn gesichert wurde und weil für die dort beschäftigten Arbeiter noch eine Summe für die von ihnen erarbeitete Weihnachtsremuneration zur Auszahlung gelangen mußte.

Sehr verehrte Damen und Herren! Das ist eines der Beispiele, das zeigt, daß der Betriebsrat in der Wahrnehmung der Interessen seiner Kollegen absolut mehr gesetzlichen Schutz braucht.

Aber ich möchte Ihnen noch ein zweites Beispiel bringen, wo Auswüchse auf Unternehmerseite vorhanden sind und wo die Bundeshandelskammer, wo aber auch die ÖVP die Pflicht und Schuldigkeit hätte, sich um solche Auswüchse zu kümmern. Denn die sind es dann, die uns natürlich seitens der Gewerkschaften, seitens der Sozialistischen Partei veranlassen, auch gegen solche Auswüchse möglichst Vorkehrungen zu treffen. Es mag vielleicht ein Einzelfall sein. Aber der Fall ist so unerhört, daß er hier bei der heutigen Gelegenheit vor dem Hohen Haus und vor der ganzen Öffentlichkeit ausgesprochen werden soll.

Die Firma Rehau Plastik in Neulengbach hat auf den Kopf des Betriebsratsobmannes eine Kopfprämie von 100.000 S ausgesetzt; eine Kopfprämie, so wie vielleicht einmal im Wilden Westen Kopfprämien auf die Ergreifung von Indianern ausgesetzt wurden. (*Abg. Dr. Mussil: Sie vergeifen sich in den Worten!*)

Herr Mussil! Ich darf Ihnen hier den Anschlag der Firma Rehau Plastik in den betreffenden Punkten vorlesen. In einem Anschlag der Firma Rehau Plastik vom vergangenen Jahr heißt es hier folgendermaßen: „Der Betriebsrat des Werkes Neulengbach kostet jährlich 100.000 S. Mit diesem Betrag könnte Rehau pro Dienstnehmer ein jährliches zusätzliches Urlaubsgeld von 400 S zahlen. Im Angestelltenbereich, wo kein Betriebsrat diese Kosten verursacht, wird in diesem Jahr dieser Betrag in den nächsten Tagen ausbezahlt. Wir stellen es in das Urteil unserer Rehau-Angehörigen in Neulengbach, ob ihnen die Tätigkeit des Betriebsrates, pro Person und Jahr gesehen, 400 S wert ist.“

Rehau hofft, daß es in der Vergangenheit bewiesen hat, daß es durch Löhne, die wesentlich über den Kollektivlöhnen liegen und durch eine strenge Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften alles getan hat, um ein Eingreifen eines Betriebsrates zur Wahrung der Inter-

essen der Dienstnehmer unnötig zu machen. Wir werden auch weiterhin in diesem Sinne verfahren.“

Und nun darf ich denn doch sowohl an Herrn Dr. Hauser wie an Herrn Dr. Schwimmer die Frage richten, ob das jene Partnerschaft ist, die man den Leuten in den Betrieben einreden will, daß man ihnen ihre Vertretung auf diese Art unmöglich macht, daß man ihre Vertretung auf diese Art bekämpft, daß man dann den einzelnen der ganzen Unternehmerwillkür preisgibt und ihnen einreden möchte, daß hier nur die echte Partnerschaft die Lösung aller Probleme herbeiführen könnte.

Wir sind davon überzeugt, daß die Entwicklung im allgemeinen in der österreichischen Wirtschaft nur deshalb diesen günstigen Verlauf genommen hat, weil es solche Auswüchse nur im Einzelfall gibt und solche Auswüchse im großen und ganzen durch die Kraft der Gewerkschaften verhindert wurden, dadurch verhindert wurden, daß die Belegschaften wissen, wo sie ihre Vertretung haben und weil nicht die Gefahr besteht, daß die Belegschaften ihren Funktionären ausgeliefert würden. Die Gefahr besteht darin, hat darin bestanden, und wird weiterhin aufrecht sein, weil in dem Augenblick, in dem die Betriebsvertretungen ihre Kraft verlieren, der einzelne Willkürhandlungen im ähnlichen Sinne, wie ich sie hier aufgezeigt habe, ausgesetzt wäre.

Wir begrüßen deswegen dieses Gesetz, weil es für jeden, der damit zu tun hat, eine Zusammenfassung der Bestimmungen bringt, die im kollektiven Arbeitsrecht eine Rolle spielen. Wir sind überzeugt davon, daß durch die Beschlußfassung, die wir heute vornehmen, sehr Wesentliches geschehen ist. Wir sind überzeugt davon, daß zum Beispiel mit den Ansätzen und mit den Bestimmungen, die in diesem Gesetz enthalten sind, die Ausspielerei zwischen Arbeitern und Angestellten für Unternehmen, die dieses Ausspielen sehr gerne betreiben, wenn schon nicht unmöglich gemacht, so doch erschwert wird, dadurch, daß auch Arbeitnehmer der anderen Gruppe in den Betriebsrat gewählt werden können.

Sehr verehrte Damen und Herren! Auch hier ein praktisches Beispiel. Sicher sind die Beispiele, die ich bringe, durchwegs aus Niederösterreich. In einer Schloßwarenfirma in Niederösterreich wurde ein Kandidat der sozialistischen Gewerkschafter gegen seinen Willen in das Angestelltenverhältnis versetzt, um ihn an der Kandidatur für den Betriebsrat zu hindern. Der Firma ist es dabei darum gegangen, diesen Mann nicht als Betriebsrat

**Pichler**

zu bekommen und auf der anderen Seite, ihn als Arbeitskraft, als Werkzeugmacher zu erhalten. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Nein, das ist nicht die Glanzstoff, das ist die Firma Grundmann in Herzogenburg.

Erst durch den Druck der Belegschaft und letzten Endes mit Unterstützung der Gewerkschaft ist es möglich gewesen, diese Maßnahme wiederum rückgängig zu machen. Der Mann wurde zum Betriebsrat gewählt, der Mann wurde Betriebsratsobmann und hat die Hoffnungen, die die Kollegenschaft in ihn gesetzt hat, zweifellos erfüllt. Auch das ist, genauso wie in vielen anderen Fällen, ein Beispiel dafür, wie man versucht, die Vertreter der Arbeitnehmer untereinander auszuspielen, wie man versucht, durch die unterschiedliche Gesetzgebung im Arbeitsrecht — Arbeiter und Angestellte — die Vertretung der Arbeiter in diesem Falle zu untergraben.

Sehr verehrte Damen und Herren! Wir hoffen, daß wir mit den weiteren Gesetzen, die wir ja im nächsten Jahr beraten werden, das Problem Arbeiter und Angestellte noch weiter regeln können. Uns geht es heute darum, hier festzustellen, daß zumindest im Funktionärsbereich diese Ausspielerei in Zukunft nicht mehr möglich sein wird.

Heute wurde auch von den Betriebsvereinbarungen gesprochen. Wir wissen, welche Bedeutung diese Betriebsvereinbarungen haben, wir wissen aber auch, wie oft versucht wird, über die Betriebsvereinbarungen den Betriebsräten etwas aufzuoktroieren, was in manchen Bereichen zumindest fragwürdig ist. Und wenn wir glauben, daß mit der Aufzählung der Bedingungen und der Themen, über die Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, den Betriebsräten eine bestimmte Sicherheit gegeben wird, in welchen Bereichen sie sich bewegen sollen, dann ist auch diese Neuerung zu begrüßen.

In dem Sinne, verehrte Damen und Herren, ist es auch zu verstehen, daß die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat, Gewerkschaft, Arbeiterkammer intensiviert werden soll. Vergessen Sie eines nicht: Dem Unternehmen stehen alle Fachkräfte zur Verfügung, die im Rahmen der Bundeshandelskammer, die im Rahmen der Industriellenvereinigung aufzutreiben sind! Abgesehen davon, daß die Leiter von Unternehmen durchwegs Hochschulbildung haben, stehen ihnen als Berater alle Kräfte in dem Bereich zur Verfügung, während der Betriebsrat sehr oft nur über eine Ausbildung in der Volks- und Hauptschule und vielleicht in der Berufsschule verfügt. Daß der sich dann ebenfalls in verschiedenen Be-

reichen durch die Fachkräfte der Gewerkschaft und der Arbeiterkammer beraten lassen kann, das sollte nicht erst zu einem Zeitpunkt sein, wenn es im Betrieb bereits brennt, wenn man froh ist, daß die Vertreter der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft in den Betrieb kommen, sondern das soll auch möglich sein zu einem Zeitpunkt, in dem Probleme anstehen, die einfach gelöst werden müssen.

Und hier noch etwas. „Gegen die Bevormundung und gegen die Einflüsse in den Betrieben von außen“. Das ist ein Schlagwort, das von der Bundeskammer erfunden wurde, das ist ein Schlagwort, dem die ÖVP nachrennt, das ist ein Schlagwort, dem der ÖAAB genauso nachrennt wie die Freiheitliche Partei. (*Abg. Mitterer: Alles Schlagworte!*)

Herr Minister! Wenn in einem Betrieb eine Betriebsvertretung einen Mann in den Aufsichtsrat schickt, dem sie ihr Vertrauen schenkt, dann ist das nach Auffassung Ihrer Seite eine Einmischung von Außenstehenden in betriebliche Angelegenheiten. Und wenn der Mann, der das Vertrauen der Belegschaft hat, vielleicht einer ist, der vorher jahrzehntelang in diesem Betrieb tätig gewesen ist, dann ist das nach Ihrer Auffassung die Einmischung von außen in einen Betrieb. Wenn aber die Aktionärsvertreter Vorstandsmitglieder in den Vorstand vorschlagen, wenn auch in den verstaatlichten Betrieben immer wieder Mitglieder nominiert werden, die von den Betrieben, in denen sie Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder werden, vorher keine Ahnung gehabt haben, dann ist das keine Einmischung von außen her in die Betriebe, denn der betreffende Aufsichtsrat hat ja das Vertrauen der Aktionäre, hat ja das Vertrauen der Aktionärsvertreter, daher ist das keine Einmischung. Wenn er aber „nur“ das Vertrauen der Belegschaft hat, dann schreien sie hier Feuer.

Ich selber bin als Betriebsrat im Aufsichtsrat einer Firma tätig, und ich sage Ihnen, daß in dem Unternehmen genau dasselbe passiert wie in jeder anderen Aktiengesellschaft, daß hier Leute in den Aufsichtsrat berufen wurden, die vor ihrer Berufung vielleicht keine Ahnung gehabt haben, wo dieser Betrieb liegt, die jedenfalls diesen Betrieb vorher überhaupt nicht gesehen haben; aber das ist nach Ihrer Meinung eindeutig, denn das sind ja Kapitalsvertreter, und daher sind sie auf alle Fälle hier richtig am Platz. Ich bedauere es, daß diese Bestimmung aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden ist, nur um diesen Kompromiß, den wir heute beschließen, zu ermöglichen, denn in Wahrheit sind Ihre Argumente, die Sie hier brin-

**Pichler**

gen, nicht nur scheinheilig (*Widerspruch bei der ÖVP*), sondern offensichtlich darauf ausgerichtet, Herr Mussil, die Interessensvertretung in den Aufsichtsräten, soweit sie die Interessen der Arbeitnehmer vertreten, nicht in allen Belangen so zu ermöglichen, wie es im Einzelfall vielleicht zweckmäßig wäre. (*Abg. Graf: Einen Kompromiß machen und dann dagegen zu polemisieren! — Abg. Mittlerer: Also stimmen Sie dem Kompromiß nicht zu?*) Ich sage, diese Bestimmung wurde aus dem Entwurf herausgenommen, um diesen Kompromiß, den wir heute beschließen, zu ermöglichen. (*Abg. Graf: Dann polemisieren Sie nicht dagegen!*) Aber persönlich bedauere ich es, daß diese Bestimmung aus dem Entwurf herausgenommen wurde. (*Abg. Marsch: Das wird ja noch erlaubt sein, daß man etwas bedauert!*)

Wir haben natürlich eine Reihe von offenen Fragen, von Anliegen, die wir gerne noch in diesem Gesetz drinnen hätten. Wenn die Freiheitliche Partei, die an das Übereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei und der ÖVP, an das Übereinkommen der Sozialpartner nicht gebunden ist, heute einen Antrag vorlegt, in dem sie ihre Wünsche noch einmal dokumentiert, dann ist das in Ordnung. Wir werden verständlicherweise keine Anträge einbringen, aber wir werden es uns nicht versagen, auch hier unsere Vorstellungen zu dokumentieren, wie wir uns einzelne Bestimmungen vorstellen könnten.

Ich möchte hier noch ein vielleicht weniger umstrittenes Problem erwähnen: das Problem des Nachrückens beim Ausscheiden eines aktiven Betriebsrates.

Die Formulierung, die in dem vorliegenden Gesetz getroffen wurde, ist sicherlich besser als die Formulierung, wie sie bisher im Gesetz gewesen ist. Sie entspricht aber nicht ganz den Erfordernissen in der Praxis, besonders der Praxis in großen Betrieben. Wenn dort durch irgendwelche Veränderungen ein Betriebsratsmitglied ausscheidet, so ist nach wie vor das nächstfolgende Ersatzmitglied zu berufen, es sei denn, es verzichtet auf die Nachrückung und bleibt dann weiterhin auf der Kandidatenliste. Keiner von den wahlwerbenden Gruppen weiß zu jener Zeit, in der die Kandidatenliste erstellt wird, was sich innerhalb von drei Jahren ereignet. Und dann scheidet der Betriebsrat einer großen Gruppe aus, und es ist oft nicht oder jedenfalls nur sehr schwer möglich, einen Ersatzmann aus derselben Gruppe wieder in den Betriebsrat zu berufen, weil die Bestimmungen im Gesetz diese Möglichkeit jedenfalls nicht besonders erleichtert haben.

Wir werden auch diesen Wunsch für die Zukunft weiterhin deponieren, und wir werden uns auch bemühen, in der Richtung hin in der Zukunft Lösungen zu finden. Jedenfalls soll hier sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Betriebsvertretung nur in der Form, in der wir sie jetzt durch Jahrzehnte hindurch praktiziert haben und wie sie durch dieses Gesetz weiterhin entwickelt wird, echte Möglichkeiten der Interessensvertretung wahrnimmt und eine Partnerschaft nur dann möglich ist, wenn beide Partner gleichwertig sind. Denn eine Partnerschaft zwischen den einzelnen Dienstnehmern und dem Dienstgeber ist eine Partnerschaft, die sehr, sehr eindeutig zugunsten des Unternehmers auspendelt, weil der einzelne einfach nicht in der Lage ist, allein seine Interessen innerhalb eines großen Unternehmens wahrzunehmen, weil dazu die Gesamtheit der Beschäftigten gehört, die letzten Endes wieder durch den Betriebsrat vertreten wird.

Wir wollen sehr deutlich bestätigen, daß das Gesetz, das wir heute beschließen, wirklich um Häuser besser ist als die Gesetze, die uns bisher zur Verfügung gestanden sind. Wir wollen aber auch sehr deutlich sagen, daß mit der heutigen Beschlußfassung weder eine neue Materie behandelt wurde, weder eine neue Materie in die Welt gesetzt wurde, noch in der Frage der Mitbestimmung ein Schlußpunkt gesetzt wurde. Für uns ist dieses Gesetz ein begrüßenswerter Fortschritt auf dem Weg, den wir Sozialisten seit eh und je beschritten haben. Für uns bedeutet dieses Gesetz die Verwirklichung mancher Vorstellung, die in den Betrieben, die auf den Gewerkschaftskongressen formuliert wurde. Deswegen, sehr verehrte Damen und Herren, stimmen wir dem Gesetz zu. Wir betonen aber nach wie vor: Für uns ist dieses Gesetz ein Kompromiß. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Probst:** Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Mussil.

**Abgeordneter Dr. Mussil (ÖVP):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zuerst auf einige Bemerkungen zurückkommen, die der Abgeordnete Pichler gemacht hat. Auch einige der anderen sozialistischen Redner haben darauf hingewiesen, daß das jetzige Gesetz ein Anfang sein soll, daß es nicht der Endpunkt sein soll und daß auf dieser Basis der weitere Fortschritt vor sich gehen soll.

Wir sind durchaus auch der Meinung, meine sehr geehrten Damen und Herren: Stillstand ist überall Rückschritt. Nur bin ich der Meinung — und das ist mir auch von einer Reihe von Gewerkschaftern bestätigt worden —



**Dr. Mussil**

Man sollte zuerst einmal bestehende Gesetze ausschöpfen. Es ist mir von Gewerkschaftern bestätigt worden, daß das 1971er Gesetz, die Betriebsratsnovelle 1971 nicht ausgeschöpft worden ist. Sie werden also zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die für die Betriebsräte, für die Gewerkschafter, für die Arbeiterkammern in dem jetzigen Gesetz vorhanden sind, einige Jahre brauchen, und wenn Sie in der Zwischenzeit wieder ein neues Gesetz beschließen wollen, meine Herren, dann machen Sie Ihre eigenen alten Gesetze obsolet, dann machen Sie sie inhaltslos und machen davon keinen Gebrauch. Das liegt nicht im Sinne des Erfinders.

Ich möchte dann zu den Beispielen, die der Abgeordnete Pichler gebracht hat, folgendes sagen: Sie haben von Kopfprämien und allen möglichen unangenehmen Sachen gesprochen. Ich kann den Wahrheitsgehalt Ihrer Äußerungen nicht überprüfen. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, mich vorher bei diesen Betrieben zu erkundigen, wie das steht. Ich möchte nicht sagen, es ist unfair, aber es ist nicht fair — wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen kann —, hier Firmen und Betriebe zu beschuldigen, ohne diesen Firmen oder ihren Vertretern die Gelegenheit zu bieten, sich dazu zu äußern. Merken Sie sich das! (*Abg. Pichler: Sie sind Ihr Vertreter!*) Ja, aber da hätten Sie mich anrufen müssen, damit ich mich über die Verhältnisse und über diese Anschuldigungen vorher erkundigen kann, Herr Kollege Pichler! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte dann auf eine Äußerung des Herrn Sozialministers zurückkommen, die ganz eigenartig war. Er hat gemeint, es wäre unstrittig, daß in einem Rechtsstaat über die Rechte der Arbeitnehmer die Gerichte entscheiden würden, in wirtschaftlichen Entscheidungen der Unternehmungen sollten aber die Gerichte nicht zuständig sein, das wäre mit einem Rechtsstaat unvereinbar.

Wenn man über diese Formulierungen nachdenkt — der Herr Justizminister sitzt hier im Hause —, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Herr Vizekanzler eine reine zentrale Befehlswirtschaft vor Augen hat, wenn er solche Äußerungen tun kann. Wenn die Befehle nicht befolgt werden, hat wahrscheinlich der Strafrichter zu sprechen, Herr Vizekanzler! Nur so kann ich das verstehen.

In dem gleichen Geist war Ihr ursprünglicher Entwurf. Dieser Entwurf, wenn man ihn politisch einordnen will, ist linker als links anzusetzen. Das war auch der Grund dafür, warum in der gesamten Bevölkerung ein sehr starker Aufbruch gegen dieses Gesetz vor sich gegangen ist, weil die Bevölkerung gespürt hat, worum es hier geht. Schlicht und

einfach: um die Abschaffung der sozialen Marktwirtschaft, wenn das Gesetz geworden wäre, auch wenn die „Arbeiter-Zeitung“ in ihrer heutigen Ausgabe etwas anderes schreibt und wenn ununterbrochen andere Erklärungen von Ihren Rednern abgegeben werden.

Der Abgeordnete Wille hat dann sehr kriegerische Äußerungen von sich gegeben. Er hat von Kriegserklärungen und allen möglichen Dingen gesprochen. Ich habe auf Grund derartiger Erklärungen geglaubt, ich bin im Nahen Osten und nicht hier im Parlament von Österreich.

Er hat dann auf Äußerungen Bezug genommen, die ich bezüglich der Entlassungsgründe der Betriebsräte gemacht habe. Die habe ich gemacht. Diese Entlassungsgründe sind nicht mehr im Gesetz drinnen; auch ursprünglich nicht mehr die Verschwiegenheitspflicht, Kollege Wille! Ich habe mit dem entsprechenden Nachdruck herausgestrichen, daß das eben auf Grund des Entwurfes nicht mehr so ist, wie es bisher gewesen ist. Daraufhin sind die Facts vom Arbeiterkammertag und eine Reihe von Gewerkschaftserklärungen gekommen, die meine Äußerungen in einer demagogischen Weise verdreht haben, die fast nicht mehr zu überbieten ist.

Das, was Sie, Herr Abgeordneter Wille, über meinen Arbeitsvertrag mit der Bundeskammer gesagt haben, ist schlicht gesagt eine Geschmacklosigkeit, wie Sie nur von Ihnen gebracht werden kann und sonst von niemandem in diesem Hause. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Das sage ich mit allem Nachdruck.

Was Sie sich unter Sozialisierung der Macht vorstellen, Herr Abgeordneter Wille, das müssen Sie uns auch erklären. Wahrscheinlich das gleiche, was sich Herr Vizekanzler Häuser vorstellt: eine Zentralisierung der Macht, also einen Wechsel in den Entscheidungsbefugnissen, einen Autoritätswechsel, einen Autoritätentausch, eine Abschaffung der bisherigen Ordnung oder so etwas Ähnliches. Was verstehen Sie unter Sozialisierung der Macht? Und wenn wir dann sagen, der Entwurf atmet den Geist einer sehr, sehr stark links beeinflussten Richtung, dann sind Sie auf uns böse, meine Herren, und schreiben in Ihren Zeitungen Dinge, die absolut unwahr sind!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe schon mehrmals darauf hingewiesen, daß die soziale Marktwirtschaft auch nach unserem Dafürhalten kein Idealzustand ist, daß wir sie verbessern müssen, daß wir aber auf der ganzen Welt kein anderes System kennen, das besser funktionieren würde wie diese soziale Marktwirtschaft. Man muß sie verbessern in Richtung auf eine qualitative Marktwirtschaft, mehr Umweltfreundlichkeit

**Dr. Mussil**

und kein blindes Anbeten von Wachstumsraten. Wenn allerdings die Regierung mit ihren linken Füßen weiterhin ganz falsch und zu lange auf den Konjunkturbremsen stehen wird, wird es in Zukunft überhaupt kein Anbeten von Wachstumsraten mehr geben können, und es werden nur mehr hohe Inflationsraten vorhanden sein. Diese hohen Inflationsraten werden ein deutliches Zeichen für die soziale Unfähigkeit der Regierung sein, mit diesen Problemen fertig zu werden. Denn das Unsozialste, Herr Kollege, ist die Inflation! Darüber kommen wir nicht hinweg. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Wille: Sie haben die Worte des Präsidenten schon wieder vergessen, der auf die weltweite Entwicklung hingewiesen hat!)* Ich vergesse gar nichts! Ich wäre nur froh, ich würde auf Sie vergessen können! Aber das werde ich in der nächsten Zeit nicht tun können, denn das, was Sie gesagt haben, war eine Unverschämtheit, Herr Abgeordneter Wille! *(Zustimmung und Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Bitte, Herr Abgeordneter! Auch bei Ihrer Erregung die Worte zu wählen. „Geschmacklosigkeit“ geht noch an, aber „Unverschämtheit“? — Bitte. Ich gebe keinen Ordnungsruf.

Abgeordneter **Dr. Mussil** *(fortsetzend)*: Bitte, ich möchte mit Ihnen als Präsidenten über diese Frage keine Diskussion abführen.

Präsident **Probst**: Mit dem Präsidenten gibt es gar keine Diskussion.

Abgeordneter **Dr. Mussil** *(fortsetzend)*: Sie haben immer recht, Herr Präsident! Bitte sehr.

Ich möchte nur eines sagen: Das Arbeitsverfassungsgesetz in der jetzt vorliegenden Fassung, nicht in der Fassung des Entwurfes, bringt kein neues Wirtschaftssystem. Es ändert also im grundsätzlichen System unserer Wirtschaftsordnung nichts. Das ist der Verdienst, den wir von unserer Seite bei diesen Verhandlungen zu buchen haben, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Am berühmten Gründonnerstag-Gipfel sind die Weichen für die Verhandlungen gestellt worden, es waren mühsame Verhandlungen, die bis zum letzten Augenblick nahe am Scheitern waren. Wir sind am Freitag vergangener Woche noch vor dem Sozialausschuß zusammengesessen und haben die letzten Feilen an diesen Entwurf gelegt. Es ist uns gelungen, glaube ich, aus einer zentralen Lenkung der Betriebe von außen her eine Fortentwicklung der Arbeitsverfassung ohne Systemänderung zu machen. Wieweit man mit diesem Kompromiß einverstanden sein kann oder einverstanden sein soll, ist heute schon mehrmals erwähnt worden.

Ich möchte jetzt zur Frage der Mitbestimmung und Demokratisierung — auch diese Worte sind heute wiederholt gebraucht worden — folgendes sagen: Man kann unter beiden Begriffen, vor allem unter dem Wort „Demokratisierung“ sehr viel Gutes und sehr viel Schlechtes verstehen. Wir verstehen unter einer echten Demokratisierung die Möglichkeit der Mitsprache der Arbeitnehmer auf allen Stufen der betrieblichen Entscheidungsfindung. Wir bekennen uns dazu, wir meinen, daß eine derartige Demokratisierung eine Willensbildung von unten nach oben mit sich bringen soll, eine Verwirklichung des Menschen im Betrieb. Wir treten für diese Dinge ein.

Wogegen wir uns wehren, ist die Sozialisierung der Macht. Das hat der Abgeordnete Wille mit aller Deutlichkeit hier ausgesprochen, und das ist Ihr echtes Gesicht, meine Herren! Die Sozialisierung der Macht, das muß ununterbrochen wiederholt werden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich möchte dann noch eines zur Frage der Sozialpartner sagen. Es wird wiederholt Kritik an den Sozialpartnern geübt, es wird im allgemeinen gesagt, daß das arithmetische Mittel aus den Interessengegensätzen der Sozialpartner noch lange nicht das Gemeinwohl darstellen muß. Das hat sehr viel für sich; mag sein auf vielen Ebenen, aber auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung, wo es um vitale Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Betrieben selbst geht, meine Damen und Herren, ist das nichts anderes als eine Selbstbestimmung der in dem Betrieb tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Darum ist es hier 100prozentig richtig. Die Sozialpartner haben sich nie, obwohl es manchmal behauptet wird, um Aufgaben gerissen, an Verantwortungen herangedrängt, eine Nebenregierung spielen wollen oder ähnliche Dinge mehr.

Die Regierung, gerade die sozialistische Regierung, hat sie aber x-mal als Fangnetz benützt oder benützen müssen, wenn sie in der Wirtschaftspolitik nicht weitergekommen ist. Das sind die Tatsachen! Herr Dr. Staribacher, Sie kennen das ganz genau! *(Abg. Dr. Staribacher: Alle Regierungen!)*

Folgendes darf ich im Zusammenhang mit der Sozialpartnerschaft noch sagen: Ich habe den Herrn Sozialminister und Vizekanzler wegen seiner Doppelfunktion wiederholt — natürlich in gezielter Form — kritisiert, habe vom „doppelten Häuser“ und von ähnlichen Dingen gesprochen. In der Arbeitsverfassung ist diese Doppelfunktion für den Herrn Vizekanzler ein unendlich großer psychologischer Vorteil, sonst würde es dem Herrn Vizekanzler wesentlich schwerer gefallen sein,

**Dr. Mussil**

vom Häuser-Entwurf auf den jetzigen Sozialpartner-Entwurf umzusteigen. Das war die psychologische Brücke, die ihn dazu geführt hat.

Ich darf abschließend noch die Tendenzbetriebe hervorkehren.

Wir haben bei den Zeitungen und bei den Theaterunternehmungen einen Weg gefunden, der unserer Ansicht nach für diese Unternehmungen tragbar ist.

Beim ORF haben wir in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die Frage der wirtschaftlichen Mitbestimmung und so weiter im ORF-Gesetz zu behandeln ist.

Der Herr Bundeskanzler und einige Herren von Ihnen haben am Villacher Parteitag zwei Ablenkungsmanöver, um die damalige Inflationsrate von 8 Prozent zu überdecken, in den Vordergrund gestellt: das eine war die Fristenlösung und das andere die Sache mit dem ORF.

Von der Fristenlösung hat sich der Herr Bundeskanzler bereits distanziert. Wenn das so weitergeht, wird es, meine sehr geehrten Herren von der Sozialistischen Partei, in Zukunft kaum jemand mehr gewesen sein wollen, der derartige Dinge beschlossen hat. Aber wir haben von einer nachträglichen Distanzierung wenig, außer der Herr Bundeskanzler entschließt sich, beim Beharrungsbeschluß mit uns zu stimmen; dann hätte seine Distanzierung einen effektiven Wert.

Bei der ORF-Gegenreform hat der Kanzler noch Zeit, es sich vorher zu überlegen. Ich möchte Ihnen mit allem Nachdruck sagen: Die österreichische Bevölkerung will einen unabhängigen Rundfunk, keinen Regierungs-, Partei- oder Proporzrundfunk. Schreiben Sie sich das in Ihr Stammbuch, meine sehr geehrten Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Dem Entwurf werden wir unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Pansi. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Pansi** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die ersten Redner zu diesem bedeutungsvollen Gesetz haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, es sei außerordentlich erfreulich, daß dieses Gesetz einstimmig beschlossen werden kann. Während der langen und sehr schwierigen Verhandlungen hatte man durchaus nicht immer den Eindruck, daß es zwischen den Wirtschaftspartnern zu einer Einigung kommen könnte.

Nicht so wie die ersten Redner haben sich dann die Kollegen Dr. Schwimmer und Wedenig verhalten. Ich muß allerdings auch fest-

stellen — ich kann das als jener tun, der von 1967 bis zum Ende an diesem Gesetz mitgearbeitet hat —, daß sie selber wenig daran beteiligt waren. Daher steht es ihnen nicht gut an, heute so zu reden und vieles völlig unrichtig darzustellen. Ich habe den Eindruck, Kollege Schwimmer ist halt glücklich und zufrieden, wenn er seinen Häuser-Komplex hier am Pult abreagieren kann.

Herr Kollege Mussil — er ist momentan nicht da — war der Meinung, daß wir doch zu diesem Gesetz stehen müßten. Ja selbstverständlich, Kollege Mussil, stehen wir zu diesem Gesetz! Aber auch für dieses Gesetz gilt genau dasselbe wie für alle anderen Gesetze: Wir werden es immer wieder der Entwicklung anpassen müssen.

Ich sehe gerade in diesem Gesetzeswerk ein Gesetz, das einen sehr starken gesellschaftspolitischen Charakter hat. Die Zahl der Selbständigen wird immer kleiner, die Zahl der Unselbständigen nimmt ununterbrochen zu, sie beträgt schon heute rund drei Viertel aller Erwerbstätigen.

Dadurch tritt der Umstand ein, daß viel weniger Menschen beim Wirtschaftsgeschehen mitentscheiden können; doch ein großer Teil der arbeitenden Menschen hat das Bedürfnis, beim Wirtschaftsgeschehen mitentscheiden zu können. Daher wird es auch in Zukunft eine dringende Notwendigkeit sein, die weitere Mitentscheidung der Dienstnehmer auszugestalten. Das wird nicht nur im Interesse der Dienstnehmer, sondern auch im Interesse der gesamten Wirtschaft liegen.

Der zweite Grund, warum Änderungen notwendig sein werden, liegt meiner Meinung nach darin, daß heute Kapital und Arbeitskraft noch nicht gleich gewertet werden. Es wird sich immer mehr die Auffassung durchsetzen, daß zumindest eine gleiche Wertung der Faktoren Arbeitskraft und Kapital notwendig ist.

Einen bedeutenden Schönheitsfehler hat dieses Gesetz allerdings dadurch, daß eine einzige Gruppe davon ausgenommen ist, das sind die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Ich bedaure sehr, daß die ÖVP — die ÖVP allein ist die Ursache dafür, daß die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind! — kleinliche Parteipolitik der Sachlichkeit vorgezogen hat. Bei den langjährigen Verhandlungen hat sich nämlich folgendes ergeben: Es hat sich die Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefaßt, auch die Land- und Forstarbeiter mögen in das kodifizierte Arbeitsrecht beziehungsweise in die Arbeitsverfassung einbezogen werden. Ich

**Pansi**

hätte erwartet, daß wenigstens die christlichen Gewerkschafter mit uns gehen und uns auch hier unterstützen, denn in der Gewerkschaft waren sie der gleichen Meinung wie wir; aber leider ist das nicht geschehen.

Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband — also jene Organisation, die Dienstnehmer beschäftigt, das ist ja der kleinere Teil der Selbständigen — war dafür, daß wir in das Arbeitsverfassungsgesetz mit einbezogen werden. Professor Schnorr, der von Frau Minister Rehor den Auftrag bekommen hatte, festzustellen, wer aller in das Arbeitsverfassungsgesetz einbezogen werden soll, war eindeutig dafür, daß auch die Land- und Forstarbeiter hineinkommen sollen. Die Herren Professoren Straßer-Martinek und Tomandl — also Leute von beiden politischen Seiten — haben Entwürfe für das Arbeitsverfassungsgesetz ausgearbeitet. Beide sind wieder übereinstimmend zur Auffassung gekommen, das Gesetz solle auch für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden. In der Kodifikationskommission hat es eine lange Diskussion und selbstverständlich auch eine Abstimmung gegeben, weil ja dort grundsätzlich über alle Fragen abgestimmt worden ist. Bei der Abstimmung gab es keine einzige Gegenstimme.

Meine Damen und Herren! Nun bleibt es trotzdem dabei, daß die Land- und Forstarbeiter sozusagen draußen bleiben, weil es die ÖVP nicht anders will. Das ist, muß ich sagen, außerordentlich bedauerlich, denn diese Verhaltensweise bringt den Land- und Forstarbeitern erhebliche Nachteile: es bleibt für sie bei zehn Arbeitsrechten, beim Grundsatzgesetz und bei neun Ausführungsgesetzen. Es bleiben für die Land- und Forstarbeiter die langen Verzögerungen bestehen, die dadurch entstehen, daß die Länder erst viel später die Ausführungsgesetze beschließen, als sie dies tun sollten.

Einige Beispiele: Es hat zum Beispiel drei Jahre gedauert, bis alle Land- und Forstarbeiter den Staatsfeiertag auch als gesetzlichen Feiertag bekommen haben.

Und das krassste Beispiel ist auf dem Gebiete der Dienstnehmerschutzverordnungen. Die Landarbeitsordnungen schreiben vor — sie sind in den Jahren 1949/50 beschlossen worden —, daß die Landesregierungen Dienstnehmerschutzverordnungen zu erlassen haben. Und wissen Sie, wie das aussieht? Niederösterreich und Steiermark, Länder mit einer großen Zahl von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, haben erst im vorigen Jahr, also 23 Jahre später, die Dienstnehmerschutzverordnungen erlassen. Oberösterreich, ebenfalls ein großes Bundesland, hat bis heute

noch keine Dienstnehmerschutzverordnung erlassen. So werden die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft behandelt, und dieser Zustand wird nun auch weiterhin von der ÖVP einbetont, weil sie nicht bereit war, einer entsprechenden Verfassungsänderung die Zustimmung zu geben.

Ich bedauere das im Namen der Land- und Forstarbeiter Österreichs außerordentlich. Das ist der große Schönheitsfehler an diesem so bedeutungsvollen Gesetz. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Mock.

Abgeordneter Dr. **Mock** (ÖVP): Herr Präsident! Ich habe mit großem Interesse die Kritik des Herrn Abgeordneten Pansi am Herrn Landwirtschaftsminister registriert. Es hätte kein Hindernis gegeben, Herr Abgeordneter Pansi, daß der Herr Landwirtschaftsminister, da die Grundsatzgesetzgebung Bundeskompetenz ist, für den Bereich des Landarbeitsrechtes dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorgelegt hätte, und wir die Bestimmungen, die wir heute gemeinsam für den gewerblich-industriellen Bereich beschließen, auch für den Sektor der Landarbeiter zur Anwendung gebracht hätten. Es besteht also hier eine Abwesenheit des Herrn Landwirtschaftsministers. *(Abg. Pansi: Das ist aber billig!)* Das ist nicht billig, das ist Tatsache. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Daß die Landarbeiter selbst bei diesen Bemühungen um eine Verbundlichung des Landarbeitsrechtes sehr vorsichtig sind, ist durchaus verständlich, meine Damen und Herren. Da brauche ich mich nur daran zu erinnern, wie die Land- und Forstarbeiter im Zusammenhang mit der 29. ASVG-Novelle behandelt worden sind. *(Beifall bei der ÖVP.)* Herr Vizekanzler! Wir werden Ihnen das noch öfters in Erinnerung rufen: Sie haben 55.000 Unterschriften von Arbeitnehmern mit einer Handbewegung vom Tisch gewischt. Das ist offensichtlich Mitbestimmung, wie Sie sie verstehen! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte damit, meine Damen und Herren, in keiner Weise die Bedeutung des gemeinsamen Beschlusses über die Arbeitsverfassung, wie sie von den Sozialpartnern verhandelt und dann von den Parteien im Plenum eingebracht wurde, in den Hintergrund drängen. Für die Österreichische Volkspartei widerspiegelt sich in diesem gemeinsamen Beschluß das Bekenntnis zum partnerschaftlichen Modell nach unserem Grundsatzprogramm von Salzburg aus dem Jahre 1973, wo wir die Auffassung vertreten haben, daß sämtliche gesellschaftlichen Beziehungen, auch die innerbetrieblichen Beziehungen, sich in einem wachsenden Ausmaß am partnerschaft-

**Dr. Mock**

lichen Modell orientieren sollen. Und Partnerschaft, meine Damen und Herren, kann nur dann funktionieren, wenn ein ausgewogenes Maß an Einfluß, an Mitsprache, an Mitentscheidung und an Mitverantwortung gegeben ist. Ein überaus Starker und ein überaus Schwacher könnten keine Partnerschaft bilden.

Für uns kommt in diesem gemeinsamen Beschluß auch zum Ausdruck, daß der Klassenkampf und die Lösung sozialer Fragen durch den Klassenkampf immer mehr zurückgestellt wird, was wir ja immer, wie die politische und die Sozialgeschichte zeigen, abgelehnt haben.

Mit der Sozialpartnerschaft hat sich der Obmann des Wirtschaftsbundes, Präsident Sallinger, beschäftigt. Jeder in diesem Raum, meine Damen und Herren, anerkennt die positiven Leistungen dieser typisch österreichischen Institution, Präsident Sallinger hat das heute sehr klar herausgearbeitet. Ich möchte dazu aber auch ganz offen sagen: Das ist kein Grund zu der Annahme, daß die Institutionen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerinteressenvertretungen tabu wären. Gelegentlich wird etwas gereizt reagiert, wenn sich die öffentliche politische Diskussion mit diesen Institutionen beschäftigt. Es sind starke Institutionen, die es durchaus aushalten, daß man sich mit ihnen in der politischen Diskussion auseinandersetzt; schon vom Grundsatz her, meine Damen und Herren, daß es ein Wesenszug der Vervollkommnung der Demokratie sein soll, die *Ausgewogenheit von Macht und Kontrolle* immer mehr zu verbessern. Je stärker eine Institution die gesellschaftliche Entwicklung beeinflusst, desto notwendiger ist es auch, sich mit dem Gedanken der Kontrolle auseinanderzusetzen.

Natürlich ist in der Vorbereitungsphase der Arbeitsverfassung von allen möglichen Seiten sehr viel Nebel gemacht worden. Wir haben heute eine Reihe polemischer Zeitungsausschnitte vorgelegt bekommen.

Ich möchte hier sehr klar zu der Tatsache Stellung nehmen, daß den Betriebsräten durch diese Arbeitsverfassung eine erhöhte Mitentscheidung und eine erhöhte Verantwortung übertragen wird. Nach unserer Auffassung hat die überwiegende Anzahl der Betriebsräte, die schon auf Grund des Aktienrechtes in Organen der Unternehmen und Gesellschaften tätig waren, ihre Verantwortung in einer sehr vorbildlichen Weise wahrgenommen. Ich bin überzeugt, daß die Kollegen draußen, die nun in vergrößerter Zahl in Unternehmensorgane berufen werden, ihre neue Verantwortung, ihre neue Mitentscheidung mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein wie in der Vergangenheit wahrnehmen werden.

Natürlich, meine Damen und Herren, brauchen wir gerade in den kommenden Jahren eine Wirtschaftspolitik, die unter Sicherung der Arbeitsplätze ermöglicht, daß Arbeitnehmer mitentscheiden und mitbestimmen. Nachdem die Bundesregierung mit ihrer bisherigen dreijährigen Wirtschaftspolitik schon gezeigt hat, daß sie mit der Inflation nicht fertig wird, habe ich auch Zweifel, ob sie mit der Frage der Sicherung der Arbeitsplätze fertig werden wird. Ohne Sicherung der Arbeitsplätze ist auch ein solcher Beschluß nur ein Beschluß am grünen Tisch und würde toter Buchstabe bleiben.

Abschließend möchte ich festhalten, meine Damen und Herren: Für uns ist es nur eine Etappe, die wir mit der gemeinsamen Beschlußfassung über die Arbeitsverfassung zurückgelegt haben. Die nächste Etappe — auch dies wird nur eine Etappe sein, und wir gehen dabei von der Gleichgewichtigkeit von Arbeit und Kapital aus — wird eine Kodifikation des individuellen Arbeitsrechtes sein. Die Österreichische Volkspartei hat in ihrem zweiten Plan zur Lebensqualität eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Diskussion gestellt, die zeigen, daß wir auch bei der künftigen Behandlung der Kodifikation des individuellen Arbeitsrechtes nicht nur gesprächsbereit sind, sondern interessiert sind an einer möglichst raschen Behandlung dieses Sachgebietes. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht ein Schlußwort.

Berichterstatter **Hellwagner (Schlußwort):** Hohes Haus! Ich habe noch folgende Berichtigung vorzunehmen:

Im § 110 Abs. 3 hat die Zitierung im zweiten Satz statt „§ 89 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2“ richtig zu lauten: „§ 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2“.

Im übrigen darf ich erklären, daß ich den Abänderungsanträgen des Abgeordneten Melter nicht beitrete.

**Präsident Probst:** Wir gelangen zur Abstimmung.

Es liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen vor. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Wir kommen zur Abstimmung bis einschließlich § 48, da zu diesem Teil kein Abänderungsantrag vorliegt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes 993 der Beilagen ihre

**Präsident Probst**

Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 49 Abs. 1 haben die Abgeordneten Melter und Genossen die Streichung der Worte „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ beantragt. Ich kann nur positiv abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Worten in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir kommen zur Abstimmung über den restlichen Teil des § 49 Abs. 1 samt Überschrift sowie zur Abstimmung über § 49 Abs. 2 bis einschließlich § 51.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in 993 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 52 Abs. 1 haben die Abgeordneten Melter und Genossen die Streichung der Worte „das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage“ beantragt.

Da ich nur positiv abstimmen lassen kann, bitte ich jene Damen und Herren, die diesen Worten im § 52 Abs. 1 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den restlichen Teil des § 52 Abs. 1 samt Überschrift sowie zur Abstimmung über § 52 Abs. 2 bis einschließlich § 55 Abs. 3.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in 993 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des § 55 Abs. 4 erster Satz liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Melter und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 55 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem restlichen Teil des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 93 der Beilagen unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgebrachten Berichtigungen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird keiner erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (965 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (995 der Beilagen)**

**3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (966 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (996 der Beilagen)**

**4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (967 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) (997 der Beilagen)**

**5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (968 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz) (998 der Beilagen)**

**6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (969 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG 1971) (999 der Beilagen)**

Präsident Probst: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis 6 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

**Präsident Probst**

Es sind dies die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung über

die Regierungsvorlage (965 der Beilagen): 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (995 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (966 der Beilagen): 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (996 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (967 der Beilagen): 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (997 der Beilagen),

die Regierungsvorlage (968 der Beilagen): 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (998 der Beilagen), und

die Regierungsvorlage (969 der Beilagen): 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 (999 der Beilagen).

Berichterstatter zu den Punkten 2, 3 und 4 ist der Herr Abgeordnete Steinhuber. Ich erseuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter **Steinhuber**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (965 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Änderung der Richtzahlberechnung sowie die für 1974 vorgesehene Übergangsregelung bezüglich der Richtzahl entsprechend den Vorschlägen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung eintreten. Weiters soll der Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung der Pension um ein volles Jahr verkürzt werden. Die erstmalige Anpassung wird somit bereits mit dem dem Stichtag der Pension folgenden Kalenderjahr eintreten. Die eine zusätzliche Jahresanpassung, die die neu anfallenden Pensionen durch diese Neuregelung gewinnen, soll auch den bereits laufenden Pensionen in Form einer Übergangsregelung dadurch zugute kommen, daß sie einer außerordentlichen Erhöhung unterzogen werden. Diese außerordentliche Erhöhung soll im Hinblick auf den beträchtlichen finanziellen Aufwand in zwei Etappen am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 vorgenommen werden.

Mit dieser etappenweisen Regelung für die Pensionen ist auch eine entsprechende Nachziehung der Ausgleichszulagenrichtsätze verbunden. Die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen aber am 1. Jänner 1974 über die sich aus der verbesserten Richtzahlberechnung ergebende Anpassung hinaus auch noch eine außerordentliche Erhöhung erfahren, um einen Aus-

gleich für die höhere Belastung der Ausgleichszulagenempfänger mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu schaffen.

Neben diesem oberwähnten Kernstück enthält die vorliegende 30. Novelle zum ASVG lediglich verschiedene Änderungen technischer beziehungsweise administrativer Art.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melter, Pansi, Kostelecky, Brandstätter, Wedenig und Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Kostelecky und Wedenig teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Melter sowie der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Brandstätter fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (965 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Probst**: Bitte, weiter!

Berichterstatter **Steinhuber**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (966 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die in der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen auch auf den Bereich der Pensionsversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen übertragen werden. Eine weitere Gruppe von Änderungen ist lediglich technischer Art und wurde im Zusammenhang mit der 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erforderlich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Ver-

**Steinhuber**

handlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Melter sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Hauser fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (966 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In der Ausschußsitzung wurde ich ermächtigt, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Danke. Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Steinhuber**: Herr Präsident! Hohes Haus! Nun darf ich berichten über die Regierungsvorlage (967 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz).

In der 30. Novelle zum ASVG ist eine bedeutsame Reform auf dem Gebiet der Pensionsanpassung im Sinne einer Empfehlung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vorgesehen. Da nach dem System der Pensionsdynamik die jeweiligen Richtzahlen und Anpassungsfaktoren des ASVG in das B-PVG übernommen werden, sollen auch die Bestimmungen über die Verkürzung der Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung und die damit im Zusammenhang stehenden Übergangsbestimmungen der 30. Novelle zum ASVG (zweimalige Erhöhung um je 3 Prozent) in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Ebenso sollen auch die Bezieher landwirtschaftlicher Zuschußrenten in den Genuß einer zweimaligen Erhöhung von je 3 Prozent gelangen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dr. Haider sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Haider fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die Regierungsvorlage enthält einige Druckfehler. Ich möchte diese berichtigen:

1. Art. I Z. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 84.“

2. Im § 86 Abs. 1 lit. a bb des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 lit. a ist der Ausdruck „Vorsetzungen“ durch den Ausdruck „Voraussetzungen“ zu ersetzen.

3. Im Art. II Abs. 10 ist der Ausdruck „Art. I Z. 11 lit. b“ durch den Ausdruck „Art. I Z. 10 lit. b“ zu ersetzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (967 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Über Beschluß des Ausschusses für soziale Verwaltung beantrage ich für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Danke.

Berichterstatter zu den Punkten 5 und 6 ist der Herr Abgeordnete Kostelecky. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Kostelecky**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (968 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen im wesentlichen Maßnahmen getroffen werden, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Bauern-Krankenversicherung auch für die kommenden Jahre sicherstellen sollen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch eine Reihe von Änderungen, die zum Teil über Vorschlag der Österreichischen Bauernkrankenkasse aufgenommen wurden und die der Erleichterung der Vollziehung dienen. Zum anderen Teil handelt es sich um Änderungen, die aus dem Entwurf einer 30. Novelle zum ASVG übernommen wurden, weil sie auch für den Rechtsbereich der Bauern-Krankenversicherung von Bedeutung sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhand-



**Kostelecky**

lung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider, Pansi und Sekanina.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Sekanina mehrstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (968 der Beilagen) mit der dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Danke. Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Kostelecky**: Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (969 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG 1971).

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend die 1. Novelle zum GSKVG 1971 (488 der Beilagen) wurde darauf hingewiesen, daß abweichend von der Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG und dem Entwurf einer 4. Novelle zum B-KUVG, kein mittelfristiges Finanzierungskonzept vorliegt. Das Ergebnis der damals bevorstehenden Abstimmung über die Einbeziehung in der Versicherungspflicht hätte nämlich sowohl die Zahl der Versicherten als auch die Versichertenstruktur so verändern können, daß verlässliche Vorausberechnungen über den Finanzbedarf nicht möglich waren. Nachdem nunmehr das Ergebnis der Abstimmungen vorliegt und die Berechnungen über den Finanzbedarf abgeschlossen wurden, soll jetzt ähnlich, wie das für den Bereich der Unselbständigen bereits mit der 29. Novelle zum ASVG beziehungsweise der 4. Novelle zum B-KUVG geschehen ist, auch die finanzielle Basis der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung gesichert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Erhöhung und Dynamisierung der im § 18 Abs. 4 und 5 des GSKVG angeführten Beitragsgrundlagen und eine Erhöhung des Beitragssatzes vor. Dem Vorbild der 29. Novelle zum ASVG, der 6. Novelle zum B-KVG und der 4. Novelle zum B-KUVG entsprechend sollen auch besondere Mittel für die Gesundheitsuntersuchungen bereitgestellt werden,

wobei ein Teil der Beitragseinnahmen für diese Zwecke gebunden wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen, die aus dem Entwurf einer 30. Novelle zum ASVG übernommen wurden, Leistungsverbesserungen bei Heilbehelfen und Transportkosten sowie textliche Änderungen, die nur von administrativer Bedeutung sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Melter und Doktor Schwimmer.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mehrstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (969 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier darf ich für den Fall von Wortmeldungen bitten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Doktor Schwimmer. Er hat das Wort. (*Abg. Doktor Bauer: Es ist schon wieder kein Minister auf der Regierungsbank! — Ruf bei der ÖVP: Wer vertritt ihn denn? — Abg. Dr. Broda, sich auf die Regierungsbank begebend: Bitte!*) Ich bitte einen Augenblick auszusetzen, Herr Minister Broda nimmt Platz. (*Abg. Doktor Fischer: Außerdem kommt der Herr Vizekanzler!*) Der Herr Vizekanzler ist auch schon hier.

Abgeordneter Dr. **Schwimmer** (ÖVP): Hohes Haus! Das Kernstück dieses Pakets von Sozialgesetzen, das nun zur Behandlung steht, die 30. ASVG-Novelle, ist eigentlich ein Gesetz zur Korrektur der schlechten Sozial- und Wirtschaftspolitik der SPO-Regierung. Die Notwendigkeit der wichtigsten Bestimmungen dieser 30. ASVG-Novelle ergibt sich einerseits aus der unsozialen Inflationspolitik der Bundesregierung und andererseits aus der Tatsache, daß auch ein Sozialminister Häuser nicht konsequent und ungestraft berechnete ÖVP-Kritik an seiner verfehlten Sozialpolitik ignorieren kann.

Als im Jahre 1965 die Pensionsanpassung unter der Koalitionsregierung Klaus eingeführt wurde, waren sich alle Sozialpartner

**Dr. Schwimmer**

über gewisse Verzögerungseffekte vor allem in der Berechnung der Pensionsanpassung im klaren. Genauso waren aber auch Sozialpolitiker aller Seiten der Meinung, diese Verzögerungseffekte würden nicht weiter ins Gewicht fallen, und sie sind auch tatsächlich während der Jahre 1966 bis 1970 nicht ins Gewicht gefallen, ganz einfach deshalb nicht, weil die neueingeführte Pensionsdynamik in einer Zeit der von der ÖVP-Regierung gesicherten Stabilität funktionieren konnte.

Die Pensionserhöhungen der Jahre 1966, 1967, 1968 und 1969 lagen mit 7 Prozent, 8,1 Prozent, 6,4 Prozent und 7,1 Prozent weit über der durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 3 Prozent in diesen Jahren. Die bekannten Verzögerungseffekte der Pensionsanpassung konnten sich angesichts einer Politik der Preisstabilität und der Realeinkommenssteigerungen für die Arbeitnehmer nicht negativ auswirken. Auch die Pensionisten konnten in der Zeit der ÖVP-Regierung an der allgemeinen Wohlstandsvermehrung teilnehmen.

Sie sehen das am besten an jener graphischen Darstellung, die wir auch dem Minderheitsbericht zur 29. ASVG-Novelle beigelegt haben (*der Redner zeigt die Darstellung vor*), wo Sie den breiten Streifen der Realeinkommenssteigerung für Pensionisten während der Zeit der ÖVP-Regierung und den schmalen Streifen, der auf einen Punkt zuläuft, während der Zeit der SPÖ-Regierung ganz genau beobachten können. Mit der SPÖ-Regierung haben eben für die Pensionisten die mageren Jahre begonnen.

Zwar hatten die Sozialisten, die den Konsumenten bekanntlich im Allgemeinen versprochen hatten, daß das Einkaufen wieder Freude macht, auch den Pensionisten vor der Wahl 1970 das Blaue vom Himmel herunter versprochen. Im Februar 1970 wurde in der „AZ“ für den Fall eines SPÖ-Sieges für den 1. Jänner 1971 eine 8prozentige Pensionserhöhung fix zugesagt, gegeben hat es dann 7,1 Prozent. Diese Ausgabe der „AZ“ sollten sich vor allem jene SPÖ-Abgeordneten einrahmen lassen, die der ÖVP immer wieder eine Lizitationspolitik andichten wollen. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Wielandner.*)

Lizitationspolitik hat die SPÖ der Volkspartei noch heuer im Frühjahr vorgeworfen, als im Pensionsanpassungsbeirat die der ÖVP angehörenden Beiratsmitglieder ein Minderheitsgutachten vorlegten, in dem für den 1. Jänner 1974 eine Pensionserhöhung von wenigstens 9 Prozent vorgeschlagen wurde. Die Unterzeichner des Minderheitsberichtes

sahen sich dazu veranlaßt, weil die Inflationspolitik der Bundesregierung die Pensionsanpassung immer mehr in Frage gestellt hatte.

Die SPÖ hingegen beharrte damals auf dem errechneten Prozentsatz von 8,7 Prozent und ließ ihn auch noch vom Hauptausschuß des Nationalrates beschließen.

Immerhin ist aber auf Grund unserer Beweisführung, daß die auf Preisstabilität zugeschnittene Pensionsdynamik unter der inflationären Entwicklung der SPÖ-Regierung nicht mehr funktionieren kann, am 11. April ein Arbeitsausschuß des Pensionsanpassungsbeirates eingesetzt worden, der die Anpassungsgrundsätze überprüfen sollte.

Angesichts der Landtagswahlen vom 21. Oktober hat dann der Sozialminister offensichtlich, obwohl man im Frühjahr die Verbesserungswünsche der ÖVP noch niedergestimmt hatte, den SPÖ-Beiratsmitgliedern „grünes Licht“ dafür gegeben, einer Verbesserung der Pensionsdynamik im Sinne der ÖVP-Vorschläge wenigstens teilweise zuzustimmen.

Es kann daher heute mit der 30. ASVG-Novelle die Pensionsanpassung an die inflationäre Entwicklung unter der SPÖ-Regierung angepaßt werden. Wir stimmen deshalb dieser 30. ASVG-Novelle zu, müssen aber deutlich feststellen, daß sie den Pensionisten keinen neuen Vorteil bringt, sondern nur die Nachteile, die ihnen die Inflationspolitik der SPÖ-Regierung beschert hat, zum Teil korrigiert.

Meine Damen und Herren! Deutlicher, als durch die Notwendigkeit einer „Pensionsanpassungsanpassung“, das heißt: Anpassung der Pensionsanpassung an die Inflation, kann das Versagen der SPÖ in der Wirtschafts- und damit wohl auch in der Sozialpolitik nicht dokumentiert werden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich muß auch deutlich sagen, daß wir fürchten, daß das Problem der Pensionsdynamik mit der 30. ASVG-Novelle nicht erledigt sein wird, denn der durch die Inflation entstandene Pensionsknick wird zwar wesentlich gemildert, aber leider nicht beseitigt. Wir werden die weitere Entwicklung der Pensionen und der Preissituation genau beobachten und die Regierung immer wieder zu ihrer Verantwortung gegenüber den Pensionisten ermahnen.

Nun zu einem anderen Problem der 30. ASVG-Novelle. In der 29. Novelle wurde entgegen unseren Warnungen und entgegen unseren letztlich nicht zu bestreitenden Beweisführungen vom Sozialminister eine Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge für die Angestellten ab 1. Juli 1974 durchgedrückt.

**Dr. Schwimmer**

Wir konnten uns bei der Beweisführung gegen diese Beitragserhöhung auf die Verwendung von solchen Zahlen beschränken, die uns die SPO beziehungsweise ihre Regierung selbst geliefert hat.

Der Sozialminister selbst operierte mit Gruselziffern, nach denen für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten schon für 1973 ein Bundeszuschuß von 424 Millionen Schilling notwendig gewesen wäre. Es wurde hier im Hause festgestellt, für die PVAng wären 424 Millionen Schilling Bundeszuschuß im Jahre 1973 notwendig. 424 Millionen sind kein Pappentier, und ich muß sie dann als Gruselziffer bezeichnen, wenn im Bundesvoranschlag derselben Regierung, der zur selben Zeit wie die 30. ASVG-Novelle behandelt worden ist, ganz im Gegensatz dazu für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein Bundeszuschuß von ganzen 2,5 Millionen Schilling vorgesehen worden ist.

Am 15. Dezember 1972 habe ich diese Diskrepanzen dem Sozialminister hier im Hause schon vorgeworfen. Er hat das damals völlig ignoriert und noch einmal mit seinen Gruselziffern operiert.

Aber wenige Monate später, im März 1973, ist dann der Voranschlag der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten selbst vorgelegen. Darin hat es keinen Abgang von 424 Millionen Schilling gegeben, so wie Häusers Gruselziffer lautete, auch keinen notwendigen Bundeszuschuß von 2,5 Millionen Schilling wie im Budget 1973, sondern ganz im Gegensatz dazu einen Überschuß von 386,4 Millionen Schilling.

Entgegen der Behauptung von Sozialminister Häuser, ein Bundeszuschuß von 424 Millionen Schilling wäre notwendig, hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten selbst im März 1973 ein um 810 Millionen Schilling besseres Ergebnis prognostiziert. Trotzdem ist der Sozialminister immer noch hart geblieben.

Ich habe eine schriftliche Anfrage betreffend ungerechtfertigte Maßnahmen der 29. ASVG-Novelle an ihn gerichtet und ihn gefragt, ob er nun auf Grund der neueren Entwicklung bereit sei, die Beitragserhöhung für die Angestellten rückgängig zu machen.

Der Sozialminister gibt mir dann in der schriftlichen Beantwortung selbst zu: „Im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens 1974 des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Gebarungsvorschau bis 1977 ... erstellt. Auf Grund dieser Berechnungen kann für die Pensionsver-

sicherungsanstalt der Angestellten ... für das Jahr 1974 ein Gebarungsüberschuß von 624 Millionen Schilling und für das Jahr 1975 ein solcher von 591 Millionen Schilling erwartet werden.“

Das heißt: Der Sozialminister gibt zu, daß eine Beitragserhöhung nicht notwendig ist, weil ein Gebarungsüberschuß eintreten wird.

Aber er schreibt dann in Punkt 5 der Anfragebeantwortung: „Der in der 29. Novelle zum ASVG in der Pensionsversicherung der Angestellten ab 1. 7. 1974 vorgesehene Beitragssatz von 17,5 Prozent kann vor allem aus zwei Gründen nicht rückgängig gemacht werden.“

Er gibt also selbst zu, nachdem er die OVP-Beweisführung immer als unreal hingestellt hat, er gibt selbst zu, daß große Überschüsse in der Höhe von mehr als einer halben Milliarde Schilling zu erwarten sind, sagt aber immer noch, er könne die Beitragserhöhung nicht rückgängig machen. In der Zwischenzeit wissen wir, daß sogar Milliardenüberschüsse zu erwarten sind. Und erst jetzt ist der Sozialminister nachgiebiger geworden.

Allerdings wird im Gegensatz zu den Behauptungen der SPO-Propaganda die Beitragserhöhung nicht rückgängig gemacht oder aufgehoben, sondern der Sozialminister greift zu einem Trick. Er handelt nach dem Grundsatz „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ und arrogiert sich das Recht, selbst und ohne Mitwirkung des Parlaments durch Verordnung die gesetzliche Bestimmung über die Beitragserhöhung aus der 29. ASVG-Novelle in Kraft zu setzen. Voraussetzung dafür soll bloß sein, daß nach seinen Berechnungen, die er dem Pensionsanpassungsbeirat vorzulegen hat, ein Abgang bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erwarten ist.

Ich darf Sie noch einmal an die Ziffern erinnern: Häuser hat im Vorjahr, am 15. Dezember 1972, zum letzten Mal von dieser Regierungsbank aus für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für das Jahr 1973 einen Abgang von 424 Millionen Schilling prognostiziert. Zur selben Zeit hat die SPO ein Budget beschlossen, in dem ein Bundeszuschuß von bloß 2,5 Millionen Schilling vorgesehen war, und der Voranschlag der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt hat im Gegensatz dazu auf 386 Millionen Schilling Überschuß gelaftet.

Also wenn er die Beitragserhöhung nach dieser Bestimmung, die er sich jetzt geben läßt, in Kraft setzen will, braucht er nicht einmal mehr mit einer Gruselziffer, so wie voriges Jahr, zu operieren. Er braucht dann

**Dr. Schwimmer**

nicht einmal sagen: 424 Millionen Schilling Abgang, sondern es genügt, daß er einfach eine unrichtige Berechnung, wie im Bundesvoranschlag mit 2,5 Millionen Schilling anstellt, und er kann durch Verordnung die Beitragserhöhung in Kraft setzen, auch wenn sich dann herausstellt, daß ohnedies wieder ein Überschuß vorhanden ist und gar keine Beitragserhöhung notwendig gewesen wäre.

Wenn wir nach diesen Zahlenspielen des Sozialministers aus dem Vorjahr zu seinen Berechnungen kein Vertrauen haben, dürfen Sie sich auch nicht wundern, wenn wir uns weigern, ihm hier einen Blankoscheck für Beitragserhöhungen auszustellen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Außerdem kommt ein Zweites hinzu, das ich auch in aller Deutlichkeit feststellen möchte: Zu bestimmen, wann ein Gesetz in Kraft tritt oder nicht, sollte in einem selbstbewußten Parlament immer noch Sache des Gesetzgebers und nicht eines Ministers sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Anläßlich der 30. ASVG-Novelle muß ich mich auch noch ganz kurz mit Problemen der 29. ASVG-Novelle beschäftigen, die wir vor einem Jahr hier behandelt haben, zweimal deshalb, weil die SPO-Fraktion selbst damals von uns geforderte Maßnahmen für die nächste Zeit zugesagt hat und in beiden Fällen diese Zusage bisher nicht eingehalten hat. Das ist einmal das Problem des Unfallschutzes der Freiwilligen Feuerwehren, zu dem noch ein Kollege meiner Fraktion sprechen wird, zum anderen aber ein sehr ernstes gesundheitspolitisches Problem, nämlich das der Reform und des Ausbaues der Rehabilitation Behinderter.

Auch damals hat die SPO einen Entschließungsantrag beschlossen, in dem der Sozialminister aufgefordert wurde, dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage einer solchen Reform zuzuleiten. Nach einem Jahr ist das noch immer nicht geschehen. Die Sozialisten haben nur damals — selbstverständlich, möchte ich fast sagen, nach ihrer Gestion überhaupt hier im Haus — nein gesagt zu allen ganz konkreten Vorschlägen der ÖVP, ohne in der Sache überhaupt nur mit uns zu diskutieren. Da will ein Herr Dr. Fischer der ÖVP eine Neinsagerrolle aufdichten, während die SPO immer wieder zu fundierten Verbesserungsvorschlägen der ÖVP nein sagt, ohne auch nur die kürzeste Zeit für eine sachliche Diskussion zu finden.

Ich halte die Reform der Rehabilitation für ein vordringliches Anliegen und für ein Anliegen, das der Sozialversicherung in letzter

Konsequenz gar keine zusätzlichen Kosten aufbürden wird, sondern in der Lage ist, Kosten zu ersparen, weil es nur ein Gewinn sein kann, nicht nur für die Sozialversicherung, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt, wenn es gelingt, Behinderte in einem verstärkten Ausmaß wieder in den normalen Lebensablauf zu integrieren.

Ich darf Ihnen daher folgenden Entschließungsantrag zur Kenntnis bringen.

**Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Doktor Marga Hubinek, Dr. Wiesinger und Genossen betreffend Rehabilitation.

Internationale Statistiken rechnen mit einem Anteil von 8 Prozent Behinderter im schulpflichtigen Alter und 15 Prozent im erwerbsfähigen Alter.

Der Rehabilitation dieser Behinderten kommt daher im Bereich der Sozialpolitik besondere Bedeutung zu. Die geltenden gesetzlichen Regelungen sind hingegen völlig unzureichend und haben zu einer Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe geführt:

- Nicht allen Gruppen von Behinderten stehen die gleichen Möglichkeiten zur Rehabilitation (finanziell, therapeutisch) als Rechtsanspruch oder auch als freiwillige Leistung offen.
- Die Behinderten werden je nach den Ursachen ihrer Behinderung (Kriegsverletzung, Unfall, Geburtsschaden, Krankheit) im Leistungsrecht ungleich behandelt.
- Familienangehörige sind von den Leistungen der Rehabilitation ausgeschlossen.
- Die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen der Versicherungsträger wird durch komplizierte bürokratische Bewilligungserfordernisse und Kompetenzvorschriften sehr beeinträchtigt.

In der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz waren für die große Gruppe der Behinderten trotz wesentlicher Beitragserhöhungen keinerlei Verbesserungen im Leistungsrecht vorgesehen.

Zwar hatte der Nationalrat damals mit den Stimmen der sozialistischen Fraktion eine Entschließung angenommen, in der der Sozialminister ersucht wurde, „unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 8. März 1972“ — also fast vor zwei Jahren — „in Wien veranstalteten Symposiums und unter Berücksich-

**Dr. Schwimmer**

tigung der Beratungen der dort eingesetzten Arbeitsgruppe eine Änderung der Rechtsvorschriften über die Rehabilitation im Bereiche der Sozialversicherung mit dem Ziel vorzubereiten, daß die Rehabilitation bei zweifelsfreier Zuweisung der Kompetenzen moderner und wirkungsvoller als bisher durchgeführt werden kann“, doch ein Jahr später wird vom Sozialminister eine 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgelegt, in der wieder keine Verbesserungen für die Behinderten enthalten sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis Ende der Frühjahrssession 1974 eine Regierungsvorlage einer 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzuleiten, die — den Vorschlägen der OVP zur 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz folgend — die Frage der Rehabilitation in einer nachstehenden Grundsätzen entsprechenden Weise regelt:

1. Ziel der Rehabilitation ist nicht nur die Wiedereingliederung in das Berufsleben, sondern die Wiederherstellung von Behinderten bis zum höchstmöglichen Grad ihrer Fähigkeit in körperlicher, geistiger, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

2. Sämtliche Leistungen der Rehabilitation von Behinderten sollen Pflichtleistungen im Rahmen der Sozialversicherung sein.

3. Unabhängig von der Ursache der Behinderung (angeborene Schäden, Kriegsverletzung, Krankheitsfolgen und Unfälle) sind alle Behinderten leistungsmäßig gleich zu behandeln.

4. Daraus folgt, daß auch allen mitversicherten Familienangehörigen sämtliche Leistungen der Rehabilitation zu gewähren sind.

5. Die Krankenversicherungsträger haben Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Vorleistung auch dann zu erbringen, wenn der Pensionsversicherungsträger zuständig ist beziehungsweise die Zuständigkeit noch nicht geklärt ist.

6. Jeder Krankenversicherungsträger ist verpflichtet, Rehabilitationsanträge und Meldungen von Behinderten aufzunehmen und an den zuständigen Rehabilitationsträger

zur Einleitung weitere Maßnahmen weiterzuleiten.

7. Es ist sicherzustellen, daß während des Rehabilitationsverfahrens dem Versicherten und seinen Angehörigen zur Sicherstellung des Unterhaltes und seiner Lebensbedürfnisse Zuschüsse gewährt werden können.

8. Erstellung von einheitlichen, dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechenden Grundsätzen aller Rehabilitationsträger für die Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

Meine Damen und Herren von der linken Seite dieses Hauses! Wenn Ihr Entschließungsantrag vom Vorjahr nicht bloß ein Alibi antrag gewesen sein soll, dann haben Sie jetzt Gelegenheit, zu beweisen, daß Sie es mit diesem Anliegen ernst nehmen, indem Sie unserem Antrag zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

In der 29. ASVG-Novelle — das wurde heute bereits beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt besprochen — wurde auch gegen den Willen der betroffenen Versicherten und entgegen von 55.000 Unterschriften die Auflösung der bewährten Sozialversicherung der Land- und Forstarbeiter durchgeführt. Nunmehr wird vielfach überhaupt keine entsprechende Vertretung der Land- und Forstarbeiter in der Selbstverwaltung der Krankenversicherung vorgesehen sein. Deshalb bringe ich unter anderem auch, Hohes Haus, einen Abänderungsantrag ein, der vorsieht, daß die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Land- und Forstarbeiter ein Anrecht darauf haben sollen, mindestens durch einen Vertreter im Vorstand der Gebietskrankenkassen vertreten zu sein, ebenso wie ich einen Abänderungsantrag einbringe, der das alte Verhältnis zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern im Hauptverband der Sozialversicherungsträger vor der 29. ASVG-Novelle zugunsten der Dienstnehmer wiederherstellen soll.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, diese Abänderungsanträge durch den Schriftführer verlesen zu lassen.

Unter diesen Abänderungsanträgen befindet sich auch einer, der den einzigen sauberen und anständigen Weg in der Beitragsfrage der Pensionsversicherung der Angestellten vorsieht, nämlich die Rückgängigmachung und Aufhebung der zugegebenermaßen — auch von Ihnen zugegebenen — ungerechten Beitragserhöhung bei den Angestellten vorsieht. Wenn Sie eine saubere Lösung wählen wollen, dann müssen Sie dem ÖVP-Abänderungsantrag zustimmen, aus dem hervorgeht, daß die Beitragserhöhung aufgehoben werden soll, weil angesichts von Milliarden-Uberschüssen dafür kein Platz ist,

**Dr. Schwimmer**

so wie wir keinen Platz dafür sehen, daß der Sozialminister nach seinen Zahlenspielerereien hier einen Blankoscheck ausgestellt bekommt.

Hohes Haus! Wir können dieser 30. ASVG-Novelle zustimmen, weil wir in der seltenen und angenehmen Situation sind, daß wir zu dieser Novelle ja sagen können, weil wir nein sagen zur unsozialen Inflationspolitik der SPO. (Beitall bei der ÖVP.)

Präsident **Probst**: Zur Verlesung des Abänderungsantrages sehe ich keinen Schriftführer. Es ist gegenwärtig keiner im Hause. Ich werde den Herrn Berichterstatter bitten, den Antrag vorzutragen. Bitte schön!

**Berichterstatter Kostelecky:****Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Glaser, Brandstätter und Genossen zu 965 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 995 der Beilagen (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Art. I ist nach Z. 29 eine Z. 29 a neu einzufügen:

1. „29 a. § 181 hat zu lauten:

„§ 181 a. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e und g in der Unfallversicherung Teilversicherten ist die Bemessungsgrundlage unter Bedachtnahme auf § 178 nach den §§ 179 bis 181 zu ermitteln.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 176, wenn der Verletzte oder Getötete zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung versichert war.

(3) In den Fällen des § 176 Abs. 1 Z. 7 ist die Höchstbemessungsgrundlage (§ 178 Abs. 2) anzuwenden.“

2. Im Art. I ist nach Z. 48 eine Z. 48 a neu einzufügen:

„48 a. Nach dem Abs. 4 des § 421 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

„(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist in jenen Ländern, in denen eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer besteht, von dieser Interessenvertretung mindestens ein Versicherungsvertreter in den Vorstand der Gebietskrankenkasse zu entsenden.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 6 bis 9.“

3. Im Art. I ist nach Z. 48 a eine Z. 48 b neu einzufügen:

„48 b. § 433 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) dreizehn weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung oder Stellvertretern solcher Mitglieder, von denen neun der Gruppe der Dienstnehmer und vier der Gruppe der Dienstgeber anzuhören haben.“

4. Art. III Abs. 6 hat zu lauten:

Art. I Z. 32 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, wird aufgehoben.

**Präsident**: Die vom Herrn Abgeordneten Schwimmer eingebrachten Anträge sind genügend unterstützt und stehen mit zur Behandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Melter.

Abgeordneter **Melter** (FPO): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben uns — wie jedes Jahr üblich — kurz vor Jahresende mit Sozialvorlagen zu beschäftigen. Das ist an und für sich nicht besonders wünschenswert, denn man sollte meinen, es müßte möglich sein, daß diese Vorlagen früher ausgearbeitet und dem Hause zugeleitet werden, damit sie der parlamentarischen Erledigung zugeführt werden können.

Aber diesbezüglich hat der Herr Sozialminister anscheinend nicht die nötige, richtige Einstellung. Er verläßt sich darauf, daß die Mehrheit sowieso entscheidet, und das wird ja schließlich und endlich für die Beschlußfassung genügen. Ob dann allerdings eine eingehende und sachliche Beratung noch möglich ist, das muß in Zweifel gezogen werden.

Es hat sich insbesondere schon vor einem Jahr gezeigt, daß anlässlich der Beratungen der 29. ASVG-Novelle und der entsprechenden Novellen zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ein ganz erhebliches Durcheinander entstanden ist, welches für die Qualität der Gesetzesproduktion jedenfalls kein gutes Zeugnis ausgestellt hat.

Wie sehr eine derart schnelle Produktion zu Fehlern führt, ergibt sich allein schon aus den Hinweisen zu den jetzt zur Behandlung stehenden Sozialvorlagen, denn es werden oft Textkorrekturen unter Hinweis darauf durchgeführt, daß anlässlich der letztjährigen Beratungen und Verhandlungen übersehen worden ist, diese Korrekturen vorzunehmen. Allein in der 30. ASVG-Novelle sind nicht weniger als zehn Korrekturen angeführt. Daß das natürlich der Rechtssicherheit keinerlei guten Dienst erweist, ist ganz klar. Es erhöht noch die Schwierigkeiten für den einzelnen, die

**Melter**

gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen, sie auszuwerten und sich auch die Begünstigungen nutzbar zu machen.

Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vergrößert, daß die Gesetzgebungspraxis des Sozialministeriums nicht auf die allgemeinen Richtlinien Rücksicht nimmt, wonach etwa Textänderungen nicht nur bezüglich einzelner Satzteile oder Sätze vorzunehmen sein sollen, sondern daß, wenn schon geändert wird, in der Regel der ganze Absatz in der neuen Fassung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Dies würde jedenfalls die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen vereinfachen und Fehler vermeiden lassen.

Es würde auch für die parlamentarische Behandlung ein ganz erheblicher Vorteil sein, wenn man sich auch im Bereich des Sozialministeriums dazu bequem würde, Textgegenüberstellungen zur Verfügung zu stellen, damit leichter die Rechtsvergleiche angestellt werden können und damit dadurch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit neuer Vorschläge ebenfalls erleichtert und verbessert wird.

Aber hier scheint einiges an der Bereitschaft des Sozialministers zu fehlen, die Mitarbeit der dazu berufenen Mitarbeiter zu erleichtern. Es muß gerade dem Sozialminister das Arbeitsverfassungsgesetz vor Augen geführt werden, wonach eben Zusammenarbeit und Mitarbeit aufbaut auf einer Information, und zwar einer möglichst weitgehenden und umfassenden Information. Die Praxis des Herrn Sozialministers ist also nicht geeignet, ihm zuzutrauen, daß er die Arbeitsverfassung auch für den Parlamentsbetrieb praktiziert. Es sollte ihm aber doch noch möglich sein, auf die neuen Bestimmungen auch in dieser Arbeitssituation in etwa Rücksicht zu nehmen.

Die 30. ASVG-Novelle und gleichzeitig natürlich auch die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz-Novelle und die Bauern-Pensionsversicherungsgesetz-Novelle bringen einige Verbesserungen. Wie Kollege Dr. Schwimmer schon ausgeführt hat, handelt es sich in erster Linie um die Verbesserung der Rentendynamik. Die Ermittlung des Dynamisierungsfaktors wird im Vergleich zu der letzten Änderung neuerlich geändert, und zwar wird endlich einem alten Anliegen der freiheitlichen Vertreter Rechnung getragen, die Frist zwischen der Änderung in den Unselbständigeneinkünften und der Anpassung der Pensionen zu verkürzen. Wenngleich diese Verkürzung nur ein halbes Jahr beträgt, ist sie doch ein positives Ergebnis, was allerdings nicht ausschließt, daß vielleicht doch in absehbarer Zeit ein weiteres Heranführen ermöglicht wird.

Ich darf in Erinnerung rufen, daß wir Freiheitlichen ja schon bei der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den Gedanken vertreten haben, daß dann, wenn in Kollektivverträgen Verbesserungen der Unselbständigeneinkünfte vorgenommen werden, automatisch eine entsprechende Anpassung bei der Pensionsbemessung vorzunehmen wäre.

Die derzeitige Verbesserung der Dynamisierungsrichtlinien ist sicher nur darauf zurückzuführen — das ergibt sich auch aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage —, daß die Lohn-Preis-Entwicklung sich in einer Art fortentwickelt hat, die es unbedingt notwendig machte, auch die Dynamik zu verbessern, weil sonst der Zeitabschnitt zwischen Preis- und Lohnerhöhung und Pensionsanpassung allzu groß wird und die Pensionsempfänger immer mehr benachteiligt werden, weil die Rententwicklung mit der Lohn- und Preisentwicklung nicht mehr Schritt halten kann.

Genauso wie Dr. Schwimmer muß ich auch auf den unmöglichen Umstand hinweisen, daß sich der Herr Sozialminister eine Verordnungsermächtigung geben läßt, ab wann er durch Verordnung bestimmen kann, daß die in der 29. ASVG-Novelle vorgesehene Erhöhung des Pensionsbeitrages in der Pensionsversicherung der Angestellten um ein halbes Prozent angehoben wird.

Wir Freiheitlichen haben schon bei der 29. ASVG-Novelle die Berechtigung dieser Mehrforderung bestritten unter Hinweis darauf, daß die Angestelltenpensionsversicherung die Leistungen ohne Bundeszuschuß zu erbringen vermag und daß durchaus eine günstige Entwicklung der Abschlüsse der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erwartet werden könne. Leider hat sich damals der Herr Sozialminister nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen, den Pensionsversicherungsbeitrag anzuheben. Diese Anhebung soll nun im Gesetz bestehen bleiben, jedoch bis zu einer entsprechenden Verordnung nicht wirksam werden.

Daß hier eine Verordnung vorgesehen wird, obwohl aus der Vorschau, aus den Vorausberechnungen zu entnehmen ist, daß in den nächsten fünf Jahren die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Überschüsse erzielen wird, ist absolut nicht einzusehen. Auch bei einem Pensionsversicherungsbeitrag von 17 Prozent sind laut Vorausberechnung im Jahre 1973 nicht weniger als 1169 Millionen Schilling an Überschüssen zu erwarten. Im Jahre 1974 wird der erwartete Überschuß 1594 Millionen Schilling betragen. Er sinkt dann in den Jahren 1975 und 1976 auf 1363 beziehungsweise 1323 Millionen und wird

**Meiter**

schließlich im Jahre 1977 wieder den so beachtlichen Umfang von rund 1617 Millionen Schilling erreichen.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Festhalten an den 17,5 Prozent absolut nicht notwendig. Es gehört das Gesetz selbst bereinigt. Dies wäre im Interesse der Rechtssicherheit geboten und zweckmäßig.

Die Vorschläge, die seitens der Bundesregierung bezüglich der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung erstattet worden sind, und zwar unter Berücksichtigung von Anregungen des Arbeiterkammertages und des Gewerkschaftsbundes, sind zweifellos zu begrüßen, nämlich daß ab dem Jahre 1975 die Lohnverrechnung unter Abstufungen von 10 zu 10 S anstatt der bisher üblichen Abstufung von 5 zu 5 S vorgenommen wird.

Wie schon bei den letzten Novellen müssen wir auch diesmal wieder eine Reihe von Abänderungsanträgen stellen, weil wir der Auffassung sind, daß die wirtschaftliche Lage diese Änderungen ermöglicht, weil wir meinen, daß die bestehenden Bestimmungen nicht gerechtfertigt und nicht sozial sind, und weil wir die Auffassung haben, daß jede Möglichkeit auszuschöpfen ist, wenn es darum geht, sozialrechtliche Bestimmungen der Entwicklung anzupassen und sie nach sozialen Gesichtspunkten zu gestalten.

Aus diesem Grunde stellen wir neuerlich den Antrag, die im § 94 ASVG verankerten Ruhensbestimmungen aufzuheben. Diese Ruhensbestimmungen sind ungerecht, sie sind im Bereich der Beamtenpensionsversicherung nie geschaffen worden, und es ist nicht einzusehen, wieso Angestellte oder Arbeiter schlechtergestellt werden sollen als Bundesbedienstete.

Wir sind auch der Meinung, daß eine Pensionskürzung wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine unsoziale Handlung und Maßnahme darstellt, daß sie als Strafe qualifiziert werden muß und daß das eine unmögliche Situation ist, auch jetzt noch, obwohl die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt doch in etwa zurückgeht. Es darf hier nicht übersehen werden, daß diese Rentenkürzungsbestimmungen die Unlust zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit fördern, nach der ein Pensionsanspruch angemeldet werden kann. Das ist eine absolut negative Erscheinung, die immer wieder kritisiert werden muß.

Der zweite Antrag beschäftigt sich neuerlich mit der Bemessung des Hilflosenzuschusses. Der Hilflosenzuschuß wird im Sozialrecht nach den derzeitigen Regeln nach der Hälfte der Pension bemessen, jedoch mit einem Mindest-

und einem Höchstausmaß, wobei das Mindestausmaß die Hälfte des Höchstausmaßes beträgt.

Nun steht zweifelsohne fest, daß derjenige, der einen geringeren Pensionsbezug erhält, auch wirtschaftlich in einer ungünstigeren Situation ist, wenn er eine Pflegeperson benötigt und wenn er diese Pflegeperson angemessen entschädigen muß. Das bedeutet, daß die Abstellung des Hilflosenzuschusses auf den Pensionsbezug nicht gerechtfertigt ist. Wenn der Herr Sozialminister auch schon wiederholt geäußert hat, daß er die Absicht habe, das Hilflosenzuschußrecht zu verbessern, so müssen wir nach Ablauf eines Jahres feststellen, daß er diese Zeit für die Hilflosen nicht genützt hat. Die 30. Novelle enthält keinerlei Vorschläge für eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Titel der Hilflosigkeit.

Wir Freiheitlichen werden daher neuerlich den Antrag stellen, genauso wie bei der 29. ASVG-Novelle, den Mindestbezug im Ausmaß von zwei Dritteln des Höchstbezuges zu bemessen, wodurch die Bedürftigsten besser gestellt sind. Und das wäre ja an und für sich jener Personenkreis, für den sich die Sozialisten in der Wahlwerbung und in ihrer Propaganda immer wieder ausgesprochen haben, für den sie jedoch in diesem Bereich zumindest nichts zu tun gedenken.

Ein weiterer Antrag beschäftigt sich mit der Unfallversicherung der Personen, die gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 jenen Personen gleichgestellt sind, die eine Unfallrente nach Arbeitsunfällen erhalten.

Hier müssen wir neuerlich darauf hinweisen, daß die Öffentlichkeit daran interessiert ist, daß in verschiedenen Bereichen freiwillige Helfer in Erscheinung treten, die allerdings für ihre Stundenleistungen, die sie erbringen, keine Entschädigung erhalten, obwohl der Aufwand an Zeit oft sehr groß und mit erheblichen Opfern verbunden ist.

Wir sind der Auffassung, daß insbesondere die Leute, die im Rahmen der Feuerwehren zum Einsatz gelangen, um größere volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, eine angemessene Unfallversicherung verdienen und daß man sie ihnen gewähren muß, insbesondere dann, wenn die dafür in Frage kommenden Kosten an und für sich bescheiden sind. Sie werden ja bisher nur mit etwa 8 Millionen Schilling beziffert. Man muß sich fragen, ob diese 8 Millionen Schilling bei dem Milliardenaufwand im Sozialbudget wirklich ein so hoher Preis sind, um das Risiko der Feuerwehrleute,



**Melter**

der Roten Kreuz-Helfer, der Leute im Bergrettungswesen und so weiter zu senken. (Beitrag bei der FPO.)

Wir glauben, daß gerade für die Jugend eine derartige weitergehende Sicherung unbedingt notwendig ist, denn durch die derzeitigen Bestimmungen werden gerade die Jugendlichen, die noch kein so hohes Einkommen erzielen, am meisten benachteiligt, während die älteren Feuerwehrleute ja doch schon meist in der Höchstbemessungsgrundlage sind. Gerade diese Institutionen wie Feuerwehr, Bergrettung, Rotes Kreuz und so weiter brauchen dringend jungen Nachwuchs, und der kann sicher nur dann in ausreichendem Umfang gewonnen werden, wenn eine entsprechende Unfallabsicherung gewährleistet ist.

Im Namen der freiheitlichen Abgeordneten darf ich den **Abänderungsantrag** zur Regierungsvorlage 965 der Beilagen (30. Novelle zum ASVG) in der Fassung des Ausschlußberichtes (995 der Beilagen), zum Vortrag bringen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 965 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (995 der Beilagen) wird geändert wie folgt:

1. Im Art. I ist folgende neue Z. 16 a einzufügen:

„16 a. § 94 wird aufgehoben.“

2. Im Art. I ist folgende neue Z. 17 a einzufügen:

„17 a. Im § 105 a Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1118 S und höchstens 1677 S,“

3. Im Art. I ist folgende neue Z. 29 a einzufügen:

„29 a. Dem § 181 a ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei Eintritt eines Unfalles, der gemäß § 176 Abs. 1 Z. 7 den Arbeitsunfällen gleichgestellt ist, ist die Höchstbemessungsgrundlage (§ 178 Abs. 2) anzuwenden.“

Ich hoffe, daß diesen Anträgen die Zustimmung erteilt wird, und möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Veröffentlichung in der „Kronen-Zeitung“ vom 2. November 1972 zurückgreifen, in der unter der Überschrift „Erfolg der ‚Kronen-Zeitung‘: Alle drei Parteien werden im Parlament zustimmen“, der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß die ausreichende Absicherung des genannten Perso-

nenkreises vorgenommen wird. Der Zeitung gegenüber hat insbesondere der Abgeordnete Horr namens der SPO sehr positive Erklärungen abgegeben, und es sollte angenommen werden, daß dann, wenn sich der Obmann des Sozialausschusses positiv zu derartigen Vorschlägen äußert, diese positive Einstellung auch den Ausdruck in einer positiven Abstimmung finden müßte.

Weiters habe ich folgendes Anliegen vorzutragen:

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage 965 der Beilagen (30. Novelle zum ASVG) in der Fassung des Ausschlußberichtes (995 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 965 der Beilagen in der Fassung des Ausschlußberichtes (995 der Beilagen) wird geändert wie folgt:

Im Art. I ist folgende neue Z. 48 a einzufügen:

„48 a. Im § 421 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 und des § 430 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden.“

Es ist dies eine Bestimmung, die uns deshalb notwendig erscheint, weil bei Neubestellung der Versicherungsvertreter in den Vollversammlungen der Arbeiterkammern immer wieder Schwierigkeiten auftreten, insbesondere dann, wenn es die meistens die absolute Mehrheit innehabenden Sozialisten nicht zulassen wollen, daß die anderen in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke auch Vertreter in die Verwaltungskörper der Gebietskrankenkassen entsenden können.

Es ist dies eine Vorgangsweise, die sicher nicht als demokratisch und als gerechtfertigt bezeichnet werden kann. Wenn man sich nicht freiwillig dazu bekennt, das Verhältniswahlrecht auch in den Bereichen zu praktizieren, wo es bisher nicht Vorschrift war, erscheint es notwendig, eindeutige gesetzliche Vorschriften zu beschließen, um in Zukunft eine den Verhältnissen entsprechende Nominierung für die Vertretungskörper herbeizuführen.

**Melter**

Da wir Freiheitlichen nun den Regierungsvorlagen zum ASVG, GSPVG, Bauern-Pensionsversicherungs- und Bauern-Krankenversicherungsgesetz zustimmen, wir jedoch die 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz ablehnen, möchte ich zu diesem Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz doch noch einiges sagen.

Wir Freiheitlichen haben schon im Juli 1971 den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Musil, Kostroun abgelehnt, und zwar deshalb, weil seinerzeit durch diesen Initiativantrag einerseits schon sehr fühlbare Beitragserhöhungen in der Selbständigen-Krankenversicherung vorgenommen worden sind und weil man zweitens Pflichtabstimmungen vorgesehen hat, bei welchen auch die Pensionisten mitbestimmungsberechtigt wurden, obwohl sie nicht mehr der Kammer angehören.

Wir haben damals gefordert: Wenn man den Pensionisten das Mitbestimmungsrecht für die Krankenversicherung einräumt, dann muß man ihnen auch das Mitbestimmungsrecht für die Kammerwahlen geben und muß ihnen auch ein Mitwirkungsrecht in den Verwaltungskörpern der Krankenkassen einräumen. Alles dies ist jedoch nicht geschehen. Man hat die ungleiche Behandlung in anderen Bereichen aufrechterhalten.

Mit der neuen Pflichtabstimmung, die für alle Gremien und Innungen vorgeschrieben wurde, bei welchen die frühere Abstimmung negativ ausgefallen ist, hat man sich zweifellos getäuscht. Das Ergebnis der Abstimmungen hat sicher nicht den Vorstellungen der Initiatoren des Initiativantrages entsprochen.

In der am 30. Juni 1973 erfolgten Urabstimmung über den Einbau in die Pflichtkrankenversicherung hatte sich ergeben, daß von 211.563 stimmberechtigten Kammermitgliedern nur 132.020 oder lediglich 62,4 Prozent von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Nicht weniger als 37,6 Prozent haben nicht einmal an der Abstimmung teilgenommen und haben damit — glaube ich — auch ein negatives Urteil abgegeben.

Von den 130.503 gültigen Stimmen haben sich nur 47.306, das sind 36,2 Prozent, für die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung ausgesprochen. 83.197 oder 63,8 Prozent waren gegen die Einbeziehung. Also auch eine deutliche Ablehnung der Vorlage.

An der Abstimmung haben sich insgesamt 516 Fachgruppen beteiligt, wobei in 412 Fachgruppen ein negatives Abstimmungsergebnis verzeichnet werden mußte, nur 104 Fachgruppen sind neu in die Pflichtversicherung eingetreten. Dies hatte zur Folge, daß in der ge-

setzlichen Krankenversicherung nun 37.179 Mitglieder zum seinerzeitigen Stichtag neu versichert wurden.

Wir haben schon im Juni 1971 vorausgesagt, daß höchstwahrscheinlich dann, wenn die Pflichtversicherung für weitere Bereiche der gewerblichen Wirtschaft beschlossen sein wird, ziemlich schnell eine weitere Erhöhung der Beiträge vorgenommen werden wird.

Unsere Voraussage hat sich leider bewahrheitet, denn in der nun zur Beschlußfassung vorliegenden Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz ist nicht nur die Beitragsgrundlage ausgeweitet worden, sondern es sind auch die Bemessungsgrundlagen allgemein angehoben worden, sowohl was die Mindest- als auch die Höchstbemessungsgrundlage betrifft, und es wird auch die Dynamisierung verfügt.

Das führt zu gewaltigen Beitragssteigerungen, die etwa für den Bereich der Pensionisten für das Jahr 1974 mit nicht weniger als 37 Prozent in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage beziffert und umschrieben werden. Man kann daran erkennen, welche Auswirkungen die zur Beschlußfassung gelangende Novelle für die Pflichtversicherten haben wird: eine erhebliche Mehrbelastung.

Nun kurz zu den Abänderungsanträgen, die Kollege Dr. Schwimmer eingebracht hat.

Der erste Antrag zum § 181 deckt sich inhaltlich mit unserem Antrag hinsichtlich der Feuerwehren. Er wird deshalb unsere Zustimmung finden.

Der zweite Antrag beschäftigt sich mit dem Einbau eines Versicherungsvertreters aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Hiezu muß ich sagen, daß wir an und für sich grundsätzlich der Auffassung sind, daß man auch diesem Dienstnehmerbereich ein Mitspracherecht seinem Verhältnis entsprechend einräumen müßte.

Ich darf jedoch einige Zahlen aus dem Bundesland Vorarlberg nennen. Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse hat etwas über 140.000 Versicherte. Die Landwirtschaftskrankenkasse in Vorarlberg hat etwas über 1300 Versicherte. Es würde nun eine Bestimmung, daß diesem relativ sehr kleinen Personenkreis auf jeden Fall ein Vertreter in den Ausschüssen eingeräumt werden muß, dazu führen, daß andere Arbeitnehmergruppen benachteiligt sind. Eine Zustimmung zu dem Antrag in dieser Form ist für uns deshalb nicht möglich.

Bezüglich der Ausweitung der Hauptversammlung ist zu sagen, daß eine generelle Neuregelung seitens des Sozialministers zugesagt wurde, daß diesbezüglich jedoch noch

**Melter**

Rücksprachen mit den Arbeiterkammern und mit den Sozialversicherungsträgern erforderlich sind.

Die Überprüfung wurde zugesagt auf Grund einer Anfrage, die ich einbringen konnte, mit dem Ziele, daß die Vertretungskörper unter Berücksichtigung der Veränderung in der Anzahl der Versicherten auch in ihrem Umfang entsprechend verändert werden.

Dem Antrag Nummer 4 zur Aufhebung des Artikels 1 Z. 32 der 29. Novelle zum ASVG werden wir die Zustimmung geben, weil wir — wie ich bereits ausgeführt habe — die Erhöhung des Beitragsatzes von 17 Prozent auf 17,5 Prozent für die Angestellten auch seinerzeit schon abgelehnt haben.

Die Abänderungsanträge zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz werden wir nicht unterstützen.

Ich darf zum Abschluß wiederholen, daß wir es begrüßen, daß die Pensionsdynamik nun auf einer besseren Grundlage durchgeführt werden wird, daß wir deshalb gerne insbesondere der 30. ASVG-Novelle unsere Zustimmung geben werden, daß wir auch die Novellen zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Vorlagen unterstützen, daß wir jedoch die Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz ablehnen werden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Die vom Herrn Abgeordneten Melter eingebrachten Anträge sind genügend unterstützt und stehen mit zur Behandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Schranz. Bitte.

Abgeordneter Dr. **Schranz** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Die 30. ASVG-Novelle bringt eine weitere große Verbesserung der Pensionsdynamik und stellt einen der wichtigsten Fortschritte in unserer Pensionsversicherung dar. Die Verbesserungen betreffen immerhin 1,8 Millionen Sozialleistungen, nämlich einerseits die Pension aus den Versicherungen der Arbeiter, Angestellten, Bauern und Gewerbetreibenden sowie die Unfallrenten, und andererseits haben sie die entsprechenden Auswirkungen auch auf die Kriegsofferrenten, auf die Opferfürsorgerenten und darüber hinaus auf viele Sozialhilfeleistungen, die sich ebenfalls nach den Pensionsversicherungsregelungen des Bundes orientieren.

Der wesentlichste Teil dieses sehr wichtigen Gesetzes ist die Verkürzung der Dynamikverzögerung. Diese Dynamikverzögerung wird um ein halbes Jahr reduziert. Damit wird sich

die Lohnentwicklung aktueller auf die Höhe der Renten und Pensionen auswirken, als das bisher der Fall ist. Die soziale Solidarität der Generationen kommt damit noch deutlicher zum Ausdruck.

Darüber hinaus ist auch ein neuer Grundsatz insofern in die Pensionsversicherung aufgenommen worden, als die Pensionen nun früher nach ihrer Zuerkennung angepaßt werden. Während bisher ein Zeitraum von 13 bis 24 Monaten verstrich, bis eine zuerkannte Pension auf Grund der Dynamikvorschriften angepaßt wurde, geschieht dies nun im ersten Jahr nach der Zuerkennung der Pensionsleistung. Auch das ist ein ganz wesentlicher Fortschritt.

Diese Verbesserung unseres Dynamiksystems ist die zweite Verbesserung seit der Amtsübernahme der sozialistischen Bundesregierung.

Die erste Verbesserung ist bekanntlich durch die Neuformulierung der Richtzahlberechnung bereits am Jahresbeginn 1971 wirksam geworden. Eine solche Verbesserung der Pensionsdynamik hatten damals die Sozialisten bereits lange Zeit verlangt. Sie war aber trotz gleicher Dringlichkeit wie heute von der ÖVP, vor allem im Dynamikbeirat, abgelehnt worden. Umso erfreulicher ist es, daß nun die zweite Verbesserung der Dynamik zustande kommt und daß eine so wesentliche positive Reform unserer Pensionsversicherung möglich ist.

Durch die Neuberechnung der Richtzahl ergibt sich eine Erhöhung der Pensionen am 1. Jänner 1974 um 10,4 Prozent. Nach der alten Berechnungsmethode aus der Zeit, in der die ÖVP regiert hatte, gäbe es nur eine Pensionserhöhung um 7,7 Prozent. Im Dynamikbeirat hatten wir eine längere Diskussion über die Frage der Pensionsanpassung mit Wirkung vom 1. Jänner 1974. Damals hatte sich der Beirat auf Antrag der sozialistischen Fraktion bereits mit einer grundlegenden Änderung der Dynamikberechnung zu beschäftigen begonnen. Dennoch hatte die ÖVP einen Antrag im Dynamikbeirat eingebracht, der vorsah, daß statt um 8,7 Prozent die Pensionen um 9 Prozent erhöht werden. Aber noch etwas ist diesem Antrag eigen gewesen, nämlich, daß diese zusätzliche Erhöhung um 0,3 Prozent den Pensionisten hätte wieder weggenommen werden sollen, wenn sich eine andere Entwicklung auf dem Pensionssektor ergeben hätte.

Was hätte nun diese Erhöhung der Pensionen um zusätzlich 3 Promille nach dem Vorschlag der ÖVP den Pensionsempfängern gebracht? Den alleinstehenden Ausgleichszulagenbeziehern hätte dieser ÖVP-Antrag zusätzlich 5,40 S im Monat gebracht. Nach dem An-

**Dr. Schranz**

trag, der uns nun vorliegt, werden die alleinstehenden Ausgleichszulagenempfänger am 1. Jänner 1974 eine Erhöhung um 43 S im Monat erhalten. So unterscheiden sich eben die Anträge der ÖVP von den Anträgen der Sozialisten für die Pensionisten. *(Beifall bei der SPO.)*

Ich möchte an dem Beispiel einer durchschnittlichen Pension dem Hohen Haus zeigen, wie sich die neue Pensionsberechnung heute im Gegensatz zur Berechnung aus der Zeit der ÖVP-Alleinregierung unterscheidet.

Wenn ein Pensionist im Jahre 1970 eine Leistung von 2000 S im Monat bezogen hat, so bekommt er nun ab 1. Jänner 1974 dank der Pensionserhöhung von 10,4 Prozent im Monat 2768,30 S und auf Grund der weiteren Erhöhung am 1. Juli 1974 sodann 2851,30 S. Das bringt im Jahre 1974 auf Grund der Dynamikverbesserungen durch die sozialistische Parlamentsmehrheit und Bundesregierung den Pensionisten zusätzlich 2198 S im Monat, das heißt also, eine volle Monatspension mehr und noch darüber hinaus erhält der Pensionist auf Grund der Dynamikverbesserungen in der Amtszeit von Bundesminister Ing. Rudolf Häuser. *(Beifall bei der SPO.)*

Die Pensionserhöhung 1974 macht also 10,4 Prozent aus, und man kann heute schon sagen, daß diese Pensionsaufbesserung am Jahresbeginn 1975 etwa das gleiche Ausmaß erreichen wird.

Darüber hinaus gibt es als Ausgleich für die zurückliegenden Jahre zwei außerordentliche Pensionserhöhungen, nämlich am 1. Juli 1974 3 Prozent und am 1. Juli 1975 wieder eine 3prozentige Erhöhung für alle Pensionisten. Absolut und relativ betrachtet tritt in den beiden nächsten Jahren demnach eine Rekord-erhöhung zugunsten der Pensionisten ein, wie sie noch niemals verzeichnet wurde.

1974 und 1975, in den zwei nächsten Jahren, erhalten demnach die Pensionisten eine Aufbesserung ihrer Bezüge um 28 Prozent. Das sind umfangreiche Verbesserungen in der Zeit der sozialistischen Bundesregierung; in der Zeit der ÖVP-Regierung hatte man solchen Leistungen nichts auch nur annähernd Gleichwertiges entgegenzusetzen. Sozialpolitisch vor allem unterscheidet sich diese SPO-Regierung grundlegend von der ÖVP-Regierung, sie ist nämlich tatsächlich um Häuser besser! *(Beifall bei der SPO.)*

Im besonderen wird der Kampf gegen die Armut erfolgreich geführt. Das können Sie sehr deutlich an der Entwicklung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen ersehen, also an der Entwicklung der kleinsten Pensionen. Gestatten Sie, daß ich Ihnen auch dazu das eindeutige Zahlenmaterial unterbreite.

Ein alleinstehender Pensionsempfänger hat mit Ausgleichszulage zur Zeit der Amtsübernahme der sozialistischen Bundesregierung einen monatlichen Bezug von 1283 S gehabt; das war also in der ersten Hälfte des Jahres 1970.

Am 1. Jänner 1974 erhält er 2000 S, das bedeutet eine Erhöhung um 717 S in absoluten Zahlen; das sind 55,9 Prozent.

Der Zuschlag für die Ehefrau hat 1970 nur 499 S betragen — er wirkt sich im Familienrichtsatz aus —, ab dem Beginn des nächsten Jahres wird er sich auf 861 S belaufen; er ist demnach um 362 S oder 72,5 Prozent gestiegen.

Für die Ehepaare betrug der Richtsatz 1970 bloß 1782 S, er wird 1974 in der ersten Jahreshälfte 2861 S betragen und somit um 1079 S höher sein; das bedeutet eine Aufbesserung von 60,5 Prozent.

Und darüber hinaus werden auch die Ausgleichszulagenrichtsätze und damit die kleinsten Pensionen am 1. Juli 1974 um 3 Prozent hinaufgesetzt.

Selbst wenn man die Preisentwicklung mitberücksichtigt, wie das notwendig ist, ergibt sich eine ganz gewaltige Erhöhung der kleinsten Pensionen, eine Realerhöhung im Ausmaß von 40 bis 50 Prozent in etwas mehr als drei Jahren, und das ist eine ganz gewaltige Verbesserung.

Es hat in der Zeit der ÖVP-Regierung auch nicht nur annähernd solche Besserstellungen der Pensionisten gegeben, aber heute, seit die ÖVP in Opposition ist, bekommt sie nicht genug. Da gibt es immer wieder Anträge, weitere Verbesserungen durchzuführen; ich möchte gar nicht von Lizitation sprechen, ich rede nur von den Anträgen, mit denen man nicht genug kriegen kann; andere nennen das Lizitation; ich werde Ihnen dafür einen unverdächtigen Zeugen nennen.

Ich lese hier ein interessantes Buch, aus dem ich zitiere:

„In der Zeit der Koalitionsregierung wurde immer munter darauf loslizitiert. Keiner der beiden Koalitionspartner wollte, wenn der andere eine populäre Forderung erhob, zurückbleiben.“

Wer sich der Hoffnung hingegeben hatte, daß sich diesbezüglich im Zeichen einer Alleinregierung ein wesentlicher Wandel zum Besseren ergeben werde, sah sich bald bitter enttäuscht. Jetzt war erst richtig die Zeit der Lizitation gekommen.

Schlug die Regierungspartei eine Steuersenkung vor, war dies für die Oppositionspartei ... viel zuwenig. Man war vom Regen in die Traufe gekommen.

**Dr. Schranz**

Als nach der Nationalratswahl vom 1. März 1970 ein Rollentausch zwischen ÖVP und SPÖ erfolgte, wurde dieses muntere Spiel mit umgekehrten Vorzeichen fortgesetzt.“ — Das heißt also: Lizitationspolitik der ÖVP.

Autor dieser Passage ist Herr Vizekanzler außer Dienst Dr. Hermann Withalm. (*Demonstrativer Beifall bei der SPÖ.*) Er wirft also seiner sich in der Opposition befindenden eigenen Partei Lizitationspolitik vor! Einen besseren Zeugen könnten wir gar nicht finden, meine Damen und Herren! Schade ist nur, daß Herr Dr. Withalm nicht da ist, aber er wird Ihnen bestätigen, daß er das geschrieben hat. (*Abg. Dr. Schwiemer: Lesen Sie es ein zweites Mal, dann werden Sie es besser verstehen!*) Darf ich Ihnen empfehlen, diese so richtige Passage auf Seite 32 des Buches „Aufzeichnungen“ von Dr. Hermann Withalm nachzulesen.

Wenn Herr Dr. Withalm als bekannt harter Parteipolitiker den Sozialisten etwas Negatives vorwirft, so haben wir es von ihm nicht anders erwartet, das ist ja selbstverständlich. Aber er wirft hier schwarz auf weiß der ÖVP in der jetzigen Oppositionszeit Lizitationspolitik vor, und damit hat Herr Dr. Withalm hundertprozentig recht. Wir können das nur kräftig bestätigen!

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch ein weiteres Problem besprechen, das in der Sozialversicherung eine erhebliche Bedeutung hat, nämlich das Problem der Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Wir haben Ihnen jetzt eine Initiative für eine gute Lösung dieser wichtigen Frage anzubieten, und ich möchte auseinandersetzen, in welcher Form diese Lösung nach unserer Ansicht erfolgen soll. Bekanntlich hat sich der Bund bereit erklärt, die halben Kosten der Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu übernehmen. Mehrere Bundesländer waren damit einverstanden, der Rest nicht.

Deshalb legen wir Ihnen jetzt in einem **Abänderungsantrag** den Vorschlag für eine freiwillige Höherversicherung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vor, und zwar für eine Konstruktion, wie sie jener der selbständig Erwerbstätigen auf dem Gebiet der Unfallversicherung entspricht. Die Bundesländer und auch die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, den Abschluß dieser freiwilligen Höherversicherung für ihre Feuerwehrangehörigen vorzunehmen. Dafür soll ein außerordentlich günstiger Beitrag festgesetzt werden, nämlich bloß 16 S pro Feuerwehrmann und Jahr. Der Bund wird diesen Beitrag verdoppeln. Das Ergebnis einer solchen freiwilligen Höherversicherung wäre außerordentlich

günstig, denn es brächte eine stark erhöhte Bemessungsgrundlage und damit auch stark erhöhte Geldleistungen aus der Unfallversicherung.

Die Renten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die hauptberuflich Bauern oder Gewerbetreibende sind, würden durch diese freiwillige Höherversicherung doppelt so hoch sein wie bisher, und die Renten für Arbeitnehmer würden sich für den Fall einer Beinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Unfalles im Bereich der Feuerwehren um rund ein Drittel erhöhen.

Wir haben einen diesbezüglichen Abänderungsantrag eingebracht, und ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Abänderungsantrag durch den Schriftführer verlesen zu lassen.

Die sozialistische Fraktion dieses Hauses hofft, daß Sie diesem Antrag einhellig Ihre Zustimmung geben können.

Die 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die Novellen zu den Parallelgesetzen setzen würdig und mit ganz wichtigen Verbesserungen die lange Liste von sozialpolitischen Erfolgen dieser Bundesregierung fort. Denken Sie an die erste Dynamikverbesserung, die den Pensionisten in den Jahren 1971 bis 1974 zusätzlich 2¼ Milliarden Schilling gebracht hat. Denken Sie an die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 Prozent der Gattenpension; an die Erhöhung der Waisenpensionen um ein volles Fünftel; an die Hinaufsetzung der Ausgleichszulagenrichtsätze und damit an die mehrmalige Erhöhung der kleinsten Pensionen; an die Umwandlung von neutralen Zeiten in Ersatzzeiten; an die Einführung des Zuschlages; an die Schaffung des Bonus bei Aufschub der Inanspruchnahme der Pension; an den Wegfall der besonderen Ruhensbestimmungen für die Witwenpensionen ab 1. Juli 1974; an die Milderung der allgemeinen Ruhensbestimmungen und jetzt an die zweite — so wesentliche — Verbesserung der Pensionsdynamik, die den Pensionisten in den nächsten drei Jahren zusätzlich 8 Milliarden Schilling an Leistungen bringt.

Darüber hinaus gibt es gewaltige Verbesserungen auf dem Sektor der Betreuung der älteren Generation. Die Bundesregierung sorgt erstmals dafür, daß die Pensionistenorganisationen jedes Jahr eine Subvention von mehreren Millionen Schilling für wichtige Aufgaben zugunsten der älteren Generation erhalten.

Denken Sie an den Ausbau der Verbesserung der Seniorenaktion der Bundesbahnen und der DDSG und daran, daß Verkehrsminister Lanc erst kürzlich dafür gesorgt hat, daß die Seniorenaktion auch auf alle Autobuslinien

**Dr. Schranz**

ausgedehnt wird. Denken Sie an die Verbesserung der Befreiungsmöglichkeiten von den Rundfunk- und Fernsehgebühren, an die Einführung des Null-Tarifes in den Museen auf Grund der Initiative von Frau Wissenschaftsminister Dr. Firnberg, und denken Sie daran, daß diese Bundesregierung die Grundlagen für eine moderne Politik für die ältere Generation schafft, die wieder ihrerseits die Basis für eine Politik der älteren Generation selbst sind. Sozialpolitik muß die Demokratie mit immer mehr sozialem Inhalt ausstatten. Die Freiheit von Not ist die Voraussetzung für die Freiheit des einzelnen überhaupt. Mehr soziale Gerechtigkeit bringt mehr Demokratie, und dazu tragen auch wieder diese wesentlichen Verbesserungen auf dem Sektor der sozialen Sicherheit bei. Mehr soziale Demokratie ist das, wofür diese Bundesregierung erfolgreich eintritt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Der vom Herrn Abgeordneten Schranz eingebrachte Antrag ist entsprechend unterstützt, steht mit zur Behandlung.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin Seda, den Antrag zu verlesen.

Schriftführerin Dr. Erika Seda: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe zur Verlesung den

**A n t r a g**

der Abgeordneten Schranz, Pölz, Dr. Reinhard und Genossen betreffend Änderung und Ergänzung der Regierungsvorlage einer 30. Novelle zum ASVG (965 der Beilagen) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung (995 der Beilagen).

Die Regierungsvorlage der 30. Novelle zum ASVG (965 der Beilagen) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung (995 der Beilagen) ist zu ändern und zu ergänzen wie folgt:

1. Im Art. I ist als Z. 4 a einzufügen:

„4 a. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bundesländer oder Gemeinden können die Mitglieder der im § 176 Abs. 1 Z. 7 genannten freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) beim zuständigen Versicherungsträger über die nach § 181 a Abs. 2 erster Satz in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus gemäß § 77 Abs. 5 höherversichern. Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.“

2. Im Art. I ist als Z. 16 a einzufügen:

„16 a. a) § 77 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Beitrag für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 2 beträgt für jeden Versicherten 16 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.“

b) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat wie folgt zu lauten:

„(6) Die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind vom Versicherten selbst, die Beiträge nach Abs. 5 von jener Körperschaft zur Gänze zu tragen, die den Versicherten zur Höherversicherung angemeldet hat.“

c) Dem § 77 ist ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Der Bund leistet für jeden zur Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 2 angemeldeten Versicherten, für den in einem Kalenderjahr ein Beitrag nach Abs. 5 entrichtet wurde, einen Beitrag im gleichen Ausmaß. Dieser Beitrag ist nach dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres dem zuständigen Versicherungsträger zu überweisen.“

3. Im Art. I ist als Z. 29 a einzufügen:

„29 a. Dem § 181 a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn der Versicherungsfall in Ausübung der den Mitgliedern der im § 176 Abs. 1 Z. 7 genannten freiwilligen Feuerwehren obliegenden Pflichten eingetreten ist, ist bei Bestehen einer Höherversicherung nach § 20 Abs. 2 der Summe der jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen nach den §§ 178 bis 181 der sich nach § 181 Abs. 1 erster Satz jeweils ergebende Betrag unter Bedachtnahme auf § 178 Abs. 2 hinzuzurechnen.“

**Präsident:** Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider.

Abgeordneter Dr. Haider (OVP): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Aus meiner Stimme entnehmen Sie, daß auch ein sehr modernes System der sozialen Krankenversicherung nicht in der Lage ist, selbst die kleinen menschlichen Erkrankungen von uns ferne zu halten. Wir werden aber nicht nur aus diesen, sondern aus vielen anderen wichtigen Gründen immer wieder verpflichtet sein, unser System der sozialen Sicherheit auszubauen und zu festigen. Gerade in diesem Sinne stehen wir aber einer Vorlage aus dem heutigen Sozialpaket kritisch gegenüber, nämlich der 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, und ich bedauere es sehr, daß es das erste Gesetz in der Reihe der

**Dr. Haider**

Bauern-Krankenversicherungsgesetze und -novellen ist, dem wir leider unsere Zustimmung nicht geben können.

Die nunmehr vorliegende Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz enthält sehr schwerwiegende und nach unserer Meinung unbegründete, auf Grund der finanziellen Situation in der Bauern-Krankenversicherung auch nicht notwendige Beitragserhöhungen.

Als zweiter Grund kommt hiezu, daß bei der Gesetzesvorbereitung ein einmaliger Vorgang gewählt worden ist. Bisher war es selbstverständlich, das bei allen Novellen zu unseren Sozialgesetzen, sicher aber bei so einschneidenden Maßnahmen, wie sie diese Novelle beinhaltet, immer enge Kontakte, Vorgespräche, Vorberatungen, zumindest mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft stattgefunden haben.

Ich darf das Hohe Haus darüber informieren, daß über diese Novelle keinerlei Vorberatungen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stattgefunden haben, und wir wissen nicht, ob das nicht auch teilweise ein Ausdruck des schlechten Gewissens ist, der mit dem Einbringen dieser Novelle verbunden ist. Es wäre nach der kassenmäßigen Situation der Bauern-Krankenversicherung vielleicht für das Jahr 1975 einmal eine Nachziehung von Beiträgen notwendig. Man will aber offenbar aus bestimmten wahlgeometrischen und wahlstimmungsmäßigen Überlegungen das Jahr 1975 nicht mit einer Diskussion über die Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung und eventuellen Beitragsnachziehungen belasten, sondern macht das, wie wir feststellen müssen, unnötigerweise schon mit 1. 1. 1974.

Die Novelle enthält nämlich gleich auf einmal drei wesentliche Maßnahmen auf dem Beitragssektor: Zum ersten ist das eine sehr spürbare generelle Erhöhung der Beiträge, und zwar um durchschnittlich 10 Prozent. Wir haben in dieser Woche bei der Diskussion über das Budget besonders die Situation der Landwirtschaft erörtert. Bei der budgetmäßigen Zuteilung müssen wir sehr schmerzliche Streichungen feststellen, und hier konstatieren wir durchschnittlich eine 10prozentige Erhöhung unserer Beiträge, denen auf der Einkommenseite in der Landwirtschaft eine sehr schlechte Situation gegenübersteht.

Das Gesetz sieht zugleich für ein Jahr später die Dynamisierung dieser erhöhten Beiträge vor. Man hat zusätzlich zwei neue Versicherungsklassen, zwei neue höhere Beitragsklassen, angefügt.

Aus diesen kurzen Bemerkungen ersehen sie, welche große Bedeutung der gegenständ-

lichen Novelle zukommt. Man hat es bedauerlicherweise verabsäumt, mit der landwirtschaftlichen Interessenvertretung darüber auch nur zu sprechen. Man wird also verstehen, daß wir uns mit der Mitverantwortung für diese neue, unserer Auffassung nach nicht notwendige, sehr tiefgreifende Beitragserhöhung nicht belasten können.

Zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz darf ich sagen — das ist ja auch von den Vorrednern schon erwähnt worden —, daß es sich hier im allgemeinen um eine Gleichziehung, um die Angleichung an die 30. ASVG-Novelle handelt.

Ich darf bei dieser Gelegenheit nochmals das alte Anliegen unserer land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, bei den Zuschußrenten endlich eine Nachziehung vorzunehmen, unterstreichen. Ich weiß, daß der Herr Sozialminister hier immer ziemlich emotionell, sehr lautstark reagiert, aber sehr schwache Argumente hat. Ich möchte feststellen — der Herr Sozialminister ist leider nicht da; aber ich glaube, daß ihm der Herr Verkehrsminister das nicht nur per Telefon sagen wird —, daß wir durch diese sehr unverständliche Haltung des Sozialministers sehr enttäuscht wurden. Ich glaube auch, dieser seiner sehr harten und emotionellen Argumentation entnehmen zu können, daß er sich selbst in der Argumentation nicht ganz sicher fühlt. Ich meine — ich möchte dies sogar wünschen —, daß hier ein kleiner Gewissenswurm beim Herrn Sozialminister mitnagt, weil ja diese Diskriminierung, diese unverständliche Schlechterstellung unserer Zuschußrentner tatsächlich unbegreiflich ist. Ich wünsche ihm, daß dieser Gewissenswurm immer weiter nagen möge, bis er endlich auch ihn überzeugt, daß es höchst an der Zeit ist, dieses Unrecht an den landwirtschaftlichen Zuschußrentnern zu beseitigen und endlich die berechnete Nachziehung bei den Bauernpensionisten durchzuführen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Unsere anderen Anliegen: vorzeitige Alterspension auch auf dem Bauern-Pensionssektor, zweite Bemessungsgrundlage, möchte ich hier anmerken; ich werde sie auch deponieren.

Ich habe aber zur Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz einen Abänderungs- beziehungsweise Zusatzantrag einzubringen.

Es ist so, daß im Bereiche der Pensionsversicherung alle Menschen, die das Optimum von Versicherungszeiten erreicht haben, schließlich 79,5 Prozent der Bemessungsgrundlage an Pension erhalten. Durch die eingeführte Pensionsdynamik soll nun auch bei ge-

**Dr. Haider**

änderten wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Höchstprozentsatz von 79,5 Prozent erhalten bleiben. Diese Entwicklung ist aber durch diese Regierungsvorlage einer 3. Novelle nicht fortgesetzt worden.

Wir haben uns diese Dinge durchgesehen und Berechnungen angestellt und sind zu der Feststellung gekommen, daß Pensionisten, die einen Stichtag vor dem 1. 1. 1974 aufweisen, also die Pensionisten aus den Jahren 1971, 1972 und 1973, nicht den Prozentsatz von 79,5 Prozent weiterhin garantiert haben, sondern gerade bei Stichtagen in den Jahren 1972 und 1973 sinkt dieser Höchstprozentsatz auch bei optimalster Versicherungszeitenanrechnung sogar auf 76,4 Prozent.

Ich erlaube mir nun folgenden Antrag einzubringen, den ich a) zur Entlastung des Schriftführers und b) zum Training meiner heute offenbar angegriffenen Stimme selbst verlesen möchte. Er lautet:

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen zu 967 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 997 der Beilagen (3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Artikel II Abs. 2 soll lauten:

„Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1971 liegt, sind unbeschadet der nach § 25 Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 mit dem 1,043fachen und ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1972 liegt, sind unbeschadet der nach § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 mit dem 1,058fachen und ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen.“

Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 beziehungsweise am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls entsprechend zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.“

2. Im Art. II Abs. 4 soll jeweils an die Stelle des Ausdruckes „mit dem 1,075fachen“ der Ausdruck „mit dem 1,104fachen“ treten.

Ich bitte, auch diesen Antrag in Behandlung zu nehmen.

Nun noch einige Worte zur 30. Novelle, und zwar betreffend die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Wir haben den Antrag eingebracht, über die Ziffer 13 getrennt abstimmen zu lassen.

Ich darf daran erinnern, daß im Bereiche der bäuerlichen Sozialversicherung die Unfallversicherung die schlechteste Finanzierungsbasis hat und uns demnächst wieder in Schwierigkeiten bringen wird.

Der Herr Sozialminister hat bei Aussendung der 29. Novelle zunächst offenbar einen Anlauf guten Willens getan, indem er mit den vielen Verwaltungskomplikationen, die diese neue Unfallversicherung vorsieht, auch die Ausfallsdeckung, die Beitragsausfallsdeckung durch den Bund vorgesehen hat, unter welchem Gesichtspunkt eigentlich die Unfallversicherungsregelung der 29. Novelle zustande gekommen ist, eine relativ einvernehmliche Regelung zwischen Landwirtschaft und Ministerium.

Siehe da, der gute Wille hat ihn sehr bald wieder gereut, denn in der eingebrachten Regierungsvorlage schien die Ausfallhaftung für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die im Begutachtungsentwurf noch enthalten war, plötzlich nicht mehr auf. Es würde mich sehr interessieren, wer den Herrn Sozialminister von diesem guten Vorsatz abgebracht hat.

Wir haben schon bei Zustandekommen der 29. Novelle sehr heftig gegen diese Art der Finanzierung, die neue zusätzliche Belastungen für unsere landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringt, argumentiert und dagegen Stellung genommen. Wir können daher der heute zu beschließenden Bestimmung, die nur eine Umrechnung der erhöhten Beiträge auf Monate vorsieht, natürlich auch nicht die Zustimmung geben, werden allerdings bei der dritten Lesung zustimmen.

Ich darf das Hohe Haus nur kurz informieren: Wir befinden uns jetzt am Schluß der Überleitung, das heißt, der Zusammenführung der drei Versicherungszweige im Bereiche der selbständigen Land- und Forstwirte: Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ich darf Sie informieren, daß hier in aller Stille eine Unmenge Arbeit geleistet worden ist. Wir haben die sehr schwierige Frage des Personals zu lösen getrachtet, ferner die Ver-



**Dr. Haider**

mögensauseinandersetzung, die Vorbereitung der Organisation, des Dienstpostenplanes der neuen Anstalt.

Ich darf die Gelegenheit wahrnehmen, allen Versicherungsvertretern, allen Funktionären, allen Bediensteten wirklich den aufrichtigen Dank für ihre Leistungen auszusprechen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie haben gerade in diesem Jahr — manche sind schon Jahrzehnte lang auf diesem Sektor tätig — in der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, der Bauern-Pensionsversicherungsanstalt und der Bauernkrankenkasse sehr viel für unsere Versicherten geleistet.

Ich darf dem Hohen Haus berichten, daß wir mit Eifer an der alsbaldigen Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung in der neuen Sozialversicherungsanstalt der Bauern beschäftigt sind. Es besteht die Absicht, bis 11. Jänner bereits die Konstituierung aller neun Landesstellen durchzuführen, und wie mir der Herr Bundesminister mitteilte, beabsichtigt er bereits am 14. Jänner die Konstituierung des Vorstandes der neuen Anstalt vorzunehmen.

Es wird noch sehr viele Schwierigkeiten geben. Ich darf Ihnen aber versichern: Wir haben in einem Hauptpunkt unsere ganze Kraft vereinigt: daß unsere Versicherten von dieser Zusammenführung, von diesen Sorgen, Schwierigkeiten, Reibungen und so weiter nichts spüren sollen. Unser Hauptvorsatz ist, daß das gesamte Leistungsrecht, seien es unsere Unfallrenten, unsere Bauernpensionen, Zuschußrenten, seien es die Leistungen der Krankenversicherung, seien es aber auch alle Versicherungsleistungen, möglichst nahtlos, ohne daß der Versicherte das geringste Nachteilige spürt, durchgeführt werden. Das ist unser Hauptvorsatz, wo unsere Hauptanstrengungen hinzielen. Ich will das Hohe Haus nicht mit den tausenderlei Schwierigkeiten und Sorgen behelligen, die uns natürlich bei Durchführung dieser Zusammenführung, beim Aufbau der Organisation in verwaltungsmäßiger Hinsicht zu bewältigen aufgetragen sind.

Hohes Haus! Wir werden auch in der neuen Anstalt wieder mit unserer ganzen Kraft für unsere bäuerlichen Versicherten und unsere bäuerlichen Familien arbeiten. Und weil dieses Ziel ein schönes Ziel ist, wird es auch unsere Arbeit beflügeln. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Der von Herrn Abgeordneten Haider eingebrachte Antrag ist genügend unterstützt und steht mit zur Behandlung.

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart.

Abgeordneter Dr. **Reinhart** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir stehen heute vor einer sehr eigenartigen Situation. In einer zweitägigen — ich möchte fast sagen — Publikumsbeschimpfung hielten uns die Oppositionsparteien vor, daß die Sozialisten für die landwirtschaftliche Bevölkerung und insbesondere für die bäuerliche Bevölkerung sehr wenig beziehungsweise fast nichts getan haben und daß in diesem Rahmen auch sehr wenig Vorsorge getroffen wurde. Diese Anklage gipfelte in der Aussage des Abgeordneten Dr. Haider, indem er sagte: „In diesen dreieinhalb Jahren seither ist aber nichts Wesentliches geschehen.“ Er meinte dabei „nichts Wesentliches geschehen auf dem sozialen Sektor der bäuerlichen Versicherung“.

Meine Damen und Herren! Darf ich gleich einleitend hiezu eine Tabelle verwenden, aus der ersichtlich ist, was in dieser dreieinhalb-jährigen SPO-Regierungszeit für die bäuerliche Versicherung, für die bäuerliche Bevölkerung geschehen ist und was in der Zeit von 1966 bis 1970 von den heutigen Anklärgern geschehen ist.

Ich darf in Erinnerung rufen, daß in der Zeit von 1966 bis einschließlich 1969 insgesamt ein Bundesbeitrag von über 24 Milliarden Schilling geleistet wurde. In diesen 24 Milliarden Schilling ist die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung mit 1746 Millionen Schilling enthalten. In der Zeit seit 1970, inklusive dem Bundesvoranschlagsentwurf, der nunmehr in der Budgetdebatte zur Diskussion steht, ist bereits ein Bundesbeitrag von über 46,5 Milliarden Schilling vorgesehen, und bei diesem Aufwand von über 46,5 Milliarden Schilling ist die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung und die bäuerliche Pensionsversicherung mit nahezu 5,5 Milliarden Schilling berücksichtigt.

Ich glaube, diese Zahlen allein sprechen für eine sozialistische Sozialpolitik im Sinne der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diese Zahlen entkräften auch die Vorwürfe des Abgeordneten Dr. Haider, die er vorgestern hier in diesem Hause von diesem Rednerpult aus gemacht hat. (*Beifall bei der SPO.* — *Abg. Dr. Halder: Da wurde nur das vollzogen, was wir hier 1969 beschlossen haben!*) Nein, Herr Kollege Dr. Haider, das war jetzt nur der Anfang. Wir werden dann noch auf das weitere zu reden kommen. Das war nur ein Widerlegen Ihrer Ansicht, daß in diesen dreieinhalb Jahren seither nichts geschehen ist. Sie haben ja gesagt „seither“. Ich habe mir das Protokoll genauestens angesehen und habe

**Dr. Reinhart**

es hier auch wortwörtlich zitiert, um Ihnen ja nicht etwas Falsches vorzuhalten.

Herr Kollege Dr. Halder beziehungsweise meine Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei, in diesen Zahlen, die ich hier genannt habe, sind die Ausgaben bezüglich der Ausgleichszulagen, die auch vom Bunde zu leisten sind, nicht enthalten. Aber auch hiezu ein sehr imponantes Beispiel. In der Zeit von 1966 bis 1969 — damit meine ich einschließlich 1969 — wurden unter der OVP-Regierung für Ausgleichszulagen insgesamt über 6 Milliarden Schilling ausgegeben. In der Zeit von 1970 bis einschließlich 1974, wenn dieser Bundesvoranschlag, der nunmehr im Entwurfe vorliegt, Gesetz werden sollte, werden über 14,5 Milliarden Schilling ausgegeben werden; und auch dabei wird die landwirtschaftliche, in dem Fall die bäuerliche Pensionsversicherung mit 2,5 Milliarden Schilling nur bezüglich der Ausgleichszulage mitdotiert sein.

Auch da kann ich, glaube ich, sagen, daß die sozialistische Regierung in dieser Hinsicht soziale Fortschritte für die bäuerliche Bevölkerung gebracht hat. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Schleinzner: Sie vollziehen doch nur das Gesetz!*) Nein, Nein! Herr Kollege Dr. Schleinzner, ich habe gesagt „seither geschehen“. Wir werden noch davon reden, was dann auf Grund der nunmehr zu beschließenden Novellen zu den bäuerlichen Sozialgesetzen geschehen wird. Sie müssen aufpassen! Ich rede jetzt einmal von der Vergangenheit. Genau auf das habe ich jetzt Bezug genommen. Kollege Halder, Sie haben ja auch von der Vergangenheit gesprochen, und das war meine Replik zu Ihrer Äußerung.

Nun ist aber das Wort „Bundeszuschuß“ gefallen. Es ist in den letzten Tagen und Stunden immer wieder gesagt worden, daß der Staat, der Bund — sprich: sozialistische Regierung — der bäuerlichen Sozialversicherung nicht die entsprechende Bedeutung beimißt und daß eine gewisse Ungerechtigkeit im Vergleich zu der Unselbständigen-Sozialversicherung eingetreten sei oder immer wieder herbeigeführt werde.

Auch hiezu ein Beispiel: In der bäuerlichen Sozialversicherung, die sich auch wiederum in die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung aufgliedert, finden wir in allen drei Versicherungszweigen Bundeszuschüsse. In der Krankenversicherung der bäuerlichen Sozialversicherungsträger betrug der Bundeszuschuß 1972 293 Millionen Schilling. In der Unfallversicherung — damit meine ich in dem Fall, weil es ja damals noch keine entsprechenden Ansätze gegeben hat, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialver-

sicherungsanstalt — betrug 1972 der Bundeszuschuß 88 Millionen Schilling. Und nun kommt erst der eigentliche Hinweis. In der bäuerlichen Pensionsversicherung betrug der Bundeszuschuß im Jahre 1972 1836 Millionen Schilling. Meine Damen und Herren! Dem ist entgegenzuhalten, daß 70 Prozent des Aufwandes der bäuerlichen Pensionsversicherung vom Bund getragen werden.

Und nun darf ich Ihnen eine kurze Replik geben, wie es bei der Unselbständigen-Sozialversicherung steht. (*Abg. Dr. Halder: Was ist mit der Abgabe? Zählen Sie die mit? Sagen Sie die ganze Wahrheit!*) Auf das werde ich noch genau zurückkommen, Herr Kollege. Jetzt reden wir einmal von der Unselbständigen-Sozialversicherung, Kollege Halder. Bundeszuschuß für die Krankenversicherung: null Schilling; Bundeszuschuß für die Unfallversicherung: null Schilling; nur für die Pensionsversicherung ist ein Bundeszuschuß vorgesehen. Das, glaube ich, wollen Sie nicht gerne hören, und das entkräftet immer wieder die Angriffe, die Sie unsachlicherweise gegen die SPÖ-Regierung und gegen die SPÖ-Fraktion hier in diesem Hohen Hause vorbringen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich darf Ihnen noch etwas sagen. 1 S Ausgabe aus der bäuerlichen Sozialversicherung entsprechen 63 Groschen Zuschuß aus Steuermitteln für die bäuerliche Sozialversicherung, und 1 S Ausgabe im Rahmen der Unselbständigen-Sozialversicherung entsprechen nur 19 Groschen Zuwendung aus öffentlichen Mitteln. Ich glaube, damit können wir klipp und klar nachweisen, daß die Landwirtschaft und die bäuerliche Bevölkerung in Österreich sozialversicherungsmäßig bestimmt nicht hintennachsteht.

Und noch ein Beispiel, wenn Sie das hören möchten. Der Bundesbeitrag in Prozenten des Pensionsaufwandes — also ohne Ausgleichszulagen — sieht folgendermaßen aus: 75,1 Prozent bei den Bauern, 69,7 Prozent bei den Gewerbetreibenden und nur 22,5 Prozent bei der Pensionsversicherung der Unselbständigen, wobei die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ohnehin ausgenommen ist. Auch darauf wollte ich Ihnen replizieren, Kollege Dr. Halder, weil Sie in dieser Richtung bei Ihrer Rede vorgestern von diesem Pult aus einen Angriff gestartet haben. (*Abg. Doktor Halder: Was heißt hier „Angriff“? Wir haben klargestellt, daß man unterscheiden muß zwischen Angestellten und Arbeitern!*)

Bitte, Herr Kollege Halder! Ich zitiere Sie nochmals: „In diesen dreieinhalb Jahren seither ist aber nichts Wesentliches mehr geschehen.“ — Ich glaube, das ist keine Lieb-

**Dr. Reinhart**

kosung für die regierende Partei. Nicht? Dann ist es auf jeden Fall ein Angriff. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Mitterer: Liebkosen können wir Sie doch nicht!*) Von Ihnen möchte ich mich gar nicht liebkosen lassen, Herr Kollege Mitterer, das muß ich Ihnen auch wieder sagen. (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Mitterer.*) Es soll ja keine blaue Stunde hier stattfinden, Herr Kollege Mitterer.

Aber nunmehr ganz kurz zur Struktur der bäuerlichen Sozialversicherung. (*Zwischenruf des Abg. Mitterer.*) Jetzt komme ich auf Sie auch zu sprechen, Herr Kollege Mitterer. Jetzt wird Ihnen gleich das Lachen vergehen. Jetzt passen Sie auf! (*Abg. Mitterer: Bei Ihnen vergeht mir das Lachen nicht!*) Das glaube ich, da muß man immer mitkommen. Nicht?

Bezüglich der Struktur in der Bauernversicherung müssen wir verzeichnen, daß auf 1000 Versicherte 655 Pensionisten entfallen inklusive der Zuschußrentner; das muß gesagt werden. Das heißt, drei Versicherte stehen zwei Pensionisten gegenüber. In der gewerblichen Wirtschaft, Herr Kollege Mitterer, entfallen auf 1000 Versicherte 578 Pensionisten. Und wie ist es in der Pensionsversicherung der Unselbständigen? Hier entfallen auf 1000 Versicherte 469 Pensionisten. (*Abg. Kern: Soll das ein Vorwurf sein, oder was? — Abg. Skritek: Eine Feststellung!*) Das ist eine Feststellung. Das ist kein Vorwurf, Herr Kollege! (*Abg. Kern: Nennen Sie das Verhältnis bei den Bundesbahnen! 72.000 Aktive und 84.000 Pensionisten!*) Das Verhältnis bei den Bundesbahnen? Diese Frage hätten Sie stellen müssen, als das Kapitel Verkehr hier zur Sprache kam. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ach so, wir sind also daran schuld, daß wir den Leuten die Möglichkeit geben, in die Alterspension zu gehen. Wir sind schuld daran, wenn sie erwerbsunfähig sind, daß sie die Erwerbsunfähigkeitspension beziehen können, und wir sind schuld, daß wir Witwenpensionsleistungen geben. Wollen Sie das sagen, Kollege Mitterer? (*Abg. Mitterer: Das ist Ihre demagogische Konklusion, die Sie daraus ziehen!*) Ach, das ist unsere Demagogie.

Ich habe Ihnen nur zu sagen, Kollege Mitterer, daß im Rahmen der gewerblichen Pensionsversicherung auf 1000 Versicherte 578 Pensionisten entfallen und daß wir froh sind, daß wir in Österreich diesen 578 — im übertragenen Sinn — eine soziale Sicherheit bieten können. (*Abg. Kinzl: Wie ist das bei den Landarbeitern und bei den im Bergbau Tätigen?*)

Das habe ich ja gesagt: In der Landwirtschaft entfallen 655 auf 1000. Das ist also noch besser, wenn wir von diesem Standpunkt ausgehen. Es soll doch nicht gesagt werden, daß etwa immer nur die Pensionsversicherung oder die Sozialversicherung der Unselbständigen den Großteil der Zuschüsse aus den Bundesmitteln in Anspruch nimmt.

Aber es geht noch weiter. Wir müssen uns auch einmal, wenn wir hier schon ein wenig ausführlicher sprechen, den Versichertenstand in der bäuerlichen Sozialversicherung ansehen. In der Krankenversicherung hat der Stand der Versicherten im Jahre 1968 noch 181.383 plus 52.000 Angehörige betragen. Dieser Stand hat sich nunmehr im Jahre 1973 auf 152.000 Betriebsführer und 35.000 Angehörige verringert. Nach einer Vorschau des Sozialministeriums wird sich dieser Stand im Jahre 1977 wiederum verringert haben, und zwar bezüglich der Betriebsführer auf 138.500 und der Angehörigen auf 30.500.

In der Pensionsversicherung eine ähnliche Entwicklung: 1968 noch 275.600 Leistungsbezieher, im Jahre 1973 sind es nur mehr 224.000 — also um 50.000 weniger —, und diese Entwicklung wird voranschreiten. Im Jahr 1977 wird dieser Stand auf 208.000 absinken. Es hat sich also gezeigt, daß sich in der bäuerlichen Pensionsversicherung in den vier Jahren von 1968 bis 1972 eine 15prozentige Reduzierung ergeben hat. Ich führe das nur deshalb an, weil die Mittel, die für die bäuerliche Sozialversicherung aufgewendet werden — damit meine ich die Bundesmittel — natürlich in zunehmendem Maße für einen immer kleineren Personenkreis gedacht sind. (*Abg. Doktor Halder: Würden Sie die Güte haben zu sagen, wo die Leute dann hingehen, diese 30.000, die alle Jahre die Landwirtschaft der Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst zur Verfügung stellt?*) Sie gehen teilweise in die Pension, Kollege Halder, und teilweise werden sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Selbstverständlich! (*Abg. Kern: Und dann zahlen sie ihre Beiträge!*) Und dann werden sie wieder in ein entsprechendes Sozialversicherungssystem eingegliedert werden. Das ist gar keine Frage.

Aber, Kollege Halder, diese Zahlen, die ich Ihnen dann noch nennen werde, kommen nicht der Unselbständigen-Pensionsversicherung, sondern in diesem Falle der bäuerlichen Pensionsversicherung zugute, also auch dann, wenn in Ihrem zitierten Fall 30.000 weniger werden.

Aber darf ich nochmals kurz auf Ihre Aussagen von vorgestern zurückkommen. Sie sagten abschließend: „Sie sagen nein zu längst

**Dr. Reinhart**

fälligen Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung der Bauern; Sie sagen aber ja zu vorzeitiger, unnötiger, drückender, zusätzlicher Beitragsbelastung.“ Das waren Ihre abschließenden Worte.

Herr Kollege Halder! Wenn man sich das anhört, möchte man glauben, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die nun zu fassenden bäuerlichen Sozialgesetze bezüglich der Beiträge eine große Belastung erfahre, daß sie sozusagen in ihrer Existenz geschädigt oder zumindest wesentlich beeinträchtigt werde.

Darf ich Ihnen jetzt vorlesen, wie sich diese Jahresbeitragsentwicklung aufgrund der nun zu beschließenden Novellen — ich nenne jetzt nur einmal die Pensionsversicherung — ergeben wird: Würde man beispielsweise die heutige Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz nicht beschließen, dann würde im Jahre 1974 für den Betriebsführer der durchschnittliche Jahresbeitrag 3675 S betragen. Mit der Beschlußfassung dieser Novelle wird er 3758 S betragen, das heißt, es wird der bäuerliche Pflichtversicherte im Jahre 1974 mit einem Jahresbetrag von 83 S mehr belastet werden. Und hier sagen Sie dann noch, daß mit dieser Neuregelung eine zusätzliche schwere finanzielle, drückende Beitragsbelastung eintreten soll. (*Abg. Dr. Halder: Herr Kollege Reinhart! Ist Ihnen entgangen, daß wir der 3. B-PVG-Novelle sowieso zustimmen werden?*) Das weiß ich schon. Ich habe nicht gesagt, daß Sie nicht zustimmen, sondern ich habe nur gesagt, daß Sie von einer vorzeitigen, unnötigen, drückenden und zusätzlichen Beitragsbelastung gesprochen haben. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Halder.*) Das habe ich Ihnen hiermit widerlegt.

Herr Kollege Dr. Halder, ich kann noch weiter gehen:

Im Jahre 1973 wird diese jährliche Belastung 30 S betragen, im Jahre 1975 wird sie 98 S betragen, im Jahre 1976 150 S und im Jahre 1977 252 S. Das sind nämlich die Tatsachen.

Nun darf ich Ihnen noch ganz kurz einen Vergleich zum monatlichen Höchstbeitrag eines Betriebsführers, also des nämlichen, von dem wir gerade gesprochen haben, und eines Angestellten geben, also eines Versicherten aus der Unselbständigen-Pensionsversicherung.

Im Jahre 1973 zahlt der Betriebsführer monatlich den Höchstbeitrag von 270 S, der Angestellte jedoch 273,60 S, also mehr.

Der Betriebsführer zahlt im Jahre 1974 324 S, der Angestellte 322,50 S. Und so weiter.

Im Jahre 1975 — das könnte man auch noch sagen — zahlt der Betriebsführer 356 S monatlich und der Angestellte 360 S.

Also Sie sehen, daß in bezug auf Beitragsleistung im Rahmen der Pensionsversicherung eine gewisse Relation zwischen der Selbständigen-Pensionsversicherung und der Unselbständigen-Pensionsversicherung eintreten wird, und das soll nicht übersehen werden.

Es würde sich jetzt noch Gelegenheit bieten, auf die Vorteile dieser 7. Bauern-Krankenversicherungsgesetz-Novelle bezüglich der Einnahmensteigerung einzugehen, bezüglich der Gebahrungsergebnisse, bezüglich des Reinvermögens und so weiter. Aber, sehr verehrte Damen und Herren, ich darf abschließend zu diesem Problem noch folgendes sagen:

Man soll an der Tatsache nicht so ohne weiteres vorübergehen, daß diese enorme Beteiligung der Allgemeinheit an unseren sozialen Einrichtungen keine Selbstverständlichkeit ist. Sie findet ihre Begründung nicht zuletzt auch in der Idee der Solidarität aller arbeitenden Menschen in Österreich, wenn es um eine echte soziale Notwendigkeit geht.

Am Beginn der sozialen Einrichtungen der Bauernschaft stand die Erkenntnis, daß nicht der Besitz allein, sondern vielmehr die Arbeitskraft des Bauern das Um und Auf unserer vorwiegend klein- und kleinstbäuerlich strukturierten landwirtschaftlichen Betriebe ist. Es erfüllt mich als sozialistischen Abgeordneten mit Stolz, daß auch aus dieser Erkenntnis von Sozialdemokraten heraus schon vor fünfzig Jahren programmatisch die Kranken- und die Altersversicherung für die Arbeitsbauern gefordert worden ist. Es hat lang gedauert, bis diese Erkenntnis auch im Bauernbund eingesickert ist, und fast noch länger, bis man dort genau die gleichen Schlüsse wie schon vor Jahrzehnten ein Otto Bauer gezogen hat. Das muß ein für allemal hier in diesem Hohen Hause mit allem Nachdruck gesagt werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Und noch zwei kurze Bemerkungen zur 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, meine Damen und Herren. Es ist hier einer der wesentlichsten Beweggründe, die Gesundenuntersuchungen durch diese 7. Bauern-Krankenversicherungsgesetz-Novelle finanziell durchzuführen. Wir kennen die Erhebungen über den Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung, und wir glauben, daß gerade in diesem Bereiche die Gesundenuntersuchungen von besonderem Wert sein müssen.

**Dr. Reinhart**

Es werden sich nur zwei Notwendigkeiten erfüllen müssen, nämlich eine entsprechende Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung und auch eine entsprechende Bewußtseinsbildung in der Ärzteschaft, daß also beide Teile, sowohl die Bevölkerung als auch die Ärzteschaft, eine innere positive Einstellung zu diesen nunmehrigen Gesundenuntersuchungen haben.

Es ist mit dieser 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz auch die Dynamisierung der Beiträge ab 1975 und die sukzessive Anhebung der höchsten Versicherungsklasse vorgesehen. Ich möchte hier nicht die Feststellungen, die sich aus der Enquete über die Soziale Krankenversicherung ergeben haben, zitieren, nämlich daß sich der betreffende Arbeitskreis in dieser Enquete für diese Maßnahmen, die in dieser 7. Novelle getroffen werden, ausgesprochen hat. Ich möchte nur etwas mit aller Klarheit hier aussprechen:

Man schimpft von seiten der Österreichischen Volkspartei über die Dynamisierung und man schimpft über die sukzessive Anhebung der höchsten Versicherungsklasse. Der politische Hintergrund dieser bäuerlichen Krankenversicherung wird sehr wohlweislich verschwiegen, meine Damen und Herren. Der politische Hintergrund ist nämlich die Achillesferse der bäuerlichen Krankenversicherung, nämlich daß es im Rahmen dieser Versicherung derzeit noch immer keine Arzteverträge gibt! Seit 1965 hat der bäuerliche Patient nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Krankenscheines, seit 1965 können die Ärzte Privathonorare verlangen. (Abg. Dr. Halder: Richtlinienkatalog!) Richtlinienkatalog, nach dem sie sich nicht halten müssen, zumal es kein Vertrag, sondern nur eine Empfehlung ist. Es ist also ein Empfehlungstarif. So könnte man sagen. (Abg. Dr. Schwimmer: Wissen Sie, daß der Vertrag durchbrochen worden ist?) Sie haben es ja nicht einmal gemacht, Herr Kollege Schwimmer! Reden Sie nicht von der bäuerlichen Versicherung, da rutschen Sie bei jedem Schritt aus! (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Es ist viel besser, Sie reden davon nicht.

Auf jeden Fall steht fest, daß heute die bäuerliche Bevölkerung nach wie vor einem Empfehlungstarif, um es sachlich zu nennen, gegenübersteht und nur auf einen Rückersatz von seiten der Krankenversicherung anspruchsberechtigt ist. Sie steht also in dieser Richtung noch weit zurück gegenüber den Versicherten in der Unselbständigen-Krankenversicherung.

Noch etwas: Die Beitragserhöhung ab 1975 erst vorzunehmen, diesen Gefallen wird Ihnen die Sozialistische Partei und die Regierung nicht tun, denn wir können heute schon die

Argumente und die entsprechenden Angriffe absehen, die Sie bei einer derartigen Maßnahme im Jahre 1974, Ende 1974 oder 1975 führen würden. (Abg. A. Schlager: Nur Wahltaktisch!) Nein! (Abg. A. Schlager: Selbstverständlich!) Wissen Sie, Kollege Schlager, was notwendig ist? — Die bäuerliche Krankenversicherung auch finanziell gesund zu erhalten beziehungsweise zu beweisen, daß sie fernerhin gesund wird! Denn wenn wir jetzt ohne diese Novelle vorgehen, dann werden wir im Jahre 1975 ein Defizit in der bäuerlichen Krankenversicherung haben, und das werden gerade Sie uns vorwerfen, und dem kommen wir entgegen mit dieser Novelle! Diesen Gefallen werden wir Ihnen nicht tun. Das kann ich Ihnen sagen. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Und das wissen Sie ja selber. Darum sprechen Sie ja nicht davon. Darum möchten Sie das, die längst fällige Maßnahme auf dem Beitragssektor der bäuerlichen Versicherung, hinauszögern. Das ist doch einsichtbar. Aber den Gefallen — ich sage es Ihnen nochmals —, den wird Ihnen die Sozialistische Partei, die Regierungspartei, sicher nicht machen. (Abg. A. Schlager: Die Bauern müssen selber zahlen, weil Sie ...! — Ruf bei der ÖVP: Nächste Nationalratswahl!) Herr Kollege Schlager! Reden Sie doch nicht von Subventionen! Wir können Ihnen einmal vorlesen, was in den letzten Wochen von Ihrer Seite aus in den Budgetverhandlungen an Subventionen verlangt worden ist, ohne Bedekungsvorschläge, eine reine Lizitationsforderung. (Zwischenruf des Abg. A. Schlager.) Reden wir doch jetzt nicht in der beschränkten Zeit darüber.

Ich sage Ihnen nur abschließend, meine Damen und Herren: Das vorliegende Sozialpaket ist ein weiterer Markstein im Ausbau unseres Sozialversicherungssystems. Wenn wir Österreicher auf diesem Gebiete auch über einmalige Einrichtungen verfügen, so muß doch laufend ein positiver Entwicklungsprozeß verfolgt werden. Dabei bedarf es mutiger Schritte. Nicht zuletzt auch, um die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsinstitute zu sichern. Ein Grundpfeiler der Sozialversicherung wird nach wie vor die Solidarität bleiben. Gruppenegoismus kann den sozialen Ausgleich nicht fördern und muß die Gesamtentwicklung hemmen.

Für die Sozialistische Partei Österreichs ist die Sozialversicherung ein wesentliches Instrument, nicht nur allein die Armut zu bekämpfen, sondern eine ausreichende und sich immer mehr ausweitende Vorsorge für alle Österreicherinnen und Österreicher zu treffen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Halder: Für alle!)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kammerhofer.

Abgeordneter **Kammerhofer (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Wir befassen uns heute mit einer Verbesserung der Sozialgesetzgebung und freuen uns, daß gewisse Härten, die sich noch in den Sozialgesetzen finden, gemildert werden.

Wir sind froh, daß nun alle neuen Pensionisten gleich am 1. Jänner des Folgejahres ihre Pensionen valorisiert bekommen und die alten Pensionen in zwei Etappen nachgezogen werden.

Der Richtsatz für Ehepaare wird ab 1. Jänner 1974 auf 2861 S und ab 1. Juli 1974 auf 2974 S angehoben. Die Richtsätze, die das Existenzminimum darstellen sollen, werden etwas mehr als die Pensionen, die um 10,4 Prozent valorisiert werden, angehoben.

Es ist unbedingt notwendig, die Pensionen der laufenden Geldentwertung anzupassen, um mit der galoppierenden Inflation Schritt halten zu können. Ich möchte niemand direkt fragen, ob er schon den Versuch gemacht hat, mit seiner Frau von etwa 3000 S zu leben. Gerade jene Leute, die auf der untersten Pensionsgrenze ihr Dasein fristen müssen, werden von der Inflation viel stärker betroffen als alle anderen, weil ja für diese die Geldentwertung wesentlich mehr ausmacht als der offiziell herumgereichte Satz von 8 Prozent.

Die gegenständliche Regierungsvorlage einer 22. Novelle zum GSPVG wurde am 7. Dezember 1973 im Ausschuß für soziale Verwaltung in Behandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Abänderungsanträge seitens der ÖVP wurden abgelehnt.

Die mit der Pensionsanpassung beabsichtigte Wertsicherung der Pensionen würde mit den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Prozentsätzen nicht voll erreicht. Um eine Gleichbehandlung aller Pensionisten zu gewährleisten, bringe ich den Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Kammerhofer und Genossen ein. Ich darf den Abänderungsantrag verlesen.

#### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hauser, Kammerhofer und Genossen zu 966 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 996 der Beilagen (22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Artikel II Abs. 1 soll lauten:

„Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. 1. 1972 liegt, sind unbeschadet der nach § 32 e Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 mit dem 1,043fachen und ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1972 liegt, sind unbeschadet der nach § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 mit dem 1,058fachen und ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen.“

Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 beziehungsweise am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls entsprechend zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.“

2. Im Artikel II Abs. 3 soll jeweils an die Stelle des Ausdruckes „mit dem 1,075fachen“ der Ausdruck „mit dem 1,104fachen“ treten.

Falls Sie diesem Antrag beitreten, wäre eine Gleichstellung aller Pensionisten gewährleistet. Ich hoffe, Sie unterstützen diesen Antrag.

Abschließend darf ich noch einmal wiederholen: Wir sind froh, daß Härten gemildert wurden, und wir sind froh, daß unsere Pensionen wieder verbessert werden. Ein Grund zum Jubel ist keinesfalls gegeben. Grund dafür: Die Inflation!

Der 22. Novelle zum GSPVG geben wir die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Der eingebrachte Antrag ist genügend unterstützt und steht mit in Behandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Müller.

Abgeordneter **Müller (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich nehme zur 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Stellung und bringe meine Freude zum Ausdruck, daß auch die 22. Novelle zum

**Müller**

Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wesentliche Verbesserungen für die Gewerbspensionisten bringt.

Der Kern der vorliegenden Novelle bringt eine noch nie dagewesene Erhöhung der Pensionsleistungen. So wird analog dem ASVG die Pensionsanpassung nicht mehr erst nach zwei Jahren, sondern schon nach einem Jahr wirksam werden.

Auch für die Gewerbspensionisten wurde eine Übergangsregelung analog dem ASVG geschaffen, die vorsieht, daß jene Pensionisten, deren Stichtag im Jahre 1972 liegt, mit einer Pensionserhöhung von 10,4 Prozent zum 1. Jänner 1974 rechnen können. Am 1. Juli 1974 gibt es eine neuerliche Erhöhung von 3 Prozent und am 1. Juli 1975 wiederum eine Erhöhung von 3 Prozent, zusätzlich zu den Normalerhöhungen.

Für jene Pensionisten, deren Stichtag im Jahre 1973 liegt, gibt es am 1. Jänner 1974 eine Pensionserhöhung von 7,5 Prozent. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden beziehungsweise wurden ebenso angehoben. Alleinstehende erhalten 2000 S ab 1. Jänner 1974 und 2060 S ab 1. Juli 1974. Der Richtsatz für ein Ehepaar beträgt 2861 S ab 1. Jänner 1974 und 2947 S ab 1. Juli 1974.

Diese noch nie dagewesene Erhöhung der Pensionsleistungen schließt sich würdig an die 19., 20. und 21. GSPVG-Novelle an, die auch wesentliche Verbesserungen gebracht haben. Ich möchte einige wesentliche Verbesserungen in Erinnerung bringen.

Ich verweise vor allem auf die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Durch die Einführung der vorzeitigen Alterspension können Tausende von Gewerbetreibenden, die infolge Strukturumwandlungs- und Marktanpassungsschwierigkeiten nicht mehr in der Lage sind, ihren Betrieb zu führen, in Pension gehen.

Ich verweise weiters auf die Erweiterung der Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung. Zu den Einkünften ist die vorzeitige Abschreibung, die Investitionsrücklage und der nichtentnommene Gewinn hinzuzurechnen.

Die Mindestbeitragsgrundlage wurde angehoben und wird in den kommenden Jahren durch eine höhere Pension zum Tragen kommen. Zur Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung wurden auch sogenannte Sonderfälle einbezogen. Die Verminderung des Gewerbeertrages, die durch Elementarereignisse wie Hochwasser, Lawinen, Seuchen oder auf Grund von Maßnahmen des Bauwesens, wie U-Bahn-Bau und so weiter, entsteht, wird berücksichtigt.

Die Verminderung des Gewerbeertrages wird auf Antrag berücksichtigt, wenn die Beitragsgrundlage unter dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre liegt.

Ich verweise weiters auf die Einführung der zweiten Bemessungsgrundlage analog der im ASVG bestehenden Regelung.

Ich erinnere an die Einführung eines Zuschlages zur Alterspension für höchstens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche während des Bestandes der Alterspension erworben werden. Für je erworbene 12 Beitragsmonate erfolgt ein Zuschlag von 1,5 vom Hundert analog dem ASVG.

Der Einzelrichtsatz der Ausgleichszulage wurde von 1966 bis 1970 um rund 31 Prozent erhöht, von 1970 bis 1973 aber um rund 61 Prozent. Der Ehepaarrichtsatz der Ausgleichszulage wurde von 1966 bis 1970 um rund 31 Prozent und von 1970 bis 1973 um rund 65 Prozent erhöht.

Alles imponierende Leistungen, Leistungen, die seit Bestand des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes noch nie da gewesen sind. Diese großen Leistungen unter Sozialminister Häuser verdienen es, gewürdigt zu werden. Diesen gewaltigen Fortschritt verdanken die Gewerbspensionisten Sozialminister Häuser!

In der Zeit von 1966 bis 1970 wurden die 15., 16., 17. und 18. GSPVG-Novelle beschlossen. Alles Novellen, die überwiegend nur administrativen und technischen Charakter zum Inhalt hatten; dies zum Unterschied zu den gewaltigen und imponierenden Verbesserungen unter Sozialminister Häuser.

Ich möchte noch ganz kurz zur 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz Stellung nehmen. In der 1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz konnte kein mittelfristiges Finanzierungskonzept eingearbeitet werden, weil das Ergebnis der damals bevorstehenden Abstimmung über die Einbeziehung in die Versicherungspflicht nicht voraussehbar war. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nun bekannt, und die Berechnung über den Finanzbedarf konnte abgeschlossen werden. Fest steht, daß die Ausgaben für die ärztliche Betreuung, Medikamente und Spitalsaufenthalte ständig im Steigen begriffen sind.

Ich möchte ganz kurz einen Einblick in die Gesamtentwicklung der Gebarung geben. Die Gesamtentwicklung zeigt, ohne Berücksichtigung der vorliegenden 3. Novelle, folgende relative Steigerung gegenüber dem Vorjahr: 1973 ist bei den aktiv Versicherten mit einer

**Müller**

Einnahmensteigerung von 13,2 Prozent zu rechnen. Auf der Ausgabenseite wird die Steigerung 11,1 Prozent betragen. Im Jahre 1977 ist jedoch nur mehr mit einer Einnahmensteigerung von 4,3 Prozent zu rechnen, die Ausgaben steigen jedoch um 10,6 Prozent. Dies zeigt: Die Steigerungsraten der gesamten Einnahmen bleiben von 1974 bis 1977 erheblich hinter den Steigerungen der gesamten Ausgaben zurück.

Auf Grund dieser ernsten Entwicklung mußte eine Beitragserhöhung vorgenommen werden, damit die finanzielle Basis gegeben ist und für die 240.000 Versicherten die gesetzlich zugesicherten Leistungen auch gesichert erscheinen.

Ein Teil der Beitragseinnahmen wird für die Gesundenuntersuchungen verwendet werden, wobei dieser Teil der Beitragseinnahmen für solche Zwecke auch gebunden wird.

Trotz dieser finanziellen Situation erklärte die Österreichische Volkspartei im Sozialauschuß, dieser Vorlage nicht zustimmen zu können, obwohl im Versicherungsträger der Selbständigen-Krankenversicherungen die Österreichische Volkspartei eine überwiegende Mehrheit besitzt. Dies zeigt, daß die Österreichische Volkspartei offenbar kein Interesse daran hat, daß 240.000 Versicherte auch die ihnen gesetzlich zuerkannten Leistungen erhalten.

Wir Sozialisten werden selbstverständlich dieser Vorlage unsere Zustimmung geben, denn nur dadurch können für die 240.000 Versicherten die gesetzlich zuerkannten Leistungen erbracht werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Scherrer.

Abgeordneter **Scherrer (ÖVP):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Anlässlich der Debatte zum Budget 1973 habe ich am 7. Dezember 1972 beim Kapitel Inneres darauf hingewiesen, daß dringendst eine Regelung der Anhebung der Bemessungsgrundlagen für die nicht versicherten Feuerwehrmänner erfolgen müsse.

Am 15. Dezember 1972, bei der Debatte zur 29. ASVG-Novelle, hat der Abgeordnete Regensburger einen Antrag eingebracht, der eine sehr energische Stellungnahme des Herrn Sozialministers nach sich gezogen hat.

Der Herr Sozialminister hat zu diesem Antrag des Abgeordneten Regensburger damals wörtlich erklärt: „Es geht primär gar nicht um die Menschen, die da im Einsatz stehen, sondern es geht einfach darum: Der Bund soll

zahlen. Ich habe in einem sehr langen Gespräch mit Herrn Bundesfeuerwehrkommandanten Heger gesprochen, er hat völlig den Standpunkt verstanden ... und hat daher selbst gemeint, man möge einen Kompromiß schließen. Das, was hier vorbereitet wird, ist der Kompromiß, mit dem sich auch Herr Heger einverstanden erklärt hat.“

Auf diese Ausführungen des Herrn Sozialministers erfolgten sehr energische Zwischenrufe der Herren Abgeordneten Dr. Koren und Regensburger, die behaupteten: „Das ist nicht wahr!“ Der Herr Sozialminister erklärte darauf: „Ich stelle das fest!“

Meine Damen und Herren! Nun wurde bis heute eine solche Übereinstimmung nicht erzielt, es ist kein Kompromiß mit dem Bundesfeuerwehrkommando beziehungsweise den Landesfeuerwehrkommanden gefunden worden, und die damaligen Feststellungen des Herrn Sozialministers waren daher unrichtig.

Da aber gleichzeitig bei der Behandlung dieser Novelle auch ein Antrag angenommen wurde, der den Herrn Sozialminister verpflichtete, bis zur Behandlung der 30. Novelle zum ASVG eine diesbezügliche Vorlage einzubringen beziehungsweise mit der 30. ASVG-Novelle eine solche zu erledigen, stehen wir nun heute vor der Beschlussfassung der 30. Novelle zum ASVG vor einem Antrag, den vor ungefähr einer Stunde die Abgeordneten Dr. Schranz, Pölz und Dr. Reinhart eingebracht haben.

Ich darf hier schon feststellen, daß dieser Antrag weder mit den Landeshauptleuten noch mit dem Bundesfeuerwehrkommando abgesprochen ist, daß diese von diesem Antrag nichts wissen, obwohl er letztlich in der Durchführung sehr entscheidend die Kompetenzen der Länder beziehungsweise die Entscheidungen der Länder und Gemeinden beeinflusst.

Ich möchte daher noch einmal feststellen: Im Sommer dieses Jahres wurde auf Grund von Verhandlungen festgestellt, daß für die Höherversicherung der Feuerwehrmänner ein Sonderbeitrag in der Höhe von 2 Millionen Schilling an die Unfallversicherung geleistet werden soll.

Am 26. November 1973 haben die österreichischen Landesfeuerwehrkommandanten in einem Fernschreiben ihre Landeshauptleute aufgefordert, einer Regelung, die inzwischen auf 8 Millionen Schilling Beitrag angestiegen ist, nicht zuzustimmen, da die Landesfinanzreferenten erklärten, sie könnten diese Beitragsleistungen nur aus den Mitteln der Feuerchutzsteuer bezahlen, die ja doch dazu diene,



**Scherrer**

unsere Feuerweherschulen zu erhalten und die Subventionierung der Geräte der Feuerwehren durchführen zu können.

Es hätte dies für die Länder Niederösterreich und Oberösterreich allein eine Kürzung von je 1 Million Schilling bei den Subventionsbeiträgen bedeutet, was natürlich begreiflicherweise von den Landesfeuerwehrkommandanten abgelehnt worden ist.

Aufgrund dieser Ablehnung haben nun die Herren Landeshauptleute in ihrer Sitzung vom 29. November 1973 in Eisenstadt diesem Antrag nicht zugestimmt, aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer der Unfallversicherung einen Betrag von 4 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Sie haben sich vielmehr vorbehalten, wegen der Höherversicherung der Feuerwehrmänner mit dem Herrn Sozialminister in Verhandlungen einzutreten.

Nun sind diese Verhandlungen natürlich bis heute nicht erfolgt, sondern heute kommt ein Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen — wie ich bereits sagte —, der eine Teillösung dieses Problems bringen soll, eine Teillösung, die, wie ich nochmals betone, weder mit den Landesfeuerwehrkommanden noch mit dem Bundesfeuerwehrkommandanten noch mit den Landeshauptleuten besprochen oder gar von ihnen sanktioniert worden ist. *(Präsident Dr. M a l e t a übernimmt den Vorsitz.)*

Ich möchte dazu noch einmal grundsätzlich feststellen: Unter Sozialminister Proksch wurde im Jahre 1961 in der 9. Novelle zum ASVG beschlossen, daß Feuerwehren in der Unfallversicherung frei sind von Beiträgen, das heißt, im § 176 Abs. 1 Z. 7 sind die Feuerwehren unter die Arbeitsunfälle eingegliedert worden, aber sie haben dafür keine Beiträge zu leisten.

Nun liegt der Antrag der Abgeordneten Schranz und Genossen vor. Dieser beinhaltet — ich habe diesen Antrag soeben erst bekommen, kann daher nicht im Detail dazu Stellung nehmen —, daß nunmehr eine Höherversicherung der Feuerwehren in der Form erfolgen soll, daß fixe Zuschlagsbeträge zu ihren geltenden Bemessungsgrundlagen erfolgen, und zwar bei den selbständig Erwerbstätigen, das sind die Landwirte und die Gewerbetreibenden, in der Höhe von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage, bei den unselbständig Tätigen von rund einem Drittel der Bemessungsgrundlage. Um diese Beträge sollen nun die Beitragsgrundlagen der Betroffenen angehoben werden, und aus dieser erhöhten Beitragsgrundlage soll die Berentung der Verunglückten erfolgen.

Dafür haben aber die Feuerwehren beziehungsweise die Länder oder Gemeinden, die diese Zusatzversicherung ihrer Feuerwehren wollen, einen Beitrag von 16 S pro Feuerwehrmann und pro Jahr zu leisten, wobei zusätzlich weitere 16 S der Herr Bundesminister für Finanzen aus der Bundeskasse übernehmen soll.

Ich habe mir rasch errechnet, um welche Beitragsleistungen es sich nun hier handelt, und habe festgestellt, daß dafür bei 230.000 Feuerwehrmännern in Österreich ein Betrag in der Höhe von 3,680.000 S durch die Länder oder Gemeinden aufgebracht werden müßte und ein Betrag in gleicher Höhe durch den Herrn Bundesminister für Finanzen, somit 7,360.000 S an Beiträgen.

Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Es geht hier um eine freiwillige Hilfsorganisation, von der man meiner Meinung nach doch nicht Beiträge verlangen kann, die an sich bestimmt nie in Anspruch genommen werden, das heißt, daß im Falle von Unfällen im Feuerwehrdienst — und mögen sie auch tödliche Unfälle sein — nie eine solche Rentenhöhe pro Jahr aus der geringfügigen Anhebung der Beitragsgrundlagen herauskommen wird, als tatsächlich an Beiträgen, also in diesem Fall in der Höhe von 7,360.000 S, zu leisten wäre.

Warum? Wir haben hier vor wenigen Tagen ein Schreiben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erhalten. Die Unfallversicherungsanstalt der Landwirtschaft hat auf Anfrage dem Bundesfeuerwehrverband mitgeteilt, daß in ihrem Rahmen keine Berentung von Feuerwehrunfällen erfolgt. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt schreibt, daß mit Jahresende 1972 168 Rentenempfänger aus Feuerwehrunfällen verzeichnet werden, darunter befinden sich auch Witwen und Waisen, und daß für diese 168 Rentenempfänger ein Jahresrentenaufwand von 1,7 Millionen Schilling besteht.

Ich frage Sie nun, meine Damen und Herren: Wenn wir diese 1,7 Millionen um die Hälfte anheben, so kommen rund 2,5 Millionen Schilling heraus, wenn die Berentung nach den heute von der sozialistischen Fraktion vorgeschlagenen Erhöhungssätzen der Bemessungsgrundlage berechnet würde. Dafür zahlen aber die Länder, Gemeinden und der Bund für ihre Feuerwehren einen Beitrag von nahezu 8 Millionen Schilling ein.

Hat das wirklich einen Sinn, die vom Hohen Haus im Jahre 1961 anerkannte Beitragsfreiheit der Feuerwehren für eine so geringfügige Anhebung der Bemessungsgrundlagen im

**Scherrer**

Falle einer Berentung mit fast 8 Millionen Schilling Beiträgen zu belasten?

Ich bin der Meinung, es wäre richtig, daß wir erstens einmal eine höhere Anhebung dieser Beitragsgrundlage vornehmen, weil sie sozial nicht richtig ist. Ich kann nicht hohe Verdienner doppelt, das heißt, ihre Beitragsgrundlage von einer höheren Bemessungsgrundlage um ein Drittel anheben, und die kleineren Verdienner werden natürlich weitaus geringer angehoben, weil sie ja derzeit in einer niedrigeren Bemessungsgrundlage oder Beitragsgrundlage stehen.

Es ist daher meiner Meinung nach dieser Antrag gesellschaftspolitisch glatt abzuweisen, weil er nicht jene Gerechtigkeit in der Berentung bringt, die wir uns alle vorgestellt haben.

Darüber hinaus muß jeder, der im Feuerwehrdienst steht, ob er Gewerbetreibender, Bauer oder Unselbständiger ist, bei der Berentung im Falle eines Unfalles meiner Meinung nach gleichermaßen bedient werden (*Beifall bei der ÖVP*) und nicht so, daß, wie hier aus diesem Antrag eindeutig und klar hervorgeht, die an sich viel niedrigeren Bemessungsgrundlagen der Selbständigen einen viel niedrigeren Zuwachs bei den Bauern und bei den Gewerbetreibenden bringen, während bei den Unselbständigen die Anhebung der Bemessungsgrundlage eine wesentlich größere wäre.

Es ist daher selbstverständlich, daß wir solchen Anträgen grundsätzlich kein Ja geben können; denn das wäre wieder eine Fortsetzung jener Maßnahmen, wie wir sie heute in der Diskussion zum Punkt 1 dieser Tagesordnung hinreichend diskutiert haben.

In zweiter Linie aber, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, hat ja auch die Österreichische Volkspartei durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schwimmer heute wiederum einen Antrag einbringen lassen, der die Anhebung der Bemessungsgrundlagen für Feuerwehrmänner auf die Höchstbemessungsgrundlage vorsieht.

Wir bitten Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. Wenn schon Beitragsleistungen erfolgen müßten, wenn schon die den Feuerwehren vor 12 Jahren hier in diesem Hohen Hause zugestandene Freistellung von Beiträgen für ihre Unfallsrenten nun doch unter Sozialminister Häuser wieder aufgehoben werden soll, dann doch nur hinsichtlich jener Beträge, die tatsächlich dem Aufwand gegenüberstehen. Man kann doch nicht von diesen freiwilligen Hilfsorganisationen verlangen, daß sie Beiträge in einem Ausmaß

leisten, das sie nie — nie, meine Damen und Herren; das kann ich Ihnen versichern — als Rentenleistungen in dieser Höhe in Anspruch nehmen werden. Es werden gar nie Renten in dem Ausmaß anfallen, daß diese ungeheure Beitragsleistung von 8 Millionen Schilling gerechtfertigt wäre.

Die Situation ist aber für uns natürlich außerordentlich schwierig, weil die Feuerwehrmänner nun auf die Regelung warten. Ich habe selbst in Dutzenden von Großkundgebungen unseren niederösterreichischen Feuerwehren im laufenden Jahr immer wieder versichert, daß es bei der 29. Novelle noch nicht möglich war, den Wünschen der Feuerwehren zum Durchbruch zu verhelfen, daß ich aber auf das Wort des Herrn Sozialministers vertraue, daß er bei der 30. Novelle eine Regelung, wie wir sie uns vorstellen, bringen wird.

Er bringt nun über den Antrag der Abgeordneten der sozialistischen Fraktion wohl eine Änderung für die Feuerwehren, weil er ja dazu aufgrund des letzten Beschlusses vom 15. Dezember verpflichtet ist, aber dieser Beschluß ist weder abgesprochen mit den Herren Landeshauptleuten noch mit den Feuerwehrkommandanten Österreichs, sodaß es also selbstverständlich ist, daß eine solche Maßnahme nicht zugesagt werden kann.

Insbesondere hinsichtlich der Beitragsleistungen bin ich der Meinung, daß das Hohe Haus kein Recht hat, über die Gelder der Gemeinden und der Länder zu verfügen; dazu sind diese in ihrer Autorität selbständig.

Es steht allerdings im Antrag: Wer nicht will, braucht ja nicht! Und das ist natürlich das zweite Kapitel. Wir können es nicht verantworten, daß in einer Zeit, in der die technischen Gefahren von Tag zu Tag größer werden, in der die Einsätze unserer Feuerwehren von Monat zu Monat steigen, für die Männer kein ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist. Ja wer soll denn die Verantwortung auf sich nehmen, daß wir diese Männer weiter der Gefahr aussetzen, nicht ausreichend durch Versicherungsschutz gedeckt zu sein, sodaß ihre Familien im Falle ihres Ablebens wenig oder fast nichts bekommen?

Obwohl wir diesem Antrag insbesondere hinsichtlich der Beitragsleistungen nicht zustimmen können, so bringt er doch eine kleine, geringfügige Anhebung der augenblicklichen Rentensätze, vor allem für unsere Feuerwehrmänner aus dem Kreise der Selbständigen, weil diese ja doch um 50 Prozent mehr bekommen.

**Scherrer**

Daher wird meine Fraktion für den Fall, daß unser Antrag nicht angenommen werden sollte — auf dessen Annahme ich aber immer noch hoffe und womit ich immer noch rechne —, dem Antrag Schranz und Genossen zustimmen. Wir werden ihm deswegen zustimmen, weil wir die Feuerwehrmänner und ihre Familien nicht weiterhin der Gefahr einer so geringen Berentung aussetzen können.

Ich möchte aber dem Herrn Sozialminister folgendes sagen: Wir haben nach Mitteilung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 76 Bezieher einer Versehrtenrente, sechs Bezieher einer Versehrtenrente für Schwerverletzte und 46 Witwen- und 40 Waisenrenten. Ich setze es als selbstverständlich voraus — wenn schon Beiträge in einer Höhe verlangt werden, die nie von den Feuerwehren bei der Berentung in Anspruch genommen werden —, daß man dann doch diesen bisher angefallenen Rentenfällen eine rückwirkende Erhöhung ihrer Renten gibt, zumindestens ab 1. Jänner, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beziehungsweise dieser Novelle.

Ich hoffe, daß für diese armen Teufel eine Anhebung der derzeitigen Renten bis zu 50 Prozent bei den Selbständigen und bis zu einem Drittel bei den Unselbständigen erfolgt. Es ist darüber im Antrag — soweit ich das durchlesen konnte — nichts enthalten. Ich setze es aber als selbstverständlich voraus, daß man wenigstens diese geringe Vorschußleistung für die Betroffenen erbringen wird, die der Unfallversicherung vielleicht 400.000 oder 500.000 S kostet. Ich hoffe, daß dies geleistet werden wird, wenn ohnehin auf der anderen Seite eine Beitragsleistung von fast 8 Millionen Schilling erfolgen soll.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen abschließend folgendes sagen: In dieser Woche, und zwar am Montag, haben wir in allen Zeitungen lesen können, daß der Herr Präsident des Roten Kreuzes, Lauda, einen Aufruf an die Öffentlichkeit dahin gehend erlassen hat, daß das Rote Kreuz, falls ihm nicht in Kürze beachtliche Spenden zufließen, nicht mehr in der Lage sein wird, trotz Millionen Stunden, die freiwillig geleistet worden sind, seine Aufgabe und seinen Auftrag zu erfüllen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es in Österreich immerhin 175.000 aktive Feuerwehrmänner gibt, die im Jahr Millionen Arbeitsstunden völlig freiwillig für die Sicherheit der Öffentlichkeit leisten.

Vor einer Woche wurde im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die 30. Novelle des ASVG in den Zeitungen ge-

schrieben, daß vielleicht auch die Feuerwehren, wenn man ihren Wünschen nicht nachkommt und den Schutz der Versicherten nicht gewährleistet, vielleicht auch da und dort ihren Einsatz nicht mehr durchführen werden.

Wird sind ja „Mädchen für alles“, das weiß doch jeder! „Mädchen für alles“ in jeder Situation unserer Gemeinden und des Landes.

Allein in meinem Bezirk haben wir innerhalb der letzten drei Monate im Auftrag der Landesregierung 850 Autowracks aus der Natur entfernt. Nun liegen schon wieder 200 Stück in den Wäldern. Das alles machen diese Männer unter großen Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben. Ich kann Ihnen aber versichern, daß ja selbst dann, wenn wir bei unserem Sozialminister kein Verständnis finden, wenn die Bundesregierung nicht bereit ist, uns kostenlos den Versicherungsschutz zu gewähren, den wir mit Recht zu fordern glauben, die Feuerwehren trotzdem immer ihren Auftrag erfüllen werden, im Dienste unserer Heimat, im Dienste unserer Bevölkerung! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der fünf Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Ich bitte um Aufmerksamkeit!

Wir gelangen zunächst zur Abstimmung über den Entwurf der 30. Novelle zum ASVG.

Da Abänderungs- und Zusatzanträge vorliegen, ferner getrennte Abstimmung verlangt ist, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Ziffer 4 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 4 a vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Schranz ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 5 bis einschließlich Ziffer 12 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte somit jene Damen und Herren, die die-

**Präsident Dr. Maleta**

sem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels I Ziffer 13 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Artikel I Ziffer 13 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich lasse nun über Artikel I Ziffer 14 bis einschließlich Ziffer 16, zu denen keine Änderungsanträge vorliegen, abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 16 a im Artikel I betreffend den § 77 Abs. 5 bis 7 des Stammgesetzes vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Schranz ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Da sind etliche sitzen geblieben.

Es ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich würde wirklich ersuchen, meine Damen und Herren, deutlich aufzustehen oder sitzen zu bleiben. Es ist sehr schwer, das von hier wahrzunehmen.

Es liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 16 a im Artikel I betreffend § 94 des Stammgesetzes vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. (*Rufe: Das stimmt nicht!*)

Verzeihen Sie, bitte! — Das ist die Minderheit. Abgelehnt. — Man wird schon wirr. Wes das Herz voll ist . . .!

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 17 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Zusatzantrag Melter auf Einfügung einer neuen Ziffer 17 a vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Melter ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 18 bis einschließlich Ziffer 29.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zu den drei Zusatzanträgen auf Einfügung einer neuen Ziffer 29 a.

Es liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 29 a betreffend den § 181 a des Stammgesetzes vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Schwimmer und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ferner liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 29 a, betreffend den § 181 a Abs. 2 des Stammgesetzes vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Zusatzantrag Dr. Schranz beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ferner liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 29 a betreffend einen neuen Abs. 3 im § 181 a des Stammgesetzes vor. Im Falle der Annahme wäre es Ziffer 29 b.

Ich lasse daher über den Zusatzantrag Melter abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel I Ziffern 30 bis einschließlich 48.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Melter und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 48 a betreffend den § 421 Abs. 1 des Stammgesetzes vor.

Ich lasse über diesen Zusatzantrag Melter abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ferner liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 48 a betreffend den § 421 Abs. 5 (neu) des Stammgesetzes sowie

**Präsident Dr. Maleta**

auf Einfügung einer neuen Ziffer 48 b betreffend den § 433 Abs. 3 lit. c des Stammgesetzes vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Zusatzanträgen Dr. Schwimmer und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Artikels I sowie den Artikel II bis einschließlich Artikel III Abs. 5.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels III Abs. 6 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Doktor Schwimmer und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages Schwimmer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel III Abs. 6 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich lasse nunmehr über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf der 22. Novelle zum GSPVG.

Da Abänderungsanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Abs. 1 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel II Abs. 1 in der Fassung des Abänderungsantrages Hauser ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse jetzt über Artikel II Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über Artikel II Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Abs. 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Hauser zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Artikel II Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 966 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **A u c h i n d r i t t e r L e s u n g e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

**Präsident Dr. Maleta**

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über die 3. Novelle zum B-PVG.

Da Abänderungsanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Artikel II Abs. 1 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgebrachten Berichtigungen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Abs. 2 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Haider ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel II Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel II Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über Artikel II Abs. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich lasse über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgetragenen Berichtigung abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 967 der Beilagen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf der 7. Novelle zum B-KVG.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes 998 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf der 3. Novelle zum GSKVG.

Da hinsichtlich des Artikels I Ziffer 4 getrennte Abstimmung verlangt ist, komme ich diesem Verlangen nach.

Wir gelangen zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Ziffer 3.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Hinsichtlich des Artikels I Ziffer 4 ist getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 969 der Beilagen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

**Präsident Dr. Maleta**

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**7. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (964 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1974 eine Sonderregelung getroffen wird (994 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1974 eine Sonderregelung getroffen wird.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Maria Metzker. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Maria Metzker: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Forderung nach Vereinfachung der Lohnverrechnung beziehungsweise Verwaltungsvereinfachung bei der Beitragseinhebung insofern entsprochen, als durch Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage für die Wohnungsbeihilfe an die Höchstbeitragsgrundlage, wie sie für die Krankenversicherung nach dem ASVG vorgesehen ist, einheitliche Beitragsgrundlagen geschaffen werden. Weiters enthält der Gesetzentwurf eine den Überschuß des Beitragsaufkommens zur Wohnungsbeihilfe betreffende Sonderregelung für das Jahr 1974.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Vetter, Melter, Wedenig und Dr. Schwimmer sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Ein von den Abgeordneten Vetter und Melter gestellter Abänderungsantrag fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 964 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident Dr. Maleta: Die Frau Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Melter (FPO): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben es mit einer Regierungsvorlage zu tun, die sich sehr wesentlich von der Vorlage des Ministers unterscheidet. Ein Unterschied, der größte Bedeutung hat und der es an und für sich nicht mehr rechtfertigt, von einer Sonderregelung für die Vergabe der Überschüsse an Wohnungsbeihilfenbeiträgen zu sprechen. Man hat den Eindruck, daß der Sozialminister die Begutachter absolut irreführt hat und auch irreführen wollte, denn es kann niemand annehmen, daß es dem Herrn Sozialminister erst im letzten Moment eingefallen wäre, eine ganz neue Regelung bezüglich der Beitragsgrundlagen und des Beitragsprozentsatzes vorzusehen, daß das eine plötzliche Notwendigkeit gewesen wäre.

Der Herr Sozialminister hat es vermieden, den begutachtenden Stellen eine Begründung für eine derartige Änderung bekanntzugeben. Es liegen keine Einkommensberechnungen vor. Es ist deshalb, weil die Begutachter übergegangen worden sind, eine äußerst undemokratische Vorgangsweise festzustellen, die insofern gesetzwidrig ist, als man den zur Begutachtung berufenen Stellen, wie etwa den Bundesländern, den Kammern der Arbeitnehmer, der gewerblichen Wirtschaft, aber auch anderen Institutionen das Recht entzogen hat, zu Vorschlägen des Ministers Stellung zu nehmen, sich damit zu befassen, Einwendungen bekanntzugeben oder sich überhaupt dazu zu äußern.

Es liegt also eine ausgesprochene Irreführung der Begutachter vor, und das ist wahrlich kein Zeichen demokratischer Reife und demokratischen Vorgehens. Gerade in diesem Bereich muß man wieder einmal feststellen, daß der Sozialminister zwar sehr schön von Mitbestimmung spricht, aber sie nicht praktiziert. Außerdem ist festzustellen, daß ein Sozialgesetz dazu verwendet wird, aus der Bevölkerung Abgaben herauszuholen, die jedoch nicht mehr einem sozialen Zweck zugeführt werden, sondern in den allgemeinen Steuertopf wan-

**Melter**

dern. Ein Sozialgesetz wird praktisch in ein Steuergesetz umgewandelt. Es ist deshalb ganz klar und eindeutig, daß wir Freiheitlichen einer derartigen Vorlage unsere Zustimmung verweigern müssen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Vetter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Vetter** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird der Regierungsvorlage 964 der Beilagen die Zustimmung nicht geben, und ich möchte ganz kurz unsere Ablehnung begründen.

Im § 12 Abs. 3 findet sich neuerlich die Regelung, den Überschuf im Jahre 1974 wieder den Bundeseinnahmen zufließen zu lassen. Ich stelle fest, daß das neuerlich eine zweckentfremdete Verwendung von Geldmitteln ist, die eigentlich den Sozialversicherungsträgern zufließen sollten. Diese Regelung wird wiederum gesetzlich gedeckt.

Von 1965 bis 1973 hat sich der Überschuf von 80,5 Millionen auf 167 Millionen erhöht. Die Ausgaben sind in diesem Zeitraum um 9 Prozent gestiegen, die Beitragseinnahmen um 31 Prozent, der Mehrertrag hingegen um 108 Prozent.

Schon im Jahre 1970 war das Plenum der einhelligen Meinung, daß dieses Gesetz nicht mehr die derzeitigen Erfordernisse erfüllen könne. Man hat damals einstimmig den Herrn Sozialminister ersucht, eine gerechte Ersatzlösung zu finden. Damals war man berechtigt der Meinung, daß das Gesetz nicht mehr zeitgemäß sei, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein könne, dem Bund immer wieder derartige Mehreinnahmen zu verschaffen, und der Betrag von 30 S bei den derzeitigen Lebenshaltungs- und Wohnungskosten keine echte Beihilfe mehr darstelle. Im Jahre 1970 waren auch Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite, dieser Auffassung. Seither haben Sie rund 400 Millionen Schilling auf diese Art zweckentfremdet verwendet und jährlich die gesetzliche Fundierung hierfür gefunden.

Eine Ersatzregelung wurde in Aussicht gestellt. Der Herr Sozialminister hat mitgeteilt, daß es im Rahmen einer Lohnsteuerreform und einer Änderung des Lohnsteuerrechtes hier zu einer Änderung kommen sollte. Ich möchte aber trotzdem, weil wir schon das vierte Jahr auf diese Ersatzregelung warten, einen Entschließungsantrag einbringen, den ich hiemit verlese:

**Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Vetter und Genossen zu 964 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes 994 der Beilagen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird nunmehr das vierte Jahr ersucht, im kommenden Jahr Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, das Wohnungsbeihilfengesetz auslaufen zu lassen und die Frage eines Ersatzes für die entfallende Wohnungsbeihilfe zu klären.

Im Artikel I § 12 Abs. 1 wird die Regelung getroffen, daß die Höchstbeitragsgrundlage sich jener der Krankenversicherung angleicht. Dieser Regelung könnten wir im Prinzip zustimmen, weil sie eine Verwaltungsvereinfachung darstellt, nicht jedoch der Senkung des Beitragssatzes von 0,45 auf lediglich 0,4 vom Hundert, weil dadurch nicht erreicht wird, daß im höchstwahrscheinlich letzten Jahr der Gültigkeit dieses Gesetzes nicht ein sehr hoher und wahrscheinlich der größte Überschuf erzielt werden wird.

Ich habe im Ausschuf einen Antrag auf Senkung dieses Beitragssatzes auf 0,3 Prozent eingebracht. Die Mehrheitsfraktion hat diesen Antrag abgelehnt. Ich finde das für unverständlich, daß Sie trotz besseren Wissens, trotz Erkenntnis, daß immer wieder mehr als 150 Millionen Schilling an Überschüssen zweckentfremdet verwendet werden, diesem Antrag nicht beigetreten sind. Wir wären sonst dieser Regierungsvorlage beigetreten, aber Ihre unverständliche Haltung im Ausschuf hindert uns, dieser Regierungsvorlage die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Vetter und Genossen, der soeben verlesen wurde, ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Die Frau Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 964 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Die Frau Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.



**Präsident Dr. Maleta**

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Vetter und Genossen betreffend Wohnungsbeihilfengesetz.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag Vetter ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit und **a b g e l e h n t**.

**8. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (883 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wertzollgesetz 1955 geändert wird (Wertzollgesetznovelle 1973) (982 der Beilagen)**

**9. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (884 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird (983 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen jetzt zu den Punkten 8 und 9, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Wertzollgesetznovelle 1973 und Änderung des Präferenzollgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Abgeordnete Tonn. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tonn**: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrag des Zollausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (883 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wertzollgesetz 1955 geändert wird.

Der vornehmlichste Zweck des gegenständlichen Gesetzentwurfes, der von der Bundesregierung am 9. Oktober 1973 dem Nationalrat vorgelegt wurde, ist es, im Sinne einer Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel unter bestimmten Voraussetzungen den Wert eines Warenzeichens nicht in den Zollwert der eingeführten Ware einzubeziehen. Hiedurch sollen wirtschaftliche Härtefälle weitgehend ausgeschlossen werden.

Ferner werden durch die vorliegende Gesetzesnovelle die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 in eine neue Form gebracht, um den Erfordernissen der beabsichtigten Automation auf dem Zollsektor gerecht zu werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters und des Abgeordneten Ing. Schmitzer den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt zu beantragen, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Berichterstatter zum Punkt 9 ist der Abgeordnete Dr. Kaufmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kaufmann**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (884 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird.

Die Bundesregierung hat den gegenständlichen Gesetzentwurf, der eine Abänderung des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, zum Gegenstand hat, dem Nationalrat am 9. Oktober 1973 vorgelegt.

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat zum Ziel, einer Empfehlung einer „Dreier-Gruppe“ des GATT zu einer weiteren Senkung der Vorzugszollsätze für bestimmte Gewürze und Kakaoerzeugnisse sowie für Kaffee-Extrakte im Interesse einer Stärkung des Exportpotentials der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen.

Durch die Aufnahme einer Rundungsregel soll ferner einem praktischen Bedürfnis der Zollabfertigung entsprochen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Schmidt und Ingenieur Schmitzer.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (884 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir gelangen zuerst zur **A b s t i m m u n g** über den Entwurf der Wertzollgesetznovelle 1973.

**Präsident Dr. Maleta**

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 883 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 884 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (892 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt (978 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Doktor Gradenegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Gradenegger: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel X Abs. 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1973 ermächtigt werden, einen Anteil am Stammkapital der genannten Gesell-

schaft mit einem Nominale von 3 Millionen Schilling um einen Preis von 4,650.000 S zu veräußern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr und Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte in einem abzuwickeln.

Präsident Dr. Maleta: Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 892 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (954 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) geändert wird (979 der Beilagen)**

**12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (955 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank geändert wird (980 der Beilagen)**

**13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (970 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird (981 der Beilagen)**

Präsident Dr. **Maleta**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 bis 13 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über

Änderung des Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA),

Änderung des Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank und

Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank.

Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist der Abgeordnete Dr. Fleischmann. Ich bitte um die beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. **Fleischmann**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlagen 954 der Beilagen und 955 der Beilagen zu berichten.

In dem einen Fall handelt es sich um Leistungen eines zusätzlichen Beitrages zur IDA und im anderen Fall um die Beistellung zusätzlichen Kapitals an die Asiatische Entwicklungsbank.

Mit Rücksicht auf die internationalen Verpflichtungen, die Österreich eingegangen ist, ist es notwendig geworden, diese Beiträge etwas zu erhöhen und sie außerdem entsprechend dem derzeitigen Dollarkurs neu festzusetzen.

Im übrigen verweise ich auf die schriftlichen Ausschlußberichte.

Für den Fall von Wortmeldungen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Berichterstatter zu Punkt 13 ist der Abgeordnete Robak. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Robak**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (970 der Beilagen): Bundesgesetz, mit

dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309, besteht die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds auf die Oesterreichische Nationalbank. Die Nationalbank hatte dem Bund mit Übernahme der Quote den dieser Finanzinstitution zur Verfügung gestellten Schillingbetrag gutzubringen und ihre Forderung gegen den Bundesschatz um den paritätischen Gegenwert der von ihr dem Bund zum Erlag der österreichischen Quote zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge sowie um die Schillingbeträge zu vermindern, in deren Höhe sie dem Bund einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hatte.

Die Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind zu 25 Prozent in Gold und zu 75 Prozent in Landeswährung einzuzahlen. Durch die während der parlamentarischen Behandlung des obzitierten Gesetzes vorgenommene Paritätsänderung des Schillings gegenüber dem Gold hat sich eine ziffernmäßige Differenz zwischen den dem Internationalen Währungsfonds seinerzeit tatsächlich gezahlten und von der Oesterreichischen Nationalbank kreditierten Schillingbeträgen und dem auf Grund der im Zeitpunkt der Übertragung geltenden neuen Schillingparität errechneten Schillinggegenwert dieses Quotenanteiles ergeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Koren und der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (970 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Wortmeldungen liegen keine vor.

**Präsident Dr. Maleta**

Wir gelangen vorerst zur **A b s t i m m u n g** über den Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 954 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die **E i n s t i m m i g k e i t** fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g** über den Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 955 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die **E i n s t i m m i g k e i t** fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nunmehr zur **A b s t i m m u n g** über den Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 970 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich

von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die **E i n s t i m m i g k e i t** fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

**14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Siebenundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-101 der Beilagen) gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1973 (984 der Beilagen)**

**15. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Achtundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-110 der Beilagen) gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1973 (985 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 14 und 15 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Siebenundzwanzigster Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Katastrophenfondsgesetz betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1973 und

Achtundzwanzigster Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Katastrophenfondsgesetz betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1973.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Abgeordnete Hietl. Ich bitte um die beiden Berichte.

Berichterstatter **Hietl**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich berichte über den Siebenundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1973 (III-101 der Beilagen).

Aus dem obgenannten Bericht geht unter anderem hervor, daß im zweiten Kalendervierteljahr 1973 an Beiträgen 210 Millionen Schilling beim Katastrophenfonds eingegangen sind und 147 Millionen Schilling verausgabt wurden. Der Stand auf den einzelnen Subkonten hat sich daher von 486 Millionen Schilling am Ende des ersten Kalendervierteljahres 1973 auf 549 Millionen Schilling am Ende des zweiten Vierteljahres 1973 erhöht.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenteinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause

**Hietl**

die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Siebenundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1973 (III-101 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Ich berichte weiter über den Achtundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1973 (III-110 der Beilagen).

Aus dem obgenannten Bericht geht unter anderem hervor, daß im dritten Kalendervierteljahr 1973 an Beiträgen 201 Millionen Schilling beim Katastrophenfonds eingegangen sind und 234 Millionen Schilling verausgabt wurden. Der Stand auf den einzelnen Subkonten hat sich daher von 549 Millionen Schilling am Ende des zweiten Kalendervierteljahres 1973 auf 516 Millionen Schilling am Ende des dritten Vierteljahres 1973 verringert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den Achtundzwanzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1973 (III-110 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Koller. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Koller (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich nehme die beiden Berichte zum Katastrophenfonds zum Anlaß, um in der gebotenen Kürze eine Anregung zu machen, eine Frage zu stellen und nicht zuletzt auch eine Feststellung zu treffen.

Hohes Haus! Zuerst die Anregung: Es ist bekannt, daß bei den schweren Hagelunwettern und Sturmschäden, die jedes Jahr über irgendeinen Teil unseres Heimatlandes hinweggehen, nicht nur die diversesten Katastrophenschäden auftreten, sondern auch vor allem in den Obstkulturen und im Weinbau Dauerschäden zu verzeichnen sind, das heißt Schäden, die die Gehölze betreffen. Diese Bestände müssen dann einer Rodung zugeführt werden. Es geht also hier um die Dauerschäden in Obstanlagen beziehungsweise um die Sturmschäden. Bisher konnte ein Beitrag für solche Fälle nicht aus dem Katastrophenfonds, der nur zur Behebung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden herangezogen werden kann, erfolgen, sondern aus dem sogenannten Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds, der aber, wie aus einer seinerzeitigen Mitteilung des Herrn Finanzministers hervorgeht, jährlich nur etwa 15 Millionen Schilling für ganz Österreich zur Verfügung hat.

Hier wäre es nun Aufgabe, Überlegungen anzustellen, ob nicht eine Möglichkeit bestünde, den in § 18 Abs. 1 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetzes angeführten Katalog von Schadenereignissen in das Katastrophenfondsgesetz einzubeziehen. Es wäre dann möglich, neben Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden auch Dauerschäden beziehungsweise — in vergleichbarer Tragweite — Orkan-, also Sturmschäden und so weiter einzubeziehen.

Meine Anregung geht daher dahin, der zuständige Minister möge prüfen, ob diese Möglichkeit nicht gegeben wäre, weil damit große Probleme bei den Betroffenen aus der Welt geschafft werden würden.

Hohes Haus! Nun zur Frage. Für den Katastrophenfonds sind im Bundesvoranschlag 1973 unter Gruppe 5 auf Seite 14 989,4 Millionen Schilling veranschlagt. Die Dringlichkeit des Schutzwasserbaues, glaube ich, ist in Österreich unbestritten, auch in Hinblick auf die immer wieder auftauchenden Hochwasserschäden — auch im Jahre 1973 im Bundesland Steiermark — und im Hinblick auf die wirtschaftliche Fortsetzung großräumiger Schutzwasserbauten und Wildbachverbauungen an verschiedenen Flüssen in Österreich.

Zur Finanzierung der Verbauungsmaßnahmen sind Mittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus dem Katastrophenfonds vorge-

**Koller**

sehen, wobei der weit größere Anteil der Mittel, soweit mir bekannt ist, aus dem Katastrophenfonds kommt.

Meine Frage geht nun dahin: Sind die Eingänge, Herr Minister, aus dem Katastrophenfonds so hoch, daß die im Bundesvoranschlag veranschlagte Summe für den Schutzwasserbau erreicht wird?

Und zum zweiten: Stehen die 1973 aus dem Katastrophenfonds eingehenden Mittel — ich glaube, das ist das Subkonto E — „für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawenschäden“ heuer im vollen Ausmaß zur Verfügung? Denn wir möchten nicht, Hohes Haus, daß bei einer so dringlichen Sache nicht alle finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Damit bin ich schon beim Dritten, bei der Feststellung. Ich muß sagen, Hohes Haus, bei einer an und für sich sehr bedauerlichen Feststellung, nämlich der Feststellung, daß der Herr Bundeskanzler sich nicht nur in den großen politischen Dingen von seinen Zusagen da und dort distanziert — ich denke an die Dieselpreisfrage der Landwirtschaft und so weiter —, sondern auch bei der administrativen Abwicklung gewisser Dinge komische Wege und einen komischen Slalom einschlägt.

Ich mache diese Behauptung nicht von ungefähr, denn, Hohes Haus, mir steht das Material zur Verfügung, und ich werde auch in aller Kürze beweisen, warum ich zu dieser Auffassung gekommen bin.

Der steirische Landeshauptmann Dr. Niederl hat in einem Fernschreiben am 25. Juni dieses Jahres an den Herrn Bundeskanzler folgendes ausgeführt:

„Infolge der außerordentlich ergiebigen Niederschläge kam es am 23. 6. 1973 in weiten Teilen der Steiermark zu einer Hochwasserkatastrophe, die in ihrem Ausmaß und in ihren Auswirkungen noch größer als beim Unwetter im April 1972 war.

Die Schäden“ — und ich bitte, sich den Wortlaut sehr genau anzuhören — „im Bundes-, Landes- und Gemeindevermögen sowie im Vermögen physischer und juristischer Personen betragen nach einer ersten vorläufigen Schätzung zirka 170 Millionen Schilling. Am schwersten betroffen sind die Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg sowie Teile der Bezirke Radkersburg, Knittelfeld, Judenburg und Murau.

Um diese Schäden an Straßen und Brücken, Flüssen und Interessentengewässern auch nur einigermaßen instand setzen zu können, plant

die Steiermark die Aufhebung der 20prozentigen Kreditbindung bei den entsprechenden Budgetansätzen.

Aus dem gleichen Grund ersuche ich Sie daher, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, für den Bereich des Bundesbudgets eine ähnliche Maßnahme zu setzen.

Auf Grund der außergewöhnlich großen Schäden an den Flüssen ... sowie an den Zubringern erscheint die Durchführung von Sondermaßnahmen dringend geboten.

Es wird daher ersucht, für die Durchführung von solchen zusätzliche Beträge als Sondermittel über die derzeit vorgesehenen Ansätze hinaus im Ausmaß von 35 Millionen Schilling für 1973 zur Verfügung zu stellen.“

Prompteste Antwort des Herrn Bundeskanzlers am 29. Juni an den Herrn Landeshauptmann:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann! Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben betreffend die Hochwasserschäden, die Teile des Bundeslandes Steiermark betroffen haben, möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß ich diesbezüglich mit dem Bundesminister für Finanzen eine Aussprache hatte. Dieser hat veranlaßt, daß der von Ihnen angesprochene Betrag einer Bundesunterstützung im Ausmaß von 35 Millionen Schilling reserviert wird. Die Überweisung ...

Mit besten Grüßen Ihr Kreisky“

Also auf ein begründetes Ansuchen eine an und für sich sehr vernünftige Reaktion — sollte man meinen.

Am 23. Juli — immerhin ist inzwischen ein Monat vergangen — schreibt der Landeshauptmann wieder an den Herrn Bundeskanzler:

„Ich danke herzlich für Ihr Schreiben vom 29. 6. 1973 und die Bereitschaft, eine Bundesunterstützung von 35 Millionen Schilling dem Bundesland Steiermark zur Verfügung zu stellen.

Die im normalen Flußbauprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Förderungsmittel reichen ja leider bei weitem nicht aus, um auch nur die dringendsten Hochwasserschutzbauten auszuführen.

Auf Grund Ihrer Ankündigung, 35 Millionen Schilling Bundesmittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen“, könnte das und jenes gemacht werden.

Daraufhin schreibt promptest das Kabinett des Herrn Bundeskanzlers am 31. Juli zurück:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

**Koller**

Im Auftrag des derzeit aus Wien abwesenden Herrn Bundeskanzlers beehre ich mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom 23. Juli 1973 zu bestätigen und dazu mitzuteilen, daß dieses mit der Bitte um direkte Erledigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weitergeleitet wurde."

Alles hat auf die 35 Millionen Schilling gewartet. Dann ist Funkstille eingetreten.

Schließlich am 26. September — immerhin schon drei Monate später — ein neuerliches Schreiben des Herrn Landeshauptmannes an den Herrn Bundeskanzler:

„Durch die überaus starken Regenfälle der letzten Tage wurden weite Teile unseres Bundeslandes, vornehmlich wieder die West-, Süd- und Oststeiermark, von Hochwasser betroffen ...

Bei dieser Gelegenheit darf ich auf Ihre freundliche Zusage" — höflich sind wir ja immer — „vom 29. 6. 1973 anlässlich des letzten Hochwassers in der Steiermark zurückkommen, wo Sie 35 Millionen Schilling für dringend notwendige Flußregulierungen in Aussicht stellten.

Allerdings ist bisher weder vom Finanzministerium noch vom Landwirtschaftsministerium eine Zusage, geschweige denn eine Überweisung der Mittel erfolgt.

Ich möchte Sie daher ersuchen, zu veranlassen ..."

Als letztes — und damit komme ich zum Schluß — schreibt dann der Herr Bundeskanzler vor kurzem an den Herrn Landeshauptmann — und da sehen Sie, wo dieser Slalom endet —:

„Bezüglich meines Briefes vom 29. Juni 1973 dürfte es zu einem sehr bedauerlichen Mißverständnis gekommen sein. Ich nehme an, daß Sie der Ansicht gewesen sind, daß 35 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds für dringend notwendige Flußregulierungen in der Steiermark in Aussicht gestellt worden sind."

Also der Herr Bundeskanzler nimmt an, daß der Herr Landeshauptmann „der Ansicht gewesen sei“.

„Die Zusage des Finanzministers bezog sich aber auf die Mittel des Katastrophenfonds zur Behebung von Schäden im Vermögen Privater; ...

Mit Besten Grüßen ..."

Hohes Haus! Jetzt die Frage: Hat der Herr Bundeskanzler dem steirischen Landeshauptmann die Zusage gegeben? Er hat nie von einer Zusage des Herrn Finanzministers gesprochen. Oder kommt dem Herrn Bundes-

kanzler die Auslegung des Herrn Finanzministers so gelegen, um um das Versprechen herumzukommen, 35 Millionen, die er zugesagt hat, auch wirklich zu geben? Wie beim Dieselöl und bei allen diesen Dingen!

Ich glaube, Hohes Haus, man muß diese Dinge sagen, weil es nicht angeht, daß hier auf eine solche Art um Zusagen herumgekommen wird. Man darf sich auch nicht wundern, wenn zum Beispiel die „Salzburger Nachrichten“ vor einigen Tagen unter dem Titel „Majestät haben BACHSCHMERZEN“ in einem Leitartikel den bezeichnenden Satz geschrieben haben: „Die Herrschaft der Sachlichkeit scheint dem Kanzler aber nicht besonders zu liegen.“

Ich habe dem, bezogen auf die 35 Millionen, wirklich nichts hinzuzufügen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Androsch**: Herr Präsident! Hohes Haus! Zunächst zur ersten Frage, ob die Schutzwasserbaumittel für 1974 zur Gänze zur Verfügung stehen. Ich beantworte sie mit ja.

Was das Jahr 1973 betrifft, so werden sie auch zur Gänze zur Verfügung stehen, womit die 20 Prozent, die im Schreiben des Herrn Landeshauptmanns, das Sie zitiert haben, angeführt sind, positiv erledigt sind. Darüber hinaus wurde an dem Tag, an dem das Fernschreiben an den Herrn Bundeskanzler und auch an mich ergangen ist, von vornherein festgestellt, daß es sich bei diesen 35 Millionen Schilling um Fragen der Schadensbehebung für Private handelt. Dafür wurde die Zusage gegeben.

Ich habe leider die Unterlagen nicht hier. Aber das ist der Sachverhalt. Sie müssen auch die Unterlagen von mir dazu kennen. Das eine hat sich auf die 20 Prozent bezogen — die sind zur Gänze freigegeben worden —, und das andere hat sich von vornherein auf Privatschäden bezogen. Das kann man jetzt, Herr Abgeordneter, nicht in eine andere Richtung interpretieren, das war von der ersten Stunde an von uns aus klargestellt. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Josef Schlager. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Josef **Schlager** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Als Generalberichterstatter des Hauses habe ich größtes Verständnis dafür, daß die Angehörigen des Hauses nach einer anstrengenden Woche sicherlich gerne nach Hause fahren möchten. Ich werde

**Josef Schlager**

deshalb den heutigen Abend auch nicht willkürlich verlängern und versuchen, in aller Kürze zum Katastrophenfonds Stellung zu nehmen.

Ich bin der Ansicht, der Katastrophenfonds kann niemals Grund zu politischen Auseinandersetzungen in diesem Hause sein, weil die Materie viel zu ernst ist. Vor allen Dingen haben wir seinerzeit den Katastrophenfonds gemeinsam beschlossen. Wir waren vielleicht über die Aufbringung der Mittel nicht ganz einer Meinung, haben aber damals unsere Grundsätze festgelegt.

Jetzt kann man feststellen, daß sich der Katastrophenfonds sehr gut bewährt hat. Wir haben in den letzten Jahren leider immer wieder Hochwasserkatastrophen in den einzelnen Bundesländern erlebt; das Bundesland Steiermark war im besonderen davon betroffen. Andererseits, glaube ich, muß man dem Herrn Finanzminister bescheinigen, daß er überall dort, wo die Not am größten war, auch sofort geholfen hat. Wir wissen den Spruch schon zu schätzen: „Wer sofort hilft, hilft am besten!“ Und auch in der Steiermark war es so, daß die 30 Millionen nach der Katastrophe sofort überwiesen worden sind.

Interessant ist die Aufbringung beziehungsweise die Verteilung der Mittel aus diesem Fonds, wenn man das Subkonto A betrachtet. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Katastrophenfondsgesetz im Vermögen von physischen und juristischen Personen haben die Ausgaben folgende Höhe: Das Burgenland hat in den Jahren 1965 bis 1972 insgesamt 30 Millionen Schilling bekommen, Kärnten, das auch Hochwasserkatastrophen hatte, hat für diesen Zweck 165 Millionen Schilling bekommen, Niederösterreich 61 Millionen Schilling, Oberösterreich 17 Millionen Schilling, Salzburg 23 Millionen, die Steiermark 117 Millionen und Tirol 157 Millionen. (Abg. Dr. Gruber: Und Oberösterreich?) Oberösterreich hat 17,795 bekommen, Herr Abgeordneter Dr. Gruber! Sind Sie froh, daß Sie nicht mehr Hochwasser gehabt haben, möchte ich nur sagen. Insgesamt wurden 576 Millionen Schilling ausgegeben.

Meine Damen und Herren! Sehr interessant ist auch die Aufbringung dieser Mittel. Ich glaube, hier herrscht wieder eine sehr große Solidarität aller Bevölkerungskreise. Sie wissen, wir haben seinerzeit die Aufbringung der Mittel aus der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Lohnsteuer beschlossen. Das Gesetz ist entsprechend fundiert. Dabei ist eine interessante Feststellung zu machen: Aus der Einkommensteuer wurden 35,77 Prozent der Mittel aufgebracht, aus der Körperschaftsteuer 11,92 Pro-

zent, aus der Kapitalertragsteuer 0,64 Prozent und aus der Lohnsteuer 51,67 Prozent. Auch hier besteht Solidarität zwischen den Unselbständigen und den Selbständigen.

Man muß feststellen, daß bei diesen Hochwasserkatastrophen vor allem die Angehörigen des Bundesheeres, die Angehörigen der Feuerwehren und sonstiger Verbände und die Angehörigen der Wildwasserverbauung sehr große Leistungen vollbracht haben.

Da ich jetzt über Solidarität gesprochen habe: ich habe auch einen interessanten Überblick bei der Zusammenstellung der Feuerwehren bekommen; weil man heute schon so viel über das Feuerwehrwesen gesprochen hat. Man hat sich während der Budgetdebatte darüber beklagt, daß die Unfallversicherung der Feuerwehrmänner bisher nicht sicher verankert ist. Dazu kann ich sagen, daß es in sozialistischen Gemeinden — und ich kenne auch einige ÖVP-Gemeinden — schon seit langem eine Selbstverständlichkeit ist, daß die Feuerwehrmänner gegen Unfall versichert sind. Sie haben das auch durchgeführt. (Beifall bei der SPÖ.)

Ich habe anlässlich einer Zusammenkunft der Feuerwehren auch eine interessante Feststellung gemacht, nämlich wer sich bei der Feuerwehr befindet. Bei der Feuerwehr — das habe ich festgestellt — sind ungefähr zwei Drittel Arbeiter und Angestellte, die faktisch nichts besitzen, und maximal ein Drittel Besizende oder Besitzersöhne. Hier — das muß ich auch sagen — besteht eine wunderbare Solidarität, es besteht eine Brücke. Ungeachtet ihres Dienstes opfern diese Feuerwehrmänner Freizeit für die Übungen und sind selbstverständlich bereit, bei Katastrophen nicht nur ihre Freizeit, sondern auch ihre Gesundheit und sogar — wie es bei uns im Bezirk Knittelfeld der Fall war — das Leben zu opfern. Ich glaube, das ist eine Tatsache, die man auch hier im Hohen Haus einmal sehr deutlich feststellen soll.

Es wäre heute noch in aller Kürze zu sagen, daß man vielleicht einmal untersuchen soll, wie lange der Verwaltungsweg von der Überweisung des Bundesministers an den Betroffenen ist. Wir bekommen immer wieder Beschwerden, und sicherlich wissen viele Abgeordnete des Hauses, daß gerade dieser Weg nicht immer sehr kurz ist. Da ich früher schon gesagt habe, man hilft doppelt, wenn man schnell hilft, sollte man auch hier vor allen Dingen versuchen, den Verwaltungsweg zu verkürzen.

Was die Steiermark betrifft, habe ich früher schon gesagt, daß gerade über das Subkonto für private Schäden beachtliche Mittel in die



**Josef Schlager**

Steiermark geflossen sind. Da nach dem Gesetz auch das Land 50 Prozent aufzubringen hat, ist es natürlich auch interessant, ob das Land immer in der gleichen Geschwindigkeit wie der Bund auf diesem Gebiet reagiert hat.

Zum Schluß möchte ich sagen, daß gerade beim Schutzwasserbau immer eine Gruppe von Menschen vergessen wird, die ausgezeichnete Leistungen vollbringen. Das sind die Arbeiter bei den Wildwasserverbauungsarbeiten und -baustellen. Wir haben im vorigen Jahr 70 Millionen Schilling auf Grund eines Antrages aller drei Parteien auf das andere Konto für Wildwasserbau überwiesen und dadurch die Finanzierung dieser Bauvorhaben sichergestellt und den dort Beschäftigten ihre Arbeitsplätze im vollen Umfange erhalten.

Ich habe mir die Mühe genommen, einige dieser Baustellen anzuschauen, und ich konnte feststellen, daß die Bauarbeiter nicht nur ihre Arbeit als Bauarbeiter hervorragend ausführen, sondern daß sie auch echte Naturschützer sind. Als ich eine solche Baustelle besichtigt habe, habe ich mir gedacht, es wäre eigentlich ein schöner Kulturfilm für das Fernsehen, wenn man einen kleinen Bach zeigt, wo fast kein Wasser rinnt, und man sieht, wie dieser Bach bei den nächsten Regenfällen anschwillt und als rauschender und alles mit sich reißen-der Wildwasserbach herunterbraust. Und dort, gerade dort arbeiten diese Menschen und machen Bauausführungen, die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Sie arbeiten auch im Winter dafür und richten Steine entsprechend zurecht, damit diese in die Landschaft hineinpassen. Ich muß wirklich sagen, daß dort zwei Dinge mit einem Schlag erreicht werden: sinnreiche Verbauung des Wildwassers und auf der anderen Seite auch Natur- und Landschaftsschutz.

Damit will ich zum Schluß kommen und all diesen in den Katastrophen eingesetzten Menschen, ob es die Soldaten des Bundesheeres waren, ob es die Feuerwehren waren oder andere Kreise, auch den Wildbachverbauungsarbeitern, unseren Dank aussprechen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Berichte getrennt vornehmen werde.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über den 27. Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1973 (Katastrophenfondsgesetz).

Ich bitte jene Damen und Herren, die den vorliegenden Bericht III-101 der Beilagen zur

Kenntnis nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den 28. Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend das dritte Kalendervierteljahr 1973 (Katastrophenfondsgesetz).

Ich bitte jene Damen und Herren, die den gegenständlichen Bericht III-110 der Beilagen zur Kenntnis nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

**16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-108 der Beilagen) über Haftungsübernahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1973 (986 der Beilagen)**

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-108 der Beilagen) über Haftungsübernahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1973.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Jungwirth. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Jungwirth: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat am 4. Oktober 1973 den gegenständlichen Bericht vorgelegt, dem unter anderem zu entnehmen ist, daß der Bund im ersten Halbjahr 1973 für insgesamt 4.672,352.482,30 S Haftungen übernommen hat, wovon 1.788,994.507,33 S auf Zinsen entfallen. Der Gesamtstand der Bundeshaftungen zum 30. Juni 1973 beträgt demgemäß 71.036,59 Millionen Schilling; hievon 59.713,90 Millionen Schilling Kapital und 11.322,69 Millionen Schilling Zinsen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Bericht in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Koren, Dr. Broesigke und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Finanzen über Haftungsübernahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1973 (III-108 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den vorliegenden Bericht III-108 der Beilagen zur Kenntnis nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

#### 17. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über

den Antrag 69/A (II-2249 der Beilagen) der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972,

den Antrag 86/A (II-2670 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird,

den Antrag 98/A (II-3025 der Beilagen) der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) und

den Antrag 101/A (II-3056 der Beilagen) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973)

(987 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir kommen nunmehr zum 17. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über

den Antrag 69/A der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972,

den Antrag 86/A der Abgeordneten Doktor Keimel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird,

den Antrag 98/A der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) und

den Antrag 101/A der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973) (987 der Beilagen).

Berichtersteller ist der Abgeordnete Lukas. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichtersteller Lukas: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Anträge 69/A, 86/A, 98/A und 101/A, deren Betreffende der Herr Präsident bereits vorgetragen hat.

Am 20. März 1973 haben die Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen einen Initiativantrag (69/A) betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 eingebracht. In der Begründung führten die Antragsteller aus, daß dieser Initiativantrag eine gesetzliche Regelung für eine Reihe von Fragen vorsieht, über die der Bundesminister für Finanzen vier Erlässe herausgebracht hat. Um den materiellen Inhalt dieser Erlässe auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen, beantragten die genannten Abgeordneten die Annahme des im Initiativantrag 69/A enthaltenen Gesetzentwurfes.

Die Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen stellten am 20. Juni 1973 einen Antrag (86/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird. In der Begründung führten sie aus, daß mit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 der bis dahin geltende Absetzbetrag für den im Betrieb des einen Ehegatten mit-tätigen anderen Ehegatten ersatzlos weggefallen ist. Daraus ergab sich nach Meinung der Antragsteller eine schwere finanzielle Benachteiligung gerade der kleineren Gewerbebetriebe, zumal die Begründung eines Dienstverhältnisses der Ehefrau zum Mann als Betriebsinhaber namentlich bei älteren Ehepaaren nicht mehr sinnvoll erscheint. Durch den Antrag 86/A soll daher der Absetzbetrag für den im Betrieb mit-tätigen Ehegatten in jenen Fällen reaktiviert beziehungsweise ermöglicht werden, in denen von der Möglichkeit des Abschlusses eines Dienstverhältnisses oder der Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses nicht Gebrauch gemacht wird.

Von den Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen wurde am 7. November 1973 ein Initiativantrag (98/A) betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) eingebracht. In der Begründung zu diesem von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Fraktionen gestellten Antrag wird folgendes ausgeführt:

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im Zusammenhang mit den letzten währungspolitischen Maßnahmen werden auf dem Gebiete des Abgabenrechtes durch den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Beileitmaßnahmen vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Satzes für Pauschalwertberichtigung von Exportforderungen für die Jahre 1974 und 1975 von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. und Verlängerung dieser Wertberichtigung auf das Jahr 1976;
2. Verringerung der exportanteiligen Selbstverbrauchsteuer für 1974 und 1975 von bisher 6 v. H. auf 4 v. H.;

**Lukas**

3. Erhöhung des Satzes für die zulässige Altanlagenentlastung bei der Umsatzsteuer von 5 v. H. auf 5,5 v. H.

Ferner werden noch folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich des Alkoholabgabegesetzes 1973;

2. Anpassung der Vorauszahlungs- und Voranmeldungszeiträume für die Alkoholabgabe bei Kleinunternehmern, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 150.000 S nicht überstiegen haben, an die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Zu dem auf Grund des vorliegenden Entwurfes entstehenden Einnahmefall an Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Alkoholabgabe ist folgendes zu bemerken:

1. Einkommensteuer: Eine Schätzung des durch die Erhöhung beziehungsweise Verlängerung der Pauschalwertberichtigung für Exportforderungen entstehenden Einnahmefalles bei der Einkommensteuer ist mangels statistischer Unterlagen nicht möglich. Da es sich bei dieser Maßnahme nur um eine Steuerstundung handelt, kann der dadurch bewirkte Steuerausfall nur vorübergehend sein.

2. Umsatzsteuer: Die Ermäßigung der Selbstverbrauchsteuer für die Jahre 1974 und 1975 von 6 v. H. auf 4 v. H. der Bemessungsgrundlage wird einen Steuerausfall in der Höhe von rund 700 Millionen Schilling nach sich ziehen; der Ausfall auf Grund der Anhebung des Satzes für die Anlagenentlastung von 5 v. H. auf 5,5 v. H. ist mit rund 300 Millionen Schilling zu beziffern.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken: Der Ausfall auf Grund der Herausnahme der Zollausschlußgebiete aus dem örtlichen Geltungsbereich der Abgabe beträgt rund 4 Millionen Schilling. Die weiteren Maßnahmen verursachen keinen endgültigen Steuerausfall, sondern lediglich eine Verschiebung der Zahlungstermine bei Kleinunternehmern um ein bis zwei Monate.

Die Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen brachten am 28. November 1973 einen Antrag (101/A) betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972 (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973) ein, der vor allem eine Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales bezweckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die genannten Initiativanträge in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. Der Ausschuß beschloß, die vier Initiativanträge gemeinsam in Verhandlung zu ziehen.

Zunächst erstatteten Abgeordneter Kern für den Antrag 69/A, Abgeordneter DDR. Neuner für den Antrag 86/A sowie Abgeordneter Lukas für die Anträge 98/A und 101/A die Berichte. An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Jungwirth, Dr. Koren, Dr. Broesigke, DDR. Neuner, Doktor Keimel, DDR. König, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Hietl sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Der Inhalt des Antrages 101/A der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen wurde auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Jungwirth mit dem des gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Mühlbacher, DDR. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen (98/A) in einem einzigen Gesetzentwurf zusammengefaßt und in einigen Punkten geändert.

Bei der Abstimmung wurde dieser Gesetzentwurf teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Doktor Keimel sowie ein Antrag des Abgeordneten DDR. König auf Beschlußfassung eines selbständigen Antrages des Ausschusses gemäß § 19 GOG fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Die Anträge 69/A der Abgeordneten DDR. Neuner und Genossen sowie 86/A der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen wurden abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Präsident! Ich bin beauftragt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wri gehen somit in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Neuner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter DDR. Neuner (ÖVP): Hohes Haus! Ich darf, ohne überheblich sein zu wollen, sagen, daß die ÖVP-Mannschaft, die im Unterausschuß die Mehrwertsteuer beraten hat, in der Praxis des Wirtschaftslebens stehende Männer waren, die aus dieser Erfahrung und aus ihren Sachkenntnissen heraus der Regierungsfraktion, aber auch dem Herrn Finanzminister immer wieder vortragen mußten und vortragen konnten, mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten die eine oder die andere gesetzliche Formulierung im Mehr-

**DDr. Neuner**

wertsteuergesetz in der Praxis zusammentreffen wird. Sie, Herr Bundesminister, haben unsere Erfahrungen und unser Wissen damals zum Teil mit dozierendem Besserwissen vom Tisch gefegt. Das Mehrwertsteuergesetz war aber noch nicht in Kraft, da mußten Sie schon einsehen, daß auf weiten Strecken nicht Sie, sondern wir recht hatten.

Wir haben beispielsweise eine Vereinfachung in der Vorratsentlastung lange diskutiert und schließlich auch beantragt. Die sozialistische Fraktion hat diesen Antrag niedergestimmt. Nach Einsicht Ihres Irrtums haben Sie nicht den einzig richtigen Weg gewählt, das Gesetz abzuändern — da wäre Ihnen ja eine Perle aus der Krone gefallen —, sondern mit zwei Erlässen vom 19. Dezember 1972 — mit Erlässen! — ändern Sie das Gesetz und vereinfachen die Vorratsentlastung bei bestimmten Unternehmern. Gegenüber der in diesem Zusammenhang vorsprechenden Delegation der Bundeswirtschaftskammer hatten Sie, Herr Finanzminister, die Stirn, zu behaupten, die Österreichische Volkspartei hätte bei den Ausschlußberatungen niemals die Möglichkeit einer pauschalen Vorratsentlastung verlangt. (*Abg. Dr. Keimel: Unwahrscheinlich!*)

In der Anfrage vom 15. Februar 1972 (1098/Z) haben wir Sie dann auf die Seiten 43 und 79 unseres Minderheitsberichtes gestoßen, in dem der Antrag der ÖVP auf pauschale Vorratsentlastung abgedruckt ist. Wir haben Sie deshalb damals, Herr Bundesminister, gefragt — ich zitiere wörtlich —:

„Was hat Sie, obwohl Ihnen die ÖVP-Anträge bekannt sein mußten, veranlaßt, der Öffentlichkeit gegenüber die Unwahrheit auszusagen?“

Die Antwort, Herr Finanzminister, die Sie uns damals gegeben haben, zitiere ich auch wörtlich (1087/A. B.):

„Ich darf festhalten“, so sagten Sie, „daß es sich dabei eindeutig um keinen Akt der Vollziehung handelt und daher auch nicht Gegenstand einer Beantwortung sein kann.“

Herr Dr. Androsch! Hier stimme ich mit Ihnen überein: Auch nach meiner Meinung und nach meiner Überzeugung von der Vollziehung eines österreichischen Bundesministers gehört das Sagen von Unwahrheiten nicht zur Gesetzesvollziehung! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Weil das Mehrwertsteuergesetz überstürzt eingeführt worden ist, konnte beispielsweise die gesetzlich festgesetzte Frist des § 14 Abs. 4 zur Erlassung einer Verordnung im Rechtsinne nicht eingehalten werden. Mit einem Erlaß vom 31. Jänner 1973 wollen Sie diese Gesetzesverletzung sanieren. Je größer das Chaos ist, in das Sie die Finanzverwaltung geführt haben, desto mehr, Herr Bundesmini-

ster, wollen Sie uns aber weismachen, daß alles in Ihrem Ressort in bester Ordnung ist. Die Wirtschaftstrehänder, also unsere Berufskollegen, Herr Bundesminister, und auch ich, wir stehen tagtäglich in unserer Berufarbeit mit den Finanzämtern in Verbindung und sehen das Gegenteil von dem, Herr Bundesminister, was Sie uns immer weismachen wollen: Die Finanzbeamten sind überfordert!

Die ÖVP hat keine Freude über dieses Chaos, das durch die überstürzte Einführung der Mehrwertsteuer entstanden ist. Das gilt in besonderem Maße für die Besteuerung der Wohnungsmieten. Im Zuge der Beratungen im Unterausschuß haben Sie uns vier Versionen, vier Abänderungsvorschläge für die Besteuerung der Wohnungsmieten gebracht.

Nun kam allmählich der 10. März 1973, ein Termin, an dem die ersten Voranmeldungen dem Gesetze gemäß abzugeben waren. Am 2. März 1973, also acht Tage vorher an einem Freitag, entschließen Sie sich, Herr Bundesminister, ein Fernschreiben an alle Finanzlandesdirektionen hinauszugeben und zu sagen, daß Voranmeldungen für die Mietzinse nicht abzugeben sind. Es kommt noch toller in diesem Fernschreiben: Sie fordern die Finanzlandesdirektionen auf, die umgehende Verlautbarung dieses Erlasses in der lokalen Tages- und Fachpresse zu veranlassen. Erst am 6. März — also vier Tage vor dem gesetzlich vorgesehenen Termin — erfuhren die Steuerpflichtigen aus der Zeitung, daß sie die enorme Arbeit, die ihnen das Gesetz auferlegt hat und die sie bereits geleistet haben, nicht hätten machen müssen.

Oder, Herr Bundesminister: Dem Abgeordneten Dr. Keimel antworteten Sie am 24. August 1972 in der Anfragebeantwortung 655/Z (II-1476), daß die von ihm vorgeschlagene „Besteuerung der halbfertigen Bauvorhaben zum 31. 12. 1972 gesetzwidrig wäre“ und daher nicht in Erwägung gezogen werden könne. Aber mit Erlaß vom 19. Dezember 1972 verfügen Sie gerade das, was Sie als gesetzwidrig bezeichnen.

Herr Bundesminister! Es ist hier notwendig, einmal klar und deutlich den Standpunkt der Österreichischen Volkspartei festzustellen:

Gegen den Inhalt dieser Erlässe haben wir nichts einzuwenden. Sie tragen ja unser Gedankengut, das Sie sich leider viel zu spät zu eigen gemacht haben.

Aber gerade weil wir den Inhalt dieser Erlässe für notwendig, ja sogar für dringlich halten, soll der gesetzändernde, ja zum Teil gesetzwidrige Inhalt durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden.

**DDr. Neuner**

Deshalb hat die OVP-Unterausschußmannschaft bereits am 20. März 1973 den Antrag 69/A eingebracht, der — damit Ihnen ja kein Stein aus Ihrer Krone fällt — nichts anderes vorsieht, als den Inhalt der Erlässe zum Inhalt des Gesetzes zu machen.

Die SPO-Fraktion hat es in den Präsidentsitzungen verstanden, die Behandlung dieses bereits am 20. März 1973 eingebrachten Antrages zu verhindern. Erst als das, heute vor einer Woche, nicht mehr gegangen ist, hat man im Ausschuß auch diesen Antrag 69/A behandelt. Meine Damen und Herren! Im Ausschuß hat die Regierungspartei unseren Antrag niedergestimmt. Ihrer Eigenschaft als „Neinsager-Partei“ haben Sie damit einen neuen, bedauerlichen Akzent gesetzt (*Zwischenrufe bei der SPO und Gegenrufe bei der OVP.*) Sie sagen nunmehr öffentlich auch nein zur Verfassung. Prestigedenken, Herr Mondl, geht der sozialistischen Fraktion in diesem Fall vor der Verfassungstreue! (*Zustimmung bei der OVP.*)

Wir haben es daher, wegen dieser Haltung der SPO-Fraktion im Ausschuß, auch unterlassen, noch einmal unseren Antrag im Plenum zu wiederholen.

Hohes Haus! Das gleiche gilt für das Problem der Anlagentlastung und der Ermäßigung der Investitionssteuer bei Exportunternehmungen. Eine völlig unbegründete Härte trifft jenen Erzeuger, der über einen inländischen Exporthändler ins Ausland liefert. Seit dem 20. Juli liegt ein Abänderungsvorschlag der Sektion Handel im Bundesministerium für Finanzen. Sie, Herr Minister, haben mir gestern — genauso wie der vorsprechenden Delegation — erklärt, die Beseitigung dieser Härte können Sie nicht herbeiführen. Diese Einstellung ist im Hinblick auf den schweren Konkurrenzkampf, in dem sich die österreichische Wirtschaft auf den ausländischen Märkten befindet, mehr als bedauerlich.

Nun ein paar Worte zu den monatlichen Voranmeldungen. Herr Bundesminister! Wir haben im Unterausschuß auf die bekannten Erfahrungen bei den bayerischen Finanzämtern hingewiesen: Dort schafft die Beamtenschaft die Durchsicht, Überprüfung und Durchrechnung der Voranmeldungen nicht. Kubikmeterweise werden diese Voranmeldungen in den Kellern der Finanzämter abgelegt. Sie haben damals gesagt: Für einen bestimmten Zeitraum können Sie auf die monatlichen Voranmeldungen nicht verzichten. Vor einer Woche sagten Sie im Ausschuß auf unsere Frage etwa sinngemäß: Ob die Voranmeldungsformulare nach dem Übergangsjahr geändert werden, sei — wörtlich — „Gegenstand von Überlegungen“. Dürfen wir hier den be-

scheidenen Wunsch anmelden, daß das Ergebnis dieser Überlegungen nicht wieder nur aus der Tageszeitung zu entnehmen sein muß, sondern daß das rechtzeitig durch entsprechende Gesetzesänderungsvorlagen geschieht.

Durch eine schriftliche Anfrage, die wir an Sie gestellt haben, Herr Bundesminister, ist Ihnen auch bekannt, wie Sachverständige über das Problem der Voranmeldungen denken. Ich glaube schon, daß Sie mit mir einer Meinung sind, daß die in der praktischen Berufsarbeit der Steuerberatung stehenden Wirtschaftstrehänder hier Sachverständige sind. Der Kammerstag der Wirtschaftstrehänder hat bereits am 31. März 1973 den Beschluß gefaßt, es möge alles unternommen werden, daß die monatlichen Voranmeldungen nicht mehr abzugeben seien.

Herr Bundesminister und Herr Kollege Mühlbacher! Dieser Beschluß des Kammertages der Wirtschaftstrehänder ist einstimmig gefaßt worden. Er ist auch mit den Stimmen der sozialistischen Wirtschaftstrehänder gefaßt worden. Die sozialistischen Kollegen haben hier nicht nur ihre Berufserfahrung in die Waagschale ihrer Stimme geworfen, sondern sie haben auch das vollzogen, was der sozialistische Freie Wirtschaftsverband selbst — Herr Kollege Mühlbacher, Sie sind ja der Präsident — verlangt hat, nämlich die Abschaffung, die Aufhebung der monatlichen Voranmeldungen.

Wir haben deshalb auch vor einer Woche im Ausschuß den Antrag gestellt, ab 1. Jänner 1974 keine monatlichen Voranmeldungen mehr abgeben zu müssen; selbstverständlich soll dabei die monatliche Vorauszahlungspflicht unberührt bleiben. Sie haben diesen Antrag im Ausschuß niedergestimmt. Wir werden ihn hier im Plenum wiederholen, und, Herr Kollege Mühlbacher, es ist Ihnen nun Gelegenheit gegeben, mit uns mitzustimmen, so wie der Wirtschaftsverband, dem Sie als Präsident angehören, es ja auch beschlossen hat.

Nun zur Wertpapierdeckung. Beim Einkommensteuergesetz 1972 haben Sie sich mit der wirtschaftspolitischen Einsicht berühen lassen, daß die Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrücklagen abzuschaffen sei. Damals hat die Formulierung des Einkommensteuergesetzes 1972 die Auslegung zugelassen: Die Wertpapiere können schon 1973 verkauft werden. Aber aus Angst vor Ihrem eigenen Mut haben Sie flugs einen Erlaß herausgegeben: Nein, nicht schon 1973, sondern erst 1974 dürfen die Wertpapiere verkauft werden. Nun kommt das Jahr 1974, und was machen Sie? Am Abend vor der Ausschußsitzung vom 7. Dezember bringen Sie einen Entwurf als Abänderungsantrag, wonach die Wertpapierdeckung wieder erforderlich sein soll. Aber

**DDr. Neuner**

wenn, entgegen Ihrer Erlaßmeinung, ein Steuerpflichtiger doch schon im Jahre 1973 die Wertpapiere verkauft hat, so macht das nichts. Er kann sie bis 30. März 1974 wieder nachschaffen. Und Ihr Antrag sieht dann gleich wiederum eine Verschärfung gegenüber dem alten Recht vor. Nachdem ich Sie auf diesen Widersinn aufmerksam gemacht habe, bringen Sie nunmehr einen Abänderungsantrag hier im Plenum ein, der diesen Fehler saniert. Wir haben Ihnen also im Ausschuß, Herr Bundesminister, als einem Angehörigen der „best-vorbereiteten Regierung“ vorwerfen müssen, daß Sie hier einen ganz üblen Zickzackkurs gehen.

Wir haben Ihnen auch noch etwas anderes vorgehalten, was ich vom staatspolitischen Standpunkt für noch viel wichtiger halte: Wer nämlich im Vertrauen auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen gehandelt und die Wertpapiere im Jahr 1973 nicht verkauft hat, der ist jetzt der Dumme. Und derjenige, der den Erlaß einer höchsten Staatsbehörde einfach in den Wind schlägt, der wird jetzt von Ihnen, weil er das getan hat, prämiert.

Sie, Herr Kollege Mühlbacher, haben im Ausschuß als Antwort gegeben: Das ist kein Zickzackkurs, das ist eine „Anpassung“ an gegebene Notwendigkeiten. Nun lassen Sie mich sagen, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, daß das Preisgesetz von Angebot und Nachfrage nicht erst gestern erfunden worden ist. (*Abg. Mühlbacher: Fragen Sie Ihre Banker, dann werden Sie hören, was los ist!*) Außerdem — da können die jetzt hören, was ich den Bankern zu sagen habe — bestehen unserer Auffassung gar keine Notwendigkeiten. Denn die Unternehmer mit gebrochenem Wirtschaftsjahr haben, wenn sie die Absicht gehabt haben zu verkaufen, längst die Wertpapiere verkauft, und die Mehrzahl der Unternehmer, die ja heute einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, benötigen die Wertpapiere, weil sie Lombard-Kredite aufgenommen haben. Und wenn doch die Kurse sinken sollten, dann habe ich genügend Vertrauen zu der Fähigkeit der Disposition unserer Unternehmer, daß sie dann eben nicht mit Verlust verkaufen werden oder die Verlustmöglichkeiten sehr scharf kalkulieren werden.

Aber der Hauptvorwurf, der Ihnen in diesem Zusammenhang zu machen ist, meine Damen und Herren, ist der: Die Unternehmer leben doch nicht von der Hand in den Mund. Finanzdispositionen trifft man längerfristig. Wenn Sie das als Finanzminister nicht wissen wollen, so bin ich überzeugt, Herr Dr. Androsch, daß Sie es als Wirtschaftsprüfer wissen. Mit Ihrem unmotivierten Zickzackkurs vernichten

Sie die Finanzpläne vieler Unternehmer, was gerade in der jetzigen Kreditrestriktion unverantwortlich ist.

Hohes Haus! Ich möchte die Debatte zu diesem Fragenkomplex, zu dem es noch sehr viel zu sagen gäbe, nicht ungebührlich verlängern.

Wir werden zur Fassung des Gesetzentwurfes im Ausschußbericht eine gesonderte Abstimmung über Artikel I Z. 1 verlangen. Wir werden die Wiedereinführung der Wertpapierdeckung weder in der verschärften Form des Artikels I Z. 1 des Ausschußberichtes noch in der alten Form, wie sie Ihr nunmehr eingebrachter Abänderungsantrag der SPÖ und der FPÖ vorsieht, die Zustimmung geben.

Wir wissen, daß wir in der Minderheit bleiben werden, und deshalb haben wir eine Übergangsregelung als Kompromiß vorgeschlagen: Für 1974 soll nur mehr das halbe Ausmaß und für 1975 soll keine Wertpapierdeckung mehr erforderlich sein. Wir verlangen auch über diesen Antrag eine gesonderte Abstimmung und geben Ihnen damit Gelegenheit, unserem vernünftigen Kompromißvorschlag beizutreten.

Bei dieser konzeptlos schwimmenden Regierung ist es nicht verwunderlich, wenn die Regierungsfraktion gegen die parlamentarischen Spielregeln verstößt. Zu einem Dreiparteien-Initiativantrag, dem Antrag 98/A, in dem nur wenige von den Sozialpartnern vereinbarten Punkte enthalten sind, bringen Sie am Abend vor der Ausschußsitzung und dann laufend bis zur heutigen Plenarsitzung Ergänzungen, Reparaturen und Fehlerberichtigungen ein. Diese Anträge enthalten Materien, die schon ab 1. Jänner 1974 in der Praxis bearbeitet werden müssen.

Deshalb, meine Damen und Herren, wird die Österreichische Volkspartei in der dritten Lesung, in der wir nur über das gesamte Gesetz abstimmen können, der Gesetzesvorlage die Zustimmung geben, weil wir eine staatspolitische Verpflichtung sehen, die Bevölkerung, wo es geht, vor den Fehlern dieser Regierung zu schützen. Diese Regierung zu haben, ist für die Bevölkerung Übel genug. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Der Abgeordnete Dr. Neuner hat einen Abänderungsantrag eingebracht. Ich bitte daher jetzt den Schriftführer Dr. Fiedler, diesen Antrag zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Dr. Fiedler:

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten DDr. Neuner, Hietl und Genossen zum Antrag 98/A der Abgeordnete

**Schriftführer**

ten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) in der Fassung des Ausschlußberichtes (987 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Artikel II hat die Z. 1 wie folgt zu lauten:

„1. Dem § 26 ist ein neuer Abs. 10 folgenden Inhalts anzuschließen:

„(10) Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen im Sinne des § 21 entfällt ab 1. 1. 1974. Die Verpflichtung zur Leistung zur Vorauszahlung wird dadurch nicht berührt.“

2. Im Artikel II erhalten die bisherigen Z. 1 und 2 die neue Bezeichnung Z. 2 und 3.

3. Artikel IV Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wertpapierdeckung für die in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1973 (1972/1973) gebildeten Abfertigungsrücklagen spätestens am 31. März 1974 gegeben sein muß. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wertpapierdeckung im Nennbetrag von mindestens 25 vom Hundert eine solche im Nennbetrag von mindestens 12 vom Hundert des ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen tritt. Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975 ist die Bestimmung des Artikels I Z. 1 nicht mehr anzuwenden.“

Präsident Dr. **Maleta**: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Neuner und Genossen ist genügend unterstützt. Er steht daher mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf der Reihe nach zu den Anträgen Stellung nehmen, die hier zur Behandlung vorliegen, wobei ich nicht auf das zu sprechen komme, was ohnehin auf Grund einer einhelligen Auffassung der drei Fraktionen vor allem in den Anträgen 98/A und 101/A enthalten ist, sondern nur auf die Punkte, wo die Meinungen verschieden sind.

Ich darf zunächst bezüglich des Umsatzsteuergesetzes 1972 sagen: Es ist sicherlich richtig, daß erst die Anwendung eines Gesetzes zeigt, wo sich Mängel ergeben, umso mehr wenn es sich um völliges Neuland handelt wie bei der Umstellung des Umsatzsteuersystems von der bisherigen Form auf die sogenannte Mehrwertsteuer.

Eines haben aber die Erfahrungen, und das betrifft die beliebte Formulierung „überstürzte Einführung“, gezeigt: Ich glaube, die wirtschaftliche Entwicklung hat gezeigt, daß der 1. 1. 1973 überhaupt der letzte mögliche Termin auf lange Sicht gewesen ist, zu dem die Umstellung des früheren Umsatzsteuersystems auf ein modernes Umsatzsteuersystem erfolgen konnte. Das ist auch der Grund gewesen, warum wir damals für dieses Umsatzsteuersystem 1972 gestimmt haben, weil uns klar war, daß die Gefahr viel zu groß ist, mit dem veralteten Umsatzsteuersystem der Republik von Weimar weiter zu werkeln.

Nun haben wir schon damals zum Ausdruck gebracht — und ich darf das heute wiederholen —, daß eine so gewaltige Umstellung natürlich nicht reibungslos vor sich gehen kann; das ist auch nicht geschehen. Es kam noch dazu, daß man, wie ich glaube, zu viel Dinge auf einmal in Angriff genommen hat. Das Umsatzsteuergesetz 1972 war sicher eine Notwendigkeit, und die Umstellung auf Computer bei der Finanzverwaltung war an der Zeit; aber es kam noch das Einkommensteuergesetz 1972 hinzu, sodaß man also drei Vorhaben, die man normalerweise in Abständen durchführt, auf einmal durchgeführt hat. Dadurch vor allem haben sich die Schwierigkeiten ergeben.

Nun zielt der Antrag 69/A darauf ab, eine ganze Reihe von Erlässen in das Gesetz einzubauen. Ich habe dazu schon im Ausschuß gesagt, ich wüßte noch eine ganze Anzahl von Bestimmungen, bei denen man eine Aufnahme in das Gesetz für zweckmäßig halten könnte. Allein es besteht ja nicht umsonst in Österreich schon ein allgemeines Mißbehagen dagegen, daß die gesetzlichen Regelungen uferlos zu werden beginnen, daß jede Einzelheit im Gesetz steht und nicht in einer Verordnung oder in einem Erlaß. Wenn daher durch entsprechende Erlässe, deren sachliche Richtigkeit ja nicht bestritten ist, die Materie an sich geregelt ist, so ist es nur eine kosmetische Operation und vielleicht nicht unbedingt eine zweckmäßige Vorgangsweise, wenn man alles und jedes in das Gesetz aufnimmt. Denn was im Gesetz steht, ist auch viel schwerer abänderbar als das, was in einem Erlaß enthalten ist.

**Dr. Broesigke**

Allerdings sind wir der Meinung, daß im Laufe des Jahres 1974 auf Grund der Erfahrungen, die mit der Handhabung des Gesetzes im Jahre 1973 gewonnen wurden, eine Novelle wird kommen müssen, die eine ganze Reihe von Punkten zu regeln haben wird. Wir sind daher der Meinung, daß der Antrag 69/A, der ja keine Änderung der Rechtslage anstrebt, derzeit als verfrüht anzusehen ist und daß außerdem nicht alles in das Gesetz aufzunehmen wäre, was in diesem Antrag enthalten ist. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Bezüglich der Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrücklage muß ich meinem Vordrucker insofern recht geben, als er davon spricht, daß hier ein Zickzackkurs vorliegt. Ich glaube, daß die Verhältnisse auf dem Wertpapiersektor, als das Einkommensteuergesetz 1972 beschlossen wurde, nicht so grundlegend verschieden waren gegenüber dem heutigen Zustand. Man hat damals die Auflassung der Wertpapierdeckung beschlossen, hat aber nicht bedacht, daß nun alle diejenigen, die auf Grund des Gesetzes zur Deckung Wertpapierdepots angelegt haben, entsprechend der nun gegebenen Möglichkeit diese verkaufen oder zum Großteil verkaufen werden. Wie man daraufgekommen ist, hat man einen höchst problematischen Erlaß herausgegeben. Die Auslegung des Erlasses, der da beinhaltet hat, daß im Jahre 1973 die Deckung noch aufrechterhalten werden muß, hätte wahrscheinlich vor dem Verfassungsgerichtshof nicht gehalten. Und nun, nachdem das Jahr um ist, ist deutlich sichtbar, daß bei Durchführung der gesetzlichen Vorschrift sehr wesentliche allgemeinwirtschaftliche Nachteile drohen.

Ich muß dem Herrn Abgeordneten Doktor Neuner hier widersprechen: Bagatellisieren, glaube ich, darf man die Folgen nicht. Wir haben uns diesbezüglich beim Kreditapparat erkundigt, und zwar nicht etwa nur bei einseitig politisch orientierten Experten, sondern ohne Rücksicht auf die politische Einstellung. Wir haben ziemlich einhellig die Meinung festgestellt, daß es im Interesse des Wirtschaftsganzen notwendig sei, die Wertpapierdeckung derzeit, in Anbetracht der zahlreichen Probleme, die ja auch sonst schon auf dem Kapitalmarkt bestehen, noch aufrechtzuerhalten.

Wenn wir daher diesem Paragraphen unsere Zustimmung geben, so geschieht dies nicht in Billigung dessen, was mit dem Erlaß geschehen ist, oder weil es uns besonders erfreulich erschiene, daß diese Wertpapierdeckung wieder eingeführt wird, sondern einzig und allein darum, weil wir zur Kenntnis

nehmen müssen, daß hier ein allgemeinwirtschaftspolitisches Interesse besteht, das nun einmal den Vorrang haben muß.

Allerdings glauben wir, daß es über das Ziel hinausschießt, wenn jene Fassung gewählt wird, die der Beschlußfassung im Ausschuß zugrunde lag und die eine Verschärfung gegenüber dem Zustand beinhaltet, wie er bis zum 31. 12. 1972 bestand. Eine Verschärfung bestünde insofern, als es früher darauf ankam, wie hoch die Abfertigungsansprüche am Ende des vorhergegangenen Wirtschaftsjahres waren, die Fassung des Ausschußberichtes hingegen auf das Ende des Wirtschaftsjahres abstellte, um das es geht, also ein Jahr Abstand, sodaß sämtliche Unternehmen innerhalb von, wie in dem Antrag vorgesehen war, zwei Monaten — auf meine Anregung nunmehr in der Ausschlußfassung von drei Monaten — ohne Vorliegen einer Bilanz oder eines sonstigen Abschlusses zu berechnen gehabt hätten, wieviel Abfertigungsrücklage sie brauchen, und diese auch anzuschaffen hätten.

Aus diesem Grund stelle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten Mühlbacher folgenden Abänderungsantrag:

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Broesigke, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Josseck und Genossen zum Gesetzentwurf betreffend das Abgabenänderungsgesetz 1973 in der Fassung des Ausschußberichtes (987 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der im Titel bezeichnete Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes (987 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Z. 1 (§ 14 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972) hat der erste Satz zu lauten:

„Spätestens am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen österreichische festverzinsliche Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 25 v. H. des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagenbetrages für künftige Abfertigungen im Betriebsvermögen vorhanden sein.“

2. In Artikel IV hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wertpapierdeckung für die in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1973 (1972/1973) gebildeten Abfertigungsrücklagen spätestens am 31. März 1974 gegeben sein muß.“



**Dr. Broesigke**

Dies stellt also eine Erleichterung gegenüber dem ursprünglichen Initiativantrag, aber auch eine Erleichterung gegenüber der Fassung des Ausschlußberichtes dar. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Ich darf nun noch einiges zu dem Antrag 86/A der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen sagen, um das hier schon vorwegzunehmen und eine zweite Wortmeldung entbehrlich zu machen.

Der Antrag bezweckt die Wiedereinführung des Abzugsbetrages für den mittätigen Ehegatten beziehungsweise die mittätige Ehegattin. Ich glaube, daß diese Einrichtung, die durch das Einkommensteuergesetz 1972 abgeschafft wurde, durchaus zweckmäßig war und den Erfordernissen der Praxis entsprach. Es konnte für den mittätigen Ehegatten, der nicht in einem Dienstverhältnis zum anderen Ehegatten stand, bis dahin ein Pauschalbetrag abgesetzt werden.

Nun wird gesagt, daß seit dem 1. Jänner 1971 die Möglichkeit besteht, auch mit steuerrechtlicher Wirkung Dienstverhältnisse zwischen Ehegatten zu begründen. Wir sind uns alle darüber im klaren, daß diese Dienstverhältnisse naturgemäß etwas reichlich konstruiertes beinhalten. Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl von Menschen, bei denen solche konstruierte Dienstverhältnisse aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in Betracht kommen.

Es wäre daher von Anfang an die steuerlich richtige Lösung gewesen, wenn man den Steuerpflichtigen, der Wirklichkeit entsprechend, die Möglichkeit eröffnet hätte, entweder ein Dienstverhältnis zu begründen oder, wo dies nicht zweckmäßig erschien, den Abzugsbetrag in Anspruch zu nehmen; also beide Möglichkeiten nebeneinander. Das entspricht am ehesten der Wirklichkeit. Denn das Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes ist in der Wirklichkeit nicht die einzige Möglichkeit, mit der eine Arbeitstätigkeit rechtlich begründet wird; es gibt noch eine ganze Anzahl von anderen Möglichkeiten. Der Steuergesetzgeber, der bekanntlich von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgeht, muß sich an der Wirklichkeit orientieren und nicht an der Konstruktion und — wenn man will — an der Illusion sowie an der Theorie. Genau das tut aber das Einkommensteuergesetz 1972, wenn es auf dem Standpunkt steht, daß zwischen Ehegatten eben nur das Dienstverhältnis, aber keine andere Form der Mitarbeit steuerlich anerkannt werden könnte. Das ist weltfremd gewesen! Und es stellt sich auch in der Praxis heraus, daß bei weiten Teilen der Betroffenen hier eine echte Härte vorliegt.

Ich persönlich wäre der Meinung, daß es überhaupt kein Nachteil für den Fiskus ist, wenn die eben genannte Möglichkeit wieder eröffnet würde. Denn wenn man die Leute zwangsweise auf den Weg des Dienstverhältnisses drängt, dann sind dort die steuerlichen Abzugsposten wesentlich höher, als das der Fall wäre, wenn es nur den Abzugsbetrag gibt.

Ich sehe wirklich nicht ein, warum die Finanzverwaltung auf diesem Gebiet nicht zu der Erkenntnis kommt, daß man mit der Abschaffung dieser Institution einen Fehler gemacht hat, den man korrigieren sollte. Das Steuerrecht wird ja so oft verändert, daß nicht einzusehen ist, warum nicht auch in diesem Fall eine Änderung stattfinden könnte.

Wir werden daher für den Antrag, aber in diesem Punkte gegen den Ausschlußbericht stimmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident Probst:** Der von den Abgeordneten Dr. Broesigke, Mühlbacher und Genossen eingebrachte Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht demnach auch zur Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Erich Hofstetter. Er hat das Wort.

**Abgeordneter Erich Hofstetter (SPO):** Herr Präsident! Hohes Haus! Bevor ich auf den konkreten Gesetzentwurf gemäß Antrag 101/A, der uns vorliegt, eingehe, möchte ich doch auch einige Worte zur Steuerpolitik des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sagen. Ich halte dies deshalb für notwendig, weil gerade in letzter Zeit wiederholt von Sprechern der Oppositionsparteien die Behauptung aufgestellt wurde, der ÖGB habe seine Steuerpolitik im Interesse der gegenwärtigen Bundesregierung geändert und lasse damit seine Mitglieder aus parteipolitischen Erwägungen im Stich.

Diese Beschuldigungen entbehren jedweder Grundlage und Berechtigung; denn gerade in den letzten Jahren, also in der Amtszeit der gegenwärtigen Regierung, ist es dem ÖGB gelungen, eine ganze Reihe seiner Forderungen auf dem Gebiet der Lohnsteuerpolitik durchzusetzen.

Diese Forderungen stammen noch aus dem Jahre 1966. Unter den Finanzministern der ÖVP-Regierungen konnte davon allerdings kaum etwas durchgesetzt werden. Finanzminister Schmitz ist sogar auf einigen Gebieten, so bei der steuerlichen Berücksichtigung für Kinder, genau den umgekehrten Weg gegangen, den der ÖGB vorschlug und wünschte. Dabei waren die Beschlüsse zur Steuerpolitik

**Erich Hofstetter**

im ÖGB damals wie heute sowohl mit den Stimmen der sozialistischen als auch mit jenen der christlichen Fraktion gefaßt worden. Lediglich die kommunistischen Gewerkschafter teilen diese Ansicht nicht, sondern teilen die Ansicht — mehr oder minder mit einigen Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei —, daß der ÖGB eine völlig verfehlte Steuerpolitik betreibe.

Unter Finanzminister Androsch konnte dagegen eine ganze Reihe grundsätzlicher Wünsche des ÖGB erfüllt werden. Dazu zählen zum Beispiel die Beihilfe bei der Hausstandsgründung, die Gleichbehandlung der Kinder und der Alleinverdiener, der Arbeitnehmerabsetzbetrag — eine Forderung, die jahrzehntelang erhoben wurde — und die Bausparprämien.

Darüber hinaus ist es in dieser Zeit zu sehr wesentlichen Steuersenkungen gekommen. Damit war es möglich, das konstante Ziel des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu erreichen, nämlich daß die progressive Einkommensbesteuerung lediglich die gestiegenen Realeinkünfte und nicht die Teuerungsabgeltungen erfaßt.

Wieweit dies gelungen ist, kann man am besten aus einer Statistik ersehen, nämlich aus dem Verhältnis zwischen Netto- und Bruttoverdiensten in der Industrie. Diese Statistik zeigt uns ganz deutlich, daß wir bisher unser Ziel erreichen konnten.

In dem Moment, wo diese Statistik ein anderes Bild ergibt, wird der ÖGB Abhilfe zu schaffen wissen. Bekanntlich ist ja schon zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten des Gewerkschaftsbundes vereinbart, daß Beratungen über die nächste Lohnsteuersenkung Anfang des kommenden Jahres aufgenommen werden.

Eines aber wird der Österreichische Gewerkschaftsbund niemals tun, nämlich eine Steuerpolitik betreiben, die verantwortungslos wäre und nicht den Interessen sowohl der Arbeitnehmer als auch der gesamten Bevölkerung entspräche. Das haben wir weder gegenüber Finanzminister Schmitz noch gegenüber Finanzminister Professor Koren getan, obwohl einige dies durchaus gern gesehen hätten. Genausowenig wie wir verantwortungslos in den Zeiten der ÖVP-Regierung waren, genau sowenig werden wir es auch zu Zeiten einer SPÖ-Regierung sein.

Auch in der Steuerpolitik verfolgt der ÖGB seine eigene Linie im Interesse der Arbeitnehmer, ohne Rücksicht darauf, welche Partei oder Parteienkoalition gerade die Bundesregierung bildet.

Nun aber, meine Damen und Herren, zu den Bestimmungen des Gesetzes, mit dem wir uns heute zu befassen haben. Es bringt Änderungen in drei ganz speziellen Bestimmungen des Lohnsteuerrechtes, die momentan besonders akut sind. Es ist aber keinesfalls als Reform der Lohnsteuergesetzgebung aufzufassen, sondern eben als eine rasche Maßnahme in Detailfragen, wo Abhilfe not tut.

Die erste dieser Fragen ist das Kraftfahrzeugpauschale. Dieses soll um etwa 18 Prozent, je nach Fahrzeugkategorie, erhöht werden. Damit sind jene Kostensteigerungen abgedeckt, die seit der letzten Festsetzung des Kraftfahrzeugpauschales zu Jahresanfang eingetreten sind. Vor allem ist dies die jüngste Benzinpreiserhöhung, aber es kommt eine ganze Reihe anderer Kosten ebenfalls dazu.

Verschiedentlich ist in der Öffentlichkeit kritisiert worden, daß die Steigerung nicht groß genug sei. Darüber kann man natürlich streiten. Aber es ist zu bedenken, daß es sich beim Kraftfahrzeugpauschale um die durchschnittlichen Kosten der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte handelt. In Einzelfällen werden diese Kosten überdurchschnittlich groß sein, in anderen unterdurchschnittlich gering. Der Durchschnitt kann eben nur ein Mittelwert sein.

Es ist aber auch Kritik daran laut geworden, daß man überhaupt das Kraftfahrzeugpauschale erhöht. Diese Kritiker meinten, in einer Zeit, in der Benzinknappheit herrsche und die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes der Massenverkehrsmittel gerade für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte allgemein anerkannt werde, wäre es doch widersinnig, ausgerechnet das Kraftfahrzeugpauschale zu erhöhen. Dem ist allerdings eines entgegenzuhalten: Das Kraftfahrzeugpauschale ist, wie sich jeder durch einen Blick ins Einkommenssteuergesetz überzeugen kann, eine besondere Form der Abgeltung von Werbungskosten. Sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein Unternehmer hat Anspruch darauf, seine Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte als Minderung seines Einkommens steuerlich geltend zu machen. Die Unternehmer tun dies in der Regel dadurch, daß sie die tatsächlichen Kosten belegen und im Rahmen der Steuererklärung absetzen. Um eine ähnliche Vorgangsweise bei den Arbeitnehmern — die einen unerhörten Verwaltungsaufwand erfordern würde — überflüssig zu machen, hat man sich eben zur Pauschalierung entschlossen. Denn es wäre keinesfalls gerecht, ja es wäre sogar verfassungswidrig, wenn man die Arbeitnehmer in dieser Frage schlechter behandeln wollte als die Unternehmer.

**Erich Hofstetter**

Steigen aber die Kosten der Kraftfahrzeughaltung, so können die Unternehmer diese gestiegenen Kosten im Rahmen ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Arbeitnehmer können das nicht: sie haben nur das Pauschale. Will man sie im Rahmen von Kostensteigerungen in bezug auf die Kraftfahrzeughaltung nicht schlechter stellen, muß man das Pauschale entsprechend anpassen. Und diesem Zweck dient das heute vorliegende Gesetz.

Allerdings ist noch einiges an den Argumenten jener richtig, die im gegenwärtigen Augenblick eine Steuererleichterung für die Benützer von PKW nicht gerade für die sinnvollste Maßnahme halten. Aus diesem Grund hat auch der ÖGB dem Herrn Finanzminister bereits einen Vorschlag gemacht, von dem wir glauben, daß er sowohl den aufgezeigten Einrichtungen Rechnung trägt, gleichzeitig aber verhindert, daß die Arbeitnehmer schlechter gestellt werden als die Unternehmer. Wir haben vorgeschlagen, Überlegungen anzustellen, um bei nächster Gelegenheit das Kraftfahrzeugpauschale und das Werbungskostenpauschale zusammenzulegen. Das würde wieder eine gewisse Verwaltungsvereinfachung für die Betriebe bedeuten, die dann nicht mehr eine Evidenz darüber zu führen hätten, wer das Kraftfahrzeugpauschale in Anspruch nehmen darf. Und das wäre vielleicht die vernünftigste Lösung in der gegenwärtigen Situation, weil sie eine gleiche Behandlung und auch eine Vereinfachung bringen würde.

Was die Erhöhung der steuerlichen Anerkennung von Reisediäten betrifft, erfolgt damit lediglich eine Anpassung an die Reisediäten im Bundesdienst. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Preise im Hotel- und Gastgewerbe hat sich der Bund veranlaßt gefühlt, die Reisediäten für die Bundesbediensteten zu erhöhen. Auch in vielen Kollektivverträgen ist eine Erhöhung der Diäten für die Beschäftigten in der Privatwirtschaft vereinbart worden. Auf Grund des Einkommensteuergesetzes mußte aber ein Teil dieser erhöhten Diäten als Einkommen versteuert werden. Die nunmehr vorliegende Bestimmung soll dafür sorgen, daß Diäten, die in einem gewissen Verhältnis zu jenen des Bundesdienstes stehen, auch in der Privatwirtschaft nicht einer Besteuerung als Einkommen unterliegen. Neben der mit einer solchen Änderung verbundenen Steuererleichterung handelt es sich auch hier sehr stark um eine Verwaltungsvereinfachung; denn die Besteuerung minimaler Schillingbeträge bei Reisediäten bedeutete für die Lohnbüros der Betriebe eine große zusätzliche Belastung.

Schließlich wird auch noch die Steuerfreigrenze für sonstige Bezüge um 3500 S er-

höht. Hier geht es um die Lösung eines recht verzwickten Problems: In vielen Betrieben gibt es Naturalbezüge in Form sogenannter Deputate. Selbstverständlich gelten diese Deputate als Einkommen und müssen versteuert werden. Allerdings ist es für die Betroffenen oft schwer zu verstehen, warum sie plötzlich für ein Deputat, das für sie ja nicht Bargeld bedeutet, von ihrem nächsten Barlohn dann einen Abzug zahlen müssen. Aus diesem Grund ist der Gedanke aufgetaucht, die Deputate bis zu einer gewissen Höchstgrenze aus der Steuerpflicht herauszunehmen. Dagegen sind aber wiederum verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, die nur schwer zu widerlegen sind. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, den Steuerfreibetrag für sonstige Bezüge entsprechend anzuheben, womit auch die Deputate in aller Regel steuerfrei sein werden.

Damit wird aber auch noch ein zweiter Zweck erreicht: Durch die starke Anhebung des Richtsatzes für die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung wäre es im kommenden Jahr dazu gekommen, daß Ehepaare mit der Ausgleichszulage zwar nicht von ihren laufenden Bezügen, aber von ihrem Weihnachtsgeld Einkommensteuer hätten zahlen müssen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese kaum verständliche Härte vermieden werden können.

Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, einen Abänderungsantrag einzubringen.

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Babanitz, DDr. Neuner, Melter und Genossen zum Abgabenänderungsgesetz 1973 (987 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der genannte Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I ist folgende Z. 5 einzufügen:

„5. § 67 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 6 anzuwenden ist.“

2. Die bisherige Z. 5 im Art. I erhält die Bezeichnung Z. 6.

3. Im Art. IV Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des Art. I Z. 2 bis 4“ die Worte „des Art. I Z. 2 bis 5“.

Ich bitte, auch diesen Abänderungsantrag in die Beratungen mit einzubeziehen.

**Erich Hofstetter**

In diesem Antrag geht es um die Aufhebung einer Benachteiligung der dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz unterliegenden rund 200.000 Arbeitnehmer. Es soll nämlich das Urlaubsgeld der Bauarbeiter zu 50 Prozent als Urlaubsentgelt und die restlichen 50 Prozent als sonstige Bezüge, also entsprechend dem 13. und 14. Bezug, behandelt werden.

Es mag sich bei diesen Bestimmungen um drei beziehungsweise vier kleinere Probleme handeln. Für die Betroffenen sind sie aber nicht klein. Deshalb werden wir Abgeordneten der Sozialistischen Partei den vorgeschlagenen Änderungen im Lohnsteuerrecht die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Babanitz, Dr. Neuner, Melter und Genossen ist genügend unterstützt und steht auch zur Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Keimel. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keimel** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die offensichtliche Lustlosigkeit der sozialistischen Fraktion oder des OGB — das weiß ich nicht — in Verbindung mit der Vertretung ihrer eigenen Anträge beweisen mir jetzt die Ausführungen des Abgeordneten Hofstetter. Es hat ja so schwere Angriffe, so klare Angriffe des Abgeordneten Neuner gegen den Finanzminister gegeben, aber es war Ihnen nicht einmal wert, darauf einzugehen. *(Abg. Dr. Tull: Es kommt immer darauf an, wer diese Angriffe startet!)* Nicht wer, sondern wie sachlich sie begründet sind. *(Beifall bei der OVP.)* Es ist natürlich auch möglich, daß ein weiterer sozialistischer Redner darauf eingeht. Ich warte also mit Genuß auf den Abgeordneten Tull; er wird es ja dann machen! *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Die Lustlosigkeit hat sich offensichtlich auch darin gezeigt, daß der Abgeordnete Hofstetter erklärte — ich glaube, ich handle in seinem Sinn, wenn ich das Protokoll ändere; er hat es sicher nicht so gemeint, er hat nämlich wörtlich erklärt —: „Genauso wie wir verantwortungslos in Zeiten der OVP-Regierung waren“. Ich halte ihm zugute: er meinte „verantwortungsvoll“.

Mit Ihrem Antrag 101/A, meine sehr geehrten Herren der sozialistischen Fraktion, wurde mehrfach ein völlig ungewöhnlicher Weg eingeschlagen.

Es wurde zum Beispiel zu einer solchen wesentlichen und wichtigen steuerlichen Materie keine Regierungsvorlage eingebracht, daher also, vielleicht auch bewußt, das Begutachtungsverfahren verhindert.

Der Antrag wurde dann im Finanzausschuß x-fach geändert. Es wurde geradezu blamabel

für Sie, Herr Abgeordneter Dr. Tull — als Vorsitzender werden Sie es ja wissen, Sie wollten sogar einmal unterbrechen, Abgeordneter Mühlbacher hatte es beantragt —, daß Sie sich selbst mit Ihrem eigenen Antrag und den Abänderungsanträgen zum Schluß nicht mehr ausgekannt haben. Das beweist wohl am meisten die totale Verwirrung der Regierungspartei.

Heute im Hohen Haus geht es so weiter. Was glauben Sie denn, wer sich mit Ihren Abänderungsanträgen zu Abänderungsanträgen bei dieser schwierigen Materie noch auskennt? Wahrscheinlich Sie am wenigsten. *(Abg. Ulbrich: Nur einer, der es versteht!)* Ich bin überzeugt, Herr Abgeordneter Ulbrich, daß Sie es vor allem natürlich verstehen! *(Abg. Ulbrich: O ja!)*

Zum dritten wurde geradezu überfallsartig auch bei dieser Gelegenheit erst im Ausschuß die Bestimmung aus dem Einkommensteuergesetz 1972 betreffend die Aufhebung der Wertpapierdeckung für Abfertigungsrücklagen rückwirkend — rückwirkend, meine Herren! — wieder aufgehoben, nachdem schon der diesbezügliche Erlaß des Finanzministers, wie wir heute schon gehört haben, dazu gesetzwidrig war.

Das also ist die „bestvorbereitete Regierung“. So schaut es sehr schlimm mit Ihnen aus! Das alles in einer Zeit höchster wirtschaftlicher Anspannung draußen in unseren Unternehmungen.

Diese Vorgangsweise beweist eben einen ganz unverantwortlichen Zickzackkurs, der wieder einmal der Wirtschaft eine ordnungsgemäße Vorschau und eine Planung, eine Finanzplanung verbunden mit der Investitionsplanung und so weiter, unmöglich macht. Sie können nicht am 14. Dezember Gesetze beschließen, die eigentlich schon längst in die Finanzplanung, Investitionsplanung des nächsten Jahres bei den Unternehmungen hineinreichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und mit Ihren Anträgen wird unter anderem auch folgendes bestimmt: Das Kfz-Pauschale wird wesentlich, um über 18 Prozent, erhöht; die Tages- und die Nächtigungsgelder werden bis über 30 Prozent erhöht; die steuerfreien sonstigen Bezüge nach § 67 werden um 70 Prozent erhöht. Das heißt, es werden also, entgegen der Aussage des Finanzministers noch in der Fragestunde am 23. Oktober, sehr wohl Lohnsteuerermäßigungen in Teilbereichen durchgeführt, und das in eineinhalb Monaten. Sie können also offensichtlich nicht einmal fünf Wochen vorausschauen. Es werden sehr wesentlich gestiegene Kosten der Lebenshaltung durch das Steuerrecht mit dieser Vorlage

**Dr. Keimel**

anerkannt. Es werden zum Beispiel die mit der Erhöhung des Kfz-Pauschales oder der Tagesdiäten, der Ernährungskosten also, gestiegenen Kosten anerkannt.

Diese Änderung der Meinung des Finanzministers oder, wie der Herr Abgeordnete Ulbrich gerade in einem Zwischenruf meinte, „Änderung der Situation“ berechtigt uns auch jetzt, sechs Wochen später, wieder unseren Abänderungsantrag auf Erhöhungen der Absetzbeträge vorzulegen. Ich bitte den Schriftführer, ihn dann zu verlesen.

Wenn Sie nun, meine Herren, für eine relativ kleine Bevölkerungsgruppe aktiv Berufstätiger Lohnsteuerermäßigungen und erhöhte Kosten, Werbungskosten genauso wie Lebenshaltungskosten, anerkennen, dann beweisen Sie damit, daß diese Kosten auch für die gesamte übrige Bevölkerung gestiegen sind. Und das hat die Regierung für die gesamte Bevölkerung zu berücksichtigen; auch wenn diese Gruppen jetzt gerade nicht vom OGB vertreten werden.

Die Begründung, die Erhöhung des Kfz-Pauschales als Werbungskosten, wie der Herr Abgeordnete Hofstetter meinte, sei nur eine Gleichstellung mit den Selbständigen und davon könne keine Lohnsteuersenkung für andere abgeleitet werden, ist falsch. Nach dem Statistischen Jahrbuch gibt es rund 1 Million Pkw für Unselbständige. Das sind etwa 75 Prozent der gesamten Pkw; die restlichen 25 Prozent entfallen auf die Selbständigen, aber auch die gesamten Behördenfahrzeuge zum Beispiel. Aber nur knapp 25 Prozent der Unselbständigen haben das Kfz-Pauschale beansprucht. Somit werden es echt — wenn ich es so nennen darf — etwa 200.000 Unselbständige sein, die mit dem Auto von und zur Arbeitsstätte fahren, und die restlichen 800.000 auch unselbständigen Pkw-Besitzer scheiden aus dieser Regelung der erhöhten Kosten aus.

Ich meine, die Lebenshaltungskosten, auch die erwähnten Pkw-Kosten für die unselbständigen 800.000 Menschen, zum Beispiel für die Rentner, die nicht mehr zur Arbeit fahren, aber sich einen Wagen einmal erspart haben und ihn pflegen, damit sie noch ein bißchen ihren Lebensabend genießen können, sind ebenso, ja relativ stärker gestiegen für diese Gruppen, für die Alleinverdiener, für die Familien, Familienerhalter, Kinder, für Arbeitnehmer und eben für die 1,4 Millionen aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedenen Pensionisten und Rentner.

Ihnen allen, diesen ganz großen Bevölkerungsgruppen, verwehrt nun diese sozialistische Regierung die Valorisierung der abgewerteten, der inflationistisch abgewerteten

Absetzbeträge. Sie jagen diese Bevölkerungsgruppen damit in eine erhöhte Steuerprogression hinein.

Da frage ich Sie: Wo ist dann hier, wie ich in den letzten Wochen immer wieder gehört habe, das Gewissen der sozialistischen Frauen, das Gewissen der sozialistischen Kinderfreunde und das Gewissen Ihrer sozialistischen Konsumentenvertreter?

Ich wiederhole: Wir wollen für alle diese Bevölkerungsgruppen mit unserem Antrag auf Nachziehung der Absetzbeträge nichts vom Finanzminister. Wir wollen keine Steuerzuwendung. Wir wollen mit unserem Antrag nur eines: daß dieser sozialistische Finanzminister an der trabenden Inflation gerade bei diesen Bevölkerungsgruppen, nämlich Familien, Alleinverdienern, Pensionisten, Kindern, nicht Milliarden mehr verdient.

Ganz gleich, meine Damen und Herren, verhielt es sich auch mit unserem Antrag im Finanz- und Budgetausschuß auf Ermäßigung der Mineralölsteuer für Ofenheizöl, den Sie auch zurückgewiesen haben. Uns ist klar, daß erhöhte Rohstoffpreise — vor allem aus dem Ausland — die betroffene Bevölkerung tragen muß, daß es die Bevölkerung trifft. Aber wenn diese hohe Belastung unsere Bevölkerung schon trifft und diese Mehrbelastung für eine kleine Gruppe vom Finanzminister zum Beispiel mit der Erhöhung des Kfz-Pauschales anerkannt wird, dann ist es fast ein Zynismus, wenn die gleiche sozialistische Regierung, der gleiche Finanzminister sich weigert, die Steuererhöhung daraus, die Steuermehreinnahmen — und nichts anderes, bitte — wenigstens teilweise den Ölofenbenutzern wieder zu erlassen.

Wenn jemand früher an so etwas verdient hätte, hätte man in solchen Fällen ihm beziehungsweise der Wirtschaft „Kriegsgewinnerei“ vorgeworfen. Glauben Sie, meine Herren, daß das vielleicht die „Reichen“ sind? Oder sind das nicht vielleicht jene Tausende, die in ihren Altwohnungen — denn in den neuen sind ja Zentralheizungen, wir haben ja gehört, bei der Gemeinde Wien gibt es ja für 60.000 Wohnungen nicht einmal mehr Kaminlöcher — wenigstens durch den Einbau eines Ölofens sich etwas Bequemlichkeit verschafft haben, also Berufstätige, die durchheizen müssen und nicht nachlegen können, und so weiter!

Der Bonner Bundestag, also auch die sozialistische Regierung in der BRD, hat zum Beispiel sogar Heizkostenzuschüsse für rund 3 Millionen Haushalte beschlossen. Wir verlangen das gar nicht und wir wollen es gar nicht. Aber die Begründung des Finanzministers, man könne nicht einen raren Rohstoff

**Dr. Keimel**

auch noch „verbilligen“, weil ihn dann mehr kaufen, ist lächerlich. Ein Olofen braucht nicht dadurch mehr, aber auch nicht weniger, weil der Finanzminister mehr oder weniger Steuer kassiert, in diesem konkreten Fall einfach mehr kassiert!

Schließlich bringe ich im Hohen Haus noch einmal unseren **A n t r a g** auf Wiedereinführung des Absatzbetrages für den mittätigen Ehegatten, meistens also für die mittätige Ehegattin ein und bitte auch den Schriftführer, ihn dann zu verlesen.

Mit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 ist der bis dahin geltende Absatzbetrag für die im Betrieb des Ehegatten mittätigen Ehegattin ersatzlos weggefallen. Die damals schon völlig unbefriedigende Begründung der Regierungspartei war, mit Einführung der Individualbesteuerung könne ja der mittätige Ehegatte oder die Gattin ins Angestelltenverhältnis treten.

Nun, es müßte doch wohl gerade bei Ihrer Partei, die so auf die Gleichberechtigung der Ehepartner, gerade der Frau, immer gedrängt hat, diesen Ehepartnern überlassen bleiben, ob sie ein Dienstverhältnis untereinander begründen wollen oder nicht. Durch ein Steuergesetz jedenfalls kann eine bestimmte Rechtsfigur doch dem Ehepaar nicht aufgezwungen werden. Es ist eben eine Mittätigkeit auf familienrechtlicher Basis. Aber es hat sich — und das erscheint uns jetzt besonders wichtig — vor allem in der Praxis gezeigt, daß die Wahl eines Dienstverhältnisses, ob mittätig oder Angestelltenverhältnis, oft gar nicht möglich ist, ohne daß dem fleißigen — denn hier handelt es sich um fleißige Ehepaare — Ehepaar ein großer oder überhaupt ein nicht tragbarer Verlust entsteht: Gerade bei kleinen Betrieben führt die Anmeldung und ordnungsgemäße Bezahlung der Ehegattin zu einer Schmälerung der Pensionsbemessungsgrundlage des Gatten, des Betriebsinhabers, unter die Höchstbeitragsgrundlage. Das bewirkt, daß er selbst, wenn er in Pension geht, nicht einmal mehr die volle Pension erreicht.

Wenn zum Beispiel so ein Kleingewerbetreibender einen Gewinn von 100.000 S hat und 50.000 S davon für seine im Dienstverhältnis stehende Gattin absetzt, würde er weit unter die Höchstbeitragsgrundlage fallen.

Manche Frauen sind aber in einem Alter, in dem sie die 180 Beitragsmonate — das sind 15 Jahre — gar nicht mehr zusammenbringen. Diese Frauen sind etwa 47, 50 Jahre alt und haben ein Leben lang im Betrieb fleißig mitgearbeitet, können aber nicht in den Genuß der Pension kommen und würden somit die Beiträge umsonst zahlen.

Wenn eine Anmeldung zur Gebietskrankenkasse erfolgt, so kennen wir Beispiele, bei denen die Gebietskrankenkasse horrende Beitragsnachzahlungen vorschrieb; das ist gesetzlich sicher gedeckt. Ich kenne einen Wiener Fall, bei dem 60.000 S nachgefordert wurden; dieser Kleingewerbetreibende kann das gar nicht zahlen. Und daher erhebt sich die Frage: Wie viele Selbständige aus Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Fremdenverkehr und freiberuflich Tätige trifft das eigentlich?

Die letzte Einkommensteuerstatistik zeigt folgendes Bild: Von 258.000 solcher betroffenen Selbständigen haben 188.000 — das sind 73 Prozent — ein Einkommen bis 100.000 S. Und dabei ist noch die Arbeitszeit zu berücksichtigen. Wie aus dem Statistischen Handbuch hervorgeht, haben 1972 die Selbständigen und deren Familienmitglieder eine durchschnittliche Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche gehabt, die Unselbständigen bereits von 40,3 Stunden. Über 45 Stunden haben bei den Selbständigen 84,3 Prozent gearbeitet, bei den Unselbständigen nur mehr 8,5 Prozent. Man kann also nicht einmal die 100.000 S so einfach vergleichen, wer sie verdient hat.

Aber 73 Prozent sind es, die einen Verdienst bis 100.000 S haben. Diese Kleinbetriebe, in denen Mann und Frau und vielleicht sogar in den Ferien die Kinder mitarbeiten, garantieren heute noch die Versorgung unserer Bevölkerung mit Reparaturhandwerkern als nahe Einkaufsquellen. Wenn die sozialistische Regierung mit ihren Maßnahmen vor allem auf steuerpolitischem Gebiet Tausende dieser Kleinbetriebe zur Aufgabe zwingt, dann werden wir eines Tages, und zwar in sehr naher Zeit, viel Geld und Mühe aufwenden müssen, um die Versorgung der Bevölkerung auf dem Dienstleistungssektor, vor allem auf dem Reparatursektor oder beim Handel mit den täglichen Bedarfsartikeln sicherzustellen.

Auch mit diesem Antrag, meine sehr geehrten Herren der sozialistischen Fraktion, wollen wir gar nichts vom Finanzminister, wir wollen keine Zuwendung irgendeiner Art, keine Subvention, keinen Schilling Zuwendung, sondern wir wollen damit erreichen, daß sich der Finanzminister nicht ungerechtfertigt an der Notsituation dieser Kleingewerbetreibenden bereichert, also an Bevölkerungsgruppen verdient, die nicht zu den Reichen gehören, für die Ihr ständiges Gefasel vom „Kampf gegen die Armut“ ein reiner Hohn ist.

Lassen Sie mich eine persönliche Feststellung anschließen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) — Ich komme gleich darauf zurück. — Diese

**Dr. Keimel**

ganz persönliche Feststellung gilt jetzt für Sie so wie für den Abgeordneten Mühlbacher.

Im Finanz- und Budgetausschuß ist gerade der angebliche Vertreter der Kleingewerbetreibenden und Präsident des Sozialistischen Freien Wirtschaftsverbandes, der Abgeordnete Mühlbacher, aufgestanden und hat die Ablehnung unseres Antrages auf Wiedereinführung des Absetzbetrages für die mittätige Ehegattin als — ich zitiere wörtlich — „einen Erfolg der Individualbesteuerung“ bezeichnet. Sie haben auch gesagt, Herr Abgeordneter Mühlbacher: „Das ist kein steuerliches, sondern ein soziales Problem.“ Ganz egal, Herr Abgeordneter Mühlbacher: Es ist ein Problem, das nur noch schwerer wiegt, wenn Sie es als ein soziales bezeichnen. Sie hätten dann erst recht die verdammte Pflicht zur Lösung dieses Problems. Sie hätten die Ablehnung dieses unseres Antrages auf Wiedereinführung des Absetzbetrages wenigstens einen Ihrer, wenn ich es so nennen darf — jetzt haben wir es ja gerade in einem Zwischenruf gehört —, „Klassenkämpfer“ machen lassen, für den einfach jeder Selbständige von vornherein suspekt ist, auch wenn er mehr arbeitet und dafür womöglich nur die Hälfte verdient.

Herr Abgeordneter Mühlbacher, Sie haben sich jedenfalls damit als Vertreter irgendeines selbständigen Menschen in Österreich und gerade dieser kleinen, wenig Verdienenden disqualifiziert!

Die Ablehnung unserer drei Anträge:

Verzicht auf Steuergewinne aus der Rohölverteuerung,

Verzicht auf Steuergewinne durch die inflationistische Entwertung der Absetzbeträge für Familien, Alleinerhalter, Kinder, für die Pensionisten und letztlich

auf Wiedereinführung des Absetzbetrages für die voll mittätige Ehegattin, vor allem gerade für Kleinbetriebe, für ältere, fleißige Ehepaare,

hat Ihr Sozialgehabe, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, jedenfalls als zynische Maske entlarvt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Probst**: Ich bitte den Schriftführer, Abgeordneten Zeillinger, den Abänderungsantrag zu verlesen.

Schriftführer **Zeillinger**:

#### A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen zum Antrag 98/A der Abgeordneten Mühlbacher, DDr. Neuner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundes-

gesetz über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973) in der Fassung des Ausschlußberichtes (987 d. B.).

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im Art. I sind nach der Z. 1 folgende Z. 1 a und 1 b einzufügen:

„1 a. Im § 4 Abs. 4 ist nach der Z. 4 folgende Z. 5 neu einzufügen:

„5. ein Absetzbetrag von 10 v. H. der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 (vor Abzug dieses Absetzbetrages und vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 5 und 6), mindestens aber 16.000 S und höchstens 24.000 S jährlich, wenn im Betrieb (§§ 21, 22 und 23) eines Ehegatten der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist. Als vollbeschäftigt ist ein Ehegatte dann anzusehen, wenn er mindestens 40 Stunden in der Woche mittätig ist. Erreicht das Ausmaß der Mittätigkeit zwar nicht 40 Wochenstunden, aber mindestens 20 Wochenstunden, verringert sich der Absetzbetrag auf 8000 S jährlich.

Der Inhaber des Betriebes hat den Beginn und die Einstellung der Mittätigkeit des anderen Ehegatten dem Finanzamt mitzuteilen. Der Absetzbetrag wird erst ab dem Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats anerkannt. Ist der Absetzbetrag nicht für ein ganzes Jahr zu gewähren, so ist er auf einen der Zahl der vollen Monate, für die der Absetzbetrag anerkannt wird, entsprechenden Betrag herabzusetzen.

Der Absetzbetrag kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Mittätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

1 b. Im § 4 Abs. 4 erhalten die bisherigen Ziffern 5 und 6 die neue Bezeichnung 6 und 7.“

2. Im Art. I sind nach der Z. 3 folgende Z. 4 bis 14 einzufügen:

„4. Im § 33 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung ‚4000 S jährlich‘ die Zitierung ‚4400 S jährlich‘.

5. Im § 33 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung ‚1500 S jährlich‘ die Zitierung ‚2500 S jährlich‘.

6. Im § 33 Abs. 7 Z. 4 tritt an die Stelle der Zitierung ‚3200 S‘ die Zitierung ‚4000 S‘ und an die Stelle der Zitierung ‚4200 S‘ die Zitierung ‚5200 S‘.

7. Im § 33 Abs. 8 ist die Zitierung ‚1100 S‘ durch die Zitierung ‚1300 S‘ zu ersetzen.

**Schriftführer**

8. Im § 33 Abs. 9 ist die Zitierung ‚1500 S‘ durch die Zitierung ‚2000 S‘ zu ersetzen.

9. Im § 57 Abs. 3 ist der Betrag von 4000 S durch den Betrag von 4400 S zu ersetzen.

10. Im § 57 Abs. 4 ist der Betrag von 1500 S durch den Betrag von 2500 S zu ersetzen.

11. Im § 57 Abs. 5 Z. 4 ist der Betrag von 3200 S durch den Betrag von 4000 S und der Betrag von 4200 S durch den Betrag von 5200 S zu ersetzen.

12. Im § 57 Abs. 6 ist der Betrag von 1100 S durch den Betrag von 1300 S zu ersetzen.

13. Im § 57 Abs. 7 ist der Betrag von 1500 S durch den Betrag von 2000 S zu ersetzen.

14. Im § 62 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung ‚1500 S jährlich (125 S monatlich)‘ die Zitierung ‚2000 S jährlich (167,67 S monatlich)‘.

3. Im Art. I erhalten die bisherigen Z. 4 und 5 die neue Bezeichnung Z. 15 und 16.

4. Im Art. IV tritt im Abs. 2 an die Stelle der Zitierung „Art. I Z. 2 bis 4“ die Zitierung „Art. I Z. 1 a bis 16“.

5. Im Art. IV hat der Abs. 3 wie folgt zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Art. II Z. 1 treten am 1. Jänner 1974 in Kraft. Die Bestimmungen des Art. II Z. 2 und 3 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.“

Präsident **Probst**: Danke. Der Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht zur Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Mühlbacher. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Mühlbacher** (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am Beginn meiner Ausführungen möchte ich einen Katalog der von der großen Oppositionspartei in der letzten Zeit und insbesondere zu den gegenständlichen Anträgen gestellten Forderungen vorlegen. Diese Forderungen lauteten:

Senkung der Lohn- und Einkommensteuer, Senkung der Mehrwertsteuer, Erhöhung fast aller im Einkommensteuergesetz angeführten Freibeträge (*Abg. DDr. Neuner: Absetzbeträge!*), auch der Absetzbeträge, darüber hinaus Neueinführung von Freibeträgen — etwa den Ehepartnerfreibetrag für die mit-tätige Ehegattin —, Schaffung eines Mütter-geltes und zuletzt auch Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Familienväter als eine Art Weihnachtsgeschenk, und so weiter.

Forderungen, die sicherlich sehr populär sind, die aber genau aufzeigen, welche Art Politik von der ÖVP gemacht wird. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Abgeordneten Kohlmaier vom Mittwoch dieser Woche erinnern, als er von der Neinsager-Rolle wegkommen wollte und gesagt hat, daß die Österreichische Volkspartei immer Alternativen anbietet. Verehrte Damen und Herren! Diese Forderungen sind keine Alternativvorschläge. Es gelingt Ihnen damit wohl, in diesem Stil eine hohe Perfektion zu entwickeln. Professor Seidl hat diese Art in seinem Bericht über die Lage der Finanzen der Republik Österreich mit dem Begriff „Forderungsdemokratie“ umschrieben.

Aber mit großer Beharrlichkeit versucht die ÖVP weiter, der Bevölkerung einzureden, daß es möglich wäre, für alle Bereiche mehr öffentliche Mittel bereitzustellen und gleichzeitig die Steuern zu senken.

Im gleichen Atemzug mit der Forderung nach höheren Geldeinkommen für alle werden niedrigere Preise verlangt.

Daß diese Rechnung nicht aufgeht, müßte die Österreichische Volkspartei zumindest noch aus jener Zeit wissen, in der sie selbst an der Regierung war. Damals wußte sie sich nämlich nicht anders zu helfen, als daß sie empfindliche Steuererhöhungen vornahm, neue Steuern einführte und die Staatsschuld erhöhte.

Verehrte Damen und Herren! Nun möchte ich weg von der Nostalgie (*Abg. Dr. Keimel: Er leidet wieder unter der Nostalgie!*) zum Gegenstand kommen, nämlich zu den Anträgen, die im Finanzausschuß und auch hier im Plenum eingebracht wurden, und auch zu den Ausführungen der einzelnen Oppositionsredner.

Zum ersten Thema: Neueinführung eines Freibetrages für den mittätigen Ehepartner. (*Abg. Dr. Keimel: Wiedereinführung, nicht Neueinführung!*) Mit der Einkommensteuerreform 1972 wurde von der jahrzehntelang praktizierten ungerechten „Haushaltsbesteuerung“ abgegangen und es wurde die Individualbesteuerung eingeführt. Mit der steuerrechtlichen Anerkennung des Dienstverhältnisses mit dem Ehepartner und der sich auf Grund der Steuerreform ergebenden getrennten Besteuerung wird die Steuerlast gerechter verteilt. Darüber hinaus ergeben sich bei einem auch möglichen Gesellschaftsverhältnis mit dem Ehepartner weitere Vorteile beziehungsweise — das ist hier nicht gesagt worden — die Wahlmöglichkeit zwischen einem Dienstverhältnis oder einem Gesellschaftsverhältnis.



**Mühlbacher**

Die neuerliche Ansetzung eines Freibetrages für den mittätigen Ehepartner würde den Grundsätzen des neuen Systems widersprechen.

Der Einwand, daß bei einem bestimmten Alter — wie Sie es ausgeführt haben, Herr Abgeordneter Keimel — des als Dienstnehmer mitarbeitenden Ehegatten trotz der Pflichtbeitragszahlung (*Abg. Dr. Keimel: Begründen Sie es! Sie behaupten es ja nur! Bringen Sie doch hier wenigstens etwas! Wie lange warten sie noch, diese Armen? Wann werden Sie sich etwas dazu einfallen lassen?*) — warten Sie doch! — an die Pensionsversicherung dieser nicht in den Genuß einer Pension gelangen kann, ist daher, was ich wiederhole, nicht steuerlich zu lösen, sondern stellt meines Erachtens ein sozialrechtliches Problem dar. (*Abg. Dr. Keimel: Ulbrich hat gesagt, jetzt hat sich die Situation geändert!*) Darüber werden wir unsere Überlegungen anstellen.

Nun zum zweiten Themenkreis, der auch von Ihnen, Herr Abgeordneter Keimel, angeschnitten wurde, nämlich Valorisierung aller Freibeträge und Absetzbeträge im Einkommensteuerrecht.

Dazu ist zu sagen: Auch mir scheint es notwendig, daß die gesetzlichen Bestimmungen an die Gegebenheiten anzupassen sind. Aber das darf doch in so kurzen Zeitabständen nur für die unbedingt notwendigen Maßnahmen gelten, beziehungsweise es müßten doch auch hiezu die budgetären Überlegungen angestellt werden.

Ab 1973 haben wir auf Grund der vorgenommenen Steuerreform angepaßte Ansätze im Einkommensteuergesetz. Verehrte Damen und Herren der Opposition! Sie können versichert sein, daß wir, die sozialistische Fraktion, beim Eintritt wesentlicher Diskrepanzen sofort für eine Berichtigung eintreten. (*Abg. Dr. Keimel: Das muß ja schon sein! Sie haben ja selbst einen Antrag eingebracht: Kiz-Pauschale! § 67!*)

Ein Beispiel: Die heute zu beschließende Erhöhung des Kfz-Pauschales, der Tages- und Nächtigungsgebühren und des Freibetrages, gemäß § 67 von 5000 S auf 8500 S ist unser Vorschlag. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Herr Abgeordneter Dr. Neuner hat sich sehr ausführlich bemüht, die Notwendigkeit einer Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes (Antrag 69/A) darzulegen. (*Abg. DDr. Neuner: Das war sehr leicht! Das war gar keine Mühe!*)

Dazu ist zu sagen: Seit dem 1. Jänner 1973 wird die Mehrwertsteuer in Österreich praktiziert. Der Einführungszeitpunkt — das hat auch der Abgeordnete Broesigke gesagt — hat sich in der Zwischenzeit als absolut rich-

tig erwiesen. Die Einführung selbst erfolgte, dank der Aufgeschlossenheit der Wirtschaft, dank der Aufklärung durch das Finanzministerium und durch alle Interessenvertretungen, klaglos.

Es wird nun beantragt, hinsichtlich der bereits ergangenen Erlasse das Gesetz abzuändern. Hierzu liegt keine Notwendigkeit vor. Das hat Ihnen auch Abgeordneter Broesigke erklärt. Ich brauche das nicht weiter auszuführen.

Aber auch hier möchte ich sagen: Wenn man die Erfahrungen und die Auswirkungen eines gesamten Kalenderjahres vorliegen haben wird, wird auch dazu die sozialistische Fraktion Vorschläge mit möglichen Erleichterungen vorlegen. (*Abg. Dr. Keimel: Sie haben vor allem plakatiert: „Mehrwertsteuer ist keine Mehrsteuer“! Es ist aber eine Mehrsteuer! — Abg. DDr. Neuner: Warten Sie noch die 16 Tage ab!*) Das müßte verständlich sein, Herr Abgeordneter, daß es dazu noch zu früh ist und daß dazu unbedingt die Erfahrung eines gesamten Kalenderjahres notwendig ist. (*Abg. DDr. Neuner: Wir haben doch erwartet, daß Sie ein bißchen schneller reagieren! — Abg. Graf: Er kann sich doch von seinem Manuskript nicht trennen!*) Doch, Herr Graf, ich kann Ihnen das auch so sagen. (*Abg. Graf: Dann tun Sie es doch! Vielleicht wird es dann kürzer!*) Nein, da wird es nicht kürzer, da brauche ich dann eine Stunde. Daher ist es gescheitert, ich sage Ihnen das konzentrierter. Aber Sie können es verlängern. Sie verstehen es vielleicht nicht so, wie ich es meine.

Sehr geehrte Damen und Herren! Nun zu der auch beantragten und besprochenen Entlastung der Besteuerung von Heizöl.

Es ist bekannt: Seit dem Nahost-Krieg ist eine gewaltige Verknappung von Rohöl eingetreten. Die internationalen Konzerne lassen sich ihre Ölvorräte sehr teuer abkaufen, und auch die arabischen Erdölproduzenten haben die Preise für ihr Rohöl in den vergangenen Wochen sprunghaft erhöht. So sind die Rohölpreise bis auf das Vierfache angestiegen.

Auch wir Österreicher spüren die internationale Ölkrise am eigenen Leib, und zwar vorerst in Form von Preiserhöhungen. Der Ofenheizölpreis mußte von 1,85 auf 2,50 S hinaufgesetzt werden. Und selbst dieser Preis konnte nur nach einem harten Ringen zwischen dem Handelsminister und den Erdölfirmen festgelegt werden. Die internationalen Ölfirmen forderten nämlich noch eine beträchtlich kräftigere Erhöhung.

Aber trotz der Erhöhung gehört Österreich nach wie vor zu den Ländern mit niedrigen Treibstoffpreisen.

**Mühlbacher**

Nun zu unserer Ablehnung des Antrages, „Heizöl von der Besteuerung zu befreien“.

Erstens: Eine Warenverknappung wird durch Verbilligung nur noch größer. Ein kaufmännischer Grundsatz, der, meine Damen und Herren, nicht zu widerlegen ist.

Und zweitens — und das erscheint mir ausschlaggebend — hat sich auch bei allen anderen Brennstoffen eine Preiserhöhung ergeben, sodaß durch die Entlastung des Ofenheizöles eine Benachteiligung für alle jene, die nicht mit Öl heizen, eintreten würde. Ja es müßte dann damit gerechnet werden, daß noch mehr mit Öl geheizt werden würde. *(Abg. Doktor Keimel: Die Kohlenbezieher zahlen keine Mineralölsteuer!)*

Natürlich haben wir, verehrter Herr Abgeordneter Keimel, auf die Rentner und Pensionisten nicht vergessen. Dazu bedarf es Ihrer Intervention keinesfalls. Wir haben heute — vor ungefähr drei, vier Stunden — die bisher höchste Pensionserhöhung beschlossen, um so die Last der uns aufgezwungenen Teuerungen zu mindern.

Noch ein Satz zur Aufklärung, da immer wieder gesagt wird, der Finanzminister verdiene an dieser Preiserhöhung. Während vor der Ofenheizöl-Preiserhöhung mit 14. November 1973 die Gesamtsteuerbelastung 32,5 Prozent betrug, sinkt sie nunmehr wegen der unveränderten Mineralölsteuer auf 27 Prozent ab. Wichtig, verehrte Damen und Herren, kann aber bei der derzeitigen Situation — und die Situation ist als ernst zu bezeichnen — lediglich sein, daß jeder sein Öl bekommt.

Hohes Haus! Der gegenständliche Initiativantrag sieht spürbare Erleichterungen für die exportierenden Unternehmungen vor. Damit werden die jüngsten währungspolitischen Maßnahmen in einer für die österreichische Exportwirtschaft vorteilhaften Weise abgerundet:

Dies geschieht im Einkommensteuerrecht durch Erhöhung der Pauschalwertberichtigung von 5 auf 10 Prozent für Forderungen aus umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen und sonstigen Leistungen für ausländische Auftraggeber.

Im Umsatzsteuerrecht erfolgt erstens eine Erhöhung des Entlastungssatzes von 5 auf 5,5 Prozent bei der sogenannten Altanlagenentlastung und zweitens eine Senkung der Investitionssteuer für die Jahre 1974 und 1975 auf 5 Prozent. Dies als steuerliche Unterstützung für die Exportwirtschaft.

Für den Fremdenverkehr wird eine Erleichterung bei der Alkoholabgabeverrechnung für kleine und mittlere Fremdenver-

kehrsbetriebe herbeigeführt und für die Grenzgemeinden Mittelberg und Jungholz die Befreiung von der Alkoholabgabe eingeführt.

Meine Damen und Herren! Abschließend noch einige Sätze zur Wiedereinführung der Wertpapierdeckung für Abfertigungsrücklagen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes zu Anfang des Jahres 1973 wurde die Wertpapierdeckung aufgehoben. Viele Unternehmer gingen daran, die im Betrieb vorliegenden Anleihen zu verkaufen. Die Banken und vor allem der Wertpapiermarkt drohten von dem plötzlichen Wertpapierangebot überschwemmt zu werden. Die Wertpapierkurse kamen in Gefahr.

Um unüberlegte Verkaufsaufträge zu bremsen, verfügte die Finanzbehörde im Erlaßweg, daß die Wertpapierdeckung noch bis Ende 1973 zu gelten habe. Damit waren zunächst allzu kräftige Wertpapierbewegungen gestoppt.

Darüber hinaus mußten, besonders im Hinblick auf die sich nunmehr ergebende wirtschaftliche Lage, neue Überlegungen angestellt werden, ob es wirklich tragbar ist, die Wertpapierdeckung ersatzlos aufzuheben. Denn schließlich hat das Anleihedepot im Betrieb ja auch den Sinn, die Betriebsmittel echt zu stärken.

Im Sinne des vom Herrn Abgeordneten Broesigke eingebrachten gemeinsamen Antrages wird die Wertpapierdeckung wieder in alter Form eingeführt, lediglich mit einer Übergangslösung für das Jahr 1974.

Es ist bedauerlich, daß von der Österreichischen Volkspartei die wirtschaftliche Notwendigkeit zu dieser Maßnahme negiert wird. Die Absicht, verehrte Damen und Herren, ist leicht durchschaubar. Notwendigkeiten sind nicht immer populär. Hier versucht man „politisches Kleingeld“ zu machen. Und damit wird die von mir eingangs aufgezeigte ÖVP-Taktik, nämlich „unverantwortliche Forderungspolitik“, neuerlich bestätigt. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er wünscht ein Schlußwort. Bitte.

Berichterstatter **Lukas (Schlußwort)**: Meine Damen und Herren! Während der Beratung im Hohen Haus wurden vier Abänderungsanträge gestellt.

Als Berichterstatter trete ich dem Abänderungsantrag Dr. Broesigke, Mühlbacher und Genossen und dem Abänderungsantrag Babanitz, Dr. Neuner, Melter und Genossen bei.

**Lukas**

Den beiden anderen Anträgen, und zwar dem Abänderungsantrag Dr. Neuner und dem Abänderungsantrag Dr. Keimel, trete ich nicht bei. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident **Probst**: Wir gelangen nunmehr zur **A b s t i m m u n g**.

Da Abänderungs- und Zusatzanträge vorliegen — es wird ein bisserl kompliziert —, ferner getrennte Abstimmung verlangt ist, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I Ziffer 1 betreffend § 14 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 erster Satz liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke, Mühlbacher und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Artikels I Ziffer 1 in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 1 a und 1 b im Artikel I vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Dr. Keimel ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 2 und 3. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen auf Einfügung neuer Ziffern 4 bis 14 im Artikel I vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Dr. Keimel ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Punkt 4 des Abänderungsantrages Dr. Keimel.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über Artikel I Ziffer 4 in der Fassung des Ausschlußberichtes und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Es liegt nunmehr ein Zusatzantrag der Abgeordneten Babanitz, Dr. Neuner und Melter auf Einfügung einer neuen Ziffer 5 im Artikel I vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem gemeinsamen Zusatzantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Die bisherige Ziffer 5 im Artikel I erhält die Bezeichnung 6. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Zu Artikel II liegt ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Neuner und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 1 vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Zusatzantrag Dr. Neuner ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Punkt 2 des Abänderungsantrages Dr. Neuner.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über Artikel II und III in der Fassung des Ausschlußberichtes. Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel IV Absatz 1 liegen Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Neuner und Genossen sowie der Abgeordneten Doktor Broesigke, Mühlbacher und Genossen vor.

Da der Abänderungsantrag Dr. Neuner der weitergehende Antrag ist, lasse ich zunächst über diesen und, falls dieser keine Mehrheit findet, dann über den Antrag Dr. Broesigke, Mühlbacher abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel IV Absatz 1 in der Fassung des Abänderungsantrages Dr. Neuner ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich lasse nun über Artikel IV Absatz 1 in der Fassung des Abänderungsantrages Doktor Broesigke, Mühlbacher und Genossen abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Mit Mehrheit angenommen.

Zu Artikel IV Absatz 2 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Babanitz, Doktor Neuner, Melter und Genossen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel IV Absatz 2 in der Fassung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

**Präsident Probst**

Zu Artikel IV Absatz 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Abänderungsantrages Doktor Keimel ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich lasse nun über Artikel IV Absatz 3 in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 987 der Beilagen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand sehe ich keinen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

**18. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 100/A (II-3040 der Beilagen) der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (988 der Beilagen)**

**Präsident Probst:** Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeifer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Pfeifer:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Am 27. November 1973 haben die Abgeordneten Maria Metzker und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, dem folgende Erwägungen der erwähnten Abgeordneten zugrunde liegen:

Die jährlich sinkende Geburtenzahl und die relativ hohe Säuglingssterblichkeit lassen es

nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten notwendig erscheinen, familienpolitische Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, eine besondere Betreuung der werdenden Mutter und des Kindes herbeizuführen. Hiefür erscheint die Erhöhung der im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Geburtenbeihilfe geeignet. Diese Erhöhung soll jedoch von einer nachgewiesenen ärztlichen Betreuung der werdenden Mutter und des Kindes abhängig sein.

Ausgehen ist davon, daß es an sich schon im Interesse einer jeden Familie, insbesondere der werdenden Mutter und des Kindes, gelegen ist, die aus Gesundheitsgründen dringend erforderlichen ärztlichen Schwangerschaftskontrollen durchführen zu lassen. Für diese Kontrollen bildet ein vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstelltes Untersuchungsprogramm, das in einem Mutter-Kind-Paß enthalten ist, eine bestens geeignete Grundlage.

Für diejenigen Mütter, die die vorgesehenen ärztlichen Kontrollen, deren letzte sich auf das Kind in der ersten Lebenswoche beziehen soll, durchführen lassen, soll die Geburtenbeihilfe auf das Doppelte, sohin von derzeit 2000 S auf 4000 S, erhöht werden. Für die Mütter, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, soll die Geburtenbeihilfe 2000 S betragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Nittel, Dr. Broesigke, Doktor Marga Hubinek und Kern sowie Frau Staatssekretär Elfriede Karl und der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde der Antrag unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Nittel, Dr. Marga Hubinek und Dr. Broesigke teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen. Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Marga Hubinek fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Probst:** Besteht ein Einwand, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen? — Das ist nicht der Fall. Zum Wort gelangt als erster Redner die Frau Abgeordnete Dr. Marga Hubinek.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist eine familienpolitische Maßnahme, die selbstverständlich zu bejahen ist. Auch die Auflage, daß sich die werdende Mutter bestimmten Untersuchungen unterziehen soll, kann selbstverständlich nur begrüßt werden.

Die Erhöhung der Geburtenbeihilfe hat ja der Herr Bundeskanzler, glaube ich, schon im Februar oder März angekündigt. Eine Regierungsvorlage ließ auf sich warten, und ich glaube, wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß man sich wahrscheinlich über die Frage der Finanzierung innerhalb der sozialistischen Fraktion nicht einig war. So wählte man dann die Form des Initiativantrages, der noch dazu den Vorteil hatte, daß man sich das Begutachtungsverfahren ersparen konnte. Ich darf daran erinnern, daß es bereits in der Vergangenheit eine ähnliche Maßnahme gegeben hat, die sogenannte Säuglingsbeihilfe, die auch an bestimmte Untersuchungen gebunden war und die leider 1967 der Verwaltungsvereinfachung zum Opfer fiel. Ich habe in den Protokollen gelesen, daß beide großen Parteien dagegen opponiert haben.

Wenn ich mir nun den Antrag Metzker ansehe, so steht als Begründung, daß die Untersuchungen der werdenden Mutter eine Kontrolle bilden, und für diese Kontrolle arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ein Untersuchungsprogramm aus, das in einem Mutter-Kind-Paß enthalten ist, der eine bestens geeignete Grundlage darstellt.

Meine Damen und Herren! Ich kann die Euphorie, die in diesem Antrag zutage tritt, nicht ganz teilen. Ich bin im Besitze dieses Mutter-Kind-Passes, in dem es heißt: Geburtshelfer in aller Welt empfehlen zehn geburts-hilfliche Untersuchungen als bestmögliche Vorsorge. Weniger als vier sollen es aber nicht sein. Und dann werden vier angeführt. Nun, was gilt? Sind sich jetzt alle internationalen Experten einig, daß zehn Untersuchungen erforderlich sind — warum sind dann im Mutter-Kind-Paß lediglich vier vorgesehen? Erreichen Sie da nicht vielleicht gerade das Gegenteil? Wir haben gehört, daß sich zirka 70 Prozent aller werdenden Mütter bereits heute untersuchen lassen, und wenn sie verantwortungsvoll sind, so werden sie dem Rat ihres Arztes folgen und zehn Untersuchungen auf sich nehmen. Nach dem Paß, den Sie vorsehen, genügen aber vier.

Nun ist hier eine Regelung vorgesehen, die auf schärfste Kritik der Opposition stößt. Die Kosten dieser Untersuchungen, die ja bekanntlich die Krankenkassen vornehmen, sollen zu einem Drittel von der Krankenkassa und zu

zwei Dritteln — nach dem Antrag Metzker — aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu bezahlen sein.

Ich darf noch einmal darauf verweisen, daß sich derzeit schon 70 Prozent der Mütter untersuchen lassen und daß selbstverständlich die Kosten vollinhaltlich von der Sozialversicherung getragen werden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, man muß hier eine grundsätzliche Frage aufwerfen: Wird der Familienlastenausgleichsfonds tatsächlich als Melkkuh betrachtet werden, der neben bildungspolitischen Aufgaben — ich denke an Gratisschulbuch, -schulfahrt — nun neuerdings auch gesundheitspolitische Aufgaben zu erfüllen hat? Sie entfernen sich immer mehr von der ursprünglichen Widmung des Lastenausgleiches, wo einst beide Parteien gemeint haben, er sei zur Finanzierung von Barleistungen an die Familien bestimmt.

Ich glaube, daß Sie mit dem Antrag Metzker, der heute zur Beratung steht, unter dem Deckmantel der Sorge um die werdende Mutter und um die Säuglinge einen weiteren Anschlag auf die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds vorhaben.

Sie haben vor kurzem in diesem Haus beschlossen, die Abtreibung weitgehend freizugeben. Wir wollen heute nicht darüber polemisieren. Eines ist uns aber auch klar: daß in Kürze die Krankenkassa die Kosten für die Abtreibung übernehmen wird, Kosten, meine sehr geschätzten Damen und Herren, die ungleich höher sein werden als die Untersuchungskosten der Schwangeren.

Das ist eine Politik der Regierung Kreisky, die uns seit geraumer Zeit mit Sorge erfüllt. Die wirtschaftliche Situation in diesem Lande mit der fortschreitenden Steigerung der Lebenshaltungskosten macht gerade den Familien zu schaffen. Für die Familien, die unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders zu leiden haben, geben Sie keine Barleistungen, obwohl sich die Mittel im Familienlastenausgleichsfonds anhäufen, und Sie geben nur sehr zögernd einer Erhöhung der Familienbeihilfe nach, und dann meist unter dem Druck der Opposition, wenn Sie die Zustimmung zu einer Verfassungsbestimmung brauchen.

Gleichzeitig aber finanzieren Sie aus diesen Mitteln alle möglichen Sachleistungen, für die Sie eben im Budget keine andere Bedeckung finden. Und ich warte nur, bis Sie dann als familienpolitische Aufgabe den Bau von Schulen, den Bau von Internaten, vielleicht den Bau von Spielplätzen hinstellen.

Ich frage mich, warum Sie bei diesen Untersuchungen nicht einen ähnlichen Weg gehen, wie Sie ihn im Gesetz für die Beschäftigung

**Dr. Marga Hubinek**

von Kindern und Jugendlichen vorgesehen haben, wo nämlich die Kosten der Untersuchung zu 50 Prozent von der Krankenkasse und zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes zu bezahlen sind.

Wir haben daher einen Abänderungsantrag vorbereitet, den wir bereits auch im Ausschuß eingebracht haben, wonach wir uns die Aufbringung der Mittel anders vorstellen, und ich darf kurz unseren Abänderungsantrag Hubinek—Leitner vorlesen, wonach der § 34 a Abs. 4 wie folgt zu ändern wäre:

Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Dritteln aus Budgetmitteln des Bundes und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. — Wir glauben, daß man diese Untersuchungskosten auf keinen Fall aus den Mitteln des Familienlastenausgleiches finanzieren sollte.

Und noch ein zweites: Wir haben aus einer mündlichen Anfragebeantwortung des Herrn Finanzministers gehört, daß sich im Reservefonds beachtliche Mittel angehäuft haben. Er meinte, daß sich bis Ende 1973 ein Betrag von zirka 450 Millionen ansammeln wird. Aus der Vergangenheit wissen wir, daß der Herr Finanzminister bei seinen Schätzungen kein besonderes Glück hat, daß meistens die tatsächlichen Zahlen seine Schätzungen weit aufholen, und ich glaube auch, daß diese Schätzung höchst pessimistisch war, daß der Reservefonds in Wirklichkeit wesentlich mehr Mittel aufweisen wird.

Wir glauben daher, daß es angesichts der besonders prekären wirtschaftlichen Situation gerechtfertigt wäre, diese Mittel, die er sonst dem Reservefonds überweist, den Familien zugänglich zu machen, und zwar in der Form, daß wir noch heuer den Familien eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe von 200 S zur Verfügung stellen.

Der Herr Abgeordnete Mühlbacher hat beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt von einem Weihnachtsgeld gesprochen. Herr Abgeordneter Mühlbacher! Wie immer Sie es bezeichnen wollen: Ich halte es für vernünftiger, Geld, das für die Familien bestimmt ist, diesen Familien auch zu geben, statt dieses Geld auf der Postsparkasse zu horten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir haben daher einen weiteren Abänderungsantrag eingebracht, und ich darf ihn verlesen.

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Doktor Leitner und Genossen zum Antrag 100/A der Abgeordneten Maria Metzker, Pansi, Sekanina betreffend Änderung des Familien-

lastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Ausschlußberichtes (988 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel zitierte Antrag wird geändert wie folgt:

1. Nach Art. I wird ein neuer Art. II eingefügt. Art. II hat zu lauten:

**„Artikel II**

Nach § 9 wird ein § 9 a neu eingefügt:  
„§ 9 a. Personen, welchen für Dezember 1973 Familienbeihilfe gewährt wurde, erhalten mit 31. 12. 1973 eine einmalige Sonderzahlung für jedes Kind, welches Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelt, in der Höhe von 200 S. Diese einmalige Sonderzahlung gelangt gleichzeitig mit der Familienbeihilfe, welche für den Monat Jänner 1974 gewährt wird, zur Auszahlung.“

2. Der Art. II des im Titel bezeichneten Antrages erhält die neue Bezeichnung „Artikel III“.

Ich darf abschließend bemerken, meine Damen und Herren, daß wir im Gegensatz zur Meinung der sozialistischen Fraktion glauben, daß der Familienlastenausgleich ein Stück Einkommenspolitik ist und keine Fürsorgemaßnahme. Wir glauben auch, daß es keinen Fortschritt bedeutet, wenn ich aus der gleichen Finanzierungsquelle immer andere Sachleistungen bestreite, weil in Summe gesehen ja nur die Mittel verringert werden. Es werden jene Mittel verringert, die letztlich dazu bestimmt sind, den Familien Barleistungen zu gewähren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, den erstverlesenen oder bekanntgegebenen Abänderungsantrag zu verlesen. Er wurde von der Frau Abgeordneten nicht zur Gänze bekanntgegeben.

Schriftführer **Dr. Fiedler**:

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Doktor Leitner und Genossen zum Antrag 100/A der Abgeordneten Maria Metzker, Pansi, Sekanina betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Ausschlußberichtes (988 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel zitierte Antrag wird geändert wie folgt:

**Schriftführer**

Art. I Abschnitt II Geburtenbeihilfe § 34 a Abs. 4 wird geändert wie folgt:

„(4) Die Kosten für die im § 33 Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Dritteln aus Budgetmitteln des Bundes und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf Budgetmittel des Bundes entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34 a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf die aus Budgetmitteln des Bundes zu leistenden Kostenersätze können Vorschüsse geleistet werden.“

Präsident **Probst**: Die beiden Abänderungsanträge sind genügend unterstützt und stehen auch mit zur Verhandlung.

Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf an den Eingang stellen, daß wir diese Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, mit der die Geburtenbeihilfe erhöht wird, grundsätzlich begrüßen.

Einiges muß man aber bei diesem Anlaß sagen: Es läßt sich leider die Familienpolitik mit jedem beliebigen Thema in Verbindung bringen. Das führt nun dazu, daß, wie meine Vorrednerin schon angeführt hat, der Familienlastenausgleichsfonds langsam eine Zapfstelle für alles und jedes wird.

Im Fall der Fahrten und der Schulbücher hat man einen finanziellen Vorteil für die Selbstträger herbeigeführt, ohne daß irgendeine Verrechnung stattgefunden hätte. Man beschönigt dies jetzt insofern, als man sagt, daß die Länder ja auch etwas dazuzahlen. Das taten sie aber früher auch schon. Man hat aber zusätzliche Leistungen aus dem Fonds vorgeschrieben, ohne daß die Selbstträger irgendeinen Beitrag zu diesen Leistungen geben würden.

Mit den Schulbüchern hat man die Finanzen verschiedener Gemeinden entlastet, die schon bisher kostenlose Schulbücher an die Kinder ausgegeben haben, die sich aber diese Aus-

gabe nunmehr ersparen, ohne daß ein zusätzlicher Beitrag an den Fonds erfolgen würde.

Diesmal soll die Subvention zugunsten der Sozialversicherungsträger gehen, wie man unschwer aus der Bestimmung des § 34 a Abs. 4 erkennen kann. Denn man kann doch wohl sagen, daß — grob geschätzt — 90 Prozent der Betroffenen sozialversichert sind und Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen könnten, sodaß, wie wir es für richtig gehalten hätten, 90 Prozent dieser Untersuchungen von der Krankenkasse, aber nur 10 Prozent aus Mitteln des Fonds zu tragen gewesen wären.

Was wird hier also gemacht? Das Verhältnis wird umgekehrt: Es werden zwei Drittel vom Fonds getragen und nur ein Drittel von der zuständigen Krankenkasse. Keine Rechenkunststücke können darüber hinwegtäuschen, was in Wirklichkeit hier beabsichtigt ist, nämlich mittels des Familienlastenausgleichsfonds eine Besserstellung der Krankenkassen herbeizuführen. Das sind die Schönheitsfehler solcher Anträge.

Verschiedene Leistungen aus dem Fonds haben ja noch einen anderen entscheidenden Schönheitsfehler, und das ist die Rückkehr zur Sachleistung. Ich weiß sehr wohl, wie entschieden einst die Sozialdemokratie es bekämpft hat, wenn man einem Anspruchsberechtigten nicht Geld, sondern Sachleistungen gegeben hat. Das ist eine alte These gewesen, die Jahrzehnte hindurch ein wesentlicher Teil der Politik der Sozialdemokratie gewesen ist. Heute wird es umgekehrt gemacht: Heute nimmt man an, daß der einzelne nicht mehr verantwortungsbewußt genug sei, daß man ihm eine Geldleistung ohne Gefahr geben könne, und man gibt ihm eine Sachleistung in verschiedensten Formen.

Wir möchten aus Anlaß dieses Gesetzes, das an sich eine Geldleistung vorsieht, folgenden Appell an Sie richten: Hören Sie auf, den Familienlastenausgleichsfonds als eine Stelle anzusehen, aus der man im Notfall Zahlungen für alles und jedes bekommen kann! Hören Sie auf, dem einzelnen Anspruchsberechtigten Sachleistungen statt Geldleistungen zu geben!

Wenn der Fonds einen Überschuß hat, dann möge man eben die Beihilfen erhöhen! Denn das ist ja der natürliche Zweck des Fonds, und nicht all das Beiwerk, das sich jetzt darum zu ranken beginnt und das mit jeder Novelle, die hier beschlossen wird, komplizierter wird.

Auf einen Detailpunkt möchte ich noch aufmerksam machen; es ist dies der § 32 Abs. 3. Dort heißt es:

„Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verord-

**Dr. Broesigke**

nung die Zahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen ... festzulegen.“

Fragestellung: Was hat eigentlich der Bundesminister für Finanzen damit zu tun? Damals Zwischenruf im Ausschuß: Weil er es zahlt! Das ist ein grundlegender Irrtum! Er zahlt es ja nicht, er hat nur zufällig die Kompetenz in diesem Bereich. Gezahlt wird das vom Ausgleichsfonds und nicht aus Budgetmitteln.

Aus diesem Grund wären wir doch der Meinung gewesen, daß die Beurteilung der Frage, welche Untersuchungen nun tatsächlich zweckmäßig und erforderlich sind, einzig und allein Sache des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz ist und daß es da nicht der Kontrolle des Bundesministers für Finanzen bedarf. Ganz abgesehen davon, daß ich mir ja sehr schwer vorstellen könnte, daß dann, wenn das eine Ministerium sagt: Diese Untersuchungen sind notwendig, das Finanzministerium sagt: Nein, das gibt es nicht, es müssen um zwei Untersuchungen weniger sein. Etwas Derartiges müßte man ja als möglich annehmen, sonst hätte dieses vom Gesetzgeber angeordnete Einvernehmen keinen Sinn.

Ich darf daher abschließend sagen: Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz einige Mängel hat, die für die bisherige Gebarung mit dem Familienlastenausgleich geradezu charakteristisch sind. An sich setzt es eine Geldleistung fest, es setzt sie berechtigterweise fest. Die Vorschrift, daß die zusätzlichen 2000 S an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, halten wir für durchaus zweckmäßig. Aus diesem Grund wird die freiheitliche Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gelangt Frau Abgeordnete Maria Metzker.

Abgeordnete Maria **Metzker** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich kann meine Stellungnahme zu diesem Antrag kurz machen, denn es haben auch die beiden Oppositionsparteien für den Antrag gesprochen. Wir sind uns also alle in diesem Hause darin einig, daß diese Verdoppelung der Geburtenbeihilfe für die werdenden Mütter und für die Kinder zweckmäßig ist und deshalb heute diese Novelle verabschiedet werden soll.

Es wurde von Frau Abgeordneter Hubinek erwähnt, daß in dem Schwangerenpaß lediglich vier Untersuchungen vorgesehen sind. Sicherlich, Frau Kollegin, ist das die Mindestanzahl, die die Ärzte in die Lage versetzt, eine reibungslose oder eine möglichst risikolose Geburt festzustellen.

Wir glauben, daß das sicherlich ein Anfang sein wird. Aber ich möchte dazu fragen — ich habe noch immer den Einwand im Ohr, der

von Ihrer Seite gekommen ist —: Wie sollen zum Beispiel diese Untersuchungen, die nun im Mutter-Kind-Paß vorgesehen sind, bei Frauen, die im ländlichen Raum leben und verhältnismäßig große Strapazen auf sich nehmen müssen, um zum nächsten Arzt zu kommen, bewerkstelligt werden? Ich glaube, daß wir nach dem derzeitigen Stand der Medizin mit diesen vier Untersuchungen das Auslangen finden. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir sicher von medizinischer Seite aus weitersprechen können.

Es wurde auch gesagt, die Erhöhung der Geburtenbeihilfe wird rund 200 Millionen Schilling kosten, weil es ja ungefähr die doppelten Kosten sind, wenn alle Mütter diese Geburtenbeihilfe und die Untersuchungen in Anspruch nehmen. Es wurde vor allem darauf hingewiesen, daß man nicht unserer Meinung ist, daß die Mittel für die Untersuchungen zum Teil aus dem Familienlastenausgleich, nämlich zu zwei Dritteln, und zu einem Drittel von den Krankenkassen übernommen werden sollen.

Ich möchte dazu die Frage stellen, woher Sie es ableiten, daß alle Mutterschaftsleistungen praktisch, wie es bisher der Fall war, von den Krankenkassen zu tragen sind. Denn Mutterschaftsleistungen sind ja an sich nicht direkte Leistungen, die die Krankenkasse erbringen müßte, weil es sich ja nicht um Kranke handelt. Eine Geburt, eine Schwangerschaft ist kein Krankheitsfall. Wir haben das bisher dort verankert gehabt, aber es sagt niemand, daß das für alle Zeiten so sein müßte, daß für alle Belange der Mutterschaft die Krankenkasse aufkommen soll. Sie sagen, Sie wollen das nicht aus dem Familienlastenausgleich bezahlt haben, das ist für Sie eine prinzipielle Frage. Nun meine Frage: Was ist nun im Interesse der Familie, wenn nicht die Untersuchungen, um ein gesundes Kind zur Welt zu bringen, woran die Familie doch das meiste Interesse haben wird? *(Beifall bei der SPÖ.)*

Was die Sachleistungen betrifft, so haben wir, Herr Abgeordneter Broesigke, über diese Frage ja wiederholt hier gesprochen. Ich möchte heute wegen der Kürze der Zeit darauf nicht näher eingehen. Es wird sicherlich bei anderen Gelegenheiten noch die Möglichkeit sein, darauf zurückzukommen.

Wir als Sozialistische Partei sind jedenfalls der Auffassung, daß der Antrag genau dem entspricht, was die Familien brauchen, wie die Geburtenbeihilfe am besten, am zweckmäßigsten für die Familie ausbezahlt wird, und geben deshalb diesem Antrag unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.



**Präsident Probst**

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Kein Schlußwort.

Da Abänderungsanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich § 34 a Abs. 3 liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes in 988 der Beilagen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Zu Artikel I § 34 a Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem § 34 a Abs. 4 in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I § 34 a Abs. 4 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Artikels I.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Zusatzantrag Dr. Marga Hubinek auf Einfügung eines neuen Artikels II vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Einfügung eines neuen Artikels II ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang in 988 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

**19. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag 94/A (II-2998 der Beilagen) der Abgeordneten Mondl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz geändert wird (989 der Beilagen)**

**20. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag 76/A (II-2481 der Beilagen) der Abgeordneten Marwan-Schlosser und Genossen betreffend Fassung einer EntschlieÙung bezüglich Vorlage eines Berichtes über Umfang und Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer (990 der Beilagen)**

**Präsident Probst:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 19 und 20 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Landesverteidigungsausschusses über

den Antrag 94/A (II-2998 der Beilagen) der Abgeordneten Mondl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz geändert wird (989 der Beilagen), und

den Antrag 76/A (II-2481 der Beilagen) der Abgeordneten Marwan-Schlosser und Genossen betreffend Fassung einer EntschlieÙung bezüglich Vorlage eines Berichtes über Umfang und Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer (990 der Beilagen).

Berichterstatter zu Punkt 19 ist der Herr Abgeordnete Haas. Ich bitte ihn zu berichten.

**Berichterstatter Haas:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mondl und Genossen betreffend die Novellierung des Wehrgesetzes (94/A) (II-2998 der Beilagen).

Durch den dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegten Gesetzentwurf, der eine Novellierung wehrrechtlicher Bestimmungen zum Gegenstand hat, soll einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes sowie Erfahrungen, die seit dem Wirksamwerden des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, gewonnen wurden, Rechnung getragen werden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den selbständigen Antrag am 19. November und 7. Dezember 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Mondl, Tödling, Blecha, Dr. Moser, Zeillinger, Dr. Ermacora, Dr. Prader, Suppan, Kinzl, Kittl, Dr. Bauer, Pay, Wodica, Troll und des Ausschußobmannes sowie des Bundesministers Lütgendorf beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung

**Haas**

sichtigung von durch die Abgeordneten Mondl, Troll, Zeillinger und Blecha beantragten Abänderungen zu empfehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes verweise ich auf den vorliegenden gedruckten Bericht.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident **Probst**: Berichterstatter zu Punkt 20 ist der Herr Abgeordnete Kinzl. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Kinzl**: Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Marwan-Schlosser, Tödling, Dr. Ermacora, Dr. Prader und Genossen betreffend Fassung einer EntschlieÙung bezüglich Vorlage eines Berichtes über Umfang und Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer (76/A) (II-2481 der Beilagen).

Der dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Initiativantrag der Abgeordneten Marwan-Schlosser und Genossen hat die Fassung einer EntschlieÙung des Nationalrates zum Gegenstand, mit der der Bundesminister für Landesverteidigung aufgefordert werden soll, dem Nationalrat einen Bericht über den Umfang und die Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer zuzuleiten.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Vorlage am 7. Dezember 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Marwan-Schlosser, Blecha, Zeillinger, Tödling, Dr. Ermacora und Troll sowie Bundesminister Lütgendorf das Wort.

Bei der Abstimmung fand der Initiativantrag unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Marwan-Schlosser, Mondl und Zeillinger die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle der angeschlossenen EntschlieÙung die Zustimmung erteilen.

**EntschlieÙung**

Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ersucht, dem Nationalrat einen Bericht über den Umfang und die Zielsetzung der Bundesheer-Reform sowie über die derzeitige Situation im Bundesheer

— soweit dadurch nicht Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, verletzt werden — zuzuleiten.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Probst**: Besteht ein Einwand, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen? — Das ist nicht der Fall.

Wir beginnen die Debatte. Als erster gelangt zum Wort der Herr Abgeordnete Doktor Prader.

Abgeordneter Dr. **Prader** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Wehrgesetznovelle, die heute zur Debatte steht, ist innerhalb kurzer Zeit der zweite Akt der sozialistischen Gegenreform gegen die sozialistische Bundesheer-Reform. (*Zustimmung bei der OVP.*) Der erste Akt hat kürzlich stattgefunden, als der viermalige Einberufungsturnus wieder eingeführt wurde, nachdem vorher unter großem Propagandaaufwand der dreimalige sozialistische Reformzyklus propagiert wurde, der sich nunmehr als totaler Fehlschlag erwiesen hat.

So wenig überlegt und mit so wenig Sachkenntnis wie die so groß angelegte sozialistische Bundesheer-Reform ist wohl noch nie etwas begonnen worden. Hier zeigt sich wieder, daß zwischen Wahlschlagerpropaganda und Wirklichkeit eben ein sehr gewaltiger Unterschied besteht.

Es wäre an Hand dieser Vorlage, abgesehen vom Inhalt, in bezug auf die Form ihres Zustandekommens und auf die Art und Methode der Behandlung sehr, sehr viel zu bemerken. Was dazu zu bemerken ist, das wurde von Vorrednern der Volkspartei bereits zu anderen Initiativanträgen, die heute schon zur Debatte gestanden sind, ebenfalls bemerkt: eine immer stärker sichtbar werdende Methode der Regierungspartei, Sachprobleme nicht durch Regierungsvorlagen dem Parlament zu übermitteln, sondern im Wege von Initiativanträgen im Haus zur Sprache zu bringen, um das Begutachtungsverfahren zu umgehen und sich mit diesen Sachdiskussionen nicht zu beschweren, um dann nicht hier bei der Verhandlung in diesem Haus von der Sachbeurteilung ihrer Vorlagen geplagt zu sein.

Bei diesem Initiativantrag kommt allerdings noch eine Spezialität dazu: Wie man hört, hätte der Herr Bundesminister für Landesverteidigung sehr gern eine Regierungsvorlage eingebracht, aber er hat nicht dürfen, und das ist das Problem, das immer stärker in den Vordergrund tritt.

Wir haben im Ausschuß den Herrn Bundesminister gefragt, warum er nicht eine Regierungsvorlage eingebracht hat, und wir haben

**Dr. Prader**

ferner im Ausschuß gefragt, wieso es denn möglich ist, daß ein Initiativantrag von Abgeordneten der Sozialisten eingebracht wurde, der vor der Behandlung in der ersten Ausschußsitzung bereits mit einer viel größeren Anzahl von Abänderungsanträgen zu der Vorlage bedacht war, in einem viel größeren Umfang, als ihn die ursprüngliche Vorlage zum Gegenstand hatte, und da hat man so heraus hören können, daß man im Ministerium noch an der Regierungsvorlage gearbeitet hat und gar nicht davon informiert wurde, daß bereits die Abgeordneten der Sozialistischen Partei einen Initiativantrag eingebracht haben, durch den die Arbeit im Ministerium obsolet geworden ist. *(Zwischenruf des Abg. Fachleutner.)*

Ich habe den Eindruck, daß die vielen Abänderungen zu dem Antrag darauf zurückzuführen sind, daß nach Einbringung des Antrages die Sache einem Juristen zu Gesicht gekommen ist und daß daher versucht wurde, unter Herbeiziehung dieser Assistenz aus diesem Antrag wenigstens in formalgesetzlicher Richtung etwas zu machen, was der Würde dieses Hohen Hauses entspricht und was überhaupt zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Aber das war bei der ersten Ausschußsitzung. Bei der zweiten Ausschußsitzung gab es wieder zu diesen Abänderungsanträgen eine Fülle von neuen Anträgen, und wieder neue sind dann noch mitten in der Sitzung geboren worden! *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Ich kann Ihnen sagen, meine Herren von der Sozialistischen Partei: Das sind Methoden, die Ihren Arbeitsstil, Ihre mangelnde Vorbereitung und Ihre Konzeptlosigkeit in einer Deutlichkeit und in einer Breite offenkundig machen, die kaum mehr überbietbar ist. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Dann hat man uns erklärt, es sei Zeitdruck vorhanden, das müsse durchgezogen werden. — Das sagt man einer Oppositionspartei, die ununterbrochen durch ihren Klubobmann in den Präsidialbesprechungen verlangt hat, daß Sitzungen des Verteidigungsrates angesetzt werden? Man war seit 17 Monaten nicht bereit, dem Verteidigungsausschuß einen Sitzungstermin zuzubilligen. Und jetzt in den letzten Tagen mußte das plötzlich beschlossen werden!

Ich glaube, daß auch hier einmal ein deutliches Wort zu allen diesen Gegebenheiten gesagt werden muß.

Welcher Pfusch hier neuerlich besteht *(Abg. Graf: Und ob!)*, das sieht man daraus, daß Sie nicht bedacht haben, daß diese Wehr-gesetznovelle ja auch mit anderen Gesetzen sehr wesentlich zusammenhängt, die in ent-

scheidenden Punkten mit hereingezogen werden. *(Unruhe. — Präsident Probst gibt das Glockenzeichen. — Abg. Fachleutner zur SPO: Geben Sie Ruhe dort oben!)*

Wir haben daher einen Initiativantrag eingebracht, der darauf hinweist, daß man jetzt, weil die neuen Gegebenheiten der Zwangsverpflichtung geschaffen wurden, auch die Obergrenze der Vergütung für die Waffenübenden aufheben muß, weil man nicht verlangen kann, daß sie, wenn sie ungeheure neue Verpflichtungen auferlegt bekommen, 90 Tage zusätzlichen Dienst für Reserveoffiziere — 90 Tage zusätzlich! —, diesen Dienst dann noch unter Konditionen durchführen, unter denen sie wesentlich weniger verdienen, als sie in ihrem beruflichen Erwerbsleben bisher verdient haben.

Das ist Ihnen auch nicht eingefallen, daß das mit dazugehört.

Es wäre zur Klarsicht der Bevölkerung so wichtig, einmal auch die Reformanalyse überhaupt von diesem Pult aus darzulegen, um auch zwischen Propaganda und Ihren Aussagen richtig unterscheiden zu können. Ich muß mir das heute angesichts dieser Zeitskizze ersparen, aber Ihnen, meine Herren von der Linken, kann ich das nicht ersparen, daß ich das unter anderen und besseren zeitlichen Bedingungen noch sehr ausführlich und mit aller Gründlichkeit machen werde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hier wird alles so deutlich: Wir haben Ihnen seinerzeit bei der Entwicklung dieses neuen Systems gesagt, daß damit ein großes Risiko verbunden ist, daß die Sache funktionieren kann, wenn alle Vorgegebenheiten, auf denen das basiert, eintreten und vorhanden sind. Aber wir haben Ihnen auch die Frage gestellt: Was ist dann, wenn diese notwendigen Vorbedingungen nicht eintreten, wenn sie weder in personalmäßiger noch in budgetmäßiger Hinsicht eintreten? — Das haben Sie bis heute nicht beantwortet.

Ich habe gehört, daß wegen der „nüchternen militärischen Betrachtungsweise“ vor allem zwei Argumente ins Treffen geführt wurden: der Optimismus und das Vertrauen in die Worte des Herrn Bundeskanzlers. — Das ist eine echte militärische Generalstabsarbeit! Ich beglückwünsche Sie dazu, bedauere aber, Ihnen sagen zu müssen, daß das zuwenig ist.

Vor der Frage, was dann geschieht, stehen Sie jetzt, weil alle jene Voraussetzungen, die Sie brauchen würden, eben nicht vorhanden sind und auch nicht eintreten werden.

Deswegen haben Sie wieder auf viermaligen Einberufungsturnus umgeschaltet, um zu höheren Präsenzständen zu kommen, um Leer-

**Dr. Prader**

räume zu überdecken, und nunmehr setzen Sie Ihre ganze Hoffnung darauf, daß es Ihnen gelingt, wenigstens Achtmonatesoldaten zu bekommen, weil ohne eine große Anzahl Längerdienender das System mit Sechsmonatesoldaten einfach unmöglich ist.

Diese Achtmonatesoldaten sind Ihre große Hoffnung. Auch die wäre aber überhaupt nicht da, Herr Bundesminister und Herr Abgeordneter Mondl, wenn nicht die Österreichische Volkspartei bei den Verhandlungen über die Wehrgesetznovelle neben vielen anderen Vorschlägen auch diesen Vorschlag gemacht hätte, den Sie bis zuletzt bekämpft haben und der heute noch — das stigmatisiert Ihre Auffassung — in den Übergangsbestimmungen figuriert und nicht in den Norm-Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Was wäre dann gewesen?

Eine der Grotesken, neben vielen anderen: Ich führe Ihnen nur kurz die „Arbeiter-Zeitung“ an. Archivstudium ist sehr nützlich. Ich würde ein solches Studium auch Ihnen empfehlen, damit Sie sich die zahlreichen Vorschläge der Volkspartei endlich auch wieder ins Gedächtnis zurückrufen können. Ich beziehe mich auf die „Arbeiter-Zeitung“ vom 10. Juli 1971.

Es wurde berichtet, daß es zu Schwierigkeiten gekommen ist und daß die ÖVP wegen der Zustimmung zur Wehrgesetznovelle bestimmte Bedingungen gestellt hat. Sie mokierten sich damals über die Ungeheuerlichkeit dieser Bedingungen und Vorschläge, die wir gemacht haben. In diesem Artikel hieß es:

„Außerdem enthält der Vorschlag“ — der ÖVP — „eine Reihe weitgehender besoldungsrechtlicher Vorschläge,“ er enthält „Truppenübungen im Ausmaß von 50 Tagen, bei einer strategischen Reserve von 25 Tagen.“

Beschlossen wurden dann Truppenübungen von 60 Tagen und eine strategische Reserve, die zeitlich überhaupt unbegrenzt ist. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Was sagen Sie nun zu dieser Motivation, Herr Abgeordneter Mondl? Was sagen Sie nun zu den weitgehenden besoldungsrechtlichen Vorschlägen, die Sie alle abgelehnt haben angesichts der Entwicklung seit unseren Vorschlägen, die wir Ihnen im Dezember 1970 bei den Parteienverhandlungen gemacht haben? Ich habe die Dokumentation hier. Wir haben Ihnen gesagt, daß es nicht möglich ist, ein System zu erfinden, bei dem ein „verlängerter ordentlicher Präsenzdiener“ mehr Geld bekommt als ein Leutnant. Sie haben das damals weggewischt, für unmöglich erklärt und sich wieder mokiert.

Sehen Sie sich aber nun an, zu welchen Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem Gebiet Sie sich bisher haben bequemen müssen! Ich meine: Man sollte die Fakten nüchtern auf den Tisch legen und sollte zu einer anderen Konzeption der Bereitschaftstruppen kommen, die auch budgetär leichter zu verkräften ist, statt ewig an Fiktionen festzuhalten. Das wäre auch der Auftrag, den Ihnen die Wehrgesetznovelle — ich glaube, es ist der Artikel VIII Abs. 2 — im Endergebnis gestellt hat.

Nun dazu, daß wir diese Vorlage ablehnen. Ich möchte den Sozialisten folgendes sagen: Wir gehen nicht ständig den Weg, daß man das Pferd vom Schwanz her aufzäumt bei der Behandlung der Probleme. Sie haben zunächst die Wehrgesetznovelle 1971 beschlossen. Nachher haben Sie einen Stab eingesetzt, der studieren sollte, wie das, was Sie vorher beschlossen hatten, möglich sein wird. (*Abg. Mondl: Ist ja nicht wahr! — Abg. Skritek: Sie erzählen Märchen!*) Wir haben verlangt, daß uns ein Zustandsbericht über das Bundesheer auf den Tisch gelegt wird. Das haben Sie länger als ein Jahr abgelehnt! Auf Grund dieses Zustandsberichtes hätten wir nämlich gewußt: Da sind die Notstände, hier liegen die Fehlerquellen, was können wir vorschlagen, um sie auszumerzen?

Das haben Sie nicht getan! Sie machen jetzt wieder ein Flickwerk. Nachher — dazu haben Sie sich jetzt auf Grund unseres Antrages bereit erklärt — legen Sie einen Zustandsbericht über das Bundesheer vor. Dann kommen wir darauf, daß uns dieser Zustandsbericht Situationen widerspiegelt, die diese Novelle in gar keiner Weise auch zu lösen in der Lage ist. (*Abg. Blecha: Das stimmt doch nicht!*)

Das ist Ihre Systematik, das ist Ihre Vorgangsweise. Seien Sie mir nicht ungehalten, wenn ich Ihnen sage, daß Sie mit dieser Vogel-friß-oder-stirb-Methode mit uns auf die Dauer nicht verhandeln können! Wir sind zu einer echten, konstruktiven Aufbauarbeit bereit, aber nicht zu dem, was bisher sozialistische Wehrpolitik war oder was bisher völlige Desorientierung der Sozialisten war.

Weil wir eine Orientierung wünschen und jeder Desorientierung abgeneigt sind, deswegen werden wir auch dieser Novelle nicht zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Mondl.

Abgeordneter **Mondl** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Prader hier so zuhöre, dann kann ich nur staunen. Er sprach von Reformanalysen und so weiter und so fort, und davon, warum das

**Mondl**

oder jenes nicht zur Diskussion gestellt wurde. Er beklagt sich darüber, warum man Zustandsberichte nicht beachtet. (*Abg. Dr. Prader: Wir haben gar keine!*)

Ich muß wieder von vorne beginnen und fragen: Warum haben Sie das nicht getan? Warum haben Sie keine Reformanalysen anlässlich der Umstrukturierung nach Doktor Schleinzer in den Jahren 1962 und 1963 gemacht? Warum hat man keine Reformanalysen nach Ihren Reduktionserlässen gemacht? (*Zustimmung bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Warum hat man den Zustandsbericht des Generaltruppeninspektors im Jahre 1965 nicht berücksichtigt und hier in diesem Hohen Haus zur Diskussion gestellt? Warum hat man den Zustandsbericht des Generaltruppeninspektors im Jahre 1970 hier nicht zur Diskussion gestellt und hier ebenfalls berücksichtigt? (*Rufe bei der ÖVP: Die schlechteste Regierung, die es bisher gab!*)

So sehen die Tatsachen in Wirklichkeit aus. Aber es geht Ihnen ja nicht darum, daß unser Landesverteidigungsinstrument verbessert wird. Es geht Ihnen einzig und allein nur darum, so wie in der Landwirtschaft, in der Außenpolitik und in allen übrigen Bereichen, alles krankzujammern, was nur zum Krankzammern möglich ist. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Zwischenrufe und Widerspruch bei der ÖVP.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Als die sozialistische Regierung im Jahre 1970 ihr Amt antrat, übernahm sie ein Heer, das einer grundlegenden Umstrukturierung bedurfte. Wenn Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei, dies bestreiten wollten, dann müßte ich Ihnen hier ein Konzept der Österreichischen Volkspartei vorlesen, unterzeichnet vom Herrn Dr. Fritz König, in dem in der Zusammenfassung steht:

Das Modell einer grundlegenden Gesamtkonzeption war notwendig, weil das Bundesheer in der derzeitigen Form vor der Bevölkerung unglaublich ist, ein neutraler Kleinstaat in der Lage Österreichs gegen seine hochgerüstete und hochtechnisierte Umwelt sich nicht mit den gleichen Mitteln und Methoden wehren kann und in einem Kleinstaat die für die Landesverteidigung zur Verfügung stehenden Budgetmittel niemals ausreichen, im Rüstungswettrennen moderner Waffensysteme mitzuhalten.

Das ist Ihre Erkenntnis gewesen zu dem Zeitpunkt, als die sozialistische Bundesregierung die Verantwortung über dieses Landesverteidigungsinstrument, das Sie so beurteilten, wie ich es hier soeben verlesen habe, übernommen hatte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! In einer Bundesheer-Reformkommission vor der Erstellung des Wehrgesetzes entstand in wochenlangen Diskussionen der Entwurf eines Konzeptes einer völlig neuen Wehrstruktur.

Ich möchte Ihnen ganz klar und deutlich sagen: Es ist das keine sozialistische Bundesheer-Reform, sondern eine völlig neue Wehrstruktur, die überhaupt kein Parteiaushänge-  
*Dr. Prader: Mit der werden wir uns noch Prader: Mit der werden wir uns noch beschäftigen!*

Diese völlig neue Wehrstruktur sieht vor: den raschen Aufbau eines echten milizartigen Systems, beruhend auf einer Landwehr, und die Bereitstellung sofort einsatzbereiter Verbände, die sogenannten Bereitschaftstruppen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Um diese beiden Ziele zu erreichen, wurden die wehrrechtlichen Bestimmungen, die zunächst wochenlang — man kann sagen: monatelang — im Landesverteidigungsrat und im Landesverteidigungsausschuß diskutiert wurden, am 15. Juli 1971 durch das Parlament mit den Stimmen der Freiheitlichen Partei und der Sozialistischen Partei beschlossen. Weiters erfolgte — auch als Voraussetzung zu dieser Umstrukturierung — eine Änderung der Heeresgliederung, um die Organisation unseres Bundesheeres der Zielvorstellung entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzung zur Änderung der Heeresgliederung war der Beschluß über die Heeresgliederung 1972, der im Jänner 1973 von der Bundesregierung gefaßt wurde, nachdem auch dieser Entwurf monatelang im Landesverteidigungsrat in allen Einzelheiten beraten wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erst nach Erarbeitung und Durchsetzung dieser beiden Voraussetzungen — das heißt: angepaßtes Wehrgesetz und Heeresgliederung 1972 — war es möglich, mit der Umgliederung größeren Stils, vor allem mit der Aufstellung der Bereitschaftstruppe, unverzüglich zu beginnen. Das war keine Husch-Pfusch-Arbeit — wie Sie behaupten —, sondern das war wohlgedacht und wohlüberlegt, aufgebaut auf diesen beiden wichtigen Voraussetzungen.

Nach wenigen Monaten zeigte sich schon, daß sich dieser Schritt psychologisch günstig auf die Truppe auswirkte. Der innere Widerspruch, der sich aus der notwendigen Verkürzung des Grundwehrdienstes einerseits und aus der Beibehaltung der auf eine neunmonatige Dienstzeit ausgerichteten Organisationsstrukturen andererseits ergeben hatte, konnte nun stufenweise beseitigt werden.

Um eine völlig neue Struktur und Gliederung des Heeres, ausgerichtet auf eine Gesamt-

**Mondl**

raumverteidigung — die Sie übrigens auch in Ihrem neuen Konzept verlangten (*Abg. Dr. Prader: Ein uraltes!*) —, mit Schwerpunkt auf die Landwehrkräfte und einem harten Kern, in erster Linie mechanisierte Kräfte, zu erreichen, gleichzeitig aber auch — und das ist das wichtigste — das starke Beharrungsbewußtsein militärischer Führungsgremien zu überwinden, mußte das Wehrrecht entscheidend geändert werden.

Die Schwerpunkte dieser Änderung des Wehrrechtes vom Jahre 1971 möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, denn sie korrespondieren — und sind wichtig — mit der jetzigen Änderung:

Mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes von neun auf sechs Monate — das war keine Idee, die aus der Luft gegriffen war, denn Sie fordern in Ihrem Wehrkonzept eine fünfmonatige Grundwehrdienstzeit (*Abg. Dr. Prader: Sie haben keine Ahnung!*) — und der Einführung von verpflichtenden Truppenübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen war überhaupt erst die Voraussetzung zu einem milizartigen System und einer mobilisierbaren Truppe geschaffen. (*Unruhe bei der ÖVP.*) Sie können sich über solche Sachen ruhig lustig machen, daraus ersieht man, meine sehr geehrten Damen und Herren, wie ernst es Ihnen um die Landesverteidigung überhaupt ist. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Widerspruch bei der ÖVP.*) Sie marschieren nur am Sonntag mit Hut, Feder und Ehrenzeichen draußen herum und halten geschwollene Reden, aber Sie denken überhaupt nicht daran, eine ernsthafte Arbeit zu diesem Landesverteidigungsinstrument zu leisten. (*Abg. Dr. Gruber: Herr Kollege Mondl! Verwechseln Sie nicht Wehrpolitik mit Ihren lächerlichen Argumenten! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Sie haben sich auf diesem Gebiet schon genug geleistet. Sie brauchen da gar nichts sagen! (*Abg. Dr. Gruber: Wehrpolitik ist etwas anderes als Ihre Argumente!*)

Weiters: Die Möglichkeit zur Ableistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten bei gleichzeitiger Befreiung von Truppenübungen, die Einführung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, die Abhaltung von Kaderübungen, allerdings aufgebaut auf freiwilliger Basis, die Regelung der Berufsw Weiterbildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst, der Auftrag zur unverzüglichen Aufstellung der Bereitschaftstruppe und — was die wesentlichste Voraussetzung war — der Einbau von Übergangsbestimmungen, die eine gleitende Übernahme von Landwehraufgaben durch Landwehrverbände neuer Art gewährleisten sollen.

Es kam vor allem darauf an, den derzeitigen Mobilmachungsrahmen, den sogenannten

7. Mob-Abschnitt, weitgehend zu erhalten, ja diesen sogar auf eine Mobilmachungsstärke von 150.000 Mann zu ergänzen. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade diese Übergangsbestimmungen zum Zwecke der vorübergehenden Erhaltung des bisherigen Mobilmachungsrahmens erhielten eine Formulierung, die vom Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis entgegen der Vorstellung und Absicht des Gesetzgebers ausgelegt wurde.

Der § 33 a sah im Zusammenhang mit Artikel XII Abs. 2 des Wehrgesetzes in der Fassung vom Juli 1971 zum Zwecke der Erhaltung des Mobilmachungsrahmens bis 31. Dezember 1976 Instruktions- und Inspektionsübungen im Gesamtausmaß von insgesamt 16 Tagen für jene Wehrpflichtigen vor, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden; und zwar waren wir der Meinung, ohne Anrechnung der bereits geleisteten Inspektions- beziehungsweise Instruktionsübungstage.

Dieser Auffassung widersprach das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Um die jederzeitige Mobilisierungsfähigkeit unseres Mob-Heeres bis zum vollständigen Einschleifen in die nun neugeschaffenen Organisationsstrukturen des milizartigen Heeres zu gewährleisten und Rechtssicherheit herzustellen, sahen wir uns veranlaßt, eine Präzisierung in der kürzestmöglichen Zeit vorzunehmen. Und das war der Grund, meine sehr geehrten Damen und Herren, warum wir diesen Initiativantrag stellten und keine Regierungsvorlage eingebracht wurde.

Die Änderung lautet: Das Gesamtausmaß der nach dem 1. August 1971 abzuleistenden Inspektions- und Instruktionsübungen darf insgesamt 16 Tage nicht überschreiten.

Gleichzeitig haben wir klargestellt — und sozusagen angepaßt —, daß die besondere Aufforderung zur Leistung der Inspektions- und Instruktionsübungen ebenfalls dem E-Befehl gleichgestellt wird und ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht möglich ist. Wir haben aber auch auf eine Reihe anderer notwendiger Dinge Rücksicht genommen und haben vor allem die gewonnenen Erfahrungen den praktischen Bedürfnissen angepaßt.

Mit dem Antrag 94/A wollen wir neben der Klarstellung im § 33 a erreichen, daß durch die Neufassung des § 10 Abs. 3 des Wehrgesetzes — der § 10 beinhaltet die zeitverpflichteten Soldaten — die Möglichkeit einer Berufsw Weiterbildung nicht nur in Form einer Teilnahme an Ausbildungslehrgängen gegeben wird, die die Erlangung von Dienstposten in anderen Sparten des öffentlichen Dienstes ermöglichen, sondern daß auch eine Berufsw Weiterbildung in der Dauer von einem

**Mondl**

Drittel des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat an einer zivilen Ausbildungsstätte gewährleistet wird.

Diese gleiche Möglichkeit wird mit der Neufassung des § 28 c Abs. 3 des Wehrgesetzes für den freiwillig verlängerten Grundwehrdiener ebenfalls gegeben. Durch diese beiden Novellierungen wollen wir erhöhte Anreize für freiwillig längerdienende Soldaten schaffen.

Das Längerdienen im österreichischen Bundesheer und das Übernehmen von Führungsaufgaben im österreichischen Bundesheer haben wir auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut. Präsenzdiener, die sich zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst bis zu drei Jahren beziehungsweise als Durchdiener bis zu acht Monaten melden, können ihre Meldung bis zum Ablauf des vierten Monats des Grundwehrdienstes ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückziehen. Diese Möglichkeit des Zurückziehens der Längerdienstverpflichtung durch den Präsenzdiener bis zum Ablauf des vierten Monats des Grundwehrdienstes führte, wie die Praxis zeigte, sehr häufig zu Mißbrauch und Täuschung und behinderte die vorsorglich gezielte Ausbildung für die Bereitschaftstruppe oder für die zukünftige Verwendung in der Landwehr.

Die Neufassung des § 28 b Abs. 5 gestattet daher die Zurücknahme der Freiwilligenmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis zum Ablauf des achten Tages nach Zustellung des Einberufungsbefehles. Dem Stellungspflichtigen, der vor der Stellungskommission die Zusage erhalten hat, seinen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in einer bestimmten Garnison oder bei einer bestimmten Einheit leisten zu dürfen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Nichteinhaltung der Zusage seitens des Bundesheeres und Einberufung in eine andere Garnison oder zu einem anderen Truppenteil von der Freiwilligenmeldung zurücktreten zu können.

Um besonders geeignete Grundwehrdiener schon während des Grundwehrdienstes zu Chargen ausbilden und entsprechend § 8 des Wehrgesetzes auch dazu befördern zu können — eine übliche Praxis übrigens in nahezu allen Armeen der Welt —, wird der § 28 Abs. 13 geändert. Nach einer entsprechenden Ausbildung kann somit der Reservelandwehrosoldat zu seiner ersten Truppenübung als Charge einberufen werden. Wir kommen damit einem Bedürfnis der Truppe nach!

Da durch den Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung für Studenten die Ableistung des Grundwehrdienstes in den Ferien zu je zwei mal drei Monaten gestattet wird, sind wir der Auffassung, daß man diesen

Grundwehrdienern im Zusammenhang mit einer weiteren Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zu je drei Monaten die Ausbildung zum Reserveoffizier eröffnen sollte. Dazu, meine sehr geehrten Damen und Herren, dient die Änderung des § 28 b Abs. 2. Das Schwergewicht der Aufgabe liegt beim 6 Monate-Grundwehrdiener, Landwehrosoldat bei seiner Verwendung in der Mob-Reserve, in der Mob-Reserveeinheit, in der er seine Truppenübungen leistet. Es ist daher notwendig, daß diese Mob-Einheit außer dem aktiven Rahmen in allen Ebenen aus Reservisten besteht; Reservesoldaten, Reservechargen, Reserveunteroffiziere und Reserveoffiziere. Das bedeutet, die Reserveeinheiten müssen gemeinsam — auch Chargen, Unteroffiziere und Reserveoffiziere — ihre Truppenübungen durchführen.

Um dies zu ermöglichen und um weiters die Mob-Reserve-Kaderlage zu verbessern, wurde der § 28 Abs. 7 und 8 des Wehrgesetzes neu gefaßt. In Zukunft soll es möglich sein, daß Reserveoffiziere, Reserveunteroffiziere sowie aus dem Aktivdienst des Bundesheeres ausgeschiedene Berufsoffiziere, Offiziere auf Zeit, Beamte und Vertragsbedienstete, sofern sie eine Unteroffiziersfunktion ausüben, und zeitverpflichtete Soldaten, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auch ohne ihre Zustimmung zur Ableistung von Kaderübungen einberufen werden. (*Unruhe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Wir glauben im Falle dieses Personenkreises vom Prinzip der Freiwilligkeit abgehen zu können.

Hohes Haus! Wir sind der Meinung, daß diese Neufassung des Wehrgesetzes für das Bundesheer sehr nützlich ist. Die begonnene grundlegende Umstrukturierung des Bundesheeres unter Beibehaltung einsatzbereiter Verbände und substantieller Erhaltung des Mob-Heeres wird dadurch rascher und besser durchgeführt werden.

Ich ersuche Sie daher, dieser Vorlage die Zustimmung geben zu wollen. (*Beifall bei der SPO.*)

**Präsident:** Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Zeillinger.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir freiheitlichen Abgeordneten werden dieser Änderung unsere Zustimmung geben, weil sie erstens einen Fehler des Gesetzes repariert, worüber in den Verhandlungen noch Uneinstimmung zwischen allen drei Parteien bestanden hat, daß nämlich jeder noch 16 Tage Inspektions- beziehungsweise Instruktionsübungen ableisten soll, anstatt der seinerzeit

**Zeillinger**

vorgesehenen 124 Tage. Es ist einfach notwendig, den Weiterbestand des Reserveheeres bis 1976 zu sichern.

Wir werden außerdem deshalb zustimmen, weil die Novelle eine Verbesserung der Berufsausbildung und darüber hinaus weitere Verbesserungen bringt.

Ich möchte aber gleich sagen, ich möchte jetzt, um 21 Uhr 23 Minuten und 30 Sekunden, nicht mehr in eine tiefschürfende Wehrdebatte, die von meinen Vorrednern angebrochen worden ist, eingreifen. Wir hatten zum Teil beim Budget dazu Gelegenheit, und zum Teil werden wir noch in Zukunft Gelegenheit haben. Ich glaube, daß die Nachtübung, die jetzt hier abrollt, nicht sehr dazu geeignet ist.

Herr Kollege Prader! Es stellt sich heraus, daß sich in der Nacht jeder Mensch irrt. Auch Sie haben sich da offenbar sehr geirrt, wenn Sie heute hier gesagt haben, daß der Durchdiener auf eine Idee und einen Vorschlag der OVP zurückgeht. Das ist für mich völlig neu. Ich habe mir extra die Dokumentation darüber ausheben lassen. Vielleicht war es Ihre Idee — aber gesagt haben Sie es nie!

Als erste — ich möchte nur einen einzigen Punkt herausgreifen —, als erste und einzige hat die freiheitliche Fraktion am 1. Dezember 1970 den anderen Fraktionen ihren Vorschlag, den Vorschlag der Freiheitlichen, übergeben. Wenn Sie damals nicht Mitglied der freiheitlichen Fraktion waren — ich kann mich nicht erinnern, daß Sie damals unserer Fraktion angehört haben (*Abg. Dr. Prader: Na!*) —, dann muß dieser Vorschlag von einem Freiheitlichen stammen. Ich muß hier leider sagen: Es war zufälligerweise meine Idee. Dieser Durchdiener, den finden Sie — nicht: „Na!“ — auf Seite 4 im Abs. 2 des FPÖ-Vorschlages vom 1. Dezember 1970. Aber um halber zehne auf d' Nacht bilden S' Ihna halt scho ein, das war Ihre Idee. Das ist einer der vielen Irrtümer, denen Sie auch als Minister seinerzeit schon unterlegen sind.

Meine Damen und Herren! Jetzt, um halb zehn Uhr, darüber in einen Streit auszubrechen, ob jetzt die SPÖ die schlechteste Regierung ist und die OVP die zweit schlechteste Regierung aller Zeiten war oder ob die OVP die schlechteste Regierung seinerzeit war und die SPÖ die zweit schlechteste ist, ich glaube, dazu ist jetzt weder die Zeit noch der Ort.

Die Novelle, die vorgelegt wurde, ist erstens eine Notwendigkeit, und sie ist zweitens sachlich gerechtfertigt. Wir werden zustimmen.

Herr Kollege Prader, ich verspreche Ihnen eines: Ich habe in der Zeit, in der Sie Minister waren, nie die Diskussion mit Ihnen gescheut.

Ich werde auf das, was Sie uns heute um halb zehn Uhr noch unterjubeln wollten, gerne zur gegebenen Zeit antworten.

Heute deponiere ich nur: Das war einer der vielen Irrtümer von Ihnen und der OVP. Wir Freiheitlichen stimmen zu. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Schlußwort wird nicht gewünscht.

Wir gelangen zur **A b s t i m m u n g**, die ich über den Gesetzentwurf und den Entschließungsantrag getrennt vornehme.

Wir kommen vorerst zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen geändert werden (989 der Beilagen).

Da getrennte Abstimmung hinsichtlich jeder Ziffer verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über Artikel I Z. 1. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über Artikel I Z. 2 abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist in dem Fall einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Z. 3. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über Artikel I Z. 4. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse jetzt über Artikel I Z. 5 abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I Z. 6. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich lasse über Artikel I Z. 7 abstimmen (*Unruhe — der Präsident gibt das Glockenzeichen*) und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.



**Präsident**

Ich lasse nunmehr über Artikel I Z. 8 abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mehrheit. Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über Artikel II Z. 1. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Z. 2. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gelangen jetzt zur Abstimmung über Artikel III Abs. 1. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Mehrheit. Angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel III Abs. 2. Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Schließlich lasse ich über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes sowie über Titel und Eingang in 989 der Beilagen abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen Einwand erhoben? — Ist nicht der Fall. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit auch in der dritten Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den **E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g** betreffend Bundesheer-Reform.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag in 990 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Es erheben sich die Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ sowie einzelne Abgeordnete der SPÖ von ihren Plätzen. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Abgeordneter Fischer! *(Neuerliche Zwischenrufe und Unruhe bei der ÖVP. — Abg. Zeillinger: Nicht einmal die Parlamentsdirektion kennt sich aus! Die ganzen Abstimmungen waren jetzt falsch!)*

Meine Damen und Herren! Ich habe auf Grund der Wortmeldung des Herrn Abge-

ordneten Dr. Fischer nicht erklärt, wie die Abstimmung lautet. Wir gelangen daher nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag betreffend Bundesheer-Reform. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem ... *(Stürmische Zwischenrufe bei ÖVP und FPÖ.)* Aber meine Herren!

Meine Herren und Damen! Bevor ich nicht ein Ergebnis verkündet habe, ist die Abstimmung nicht vollendet. Nachdem sich der Herr Abgeordnete Dr. Fischer zum Wort gemeldet hat, habe ich unterbrochen. *(Weitere stürmische Zwischenrufe bei ÖVP und FPÖ. — Abg. Dr. K o r e n: In einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldung!)* Herr Abgeordneter Zeillinger, bitte.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Ich melde mich zur Geschäftsordnung. Herr Präsident! Ich bedaure es, es war das Croquis leider zuerst schon falsch, aber die Abstimmung war korrekt. Sie haben verkündet: „Das ist die Mehrheit.“ Damit ist nach der Geschäftsordnung — das Tonband wird es beweisen — abgeschlossen. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

**Präsident:** Herr Abgeordneter Zeillinger! Erstens habe ich das Croquis richtig verlesen. In dem Croquis heißt es, wenn ich den Teil nehme *(heftige Zwischenrufe)* — bitte ein wenig Ruhe — „die diesem Entschließungsantrag in 990 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben“. Dann meldete sich Abgeordneter Dr. Fischer, und ich habe kein ... *(Weitere stürmische Zwischenrufe bei ÖVP und FPÖ.)*

Meine Herren! Bevor ich nicht ein Ergebnis verkündet habe, ist die Abstimmung nicht beendet, und ich habe kein Ergebnis verkündet.

Herr Abgeordneter Zeillinger, bitte.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Ich bitte den Herrn Präsidenten um Mitteilung, nach welchem Punkt der Geschäftsordnung es eine Wortmeldung während der Abstimmung gibt. Außerdem darf ich feststellen, daß nach der Geschäftsordnung der Herr Präsident während der Abstimmung das Ergebnis zu verkünden hat und nicht eine Wortmeldung des Kollegen Fischer.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Fischer.

Abgeordneter Dr. Heinz **Fischer** (SPO): Der Herr Präsident stellt die Fragen zur Abstimmung. Das steht in der Geschäftsordnung. Über die Fragestellung zur Abstimmung ist eine Wortmeldung möglich. Das ist der Fall. *(Stürmische Zwischenrufe bei ÖVP und FPÖ.)* Meine Damen und Herren, können Sie nur im

**Dr. Heinz Fischer**

Schreiten verkehren? Der Präsident stellt die Fragen zur Abstimmung. Wenn er eine Frage zur Abstimmung stellt, kann man sich zu Wort melden, könnte etwa Auszählung verlangen. Es hätte jeder Abgeordnete, wenn der Präsident sagt, „wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag“, sich zu Wort melden können und sagen, ich beantrage Auszählung. Ich habe mich zu Wort gemeldet, um klarzustellen, ob das der dem Ausschlußbericht beige druckte Entschließungsantrag ist. Da es dieser dem Ausschlußbericht beige druckte Entschließungsantrag ist, werden wir diesem Antrag zustimmen, und es wird dieser Antrag einstimmig beschlossen werden. Aber wir haben ein Recht darauf festzustellen, welcher Antrag konkret zur Abstimmung gestellt wurde. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Ich möchte auch noch Herrn Professor Koren vorher bitten.

Abgeordneter Dr. **Koren** (OVP): Herr Präsident! Ich beantrage eine kurze Unterbrechung der Sitzung; hören wir uns das Tonband an. Ich kann der Ausführung von Kollegen Fischer keinesfalls folgen, da fraglos in einem Abstimmungsvorgang eine Wortmeldung nicht mehr möglich ist. Das bezieht sich auf die Frage vor der Fragestellung, aber nicht im Abstimmungsvorgang. *(Beifall bei der OVP.)*

**Präsident:** Meine Damen und Herren! Im § 63 der Geschäftsordnung des Nationalrates heißt es unter Punkt 4: „Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.“

Ich bin gerne bereit, dem Antrag des Herrn Klubobmannes Koren Folge zu leisten, um festzustellen, ob ich ein Abstimmungsergebnis festgestellt habe. Daher unterbreche ich die Sitzung auf zehn Minuten.

*Die Sitzung wird um 21 Uhr 35 Minuten unterbrochen und um 21 Uhr 50 Minuten wiederaufgenommen.*

**Präsident:** Hohes Haus! Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Ich möchte folgendes feststellen: Die Herren Klubobmänner haben sich das Band angehört, konnten feststellen, daß sehr deutlich gesagt wurde, über welchen Bereich abgestimmt wird. Es war die Meinung, daß die Worte „diesem Entschließungsantrag in 990“ eigentlich ein Fehler im Croquis wären. Es stellte sich heraus, daß es kein Fehler im Croquis ist.

Es ist auch festgestellt worden, daß ich kein Abstimmungsergebnis verkündet habe, sondern daß, als der Lärm entstand, ich — das bestreite ich nicht — sofort hätte unterbrechen können.

Aber nachdem sich auch der Abgeordnete Fischer meldete, habe ich den § 63 Z. 4 in Anspruch genommen, um eben für Klarheit zu sorgen. Aber da vorhin kein Abstimmungsergebnis verkündet worden war, glaube ich, wäre es falsch, wenn ich jetzt im nachhinein die Verkündung vornehmen würde.

Ich würde Sie daher ersuchen, sehr geehrte Damen und Herren, daß wir diesen Abstimmungsvorgang wiederholen. Es zeigt sich ja, daß dreierlei Auffassungsfehler vorhanden gewesen sind. Und so würde ich meinen, daß es richtig ist, da kein Abstimmungsergebnis verkündet war, eine solche Abstimmung nun vorzunehmen.

Ich würde daher bitten, sehr geehrte Damen und Herren, daß wir zur Abstimmung über den Entschließungsantrag betreffend Bundesheerreform kommen.

Ich bitte jene Damen und Herren . . .

Abgeordneter Dr. **Koren:** Zur Geschäftsordnung!

**Präsident:** Bitte, Herr Klubobmann.

Abgeordneter Dr. **Koren:** Herr Präsident! Ich bin mit Ihrer Vorgangsweise nicht einverstanden, da wir eine Abstimmung in diesem Haus zum ersten Male wiederholen würden.

Die Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung waren eindeutig. Daher glaube ich, es hätte vollauf genügt, wenn Sie das Ergebnis auch nach der Unterbrechung verkündet hätten.

An einer zweiten Abstimmung wird meine Fraktion nicht teilnehmen!

**Präsident:** Herr Klubobmann! Ich beziehe mich noch einmal auf § 63 der Geschäftsordnung. Der Punkt sagt: „Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.“

Nachdem es — und die Bänder haben es sehr deutlich gezeigt — eine ziemliche Turbulenz gegeben hat, war für mich die wahre Meinung nicht zu erkennen, und ich würde bitten . . . *(Zwischenrufe bei der OVP: Ist ja nicht wahr!)* Wenn ich die wahre Meinung erkannt hätte, hätte ich ein Abstimmungsergebnis kundgetan. Nachdem das Abstimmungsergebnis von mir nicht kundgetan wor-

**Präsident**

den ist, sehr verehrte Damen und Herren, kann ich doch nicht im nachhinein etwas sagen, was ich zuerst nicht gesagt habe. Daher würde ich wirklich meinen . . .

**Abgeordneter Zeillinger:** Zur Geschäftsordnung!

**Präsident:** Bitte, Herr Abgeordneter Zeillinger.

**Abgeordneter Zeillinger:** Herr Präsident! Ihr Bericht ist soweit richtig, es fehlt nur eine Kleinigkeit: nämlich die Feststellung, daß Sie ja die Abstimmung durchgeführt haben. Sie haben nur nicht das Ergebnis verkündet. Sie sind als Präsident des Hauses aber verpflichtet, das Ergebnis einer durchgeführten Abstimmung zu verkünden. Sie können den Abstimmungsvorgang nur dort fortsetzen, wo Sie ihn unterbrochen haben. Unterbrochen haben Sie ihn in dem Moment, als eine Mehrheit der Abgeordneten zustimmend aufgestanden war. Sie haben in Ihrem Bericht vergessen zu erwähnen, daß Sie gesagt haben: Wer zustimmt, möge sich erheben. Dann hat sich eine Mehrheit erhoben. Dann haben Sie zehn, acht oder fünf Sekunden, ganz gleich, eine lange Zeit gewartet — Pause —, und dann haben Sie dem Abgeordneten Fischer das Wort erteilt. Unterbrochen haben Sie, nachdem die Abgeordneten gestanden sind. Ich bitte Sie, das Ergebnis der von Ihnen eingeleiteten und durchgeführten Abstimmung dem Hause zu verkünden.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Zeillinger! Wenn ich von hier aus ohne weiteres hätte feststellen können, was die wahre Mehrheit ist, dann hätte ich das Ergebnis auch verkündet. Da aber eine Differenz und eine Wortmeldung vorlag — zugegeben, wir haben nicht unterbrochen —, konnte ich aber die wahre Meinung nicht ohne weiteres sehen.

Da der § 63 das ermöglicht, würde ich bitten, die Sache so zu bereinigen, daß wir diese Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses durchführen.

Ich darf noch einmal einleiten und bitten: Wir gelangen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag betreffend Bundesheerreform (*die Abgeordneten der ÖVP und FPÖ verlassen den Saal*), und ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag in 990 der Beilagen die Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. A n g e n o m m e n. (E 38.)

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 21 und 22 der heutigen Tagesordnung, über die die De-

batte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Berichte . . . (*Abg. Doktor Gruber: Wir waren ja alle draußen! Das war einstimmig! Das war wieder falsch!*)

**Abgeordneter Zeillinger:** Ich bitte den Herrn Präsidenten mitzuteilen, wer dagegen gestimmt hat. Meines Wissens ist niemand sitzen geblieben. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Meine Herren! Es waren Abgeordnete im Haus! Die Abgeordneten Moser und Kinzl! Das ist die Mehrheit! (*Beifall bei der SPÖ.*)

**21. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag 71/A (II-2274 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird (991 der Beilagen)**

**22. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag 72/A (II-2275 der Beilagen) der Abgeordneten Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz geändert wird (992 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 21 und 22 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die Berichte des Landesverteidigungsausschusses über

den Antrag 71/A der Abgeordneten Doktor Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird, und

den Antrag 72/A der Abgeordneten Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz geändert wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Zeillinger. Ich ersuche um seine beiden Berichte.

**Berichterstatter Zeillinger:** Ich erstatte den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird.

Der dem Ausschuß zur Beratung vorgelegene Antrag sieht vor, daß eine allgemeine Erhöhung um 30 Prozent durchgeführt werden soll.

**Zeillinger**

Der Landesverteidigungsausschuß hat am 7. Dezember 1973 diesen Antrag in Beratung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Tödling, Mondl, Kinzl, Troll, des Berichterstatters sowie des Bundesministers Lütgendorf einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Mondl zu empfehlen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wenn Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

In der gleichen Sitzung hat sich der Landesverteidigungsausschuß auch mit dem Antrag der Abgeordneten Zeillinger, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz geändert wird, befaßt.

Der Antrag hat das gleiche zum Ziel, nämlich die Zulagen um 30 Prozent zu erhöhen. Die Zulagen sind das letzte Mal 1971 erhöht worden und sollen nunmehr um 30 Prozent nachgezogen werden.

An dieser Debatte haben sich die Abgeordneten Tödling, Mondl, Kinzl und Troll, der Berichterstatter sowie der Herr Bundesminister für Landesverteidigung beteiligt. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Mondl zu empfehlen.

Ferner brachte Abgeordneter Mondl einen Entschließungsantrag ein, der vom Ausschuß einstimmig angenommen wurde.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle

1. dem dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die dem schriftlichen Bericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzu-

führen. Wird ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Freiheitliche Partei hat im März dieses Jahres zwei Anträge eingebracht, die darauf hinausliefen, die Zulagen für die Besitzer von Tapferkeitsmedaillen und für die Inhaber des Kärntner Kreuzes zu valorisieren. Diese beiden Anträge wurden einige Monate hindurch von der Mehrheit des Hauses schubladisiert, ihre Behandlung im Ausschuß verhindert und schließlich im Herbst in Beratung gezogen. Ich möchte mich über die Vorgeschichte nicht weiter verbreiten, ich stelle aber mit Genugtuung fest, daß diese beiden Anträge letzten Endes die einstimmige Billigung aller drei Fraktionen im Haus gefunden haben.

Das kann aber nicht geschehen, ohne daß ich ein anderes Thema in diesem Zusammenhang anschneide, weil ich glaube, daß ähnlich wie in einem Fall vor einigen Tagen hier im Hause Klarheit geschaffen werden muß.

Als wir diese beiden Anträge im Ausschuß eingebracht hatten, wurden wir in der Aussendung der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer Österreichs hart kritisiert, daß wir durch einen Antrag, der auf eine nur 30prozentige Erhöhung der Zulagen abstellte, einen weitergehenden, angeblich vom Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zugesagten Antrag inhibiert haben, welcher eine 50prozentige Erhöhung ins Auge gefaßt habe. Ohne sich über die Tatsachen zu informieren, wurde in dieser Mitteilung bekanntgegeben, daß der Herr Landesverteidigungsminister in mehreren Aussprachen, wie es hier heißt, zugesagt habe, er werde sich für eine 50prozentige Erhöhung der Zulagen einsetzen.

Abgesehen davon, daß das gar kein Hinderungsgrund gewesen wäre, dieses angebliche Versprechen zu verwirklichen, ist das aber nicht geschehen. Nun hat der Herr Landesverteidigungsminister im Ausschuß erklärt, er habe niemandem und niemals eine derartige Zusicherung gegeben.

Herr Minister! Wir legen Wert darauf, daß hier im Hause geklärt wird, wer hier offensichtlich die Unwahrheit sagt, wer hier an Gedächtnislücken leidet und wer hier einer Erinnerungsfälschung unterliegt. Sie werden verstehen: Wir wurden dafür, daß wir die Initiative ergriffen haben, öffentlich kritisiert,

**Dr. Scrinzi**

quasi als Schädiger der Tapferkeitsmedaillenbesitzer hingestellt, unter Berufung auf von Ihnen angeblich abgegebene Versprechen. Es ist jetzt Ihre Pflicht, so wie im Ausschuß vor der Öffentlichkeit festzustellen, was hier wahr ist. Ich glaube, wir haben Anspruch auf diese Feststellung.

Ich schließe mit einem Appell an Sie, Herr Verteidigungsminister: Sie haben in einer ähnlich liegenden Sache, worüber schriftliche Unterlagen in Form eines zwischen uns geführten Briefwechsels vorliegen, mir seinerzeit zugesagt, daß Sie mein Bemühen, den Tapferkeitsmedaillenbesitzern südtirolerischer Abstammung, die in der Zwischenzeit italienische Staatsbürger geworden sind, eine einmalige Ehrengabe, die sie in den 50 Jahren nicht erhalten haben, zu überreichen, unterstützen würden. Das haben Sie mir mündlich und schriftlich zugesagt, haben mir allerdings dann mit bloßem Bedauern mitgeteilt, daß Sie in der Sache leider nichts machen können. Das stimmt mich etwas skeptisch.

Herr Minister, ich bitte Sie noch einmal: Klären Sie auf, wer hier die Unwahrheit sagt. (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Prader.

Abgeordneter Dr. Prader (OVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß, der heute gefaßt werden soll, basiert auf einem Initiativantrag der Freiheitlichen Partei. Die Tatsache, daß heute bereits zum zweiten Mal ein Initiativantrag einer Oppositionspartei zur Behandlung und sogar zur positiven Beschlußfassung kommt, möchte ich positiv vermerken. Ich hoffe sehr, daß die Mehrheit dieses Hauses ihre sonst praktizierte Methode, Anträge von oppositionellen Abgeordneten zu schubladieren, zunächst grundsätzlich zu blockieren, endlich aufgibt. Hohes Haus! Seit längerem drängen die Tapferkeitsmedaillenbesitzer durch ihre Bundesvereinigung auf eine Erhöhung ihrer Zulagen, und darüber haben nun verschiedene Verhandlungen und Gespräche, auch mit dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, stattgefunden.

Es wurde heute von meinem Vorredner schon erklärt, daß die Bundesvereinigung über den Initiativantrag der Freiheitlichen Partei nicht sehr begeistert war, weil dieser eine nur 30prozentige Erhöhung vorsieht, während sie der Meinung war — und das im Rundschreiben auch bekanntgegeben hat —, daß doch der Herr Bundesminister für Landesverteidigung bereits eine 50prozentige Erhöhung in Aussicht gestellt habe. Darüber gibt es unter-

schiedliche Aussagen und anscheinend auch verschiedene Interpretationen.

Der Herr Bundesminister hat der Vertretung der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer gesagt, er sei — um das so auszudrücken — bezüglich seiner Initiative vom Initiativantrag der Freiheitlichen Partei unterlaufen worden und er könne jetzt ja von seiten der Bundesregierung nicht mehr vorschlagen, als in einem Initiativantrag einer Oppositionspartei verlangt wird. So weit kurz die Vorgeschichte.

Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß man eine 50prozentige Erhöhung vornehmen sollte, und das hat seine Gründe:

Zunächst handelt es sich um einen hochbetagten Personenkreis, der Jüngste ist weit über 70 Jahre; ferner handelt es sich dabei um Staatsbürger, denen ob ihrer Leistung allerhöchste Hochachtung gebührt; weiters sind die budgetmäßigen Auswirkungen tatsächlich nicht sehr beachtlich, und letztlich ist die Inflationsrate so gewachsen, daß ein längeres Zuwarten unter diesen Gegebenheiten meines Erachtens auch nicht möglich ist.

Laut Mitteilung des Herrn Verteidigungsministers im Ausschuß gibt es derzeit 148 Träger der goldenen Tapferkeitsmedaille, 3603 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und 14.800 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse. Der Abgang, nämlich die Sterberate, ist ganz gewaltig, sie liegt etwa — soweit ich mich erinnere, Herr Bundesminister — zwischen 500 und 600 Personen im Jahr.

Im Budget sind heuer 30.150.000 S vorgesehen, was ein Mehr von 150.000 S gegenüber der Ansatzpost im vorigen Jahr bedeutet.

Bei den Kärntner-Kreuz-Trägern gibt es derzeit 146 Träger des besonderen Kärntner Kreuzes und 1399 Träger des allgemeinen Kärntner Kreuzes. Hier allerdings vermehrt sich der Personenkreis noch, weil das Gesetz erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Geltung ist und so manche noch gar nicht gewußt haben, daß sie nunmehr einen entsprechenden Antrag auf diese Zulage stellen können.

Im Budget bezüglich der Kärntner Kreuz-Träger sind heuer 2.516.000 S vorgesehen, das ist ein Plus von 316.000 S gegenüber dem Vorjahr. Bei dem starken Abfall und bei dem hohen Lebensalter werden bei längerem Zuwarten mit einer größeren und wirksamen Steigerung nicht mehr allzu viele Personen in den Genuß dieser erhöhten Zulagen kommen.

Darin liegt das Problem, und deswegen ist die Situation eine singuläre Situation und nicht

**Dr. Prader**

vergleichbar mit Gegebenheiten auf anderen Gebieten.

Daher habe ich zu den Initiativanträgen der Freiheitlichen Partei zum Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz und zum Kärntner Kreuz-Zulagengesetz im Landesverteidigungsausschuß am 7. 12. 1973 Abänderungsanträge eingebracht, die Gesetze insofern zu ändern, daß die Zulagenerhöhung nicht mit 30, sondern mit 50 Prozent festgesetzt wird.

Ich möchte hier ausdrücklich bedauern, daß diese Anträge die Zustimmung nur der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, nicht aber auch jener der Sozialistischen Partei und der Freiheitlichen Partei gefunden haben, und wir daher mit diesem Bemühen in der Minderheit geblieben sind.

Die dann — so möchte ich sie bezeichnen — vom Herrn Abgeordneten Mondl eingebrachte Alibiresolution, die in Kurzformel etwa gelaute hat, man solle prüfen, ob man in zwei Jahren und dann wieder in zwei Jahren etwas tun könne, bedeutet absolut keine Lösung des Problems.

Angesichts der klaren Ablehnung unserer Anträge im Ausschuß haben wir darauf verzichtet, diese Anträge im Plenum zu wiederholen.

Wir werden daher, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, dem Ausschußbericht — allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir die vorgesehene Erhöhung als ungenügend erachten — und auch der Resolution unter dem Motto „Besser als gar nichts“ unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Nächster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Kerstnig.

Abgeordneter Dr. **Kerstnig** (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzestext bringt eine neuerliche Anhebung der Zulagen für Inhaber der Tapferkeitsmedaille und des Kärntner Kreuzes um 30 Prozent. Das entspricht — und das muß dazugesagt werden — einer Erhöhung seit 1958 auf mehr als das Fünffache.

Die Zulagen für Träger von Kriegsauszeichnungen sind nicht als sozialrechtliche Unterhaltshilfe gedacht, sondern sind eine Ehrenzuwendung als laufende Anerkennung besonderen Einsatzes für die Heimat ohne Rücksicht auf die persönlichen Einkommensverhältnisse. Sie gilt Männern, die in Erfüllung des Soldateneides im ersten Weltkrieg für Österreich ihr Leben einsetzten oder im Kärntner Ab-

wehrkampf im freiwilligen Einsatz gegen die eindringenden SHS-Truppen für die Erhaltung eines freien und ungeteilten Kärnten gekämpft haben.

In voller Würdigung der kämpferischen Leistungen dieser Männer — und im Kärntner Abwehrkampf auch mehrerer Frauen — stimmen wir Sozialisten gerne für den Antrag, also für eine neuerliche 30prozentige Erhöhung, die in einer gewissen Relation zu den sonstigen Nachziehverfahren steht.

Es ist durchaus verständlich, daß die Anspruchsberechtigten auch eine weitere Erhöhung begrüßen würden. Wir glauben aber nicht, daß dies zum Gegenstand parteipolitischer Lizitation gemacht werden soll — wie schon gesagt wurde, stehen die Männer und die Frauen in sehr hohem Alter —, wir sind vielmehr der Meinung, daß man diese Lizitationsmöglichkeit auch für die Zukunft überhaupt ausschalten soll.

Das ist das Ziel unseres Entschließungsantrages, wonach der Verteidigungsminister dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegen soll mit dem Ziel einer Dynamisierung und einer zweijährigen automatischen Erhöhung der Zulagen.

Damit, meine Damen und Herren, wird den Wünschen dieser hochverdienten Männer am besten Rechnung getragen, denen — und das sollten wir auch tun — bei dieser Gelegenheit für ihren vaterländischen Dienst gedankt werden soll. (*Beifall bei der SPO.*)

**Präsident:** Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Abgeordnete Dr. Scrinzi gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Hohes Haus! Ich habe lediglich festzustellen, daß im Ausschuß die Freiheitliche Partei dem Abänderungsantrag auf Erhöhung der Zulagen auf 50 Prozent zugestimmt hat. Sie haben aber damals schon verkündet, Herr Minister Prader, daß Sie im Haus den Antrag wegen Aussichtslosigkeit nicht wiederholen wollen. Wir haben aber zugestimmt.

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Lütgendorf. Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Lütgendorf:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich darf mich kurz fassen. Wie bereits im Ausschuß bekanntgegeben, habe ich niemals einem offiziellen Vertreter des Bundesverbandes der Tapferkeitsmedaillenbesitzer eine Zusage auf eine Erhöhung von 50 Prozent gemacht. Ich habe bereits im Ausschuß hingewiesen und wörtlich wiederholt jenen Passus aus einem

**Bundesminister Lütgendorf**

Brief, den ich an die Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer schrieb und woraus vielleicht aus einer falschen Interpretation des Brieflesers eine 50prozentige Erhöhung abgeleitet werden könnte. Aber damit Sie nicht vielleicht noch immer im Zweifel sind, darf ich das wiederholen:

„Abgesehen davon muß aber auch festgestellt werden, daß die Tapferkeitsmedaillenzulagen infolge der seit dem Jahre 1958 durchgeführten Erhöhungen bereits das Vierfache der ursprünglichen Beträge erreicht haben. Die Steigerung der Zulagenhöhe seit dem Jahre 1958 geht weit über die in Ihrem Schreiben angeführte Steigerung der Lebenshaltungskosten von zirka 50 Prozent in diesem Zeitraum hinaus.“

Ich darf ferner in diesem Zusammenhang auf einen Brief des Präsidenten des Österreichischen Kameradschaftsbundes hinweisen, der sich auf die letzte Präsidentenkonferenz am 6. April 1973 bezog, wo verschiedene Landesvertreter auch auf eine notwendige Erhöhung der Tapferkeitsmedaillenzulagen hingewiesen haben. Hier heißt es — ich darf das wörtlich zitieren —:

„Sehr verehrter Herr Bundesminister! Als zuständigen Ressortminister für diesen Fragenkomplex ersuche ich Dich freundlichst, Deinen Einfluß dahin gehend geltend zu machen, daß in der österreichischen Bundesregierung für sämtliche Tapferkeitsmedaillen und Kärntner Kreuze eine 30prozentige Erhöhung der Zulagen ermöglicht wird.“ (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970 geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 991 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich

von den Sitzen zu erheben. — Ebenfalls einstimmig in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz geändert wird.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 992 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es wird ebenfalls die sofortige Vornahme der dritten Lesung verlangt. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — In dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den zu diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entschließungsantrag, der dem Ausschlußbericht beige druckt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n. (E 39.)**

**23. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (971 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle) (1001 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 23. Punkt der Tagesordnung: 4. Straßenverkehrsordnung-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Teschl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Teschl:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Juni 1973 den zweiten Absatz im § 89 a Straßenverkehrsordnung 1960 als verfassungswidrig aufgehoben. Dies hat zur Folge, daß dieser Paragraph saniert werden muß. Hierzu dient die vorliegende Regierungsvorlage.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1973 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mühlbacher, Doktor Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich, Dr. Heindl, Mitterer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Köck, Ing. Sallinger, Wille, Koller, Erich Hofstetter, Dok-

**Teschl**

tor Fiedler, Dr. Blenk und Vetter sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort. Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Erich Hofstetter, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen haben einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin bevollmächtigt zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen zu lassen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes 1001 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es wird die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung ist dieses Gesetz einstimmig angenommen.

Da es sich bei Punkt 24 der heutigen Tagesordnung um einen Antrag eines Ausschusses gemäß § 19 der Geschäftsordnung handelt, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob über diesen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll. Nur wenn beschlossen wird, unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen, kann der Antrag mit in die Verhandlungen einbezogen werden.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die ihre Zustimmung geben, daß über den Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (1002 der Beilagen) unmittelbar

in die zweite Lesung eingegangen wird, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

**24. Punkt: Bericht und Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (1002 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen somit zum 24. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Müller. Ich ersuche um seinen Bericht.

**Berichterstatter Müller:** Herr Präsident! Hohes Haus! Namens des Handelsausschusses erstatte ich den Bericht und Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung.

Im Zuge seiner Beratung über die Regierungsvorlage 971 der Beilagen betreffend das Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle) hat der Handelsausschuß am 12. Dezember 1973 über Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen beschlossen, gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Haus einen selbständigen Antrag vorzulegen, der zwecks Sicherung der Treibstoffversorgung Verkehrsbeschränkungen vorsieht. Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die sich in Anbetracht der Treibstofflage als notwendig erweisenden Verkehrsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge, Motorboote und Privatflugzeuge durch Verordnung zu erlassen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich, Dr. Heindl, Mitterer, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Köck, Ing. Sallinger, Wille, Koller, Erich Hofstetter, Dr. Fiedler, Dr. Blenk und Vetter sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.



**Präsident:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Hingegen haben die Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen einen Abänderungsantrag gestellt. Ich bitte den Herrn Schriftführer Zeillinger um die Verlesung dieses Antrages.

Schriftführer **Zeillinger:**

#### A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen zum Bericht und Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (1002 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel II hat § 1 Abs. 1 lit. a wie folgt zu lauten:

„a) das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen, von Motorbooten sowie von Privatflugzeugen, jeweils für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder nur in bestimmten Gebieten,“.

**Präsident:** Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Wir gelangen zur A b s t i m m u n g.

Da der gegenständliche Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Es liegt ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Mühlbacher, Doktor Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen bezüglich des Artikels II § 1 Abs. 1 lit. a vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1002 der Beilagen unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in der dritten Lesung einstimmig angenommen.

**25. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag 102/A (II-3084 der Beilagen) der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird (1003 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 25. Punkt, um den die Tagesordnung ergänzt worden ist: Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Hanna Hager. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hanna **Hager:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird.

Die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 12. Dezember 1973 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, durch den ein redaktionelles Versehen im Rahmen der Beschlußfassung über die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz (BGBl. Nr. 575/1973) behoben werden soll.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Initiativantrag am 14. Dezember 1973 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Doktor Broda in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur A b s t i m m u n g.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 1003 der Beilagen ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es wird die sofortige Vornahme der dritten Lesung verlangt. — Einwand wird keiner erhoben.

So bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Bevor ich die Tagesordnung für erledigt erkläre, gebe ich bekannt, daß offenkundig die Abstimmung über einen Entschließungsantrag

9314

Nationalrat XIII. GP — 94. Sitzung — 14. Dezember 1973

**Präsident**

der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen zur 30. Novelle zum ASVG betreffend Rehabilitation unterblieben ist.

Ich hole diese Abstimmung nunmehr nach und ersuche jene Damen und Herren, die dem erwähnten Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.  
— Das ist die Minderheit. **A b g e l e h n t.**

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die n ä c h s t e Sitzung berufe ich für Montag, den 17. Dezember, um 11 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1974 (880 und Zu 880 der Beilagen), Spezialdebatte über die Beratungsgruppe XV.

Die Sitzung ist g e s c h l o s s e n.

**Schluß der Sitzung: 22 Uhr 35 Minuten**